

1915. Am 24. Oktober fand in der Stadt Luzern im „Johanniterhof“ die erste Taubstummepredigt durch E. S. statt, zu welcher 17 Taubstumme erschienen. Es war eine erhebende Stunde und ein verheißungsvoller Anfang. Die freie Kollekte der Besucher ergab den schönen Betrag von Fr. 12. — für den schweizerischen Taubstummheimfonds. Der Vorsteher des Hotels (Christliches Hospiz) stiftete in freundlicher Weise Jedem ein kleines Andenken aus seiner Buchhandlung und die Teilnehmer wurden im Hotelgarten fotografiert.

1916. Zur eingehenderen Prüfung dieser Frage ordnete der evangelische Kirchenrat weitere Gottesdienste an und bat E. S. um deren Uebernahme. Er tat es am 13. Februar, 30. April (mit nachherigem gemeinsamem Ausflug auf den Dietschiberg und am 30. Juli (mit nachmittäglicher Seefahrt nach Meggen) und zwar im Pfarrhausaal an der Hertensteinstraße. Es waren 20, zuletzt 27 Besucher, die aus sieben verschiedenen Taubstummenganstalten stammten. Das erstmal nahmen die meisten Mitglieder des Kirchenrates teil, die dann den Taubstummen ein gutes Mittagessen in einem alkoholfreien Restaurant servieren liebten, wie auch die ferneren Male.

1917. Am 8. Juli wieder Predigt von E. S., am 29. Oktober und 23. Dezember (mit Weihnachtsfeier) von Vorsteher Gukelberger, Wabern, als dessen Nachfolger. Das Weihnachtsfest war besonders schön. Voran ging ein von der protestantischen Kirchengemeinde Luzerns gespendetes Mittagessen im Restaurant „Walhalla“, um 3 $\frac{1}{2}$ Uhr begann die eigentliche Feier, veranstaltet von gemeinnützigen Frauen Luzerns, voran die unermüdete Frau Meyer-Hertig. Daran nahmen auch teil, außer gemeinnützigen Damen, Dr. med. Pfister und ein Taubstummenlehrer aus Stettin, Leutnant Wallman mit seiner Frau, der als Internierter in Weggis weilte.

1918 mußten diese Gottesdienste wegen Fahrplan- und andern Schwierigkeiten aufgehoben werden.

1922. Ein neuer, von E. S. angeregter Versuch der Wiedereinführung dieser Predigten durch Pfarrer Menet (siehe Seite 1005) von Brunnen (Kanton Schwyz) am 6. August in Zug scheiterte an dem allzuschwachen Besuch der Taubstummen. Es hatten eben auch mehrere Evangelische von ihnen die Innerschweiz verlassen. Zudem waren zwei der eifrigsten Förderer dieser Sache mit Tod abgegangen: Dr. med. Julius Pfister am 9. Dezember 1918 und Frau L. Meyer-Hertig am 12. Februar 1922, beide in Luzern.

Das Ganze hatte aber doch das Gute, daß auch die Katholiken anfangen, sich der erwachsenen Taubstummen in größerem Umfang als bisher seelsorgerlich anzunehmen, und sie taten dies mit anerkennenswertem Eifer und schönem Erfolge, wie der folgende Abschnitt zeigt.

b. Die katholische Taubstummenseelsorge.

1916 wird die Pastoration für die erwachsenen Taubstummen der Stadt Luzern und Umgebung eingeführt. Alle zwei bis drei Monate wird für sie ein Gottesdienst abgehalten, der sehr gut besucht wird. Als Prediger stellte sich ihnen in der Regel der Direktor der Taubstummenganstalt Hohenrain zur Verfügung. Dadurch bleiben die Taubstummen, die ja meist ehemalige Zöglinge dieser Anstalt sind, in bestem Kontakt mit deren Leitung. Ein- bis zweimal im Jahre finden sich die Taubstummen zu einem gemeinsamen Spaziergang oder zu einem Besuch in Hohenrain zusammen.

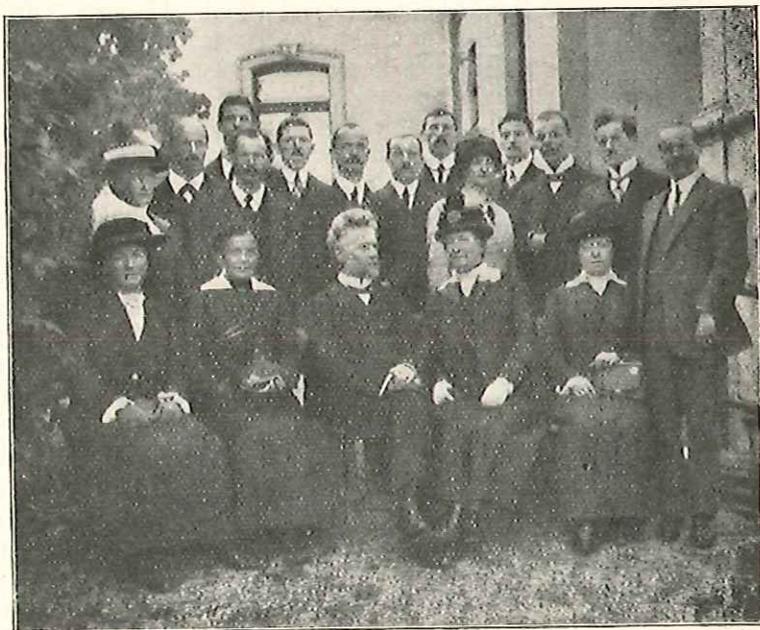
1917/18 siehe Seite 923.

Kanton St. Gallen.

Vielleicht wird sich der Leser von Seite 855 ff her noch erinnern, daß schon früh an den Sonntagvormittag-Bibelstunden des Vorstehers in der Taubstummenganstalt St. Gallen für deren Zöglinge stets auch erwachsene Taubstumme der Stadt und nähern Umgebung teilzunehmen pflegten, siehe dort das Jahr 1870/71 als Beispiel.

1903/04. Zum erstenmal wird diese Erbauungsstunde außerhalb der Anstalt nur für Erwachsene von Direktor Bühler in der „Herberge zur Heimat“, Gallusstraße 38, St. Gallen, gehalten und zwar allmonatlich einmal, in der ersten Stunde waren nur 10, in der letzten 38 Teilnehmer.

Diese religiöse Fürsorge wird nun auch auf das Land ausgedehnt. „Predigtzentren“ sind: Arbon (das erste mal 20 Teilnehmer), Rheineck (14), Buchs (22), Weesen (15) und Wil (18). (Ausführliches darüber siehe Seite 855 ff.)



Besucher des ersten evangelischen Taubstummengottesdienstes in Luzern 1915. In der Mitte Eugen Sutermeister mit Frau.

Offenbar hatte hier das gute Beispiel von Bern gewirkt.

Im Jahr 1904 werden die Versammlungen in der Stadt auf neun reduziert, in den Landbezirken wurden je ein bis drei von Bühler gehalten, immer in Schullokalen.

1905 werden die Andachtsstunden in Arbon von Pfarrer Menet, Berg, übernommen (siehe Abschnitt Thurgau hiernach).

So geht es weiter mit Stadt und Land bis Ende 1913, nur daß Wil 1909 aufgegeben wurde wegen zu geringer Frequenz (die Bodensee-Toggenburgbahn existierte damals noch nicht).

1914. Bis November 1913 führte also Bühler die Stationen St. Gallen, Rheineck, Buchs und Weesen. An der letzteren Station beteiligten sich auch die glarnerischen Taubstummen (siehe vorigen Abschnitt Glarus). Daß Bühler diese Erbauungsstunden selbst leitete, begründete er einmal mit den Worten:

„Er kennt die Teilnehmer nach ihrer geistigen und gemüthlichen Veranlagung. Er ist deshalb, und weil er Taubstummenlehrer ist, in der Lage, die Ansprache und den gesamten Verkehr mit den Teilnehmern so zu gestalten, daß das Gesprochene zu Geist und Gemüt dringen kann.“

Er ist ihnen ein alter, guter Bekannter, kommt er doch aus dem Hause, in dem sie den schönsten Teil ihrer Jugendzeit zugebracht haben. Er ist ihr ehemaliger Lehrer, Erzieher und Freund. Das alles gibt diesen Versammlungen einen heimeligen Charakter. Es sind gleichsam Familienfeste, die den Teilnehmern einige Stunden reinen Glückes in das vielfach eintönige, freudelose Leben bringen. Und gewiß hat mancher Teilnehmer durch die allgemeine Ansprache oder die an ihn persönlich gerichteten Worte Trost, Ermunterung, neuen Eifer gewonnen, so daß es in der folgenden Zeit wieder etwas heller aussah, etwas besser ging“.

Dann bedauert er die geringe Zahl der ländlichen Versammlungen und spricht regelmäßigen Hausbesuchen das Wort.

Aber bald gesteht Bühler, daß seine Kräfte nicht mehr ausreichen, so viele Sonntage zu opfern und er übergibt die Sache den konfessionellen Behörden. Dies geschah schon 1912. Wenigstens erließ das bischöfliche Ordinariat bereits ein Jahr zuvor ein Rundschreiben an die katholische Geistlichkeit mit dem Ersuchen, sich der Gehörlosen besonders anzunehmen. Dem Religionslehrer der katholischen Zöglinge der Taubstummenanstalt St. Gallen wurde die Abhaltung besonderer Andachtsstunden übertragen, die in der Stadt eingerichtet wurden. Hier versammeln sich die katholischen Taubstummen der Bezirke Rorschach, Tablat, St. Gallen, Gossau, Untertoggenburg, Wil. Bei der evangelischen Kirche der Kantone St. Gallen und Appenzell war die Sache noch im Beratungsstadium.

Wie es jetzt (1914) mit dieser evangelischen Angelegenheit bestellt war, berichtet ein von Pfarrer Pestalozzi in St. Gallen verfaßtes Rundschreiben an die Pfarrämter:

„Es ist nun für die Pastoration der erwachsenen Taubstummen auch in unserm Kanton von der Kirche aus Vorsorge getroffen. Im Rheintal und in den angrenzenden appenzellischen Gemeinden besorgt Herr Pfarrer Gantenbein in Reute die Taubstummenpastoration (über ihn siehe den vorigen Abschnitt: Graubünden). Er hielt im Jahr 1914 in Rheineck und Buchs je zwei gottesdienstliche Versammlungen ab mit nachfolgender geselliger Vereinigung. Die Taubstummen der andern Kantonteile, sowie diejenigen der Westseite des Kantons Appenzell, beteiligten sich an den Gottesdiensten, die neun Male in St. Gallen unter Leitung von Direktor Bühler stattfanden. Die Kosten für diese Veranstaltungen (zum ersten Mal inbegriffen Entschädigungen an die Versammlungsleiter) wurden aus dem von der Synode bewilligten Kredit bestritten. Auch der Kirchenrat von Appenzell A. Rh. spendete einen Beitrag.“

Hieran wird weiter die Bitte geknüpft, jeder Pfarrer möge den in seiner Gemeinde wohnenden Taubstummen seine spezielle Fürsorge zuwenden, da sie manchmal des seelsorgerlichen Einflusses bedürfen. Man möge sie z. B. vor den hohen Festen, insbesondere vor Weihnachten, zu sich kommen lassen, mit ihnen über die Bedeutung des Festes reden, sie zum Abendmahl einladen usw. „Es tut ihnen wohl, wenn man sie fühlen läßt, daß man sie zu den Gliedern der Gemeinde rechnet“. Den Schluß des Schreibens bilden die „Sechs Regeln für den Umgang mit erwachsenen Taubstummen“ von E. S. (Wortlaut siehe Seite 982.)

1915. Vikar Bischof von St. Othmar versammelt die katholischen Taubstummen monatlich einmal. Bei der St. Gallischen und Appenzellischen evangelischen Taubstummenpastoration mußten sieben Gottesdienste wegen Erkrankung von Bühler ausfallen. Daher auch der Ueberschuß von Fr. 327. 53 bei Einnahmen von Fr. 755. 25.

In Rheineck und Buchs hielt Pfarrer Gantenbein je drei wohlbesuchte Gottesdienste.

1916. Einnahmen der evangelischen Pastoration: Fr. 977. 53, Ausgaben: Fr. 818. 56. Sämtliche 147 Taubstumme erhielten das Biblische Lesebuch von Ostermai auf Kosten der Pastorationskasse zugesandt (Einzelpreis Fr. 2. 40), und vom Verlag A. Francke in Bern erhielten 150 die „Neuen Predigten für Taubstumme“ von E. S.

Die katholische Pastoration erlitt Unterbruch durch schwere Erkrankung des treuen Taubstummenfreundes Vikar Bischof.

1917. Katholische Taubstummenpredigt jeden ersten Sonntag des Monats, evangelische etwa dreimal durch Bühler in der Stadt St. Gallen und je dreimal durch Pfarrer Gantenbein in Rheineck und Buchs.

1918. In der Stadt sechs Andachtsstunden und je drei in Rheineck und Buchs. „Die Versammlungen sind in der jetzigen trüben Zeit in noch höherem Maß als früher für die Teilnehmer eine seelische Wohltat“. Gesamteinnahmen: Fr. 805. 67, Gesamtausgaben: Fr. 781. 42.

Pfarrer Gantenbein beklagt es, daß er seinen Taubstummen nicht nachgehen kann, erstens wegen ihrer zu großen Zahl und dann wegen der großen räumlichen Entfernung.

1919. Alles geht seinen gewohnten Gang. Eingenommen wurden Fr. 924. 25, und Ausgegeben Fr. 943. 90.

Ein Besucher erzählt, daß z. B. am 2. März in der „Herberge zur Heimat“ etwa 50—60 anwesend waren, Bühler sprach nicht nur über das Wort: „Der Herr hat alles wohl gemacht“, sondern auch von weltlichen Dingen, von der Sorge des Staates für das Volk und davon, wie Arbeitgeber und Arbeitnehmer einander helfen und dienen sollen. Dann folgte ein Mittagessen usw“.

1920. Die evangelischen Kirchenräte der Kantone St. Gallen und Appenzell gewährten zusammen Fr. 1000.—, welche ganz aufgebraucht wurden (für Bewirtung, Reiseentschädigungen und Honorare der Versammlungsleiter).

1921. Pfarrer Gantenbein berichtet von einer ersten Christbaumfeier in Rheineck, mit Bescherung. 30 Teilnehmer.

1922. Dreimal Gottesdienste im Jahr auf dem Land, für weitere hält sich Bühler die Zeitpunkte offen, weil er sich nicht für so viele Sonntage binden kann, und dann, weil er wünscht, daß an den weiteren Versammlungen nur die Taubstummen der Stadt St. Gallen teilnehmen. Es genügt, wenn die auswärtigen Taubstummen dreimal des Jahres nach St. Gallen reisen, obwohl ihnen an und für sich eine größere Zahl von Gottesdiensten zu gönnen wäre.

Seit mehreren Jahren nimmt Bühler dem Pfarrer Gantenbein jeden Sommer je einen Gottesdienst in Buchs und Rheineck ab, weil ihm daran liegt, mit den Teilnehmern jährlich wenigstens einmal in persönlichen Verkehr zu kommen, da sie fast alle seine ehemaligen Zöglinge sind.

„Die Liebe hört nimmer auf“. Das trifft auch bei der St. Gallischen und Appenzellischen Taubstummenpastoration zu.

Kanton Neuenburg.

1905 berichtet Professor Du Bois:

Neuenburg weist nur eine sehr geringe Zahl von Taubstummen auf, so daß — mit Ausnahme sporadischer, individueller Seelsorge — das Bedürfnis einer einheitlich geordneten Pastoration nicht besteht und den Verhältnissen genügend Rechnung getragen wird, wenn jeder Gemeinde-

pfarrer sich der in seinem Bezirk befindlichen Taubstummen seelsorgerlich annimmt. Sollte eine Zählung eine größere Zahl von Taubstummen ergeben, so wird Neuenburg gewiß nicht zögern, in die Reihen der andern Kantone einzurücken.

Kanton Schaffhausen.

1905. Wenn auch ein Pfarrer berichtete: „Hier scheint das Bedürfnis nicht so dringend zu sein, indem bis jetzt in acht Gemeinden bloß sechs Taubstumme gezählt wurden“, so wurde die Angelegenheit doch weiter verfolgt, bis schließlich im Jahr 1907 die „Kommission für kirchliche Taubstummenpflege“ entstand.

1907. Diese Kommission publizierte im „Schaffhauser Kirchenboten“ einen Artikel aus der Feder des Pfarrers A. Klingenberg in Dörflingen unter der Ueberschrift: „Für unsere Taubstummen“.

Erst macht er darin auf den berühmten Schaffhauser Joh. Konr. Ammann, Taubstummenlehrer in Holland, im 17. Jahrhundert (*vergl. Seite 698 ff.*) aufmerksam, dann tut er die Nichtigkeit der Behauptungen Etlicher im Altertum dar, welche die Unmöglichkeit der Taubstummenbildung erklärten, z. B. Aristoteles und Kirchenyater Augustin, und begründet die Notwendigkeit der Taubstummenseelsorge mit den Worten:

„... Es werden nicht viele erwachsene Taubstumme ohne Anstaltsbildung in unserm Kanton sein. Doch wer sich schon um sie gekümmert hat, weiß wohl, wie bald ein Taubstummer das meiste zu verlieren pflegt von dem, was er mit viel Anstrengung in der Anstalt gelernt hat. Er verlernt das Ablesen der gesprochenen Worte von den Lippen, denn man spricht mit ihm nicht schriftdeutsch und den Dialekt hat er nicht gelernt. Er verlernt so auch das eigene artikulierte Sprechen und damit ist er in seinem Verkehr mit den Mitmenschen wieder beschränkt auf Zeichen und ein paar Worte. Die Lesekunst festzuhalten, fällt ihm leichter; aber da sehr viele Benennungen und Begriffe ihm unbekannt sind, so verleidet es ihm bald, den Lesestoff der Vollsinnigen zu genießen. Und so sinken dann die halb Emporgezogenen bald wieder hinunter in ein geistig gar armseliges Dasein, führen notgedrungen ein geistiges und leicht auch gesellschaftliches Einsiedlerleben als Vereinsamte und Verschupfte, und mit zunehmendem Alter kann es nur schlimmer werden. Was die Armen in diesem harten Los trösten könnte, das, was sie aufrecht erhalten und sie anspornen könnte, gegen die hereinbrechende geistige Verarmung anzukämpfen, davon sind sie allermeist abgesperrt, nämlich von der Macht der Religion, von Licht und Kraft des Christenglaubens. Es ist gewiß kein Pfarrer, dem diese Wahrnehmung nicht schon ins Herz geschnitten hätte. Aber er wird nach einigen Versuchen, zu helfen, es aufgegeben haben, indem er sich sagte: Das ist ein Elend, da ich nicht zukommen kann.

Aber geholfen muß doch werden! (*Dann wird auf die rege kirchliche Fürsorge im Kanton Bern verwiesen.*)...

Fürs erste ergeht hiermit an die Angehörigen von Taubstummen, aber auch weiter an alle, die mit Taubstummen in Berührung kommen und es mit ihnen wohlmeinen, die dringende Bitte, die Adresse der ihnen bekannten Taubstummen durch einfache Postkarte bis zum 15. Februar mitteilen zu wollen an Pfarrer Stuckert in Neunkirch oder Pfarrer Klingenberg in Dörflingen.

Außerdem wurde ein Zirkular an die Pfarrämter versandt. Die Zählung ergab 46 im Kanton wohnhafte Erwachsene, 10 kantonsbürgerliche, auswärts auf öffentliche Kosten verpflegte Erwachsene (alle im württembergischen Wilhelmsdorf) und 5 im schulpflichtigen Alter in An-

stalten Untergebrachte, zusammen 61 dem Kanton irgendwie angehörende Taubstumme.

Nun konnte die Arbeit beginnen. Die „Kommission für kirchliche Taubstummenpflege“ konstituierte sich am 15. Juli aus den Herren: Pfarrer Klingenberg in Dörflingen, Theodor Beck, Waisenvater in Schaffhausen (früherer Taubstummenlehrer) und Pfarrer Bremi in Buch, ersterer als Aktuar, der zweite als Quästor und der dritte als Vorsitzender.

Im August versandte man ein Zirkular an die Vorsteher der uns näher stehenden Taubstummenanstalten Zürich, St. Gallen, Aarau, Riehen und Wilhelmsdorf mit dem Gesuch um Vervollständigung unserer Taubstummenliste und um Nennung eines Mannes, welcher die Taubstummenpastoration übernehmen könnte. Antwort: Wir wissen niemanden. Nur erklärte sich Zürich bereit, einem Geistlichen Ausbildung im Taubstummenumgang Gelegenheit zu geben.

Hierauf erklärte sich Pfarrer Bremi, Buch (*Enkel eines gehörlosen Naturforschers*) bereit, einen solchen Kurs in Zürich zu absolvieren. Dies geschah vom 28. September bis 4. Oktober.

Die erstmaligen Gottesdienste fanden statt in Schleithelm, Buchberg und Schaffhausen, an den beiden ersten Orten im Pfarrhaus, wo die Kosten der Bewirtung auch vom Ortsgeistlichen bestritten wurden, in Schaffhausen im Mädchenschulhaus mit nachheriger Bewirtung in der Kaffeehalle zur Glocke.

Diese Gottesdienste, sowie die Besuche der Taubstummen in ihrem Heim zeigten in hellem Licht die Notwendigkeit undersprießlichkeit der Taubstummenfürsorge, d. h. einer fortgehenden, geistigen Pflege der durch Anstalterziehung gebildeten, aber isoliert stehenden und oft unselbständigen und schutzbedürftigen Taubstummen.

Die „Schweizerische Taubstummen-Zeitung“, sowie ein Besuch ihres Redaktors E. S. in Stadt und Kanton Schaffhausen trugen das Ihrige zur Hebung des Interesses bei.

Von manchen zur Predigt eingeladenen Taubstummen erinnerten sich einige mit Dank der in früheren Jahren in Schaffhausen eingerichteten sonntäglichen Taubstummenbibelstunden von Th. Beck (*früher Taubstummenlehrer in Riehen*).

Die Pastoration der vier taubstummen Töchter in Schleithelm übernimmt Pfarrer Stamm daselbst, er veranstaltete dann auch eine kleine Weihnachtsfeier für sie.

Einnahmen (Beitrag von der kirchlichen Liebestätigkeit) Fr. 50. —, Ausgaben Fr. 30. 50.

1908. In Buchberg und Schleithelm sammelten sich die Nächstwohnenden zu einer familiären Bibelstunde, in letzterem Ort wieder Christbaumfeier. — Am 1. Adventssonntag 14 Teilnehmer in Schaffhausen. „Den Tauben das Evangelium! Sie brauchen's genau wie wir andern. Den Entstummen eine Ermunterung, ihre Zunge zu Gottes Lob zu gebrauchen! Gegen die Not der Taubstummen und ihre Bitten laßt uns nicht taub sein!“

Taubstummenpredigt in Schaffhausen am 2. Februar, 5. Juli und 4. Oktober. Einnahmen: Fr. 129. 95 und Ausgaben: Fr. 102. 10.

1909. Am 3. Januar allgemeine Weihnachtsfeier in der Kronenhalle in Schaffhausen. Auch durch die Post wurden Gaben versandt. Betrug die Besucherzahl im ersten Jahr 12, so stieg sie jetzt manchmal auf 50, infolge Zuzugs aus benachbarten Kantonen, sogar aus dem Badischen. Predigtlokale: Pfarrhaus in Schleithelm und außer dem Mädchenschulhaus am Bach in der Randenburg in Schaffhausen. — Im Juli wurde der Gottesdienst durch „Aufenthalt im Garten des Stadtpfarrhauses und verschiedene Spiele im Freien recht befriedigend abgeschlossen“.

„Die Bibelstunde in Buchberg, auf welche die Teilnehmer mit sichtlichem Verlangen gewartet hatten, fand am Ende des Jahres im dortigen, gastfreien Pfarrhause statt.“ — Den Höhepunkt bildeten, wie fortan, die Weihnachtsfeiern.

Neues Mitglied der „Kirchlichen Taubstummepflege“ wurde Frau Pfarrer Stuckert in Schaffhausen. — Einnahmen: Fr. 138. —, Ausgaben Fr. 131. 05.

1910. Die Einladungskarten lauten:

Stärket die müden Hände, machet fest die strauchelnden Knie. Der Tauben Ohren werden geöffnet werden und der Stummen Zunge wird jubeln! (Jesaias 35, 3, 5, 6.)

P. P.

Sie werden hiemit freundlich eingeladen, am
Gottesdienst für Taubstumme

Sonntag den . . . 19 . . . nachmittags . . . Uhr in . . . zu Schaffhausen teilzunehmen. Es würde uns auch freuen, Sie bei der darauffolgenden gemütlichen Zusammenkunft und Erfrischung in . . . bei uns zu sehen.

Mit achtungsvollem Gruß

i. N. der Schaffhauser Kommission für kirchliche
Taubstummepflege:

Abfahrt des Zuges . . . Schaffhausen . . . Uhr . . . Minuten
Abfahrt des Zuges Schaffhausen . . . Uhr . . . Minuten

Berichtet wird von mancherlei Hausbesuchen. In aller Stille hat sich die Arbeit an den Taubstummen als etwas Selbstverständliches eingebürgert. Man erntet in dieser Arbeit keine Lorbeeren, man wird aber auch nicht gestört darin und da und dort haben sich Freunde gefunden, welche Liebe und Interesse diesem Zweige der inneren Mission entgegenbringen. Damit ist schon viel erreicht.

(Dann wird der tragische Tod der taubstummen Marie Br. in L. erwähnt.) Pfarrer Bremi hatte dort verschiedene Besuche gemacht. Er fand die Tochter aber leider schon in ziemlich verblödetem Zustande, da sie nach dem Aufenthalt in der Anstalt Riehen niemand hatte, der sich mit ihr abgegeben. Die Mutter, eine durchaus rechtliche Frau, war hilflos dem Jammer gegenüber. Dieser Fall zeigt uns, daß eine organisierte Taubstummepflege eine unbedingte Notwendigkeit ist.

Jedes Vierteljahr regelmäßig Gottesdienst in Schaffhausen für die nächsten Taubstummen und im Juli versammelten sich alle des Kantons einmal dort. Kaffeetrinken im prachtvollen Gelbhausgarten. Der Taubstummen-Reiseklub von Basel überraschte sie mit seinem Besuch, sie wurden allesamt fotografiert.

Nach der Predigt an der Herbstversammlung Kaffee im Waisenhaus und Gratisreise durch die Schweiz vermittelt Projektionen.

Es gelang Frau Pfarrer Stuckert, einen Arbeitsverein für die Taubstummen zu gründen. Alle 14 Tage kommen sie im Münster-Pfarrhaus zusammen, um auf Weihnachten zu arbeiten. So konnten dieses Jahr an Töchter und Frauen Schürzen und Bettjacken verteilt werden und an die Männer Socken.

Der Vorsitzende der „Kirchlichen Taubstummepflege“, Pfarrer Bremi, wird in seinen Heimatkanton Zürich berufen. Ihm, der den allerersten Taubstummengottesdienst im Pfarrhaus Schleithelm gehalten hatte, sei der herzlichste Dank ausgesprochen für seine treue und hingebende Arbeit in der Taubstummensache. Es fiel ihm schwer, diese Arbeit, die über die schwersten Anfänge hinausgekommen

war, lassen zu müssen. Sein Nachfolger im Taubstummenpredigtamt wird Pfarrer H. Stamm in Schleithelm. Den Vorstand dieser Kirchenpflege bilden außer dem letztgenannten nun: Präsident: Pfarrer Klingenberg, Dörfliingen, Kassier: Waisenvater Beck, Frau Pfarrer Stuckert, Aktuar: Fabrikant Rudolf Jezler, die drei in Schaffhausen. Einnahmen Fr. 284. 55, Ausgaben Fr. 205. 70.

1911. Die „Kirchliche Taubstummepflege“ schließt sich dem Schweizerischen Fürsorgeverein für Taubstumme als Subkomitee an.

Pfarrer Stamm besucht eine totkranke Näherin und „freute sich, wie sie gerne heimging. Da konnte man so recht den großen Segen erkennen, der darin liegt, daß auch diesen Armen die Ohren geöffnet werden für die Lebensworte Jesu Christi.“

„Die Gottesdienste in Schaffhausen fanden regelmäßig am ersten Sonntag im neuen Vierteljahr statt. Man darf sagen, daß die Taubstummen fleißig und gerne kommen. Einige haben wir freilich bis jetzt immer vergeblich eingeladen. Zuerst kamen immer Entschuldigungen. Diese bleiben nun aus. Es ist auch ehrlicher und besser so. Der Berichtersteller fürchtet, daß es zwar nicht Interesslosigkeit, wohl aber ein falscher Stolz ist, der diese Taubstummen fern hält. In Basel nehmen Leute in angesehener Stellung an diesem Gottesdienste teil. Sie sind nicht zu groß dafür. Also: ändert euren Sinn, ihr armseligen Schaffhauser und kommt in Zukunft.“

Einnahmen Fr. 487. —, Ausgaben Fr. 241. 40. (Die Ausgaben begreifen nicht nur die Bewirtungs- und sonstigen Kosten, sondern von nun an auch die Jahresbeiträge an den Schweizerischen Fürsorgeverein für Taubstumme in sich).

An der Herbstversammlung Lichtbilderserie aus dem hl. Land und dem Leben Jesu im Waisenhaus in Schaffhausen, an Weihnachten Tombola in der Randenburg.

„Wir gelangten mit einem Gesuch an die Pfarrämter, uns die Kollekten einer Bibelstunde zuwenden zu wollen, fast von allen gingen Beträge ein.“

1912. „Erstaunt sehen sich oft die Leute in Schaffhausen um, wenn am ersten Sonntag in jedem Quartal um vier Uhr nachmittags vom Mädchenschulhaus ein Trüpplein mit den Händen lebhaft gestikulierender Leute zur Randenburg pilgert. Nicht lange geht's, so hört man diesen und jenen sagen: „Das sind Taubstumme!“ Ja, sie sind's; die Gehörlosen unseres Kantons, die gerne sich in Nr. 27 des Mädchenschulhauses zur Predigt versammeln. Ob es an diesen Sonntagen irgendwo in einer Kirche eine aufmerksamere Zuhörerschaft gibt als in diesem Kirchlein unserer Taubstummen? Kaum! Scharfen Auges lesen sie vom Munde ihres Predigers ab, was er für sie aus dem Reichtum des Wortes Gottes herausgesucht hat. Auch Hörende sind meistens mit dabei, vom Komitee die einen, vom unermüdlichen Frauenarbeitsverein die andern. Manchmal will einer seine Neugierde stillen und schauen, wie es eigentlich da her und zu gehe. Aus solchen Neugierigen wurden dann oft Freunde unserer Taubstummen.“

„Unsere Predigt ist eine wirklich gesprochene Predigt, manchmal sogar recht laut, da oft auch Schwerhörige dabei sind. Es ist für die Gehörlosen gut, wenn sie von Zeit zu Zeit wieder ablesen müssen. Dadurch wird manches Auge wieder daran gewöhnt. Aus Bequemlichkeit schreibt man den Taubstummen oft das auf, was man ihnen sagen könnte. Man will sich nicht dazu aufraffen, schriftdeutsch zu reden. Unter sich „reden“ sie dann gerne in der Zeichensprache, weil dies weniger anstrengt. Da ist die Predigt wieder eine

gute Übung. Auch in dem gemütlichen Zusammensitzen beim Kaffee wird auf wirkliches Reden gedrungen.“

„Wir sind oft sehr überrascht, ein Gemeindlein von 40—45 Taubstummen beisammen zu sehen.“ (*Was für Zuzug siehe Seite 1003.*)

„Lohnt sich die Mühe auch?“ so fragte mich kürzlich ein Bekannter. Das war dem Berichterstatter eine Frage zur Prüfung unserer kirchlichen Taubstummenpflege. Und er konnte ein freudiges Ja darauf antworten. Es ist doch etwas vom Schönsten und Erhebendsten, was wir erleben können, wenn wir andern Menschen Freude bereiten können. Wer je die strahlenden und leuchtenden Augen der Taubstummen an diesen Sonntagen gesehen hat, der weiß, daß sie Freude haben. Für manche sind diese Stunden die einzigen Sonnenstrahlen, die sie erfreuen.“

1913/15. Auch die Taubstummen vernahmen den Ruf, der in den Augusttagen 1914 die Welt durchzitterte: Krieg! Sie vernahmen ihn mit Beben. Auch in unsere Taubstummen-gemeinde hinein trug der Krieg seine Wellen. Unsere badischen Taubstummen, die immer so gerne unserer Einladung Folge leisten, haben manchmal Mühe, über die Grenze zu kommen. Sie haben auch schon, wenn der Gottesdienst in die Zeit einer Grenzsperrung fiel, ganz verfehlt. Sogar an der Front steht einer unserer regelmäßigen Besucher des Gottesdienstes.

Den Berichterstatter hat das Vaterland schon dreimal als Feldprediger an die Grenze gerufen. — Einmal im Jahr 1915 vertrat ihn Direktor Kull von Zürich. — Die Gottesdienste können nicht mehr, wie früher, in der „Taubstummen-Zeitung“ für das ganze Jahr festgelegt werden.

Die „Schaffhauser Kirchliche Taubstummenpflege“ tauft sich um in „Schaffhauser Fürsorgeverein für Taubstumme“.

1916. Wir dürfen auf eine zehnjährige Vereinstätigkeit zurückschauen. Wir werden es in aller Stille und Bescheidenheit tun. Es ist uns ergangen, wie es meistens geht. Wir haben uns in der Taubstummenfürsorge schöne, hohe Ziele gesetzt. Und nun müssen wir uns eingestehen, daß diese Ziele nicht alle erreicht sind. Aber einige haben wir doch erreicht und in andern sind wir wenigstens „unterwegs“.

Wir haben die Taubstummen gesammelt. Das war das Werk von Herrn Pfarrer Bremi in Buch. Manche fühlten sich recht einsam und verlassen. Sie konnten keinen Anschluß finden in der „neuen Welt“ nach ihrer Entlassung aus der Anstalt. Auch das bedeutet Leiden, ein Leiden ganz besonderer Art. Und nun kommen die 45 Taubstummen unseres kleinen Kantons alljährlich einige Male zusammen. Die Freude war groß, als sich alte Anstaltskameraden wiederfanden. Viele hatten sich seit langen Jahren nicht mehr gesehen. Was hatten die sich nicht alles zu erzählen! Alte Anstalterinnerungen wurden aufgefrischt. Sie erzählten sich, wie es ihnen seither ergangen. Nun waren sie plötzlich wieder in ihrer besonderen Welt drin und sie fühlten sich wohl darin. Die Einsamkeit, in die sie am Abend jeweils wieder zurückkehren müssen, läßt sich leichter ertragen.

„Wir haben für die Taubstummen Gottesdienste veranstaltet. Manche hatten seit Jahren keine Predigt mehr „gehört“. Wie sollten sie auch? Der Pfarrer auf der Kanzel ist zu weit von seinen Zuhörern weg, als daß der Taubstumme ihm ablesen könnte. Einige haben's versucht, öfters versucht. Es war zu schwer. Und dann blieben sie weg. Höchstens zur Abendmahlsfeier kamen sie zur Kirche. Nun haben unsere Taubstummen jährlich vier Gottesdienste. Das ist ja auch nicht viel, aber sie sind darin so gut dran, wie ihre Schicksalsgenossen in den übrigen Kantonen. Nur mit

Basel, Bern und Zürich können wir uns nicht messen.. Wir haben bei unsern Einladungen nicht scharfe Landesgrenzen gezogen, nicht einmal in der Zeit der Grenzsperrung. Die Taubstummen der zürcherischen und thurgauischen Nachbarschaft werden auf ihren Wunsch hin eingeladen. Und die Badenser fanden ihren Weg in die Randenburg trotz aller Grenzschwierigkeiten. Manchem hat schon unser Einladungsformular das „Passieren“ ermöglicht. Und als sie am Neujahrstage 1917 einen Taubstummen nicht mit der Bahn fahren lassen wollten, fand dieser an der Strasse einen freundlichen Posten und dann ging's von Gottmadingen zu Fuß nach Schaffhausen. Alle Achtung!“

Pfarrer Klingenberg tritt aus dieser Kirchenpflege, um sich dem neuen Schwerhörigenverband „Hephataverein“ zu widmen, an seine Stelle tritt Pfarrer Keller in Siblingen, als Aktuar. Präsident wird Rud. Jezler-Kern.

1917/20. Seit Jahren feiern wir das Weihnachtsfest am 1. Januar. Diese Feste weisen immer den größten Besuch auf, im Jahr 1917 waren es 55, 1918 46 und 1920 49. Sonst aber verhinderten Kohlenmangel, Sistierung der sonntäglichen Bahnfahrten, Viehseuche und Grippe in diesen vier Jahren manche Zusammenkunft, z. B. 1920 waren es nur 3.

„Unsere Kasse wird durch die Bewirtung all unserer Gäste etwas stark beansprucht. Aber wenn man berücksichtigt, daß viele für die Fahrt allein drei und mehr Franken ausgeben müssen, so ist es wohl verständlich, daß wir ihnen nicht noch weitere Auslagen zumuten wollen. Dazu kommt noch das andere Moment, daß wir die Leute gern noch für zwei Stunden beisammen haben.“

„Unsere Taubstummen möchten ohne unsern Verein nicht mehr sein und noch viel weniger seine Veranstaltungen missen.“

1921. Seit ein paar Jahren finden die Gottesdienste immer in der Randenburg in Schaffhausen statt und nur dort. Es wurde schon geäußert, dieselben alle zwei Monate abhalten zu lassen. Aber dazu fehlen uns die Mittel und wahrscheinlich auch manchen Taubstummen, welche zum Teil recht hohe Fahrauslagen haben. Der Besuch der einzelnen Veranstaltungen würde darunter leiden.

Den Vorstand bilden jetzt: Präsident R. Jezler-Kern, Fabrikant; Aktuar Pfarrer Stamm, Schleithelm, Taubstummenprediger; Fräulein Emma Fröhlich und Kassier Franz Jezler, Kaufmann, Frobergstraße, beide in Schaffhausen.

Kanton Thurgau.

1904. Auf Anregung der St. Gallisch-Appenzellischen Vertreter in der Schweizerischen Kommission für kirchliche Liebestätigkeit richtet Seminardirektor Schuster, Kreuzlingen, damals Pfarrer in Stettfurt, eine Eingabe an den evangelischen Kirchenrat, welcher alsdann beschließt, für die etwa 40 Taubstummen des Kantons eine Pastoration einzurichten. Dieselbe wurde dem Pfarrer Menet in Aawangen (bald in Berg) übertragen als freiwilliges Nebenamt ohne Gehaltsbestimmung. Dieser Pfarrer hatte einige Zeit als Lehrer in der Taubstummenanstalt Riehen gewirkt.

1905 wird von neun Taubstummenpredigten berichtet, je dreimal in Sulgen, Arbon und Wil. Der Kirchenrat beschließt einen Beitrag von Fr. 150. — an die Kosten. Es waren z. B. Predigten für über Fr. 70. — verteilt worden.

1906. Da ist von gut besuchten und dankbar angenommenen Predigtversammlungen der Taubstummen die Rede, und davon, daß die Sache wohl gedeihe und wohl-tätig wirke. Die Auslagen für die Taubstummen allein be-

trugen Fr. 117. 45. (Die Besucher werden auch wie in den andern Kantonen zum Schluß bewirtet.)

1907 waren es fünf Versammlungen: je zwei in Sulgen und Arbon und in Berg eine. Gewöhnlich in einem Schulhaus, in Berg im Pfarrhaus. Am 11. August war der erste große „thurgauische Taubstummentag“, an welchem E. S. aus Bern die Predigt hielt und nachher im Schulhaus eine Lichtbildervorstellung gab. Diese allgemeinen „Taubstummentage“, zu denen Taubstumme aus

Arbeit. Beitrag immer noch Fr. 150. — denn die Rechnungsstellung ist etwas unvollkommen, zu wenig aufklärend.

1911. Der Prediger hat Beziehungen zu 52 Taubstummen. Vier Versammlungen in Arbon, Sulgen, Weinfeldern und Berg, durchschnittlich 27 Besucher, in Berg waren es 50, in Anwesenheit von E. S. aus Bern.

1912. Im Frühling und Herbst vier gutbesuchte Versammlungen. Am Sonntag vor Betttag Abendmahl mit 44 Teilnehmern. Die gemütlichen Vereinigungen nach der



„Thurgauischer Taubstummentag“ in Berg 1910. — Auf dem Klappstuhl rechts Pfarrer B. Menet, in der Mitte Eugen Sutermeister.

allen Gegenden des Kantons herbeizueilen pflegten, wiederholten sich fast jedes Jahr.

1908. Erwähnt werden Bemühungen um das leibliche und geistige Wohl Hilfs- und Schutzbedürftiger. Der Kirchenrat gibt Fr. 150. — jährlich. In Sulgen, Arbon, Weinfeldern und Berg fünf Gottesdienste mit durchschnittlich 22—23 Teilnehmern. Am Betttag zum ersten Mal Abendmahl.

1909. Der Kirchenratsbeitrag wird fast ganz für Billetvergütungen, Vesperbrot, gedruckte Predigten usw. verbraucht, der Prediger aber geht leer aus.

1910. In Arbon, Sulgen, Weinfeldern und Berg fünf Versammlungen, 18—42 Teilnehmer. Ausgaben Fr. 179.05. Die Taubstummenkommission stellt dem Pfarrer Menet ein rühmliches Zeugnis aus für seine hingebende

Predigt finden stets in einem alkoholfreien Lokal statt. Der Kirchenrat bewilligt jetzt Fr. 200. — jährlich.

1913. Wie gewöhnlich vier Predigten. Am Haupttag war wieder E. S. von Bern anwesend. Ausgaben Fr. 159.80.

1914. Ausgaben Fr. 144. 90.

1915. Gewohnter Verlauf.

1916 und 1917. Vier Zusammenkünfte, wie gewöhnlich. Der Kirchenrat ersucht nochmals um orientierende Rechnungsstellung.

1918. Pfarrer Menet, der thurgauische Taubstummenseelsorger, verläßt Berg und wirkt einstweilen als Lehrer in Basel. Trotz Ersuchen des Kirchenrats macht die Kommission ihm keine Vorschläge. Bei der Ungunst dieser Zeit gab es nur zwei Versammlungen mit nur 15

und 23 Teilnehmern in Arbon und Weinfeldern. Auslagen Fr. 133. 60.

Der Kirchenrat muß nun Stellung zu dieser thurgauischen Taubstummenpastoration nehmen, jedenfalls darf diese nicht mehr sich selbst überlassen werden. Es herrscht aber Ungewißheit darüber, ob diese Institution vom thurgauischen Predigerverein oder von einem Initiativkomitee ausgegangen sei. Ersterer ersucht nun den Kirchenrat, Hand anzulegen. In Sachen befragt, schlägt E. S. von Bern eine Vereinbarung vor zwischen den Kantonen Thurgau, St. Gallen, Appenzell, Schaffhausen. Aber St. Gallen erwidert, daß die Sache dort zu sehr mit der St. Galler Taubstummenanstalt verkettet sei, in Schaffhausen liege sie ganz in privaten Händen, am ehesten stand Appenzell der Sache sympathisch gegenüber. Einstweilen mußte man froh sein, daß die Taubstummenlehrer Bürk und Stärkle einen Zwischengottesdienst zusagten. Nach Sondierung im eigenen Kanton erklärt sich schließlich Pfarrer Wartenweiler in Roggwil einstweilen auf drei Jahre bereit zu diesem Nebenamt, und der Kirchenrat ernennt ihn zum Taubstummenseelsorger. Er begann mit Anwohnung an einer von Vorsteher Stärkle geleiteten Versammlung in Frauenfeld und mit einem von der Taubstummenanstalt St. Gallen gütigst angebotenen Instruktionkurs von 12—13 Halbtagen.

1919 macht Pfarrer Wartenweiler einen praktischen Versuch mit einem Lichtbildervortrag in Weinfeldern aus dem Leben Jesu. Im übrigen konnten die Gottesdienste in dieser alles in Frage stellenden Zeit nicht alle eingehalten werden.

1920. Es konnten wenigstens fünf (statt den vorgesehenen sechs) Predigten gehalten werden in Amriswil, Roggwil, Frauenfeld, Bischofszell und zu Weihnachten in Weinfeldern. 20—29 Teilnehmer. Der Taubstummenseelsorger bekommt jetzt eine jährliche Entschädigung von Fr. 400. — und der „Thurgauische Fürsorgeverein für Taubstumme“ übernimmt die Nebenausgaben.

1921. Sechs Versammlungen mit sehr erfreulicher Beteiligung in Romanshorn, Weinfeldern, Ermatingen und Roggwil. Von Ermatingen aus ein Spaziergang nach Arenenberg.

Leider wird Pfarrer Wartenweiler von einer Krankheit befallen, die ihm seine Funktionen unsagbar erschwert. Die Arbeit dehnt sich stetig aus, auch in der Einzelseelsorge und praktischen Fürsorge. Der Pfarrer schreibt, ein Wechsel des Ortes sei vorteilhaft, weil dann jeder Taubstumme des Kantons leichter Predigtgelegenheit bekomme.

1922. Trotz zeitweise geschwächter Gesundheit hält Pfarrer Wartenweiler Gottesdienste in Romanshorn, Ermatingen und Frauenfeld. „Die Aufmerksamkeit der Anwesenden war sehr erfreulich“.

Obwohl wir jedes Kapitel mit diesem Jahr abzuschließen suchen, wollen wir ausnahmsweise noch die zwei folgenden hinzunehmen als die letzten Lebensjahre dieses zweiten thurgauischen Taubstummenpfarrers.

1923. Mit Anstrengung, die er aber andere nicht merken ließ, veranstaltet er in Weinfeldern, Romanshorn, Frauenfeld und Bischofszell zusammen sechs Gottesdienste, in Weinfeldern eine Weihnachtsfeier, „wo fast alle ihre Verse mit Eifer aufsagten und die Geschenke des thurgauischen Fürsorgevereins für Taubstumme in Empfang nahmen“. In Bischofszell Ausflug nach benachbarten Höhlen, die Bischofszeller Kirchengemeinschaft stiftete ihnen ein Abendessen.

1924 schreibt Frau Pfarrer Wartenweiler von ihrem Gatten: „Er hielt noch drei Predigten mit einem Ausflug, die sehr zahlreich besucht wurden, ja, die Taubstummen äußerten sich, der liebe Gott müsse sie doch gern haben, sie mußten aber auch nichts davon spüren, mit welcher Müdigkeit und mit welchem Schmerz ihr Seelsorger an diesen Sonntagen zu kämpfen hatte. Sowohl auf seinen sonstigen Predigtfahrten als Pfarrhelfer und bei Jugendvorträgen benützte er gerne die Gelegenheit, seinen Taubstummen nachzugehen, deren Familien aufzusuchen und Einblick in deren Verhältnisse zu tun.“ — Am 2. Juni 1924 erlag er einer tückischen Krankheit, sein Nachfolger wurde Pfarrer Knittel in Berg.

Kanton Waadt.

1905. Professor De Loes berichtet:

Im Waadtland ist bisher nur auf privatem Wege etwas für die erwachsenen Taubstummen getan worden, indem die betreffenden Pfarrer sich persönlich ihrer und ihrer religiösen Bedürfnisse annehmen. Die Kirche als solche hat sich einstweilen mit der Frage nicht beschäftigt. Es existiert weder in der nationalen noch in der freien Kirche eine Taubstummenpastoration mit Spezialgottesdiensten und -seelsorge. Dies ist um so mehr zu bedauern, als für das religiöse Bedürfnis der taubstummen Kinder in den betreffenden Anstalten aufs beste gesorgt wird. Doch wird von dem Berichtersteller in Aussicht gestellt, daß die Frage der religiösen Bedienung der erwachsenen Taubstummen in nicht ferner Zeit die kirchlichen Behörden der Waadt beschäftigen und von denselben im Sinne der Erbarmung mit diesen Unglücklichen gelöst werden wird.

Diese Hoffnung hat sich bis heute nicht erfüllt. Vergeblich waren auch die Anstrengungen von E. S. in dieser Richtung (er brachte sogar eine größere Zahl von Taubstummen-Adressen zusammen), vergeblich sein Bericht über die bernische Taubstummenpastoration mit Aufruf an die welschen Taubstummenfreunde, der in Uebersetzung in der französischschweizerischen Presse abgedruckt wurde. In den Jahren 1917, 1918 und 1919 besprach der welschschweizerische Taubstummenfürsorgeverein wohl diese religiöse Fürsorge (siehe Seite 929), betonte aber zugleich, daß seine Interkonfessionalität ihm nicht gestatte, dieselbe selbst ins Werk zu setzen.

Kanton Zürich.

1903. Bald nach Bern begann es sich auf diesem Gebiet auch in Zürich zu regen. In einem „Instruktionkurs für kirchliche Liebestätigkeit“ am 14. Oktober hielt E. S. vor etwa 200 Pfarrern einen über einstündigen Vortrag über „Kirchliche Fürsorge für die erwachsenen Taubstummen“, worin er nach der Begründung ihrer Notwendigkeit unter anderm ausführte:

„Die Voraussetzungen für einen richtigen Taubstummenprediger sind: 1. Vollbesitz seiner Sinne. 2. Vertrautheit mit dem Taubstummenwesen. 3. Ordinierter Geistlicher der Landeskirche, der aber sonst in keinem andern Pfarramt tätig sein darf.“

Dann fragt er, wer die Kosten bestreiten soll und antwortet:

„Nachdem der Landeskirche die Augen geöffnet worden sind über die Schutz-, Recht- und Trostlosigkeit so vieler Taubstummer, darf sie nicht länger mehr kalten Herzens vorübergehen, wie der Priester und Levite, und den Mann in seinem Blute liegen lassen, sondern von heiligem Erbarmen und Liebeseifer erfüllt, die Sache selbst in die Hand

nehmen und sich beim Wirt, dem Staat, kräftig dafür verwenden.“

Schließlich rät er zu einer allem vorangehenden offiziellen, statistischen Erhebung über die Taubstummen im Kanton und endet mit den Worten:

„Noch einmal rufe ich von Herzensgrund: Bitte, nehmen Sie diese Taubstummen vom Volk besonders! Und Sie werden sehen: Alsobald werden ihre inneren Ohren aufgetan werden, das Band ihrer von Scheu und Bitterkeit gebundenen Zunge wird freudig los werden und sie werden recht reden und handeln zur Ehre unseres Gottes und ihrer Mitmenschen!“

Ihn unterstützte hernach mit kräftigen und herzlichen Worten G. Kull, Direktor der Blinden- und Taubstummenanstalt Zürich, in seinem Korreferat, worin er vor allem praktische Vorschläge macht und 14 Thesen aufstellte, die wegen ihrer Wohldurchdachtheit hier in der Hauptsache wiedergegeben werden sollen:

I. Als Grundlage und Ausgangspunkt der Taubstummenpastoration ist in unserm Kanton Zürich eine offizielle, statistische Erhebung vorzunehmen mit folgenden fünf Hauptkategorien:

1. die Taubstummen vom 1.—7. Altersjahr,
2. „ „ im schulpflichtigen Alter (8.—16. Altersjahr), die aber trotzdem keine Schule besucht haben, noch besuchen,
3. die Zöglinge der zürcherischen Taubstummenanstalt,
4. erwachsene Taubstumme mit Anstaltsbildung,
5. „ „ ohne „

II. Ist das tatsächliche Bedürfnis für Taubstummenpastoration zahlengemäß festgestellt, so ist eine angemessene, lokale Teilung der erwachsenen Taubstummen in Ortsgruppen und die Einrichtung von verschiedenen Pastorationszentren vorzunehmen. Dabei waltet aber — das ist ganz besonders zu betonen — nicht ein Streben nach Zentralisation vor, sondern im Gegenteil und ausgesprochenemassen das Prinzip möglichst weitgehender Dezentralisation der Taubstummen, damit wir bei uns nicht dieselben unangenehmen, die guten Erfolge der Taubstummenpastoration vernichtenden Begleiterscheinungen von Massenversammlungen erwachsener Taubstummen erleben müssen, die man anderwärts bei den sogenannten „Kirchenfesten für Taubstumme“ (in Deutschland), die keinen rechten Hirten mehr hatten, erleben mußte.

III. Für Lage und Anzahl der Pastorationszentren ist die Zahl der aus einem bestimmten Umkreis einzuladenden erwachsenen Taubstummen maßgebend, und es ist darauf Bedacht zu nehmen, daß die Zahl der Taubstummen auch an den frequentiertesten Gottesdiensten, wenn irgend möglich, nicht mehr als etwa 20 betrage. Hier gilt es also nicht, meine Herren, eine volle Kirche und möglichst viele Zuhörer zu haben, weil es ja im Grunde genommen gar keine Zuhörer, sondern Zuschauer und Ableser sind, welche die gesprochene Sprache als eine sozusagen auf die Lippen ihres Taubstummenpredigers geschriebene Sprache, als eine auf den Mund des sprechenden Predigers konzentrierte optische Erscheinungsweise, mit den Augen müssen wahrnehmen können. Es darf also nicht durch starke Frequenz der Taubstummenpastoration die Möglichkeit des Absehens beschränkt, das Verstehen des Gesprochenen nicht beeinträchtigt, der Eindruck der Predigt nicht verringert und das Interesse für den genauen Wortlaut des dargebotenen religiösen Erbauungstoffes nicht geschädigt werden.

IV. Die Zentren sind möglichst auf die Landschaft zu verlegen; denn, wie auch Herr Sutermeister ganz richtig

sagt, haben die Erfahrungen gezeigt, daß größere Städte mit ihren sogenannten Vergnügungslokalen den im Seelenleben so oft unmündig bleibenden Taubstummen zu viel Gelegenheit geben zu Ausschweifungen verschiedener Art.

V. Die Predigt ist nur ein Teil der Seelsorge; die individuelle Pastorierung, die besondere Seelsorge im einzelnen ist und bleibt die Hauptsache.

VI. Daneben ist aber eine den Gottesdiensten nachfolgende gemüthliche Vereinigung, Aussprache und Unterhaltung der zusammengekommenen Taubstummen gleichfalls von großer Wichtigkeit, und damit dieselben, gleich einem willkommenen Besuch, die Freuden edler Gastfreundschaft genießen dürfen, wäre die Verabreichung einer einfachen Mahlzeit sehr zweckmäßig und darum wünschenswert. Die Kosten hiefür könnte wohl der Versammlungsort übernehmen oder es müßte dann anderweitig dafür gesorgt werden.

VII. In der Stadt Zürich selbst ist es besser, für beide Geschlechter einen gesonderten Gottesdienst abzuhalten, wie dies auch in den Jünglings- und Jungfrauenvereinen der Stadt schon längst geschieht.

VIII. Besonders beachtens- und schätzenswert ist das aufrichtige Bekenntnis und Geständnis unseres lieben Freundes Herrn Sutermeister, daß ein tauber Taubstummenprediger der großen und vielseitigen Aufgabe, die ihm die Taubstummenpastoration bietet, auf die Dauer nicht gewachsen ist, sondern daß vielmehr die Taubstummenprediger vollsinnige, also hörende, mit dem Taubstummenwesen vertraute Persönlichkeiten und ordinierte Geistliche der Landeskirche sein sollen, die alle kirchlichen Funktionen ausüben können; ihre Vorschulung geschehe an einer Taubstummenanstalt.

Dem E. S. erleichterte seine hörende Frau diese Amtstätigkeit in hohem Maß, freilich verdoppelten sich dadurch seine Ausgaben.

IX. Daß bei einer Taubstummenpastoration der Gegenwart und Zukunft in solch geflissentlich kleinen Versammlungen die künstliche Gebärdensprache nicht zur Anwendung gelangen soll, hat der erste Referent, der selbst ein „Entstummter“ ist, in seinem schönen, freien Vortrag ganz richtig betont und ich habe, auch im Sinn meines Vorredners, nur noch beizufügen, daß das Fingeralphabet, das neuerdings wieder sporadisch empfohlen wird, selbstverständlich auch ausgeschlossen bleiben soll.

X. *Hier wird die Lautsprache empfohlen mit belebender Mimik und veranschaulichender Aktion, die von der Gebärdensprache wesentlich verschieden sind.*

XI. Zur Befestigung und nachhaltigeren Wirkung der religiösen Erbauung und zum Zwecke passender sonntäglicher Lektüre im stillen Kämmerlein ist es beim Taubstummen von großem Nutzen, ja erst von bleibendem Wert, wenn auch die schriftliche Darstellung und Erscheinungsweise der Sprache in ausgiebigster Weise angewendet wird und also die in sprachlich einfachem Gewand gehaltene religiöse Erbauungsrede allen am Gottesdienst teilnehmenden Taubstummen kopiert oder gedruckt nachher in die Hand gegeben und als Andenken zu nochmaligem, ja wiederholtem Nachlesen, zu vertiefender andächtiger Lektüre jedesmal jedem Einzelnen nach Hause mitgegeben wird.

Dieses Verfahren ist denn auch im Kanton Zürich, und einzig hier, in vollem Umfang befolgt worden. Anderswo hat es sich nicht eingebürgert, schon der Kostspieligkeit und vermehrten Arbeit wegen, und dann hat E. S. das Hauptbedenken dagegen, daß diese „Flugblätter“ sehr leicht das „Schlummerkissen“ der Predigtbesucher werden können,

indem sie, sich auf dieselben verlassend, der Predigt nicht mehr so aufmerksam mit den Augen folgen, „weil sie ja doch nachher zu Hause alles bequem und vollständig lesen, sich mit viel weniger Mühe aneignen können“.

XII. Die Anstellung eines besonderen Reisepredigers, eines Taubstummenpredigers, erachte ich in vollem Einverständnis mit dem einleuchtenden Vorschlag des Herrn Eugen Sutermeister als unerlässlich und als ein sehr wichtiges, notwendiges Postulat, das bei uns im Kanton Zürich möglichst bald zur Ausführung gelangen möge...

XIII. Ich muß aber ganz entschieden noch weiter gehen als der erste Referent. Wenn es Tatsache ist — und das ist ja der Fall — daß es im Kanton Bern nach der bis anhin möglichen Predigtordnung für den einzelnen Taubstummen im ganzen langen Jahr nur drei, sage drei Predigten gibt, so ist das auch bei der gerechtesten Würdigung der vorhandenen Schwierigkeiten (Größe des Kantons Bern und topographisch teilweise unzugänglichere Gegenden desselben) doch ganz gewiß zu wenig. Was würden da unsere hörenden Glaubensgenossen in der Diaspora sagen, wenn sie nur alle Vierteljahre einmal eine Predigt zu hören bekämen. Aber in einer solchen lebenslänglichen Diaspora, ja in völligem Isoliertsein lebten bis jetzt hunderte und tausende unserer taubstummen Mitchristen, ohne — inmitten der Christenheit — eine Predigt zu vernehmen und ohne der Seelsorge gewürdigt zu werden. — Wir müssen daher für die Taubstummen besondere Predigten wünschen, aber mehr als nur drei im Jahr — mindestens alle drei Wochen wieder eine Predigt und noch besser alle zwei Wochen, wie es von unserem Lehrerkollegium hier in Zürich begonnen worden ist und sicherlich nicht zu viel ist.

In Bezug auf die sonntäglichen Predigten für die Hörenden ist der Herausgeber etwas anderer Meinung. Er glaubt nämlich, daß es auch hier ein Zuviel gibt und daß die Kirchen wohl besser besucht würden, wenn nicht Sonntag für Sonntag Predigt wäre. Dies erfuhr er bei den Taubstummen-gottesdiensten in der Stadt Bern. Als sie jeden Sonntag stattfanden, kamen nur 10—12; bei 14tägiger Wiederkehr der Predigt waren es schon mehr: 20—25, und jetzt bei bloß monatlicher sind es selten unter 40, häufig 50—60.

XIV. Darum, meine verehrten Herren Geistlichen, brauchen wir für eine erfolgreiche, wirklich durchdringende und segensbringende Pastoration auch der erwachsenen Taubstummen sicherlich außer einem ständigen Reiseprediger noch mehrere andere Taubstummenprediger, die wir Lokalprediger oder Bezirksprediger nennen können, obgleich ich hinzufügen muß, daß eine diesbezügliche Einteilung nicht nach den politischen Einheiten unserer Kantonsbezirke, sondern nach den für die gewollten gottesdienstlichen Versammlungen einzig maßgebenden terrestrisch praktischen Rücksichten sich vollziehen müßte.

Dieser Plan — so einleuchtend er auch scheint — verurteilte sich selbst durch die finanzielle Unmöglichkeit der Ausführung und die praktische Unmöglichkeit, so viele dafür geeignete Personen zu erhalten. — Der Referent Kull schloß mit den Worten:

„Meine verehrten Herren Geistlichen! Die Vorarbeit für Anhandnahme der Pastoration der erwachsenen Taubstummen ist von uns Taubstummenlehrern, nicht etwa nur mit rethorischer Hyperbel gesprochen, sondern ganz buchstäblich genommen, im Schweiß unseres Angesichts geleistet. Da ist dann die Fortsetzung des Werkes der Taubstummenlehrer durch einzelne hiefür begeisterte und vorgeschulte Geistliche als Taubstummenprediger doch wahrlich nicht mehr allzuschwer. Wir Taubstummenlehrer der Gegenwart wollen uns wahrlich nicht des Vorwurfs der Einbil-

dung schuldig machen, als ob nur wir die einzigen, die allein Berufenen wären, die Interpreten und Dolmetscher der Taubstummen und ihres psychischen Seins und Wesens zu sein. Wir haben mit der Krönung des Erziehungswerkes, wie sie sich in der Erteilung des gesamten Unterrichts durch die Lautsprache des Lebens und in der Befähigung der Taubstummen zum Religionsunterricht manifestiert, doch wahrlich das unsrige getan. Ein göttliches Hephata ist uns freilich nicht möglich gewesen. Wir bitten nun Sie, meine Herren Geistlichen des Kantons Zürich und des ganzen Schweizerlandes aus dem Grund unseres Herzens inständig: Tun Sie auch das Ihrige! Fahren Sie durch die berufenen Vertreter Ihres gelehrten und überall in Ansehen stehenden Standes fort, den Taubstummen, die aus der Anstalt entlassen, geistliche Hilfe und freundlichen Beistand in der Ihnen möglichen Weise darzubieten durch eine — wie in diesen Versammlungstagen so schön gesagt wurde — aufopfernde Tat der Liebe.“

In ähnlicher Weise befürwortete Kull diese Pastoration im 94. Jahresbericht seiner Anstalt (1903/04) und warf zugleich einen kleinen Rückblick auf das, was bisher in verschiedenen Kantonen in dieser Beziehung geschehen war.

1904. Alles dies hatte zur Folge, daß vom Kirchenrat durch Kreisschreiben an die Pfarrämter vom 2. März (nach anderer Quelle: 6. April) eine statistische Zählung der erwachsenen Taubstummen des Kantons, besonders derjenigen mit Anstaltsbildung angeordnet wurde (*also nicht ganz im Sinn des Kull'schen Postulats I*). Sie ergab 386, davon mit Anstaltsbildung 197, ohne solche 189.

Nach einer andern Quelle waren es insgesamt 173 männliche und 176 weibliche Taubstumme, wovon 227 mit Anstaltsbildung; ein Bericht von 1908 zählt 361 (182 männliche und 179 weibliche Taubstumme im Jahr 1904 auf.

Der Kirchenrat faßte nun die Errichtung der Stelle eines eigenen Taubstummenpredigers ins Auge, wofür aber, da eine solche im Kirchengesetz nicht vorgesehen war, Verhandlungen mit dem Regierungsrat nötig waren, die sich länger hinzogen, zum Teil wegen der geplanten Uebernahme der Blinden- und Taubstummenanstalt durch den Staat im Zusammenhang mit der Hochschulbaute (*vergl. Seite 786 ff.*). Auch die Personenfrage für diese neu zu errichtende Stelle verwebte sich mit diesen Erwägungen. Inzwischen begann Direktor Kull allmonatliche Predigten für Taubstumme im Augustinerhof in Zürich am zweiten Sonntag jeden Monats zu veranstalten, die von den Taubstummen der Stadt und Umgebung sehr gut besucht wurden (und von 1903 bis 1908 dauerten). Auch in andern Teilen des Kantons solche zu halten, erlaubten ihm seine Anstaltspflichten nicht. Und gegen die Hereinziehung der auf dem Lande wohnenden Taubstummen in die versuchungsreiche Stadt sprach mancherlei. So konnte einstweilen zum Bedauern des Komitees das Programm nur unvollständig ausgeführt werden.

Diese städtischen Taubstummen-gottesdienste hielt neben Kull auch Gukelberger abwechselnd mit zwei Kollegen aus dem Lehrpersonal der Taubstummenanstalt. Er hektographierte jeweilen diese Predigten und gab sie gratis an die Besucher ab. Diese Vervielfältigungen gestalteten sich zu einem eigentlichen Taubstummenblatt, das auch unterhaltenden und belehrenden Stoff bot, mitunter sogar Illustrationen von der Hand. Die Zahl der Besucher dieser monatlichen Gottesdienste betrug im Durchschnitt 40.

1905. Auf Grund eines kirchenrätlichen Antrags erklärte die Synode am 15. November die Taubstummenpastoration als Pflicht der Kirche und nahm die Bestellung eines eigenen Taubstummenpredigers in Aussicht, für welche auch die Mithilfe des Staates nachgesucht werden sollte.

Auf Anfrage von E. S. an Kull, wie es nun damit stehe, antwortet letzterer unterm 28. November:

„Für den Kanton Zürich ist die Taubstummenpastoration amtlich vom Kirchenrat und von der Synode als „eine wichtige und heilige Sache“ erklärt worden. Es wird zwar vorläufig kein staatlicher Taubstummenprediger etwa angestellt, weil dazu die gesetzliche Grundlage fehlt. Aber es werden die Geistlichen des Kantons aufgefordert, sich zu melden, wenn der eine oder andere Lust und Zeit hat, der Taubstummenpastoration sich zu widmen.“

Wenn die Meldungen der Pfarrer beim Kirchenrat eingegangen sind, so werden die Betreffenden etwa $\frac{1}{4}$ Jahr lang je einen Tag in der Taubstummenanstalt Zürich verbringen, um den Verkehr mit den Taubstummen zu sehen und schließlich zu üben. Sodann werden Pastorationszentren gebildet und jedem der betreffenden Geistlichen wird ein Kreis von Taubstummen zugeteilt . . .“

Inzwischen erklärte sich Direktor Kull gegenüber dem Kirchenrat in hingebender Weise bereit, die Pastoration der Taubstummen selber zu besorgen, und so schien die Frage in bester Art gelöst zu sein; immerhin blieb noch unklar, ob und wie Kull diese Stelle neben seinem bisherigen Amte übernehmen könne. Die weiteren Verhandlungen hierüber verzögerten sich, teils weil mittlerweile die Frage der Uebernahme der Taubstummenanstalt durch den Staat eingeleitet worden war, teils auch durch den Hinschied von Kirchenrat Ritter, der hauptsächlich in dieser Angelegenheit mitgewirkt hatte.

1907. Ende des Jahres erklärt Kull, aus verschiedenen Gründen auf die Stelle des Taubstummenpredigers verzichten zu müssen. Der Kirchenrat kam daher auf den ursprünglichen Plan der Errichtung einer besonderen Pfarrstelle zurück.

Als Ersatz dienten einstweilen die angeführten städtischen Taubstummenpredigten und wurden inzwischen dürftigen Taubstummen das neue Testament und das Gesangbuch „als gemeindliche Sammlung erbaulicher Lieder auch für die Tonlosen“ geschenkt, ferner je 1 Abonnement auf die neu herausgekommene „Schweizerische Taubstummen-Zeitung“, die an erster Stelle einen Erbauungsartikel zu bringen pflegt.

Von Kulls Forderung mehrerer Taubstummenprediger für den Kanton ging man aber ab und kehrte notgedrungen zu derjenigen von E. S. für nur einen im Hauptamt zurück.

1908. Am 8. Januar stellt der Kirchenrat darüber folgende Grundsätze auf:

- a) Die Pfarrstelle wird in Analogie zu denjenigen zu den kantonalen Krankenanstalten vom Regierungsrat auf Antrag des Kirchenrates besetzt. Amtsdauer sechs Jahre. Besoldung inklusive Wohnungs-Entschädigung Fr. 4800. — Der Wahl vorausgehend wird ein Pflichtenheft aufgestellt und die Stelle zur Bewerbung ausgeschrieben.
- b) An die Besoldung leistet der Staat einen Beitrag von Fr. 3200. —, der durch das Budget von 1909 dem Kantonsrate zur Genehmigung vorzulegen ist.
- c) Die übrigen Fr. 1000. — sind auf anderem Wege zu beschaffen und zwar ist der kantonale Verband der kirchlichen Liebestätigkeit um Zusicherung eines Beitrages von Fr. 800. — für einige Jahre zu ersuchen und der Rest der Gesangbuchkasse zu entnehmen.

Der genannte Verband erklärte aber unterm 24. Juni, er könne da nur einen Jahresbeitrag von Fr. 400. — übernehmen, und sprach den Wunsch aus, es möchte die ganze Besoldung des Geistlichen vom Staate getragen werden.

Darauf stellte der Kirchenrat am 21. August Antrag an den Regierungsrat im Sinne der Beschlüsse vom 8. Januar, mit folgender Abänderung:

An die Besoldung leistet der Staat einen jährlichen Beitrag von Fr. 3600 unter dem Vorbehalt, daß durch den Kirchenrat der Rest in anderer Weise sicher gestellt wird.

1909 erst kann berichtet werden: Nach langen Bemühungen hat am 28. Januar nun auch die Frage der Taubstummenpastoration ihre Erledigung gefunden. Die Pfarrstelle wird in Analogie zu den andern kantonalen Krankenanstalten vom Regierungsrat auf Antrag des Kirchenrates besetzt. An die Besoldung von Fr. 4800. — inklusive Wohnungsentschädigung leistet der Staat einen Beitrag von Fr. 3600. — unter dem Vorbehalt, daß durch den Kirchenrat der Rest in anderer Weise sichergestellt wird. Mit Hilfe des kantonalen Verbandes für kirchliche Liebestätigkeit, der von Anfang an diese Frage ins Auge gefaßt und die vorbereitenden Schritte durch seine Mitwirkung unterstützt hatte, konnte auf dieser Grundlage die Errichtung einer eigenen Pfarrstelle erzielt werden. Der staatliche Beitrag ist bereits ins diesjährige Budget aufgenommen.

Es wurden acht Pastorationskreise mit 22 Predigtorten festgesetzt und das folgende Reglement erlassen:

§ 1. Die Pastoration der Taubstummen im Kanton Zürich wird gemäß Beschluß des Regierungsrates vom 28. Januar 1909 einem vom Regierungsrat auf den Antrag des Kirchenrates auf eine Amtsdauer von sechs Jahren gewählten Pfarrer übertragen.

§ 2. Die Wahl findet auf Grundlage öffentlicher Ausschreibung oder auf dem Wege der Berufung statt.

§ 3. Die Wahlfähigkeit richtet sich nach Art. 54 des Gesetzes betr. die Organisation der evangelischen Landeskirche des Kantons Zürich vom 26. Oktober 1902.

In Rücksicht auf die ausnahmsweisen Erfordernisse des Amtes kann indessen vom Kirchenrat je nach Umständen noch eine besondere Prüfung der Kandidaten angeordnet werden.

§ 4. Der Gewählte wird durch die Wahl Mitglied des zürcherischen Ministeriums.

Er steht in Rücksicht auf seine Amtsführung unter der Aufsicht des Kirchenrates, der die Ausübung dieser Aufsicht einem seiner Mitglieder oder einer andern hierfür geeigneten Persönlichkeit übertragen kann.

§ 5. Der Pfarrer hat ein genaues Verzeichnis der zur evangelischen Landeskirche des Kantons Zürich gehörenden Taubstummen aufzustellen und regelmäßig nachzuführen und für schriftliche und rechtzeitige Einladung der Taubstummen zu den Gottesdiensten ihres Pastorationskreises (§ 6) zu sorgen.

§ 6. Der Pfarrer ist verpflichtet, nach einer bestimmten, vom Kirchenrat zu genehmigenden, zwischen den verschiedenen Kantonsteilen abwechselnden Kehrordnung allsonntäglich einen Taubstummengottesdienst abzuhalten. Dieser soll aus Gebet und Predigt bestehen. Zur Beschaffung der erforderlichen Lokalitäten hat sich der Geistliche mit den zuständigen Gemeindebehörden in Verbindung zu setzen.

§ 7. Im Anschluß an die Gottesdienste findet jeweilen eine gesellige Vereinigung der Teilnehmer und eine einfache Mahlzeit (ohne Alkohol) statt, deren Kosten so viel als möglich durch die einzelnen Teilnehmer, im Bedürfnisfall auf dem Wege freier Liebestätigkeit geregelt werden sollen.

§ 8. Der Pfarrer hat sich überhaupt der Taubstummen, so viel in seinen Kräften liegt, anzunehmen und ihnen mit Rat und Tat beizustehen. Zu diesem Zwecke wird er regel-

mäßig die einzelnen Pastorationskreise bereisen und persönliche Verbindung suchen sowohl mit den Taubstummen selbst, als mit ihren Angehörigen und allfälligen Arbeitgebern.

§ 9. Der Geistliche hat im Einverständnis mit der Erziehungsdirektion in steter Verbindung zu stehen mit der Leitung der staatlichen Taubstummenanstalt und, soweit es seine übrigen Geschäfte ihm gestatten, durch öftere Besuche dem Unterricht dieser Anstalt beizuwohnen.

Er ist verpflichtet, im Einverständnis mit der Erziehungsdirektion in der Taubstummenanstalt die Konfirmation zu vollziehen und die Konfirmationspredigt zu halten. Unter Umständen kann ihm auch die Erteilung des Konfirmandenunterrichts übertragen werden.

Am 1. September trat der hierfür gewählte Pfarrer Gustav Weber, Pfarrhelfer in Zürich, sein Amt an und die Taubstummenpastoration ging von nun an regelmäßig vor sich. Stets kamen 70—100 % der Eingeladenen. Die Zusammenkünfte auf dem Lande werden stets mit einer Erfrischung verbunden, in der Stadt treten Spaziergänge an deren Stelle. Die erste Predigt war am 5. September in Horgen.

Eine neue Zählung auf dem Gebiet des Kantons ergibt 430 erwachsene Taubstumme. — Der Taubstummenpfarrer hat bereits 40 Hausbesuche gemacht.

Erfreut schreibt u. a. der Vorsteher der Taubstummenanstalt Turbenthal: Die geistliche Fürsorge kommt auch



Taubstummengottesdienst-Besucher in Winterthur 1910. — Sitzend: Pfarrer G. Weber.

§ 10. Die sein Amt beschlagende Korrespondenz hat der Pfarrer selbst zu besorgen und über die Portoauslagen, soweit nicht eine vom Bundesrat bewilligte Portofreiheit besteht, sowie über seine Reisespesen dem Kirchenrate jährlich Rechnung zu stellen.

§ 11. Ueber seine gesamte Amtstätigkeit hat der Pfarrer alljährlich dem Kirchenrat einen Bericht zu erstatten.

§ 12. Die kirchlichen Gemeinde- und Bezirksbehörden sind verpflichtet, den Pfarrer in der Ausübung seiner amtlichen Obliegenheiten nach Kräften zu unterstützen.

§ 13. Die Besoldung des Pfarrers richtet sich bis auf weiteres nach den Bestimmungen des Beschlusses des Regierungsrates vom 28. Januar 1909.

Zürich, den 3. März 1909.

Namens des Kirchenrates,
Der Präsident: Dr. J. C. Scheller.
Der Sekretär: Alex. Nüesch, Pfarrer.

(Vom Regierungsrat am 27. März genehmigt.)

unsern im Kanton wohnenden ehemaligen Zöglingen zugut. Die Tätigkeit des Geistlichen beschränkt sich nicht auf die sonntäglichen Predigten, größer und segensreicher ist sein Einfluß im persönlichen Umgang, im Elternhaus der Taubstummen.

Im § 8 des obigen Reglements war dem Taubstummenpfarrer die soziale Fürsorge überbunden worden und er hat sie seither auch mit Eifer und Liebe ausgeübt und konnte dies noch in erhöhtem Maß tun seit der Entstehung des Schweizerischen Fürsorgevereins für Taubstumme. Mit Einzelbeispielen wollen wir den Leser verschonen, wir haben bei Bern genug solche angeführt und sie gleichen sich in jedem Kanton so ziemlich.

1910. Es wurden 74 Gottesdienste gehalten, davon 11 mit Abendmahl. Der Pfarrer machte 122 Hausbesuche, erledigte 326 Korrespondenzen, 91 Audienzen und 174 Gänge. Das gibt ein Bild vielseitiger und individueller Seelsorge. Die Konfirmation der Taubstummen findet nicht mehr in der Anstalt, sondern im Gottesdienst der Taubstummen statt.

Die Ausgaben für Reisen, Lokalbedienung, Predigt- und Zirkulardruck betragen Fr. 177.— (zu Lasten des Kirchenrates).

1911. Pfarrer Weber konstatiert 460 Taubstumme, davon 16 in Armenhäusern, Gemeindegaststätten, Pfrundhäusern, 23 in Pflegeanstalten von Privaten oder Vereinen, 44 in Pflegeanstalten des Staates (in Rheinau allein 35). Von den Geschulten pflegen 30 keine Beziehungen zum Pfarramt, zu den Gottesdiensten erschienen 81 % der Eingeladenen.

Der Frauenverein Winterthur hat alle Teilnehmer an der dortigen Weihnachtsfeier mit einem Paket beschenkt.

Jeder Bericht weiß von gar mancherlei praktischer Fürsorge zu erzählen. — Die Kirchenpflegen übernehmen die Kosten der Kollationen. „Sie finden es sehr schön, daß die Vollsinnigen ihren benachteiligten Brüdern diese kleine Freude bereiten können“.

1912. An 20 Orten 77 Gottesdienste, Gesamtbesuchzahl 1534. Zur Verteilung an die Taubstummen gelangten 11 gedruckte Predigten, 119 Hausbesuche, 113 Audienzen, 139 Gänge und Reisen.

1913. Das offizielle Verzeichnis des Taubstummenpfarrers weist 490 Taubstumme auf. — Jetzt sind es die Hälfte mehr Korrespondenzen als im Jahr 1910. Ueberhaupt nimmt die Arbeit auf jedem Gebiet zu, so hat er auch 40 Stunden Konfirmationsunterricht zu erteilen.

Jahr für Jahr legen die Taubstummen schöne Liebesteuern zusammen, diesmal waren es z. B. Fr. 415. —

1914. Arbeit mannigfaltigster Art. Neben allerlei unerfreulichen Erfahrungen auch schöne Erfolge und manche Beweise der Dankbarkeit.

Einer Anregung, die aus der Mitte der stadtzürcherischen taubstummen Mädchen selber dahin erging, es möchte zwischen den monatlichen Gottesdiensten auch eine sonntägliche Bibelstunde abgehalten werden, wurde gerne entsprochen, zumal diese Funktion durch das Pfarramt Schwerzenbach abgenommen wurde, an die Zusammenkünfte schloß sich jeweils eine einfache Bewirtung, ein Spaziergang oder ein gesellschaftliches Spiel der taubstummen Teilnehmerinnen an. So bewährte sich die Pastoration der Taubstummengemeinde unseres Kantons wieder als notwendige und segensvolle Institution.

1915. In Zürich werden die Gottesdienste besucht von 51—54, am See von 15—19, im Oberland von 14—16, in Winterthur von 27—32, im Weinland von 22—25 Personen.

Im neu gegründeten Taubstummen-Jungfrauenverein in Zürich hält Pfarrer Bremi von Schwerzenbach regelmäßig Ansprachen über religiöse Themata.

Die Amtsdauer des Taubstummenpfarrers läuft ab. Weil diese Institution sich in den sechs Jahren gut entwickelt hat, beantragt der Kirchenrat dem Regierungsrat unterm 30. Juli, es möchte diese Pfarrstelle nun definitiv errichtet und Pfarrer Gustav Weber für eine neue Amtsdauer von sechs Jahren bestätigt werden. Dem erteilte der Regierungsrat am 19. August die Genehmigung.

Den Antrag an den Staat, die ganze Besoldung des Taubstummenpfarrers zu übernehmen, wollte man der Regierung noch nicht unterbreiten aus Rücksicht auf die gegenwärtige schwere Zeitlage, obwohl es dem Kirchenrat wie auch dem kantonalen Verband für kirchliche Liebestätigkeit schwer falle, den vor sechs Jahren übernommenen und bisher geleisteten Beitrag von Fr. 1200. — an die Besoldung aufzubringen.

1916. Besonders Dank verdient derselbe Verband dafür, daß er die durch Taxerhöhung bei Bahn und Post nicht unerheblich gesteigerten Bilet- und Portoauslagen wieder bestritten hat. *(Dies war ein Vorzug, den der bernische*

Taubstummenprediger in seinem weit größeren Kanton in den 20 Jahren nie genossen hat.)

Die Jungfrauenvereinigung wird nunmehr von den Taubstummenlehrerinnen Fräulein Fries und Schmidt geleitet.

Pfarrer Weber schreibt anschaulich: „Wie die Taubstummen selber stille Leute sind, so wickeln sich auch ihre gottesdienstlichen Zusammenkünfte in aller Stille ab, in einigen Punkten ähnlich wie einst die Gottesdienste der „Eglise du désert“. Verwundert schauen oft Spaziergänger diesen auf dem Lande wenigstens sonst nie in Trüppchen zu sehenden Leuten nach, die etwa einmal an einem Sonntag-nachmittag im Geschäftsschritt und des Grüßens ungewohnt an ihnen vorübergehen. Wohin gehen die wohl? Denn daß sie zu einem Gottesdienst gehen zur Zeit, wo man sonst spaziert, ahnen die meisten nicht. Es läuten ja auch keine Glocken. Und sind diese Taubstummen zusammengekommen in ihrem Gottesdienstlokal — da ein Gemeindegastsaal, dort ein Schulzimmer, dort ein Unterweisungslokal oder hie und da auch einmal die Ortskirche — dann empfängt sie nicht wie die Hörenden bei ihrem Kirchenbesuch die wunderbare Welt der Musik. Vergeblich würde eine Orgel versuchen, durch ihre Harmonie der Töne diese Menschen aus der Disharmonie des Alltagslebens überzuleiten zur Harmonie mit dem in süßer Ahnung unsern Seelen nahenden Göttlichen. Und während im Gottesdienst der Vollsinnigen, wenn's richtig zugeht, auch das eigene Singen dazu mithilft, die Seele in die Stimmung der Andacht und der Anbetung vor dem Ueberirdischen zu bringen, fehlt auch dieser wichtige Bestandteil dem Gottesdienst der Viersinnigen. Und während endlich der Fünfsinnige aus der Stimme des Predigers heraushört, daß ihm die Worte aus dem Herzen kommen, so daß sie dann auch dem Hörer um so leichter zu Herzen gehen, muß der Taubstumme auch das entbehren, hat höchstens im Mienenspiel auf dem Gesichte des Predigers etwelchen Ersatz dafür.“

So ist der Taubstummengottesdienst eine gar arme Sache und es ist nicht zum Verwundern, daß die Taubstummen nüchterne Leute sind und daß es eine schwierige und nicht immer gelingende Aufgabe ist, sie im Gottesdienst innerlich anzufassen und sie über die Alltagsstimmung zu heben“.

Um so mehr freut es den Pfarrer, konstatieren zu dürfen, daß die Taubstummen in der großen Mehrzahl es zu schätzen wissen, daß für sie besondere Gottesdienste eingerichtet sind. . . . Da könnte umgekehrt der Taubstummenpfarrer beneidet werden von manchem Kollegen, der den Vollsinnigen zu dienen hat, und könnte denken, er wollte auch gern, daß gewisse seiner Leute nicht jeden Sonntag Gottesdienstgelegenheit hätten, damit sie dieselbe dann besser würdigten. Auch das ist wiederum ein Vorzug, dessen sich der Taubstummenpfarrer erfreuen darf, daß seinen gottesdienstlichen Zusammenkünften etwas familiärer Charakter eignet, teils wegen der Kleinheit der Trüppchen, die sich da zusammenfinden, teils weil unter den Gliedern der Taubstummengemeinde, nachdem sie einmal einander kennen gelernt haben, das Zusammengehörigkeitsgefühl sich besser ausprägt als bei den Hörenden.

. . . Natürlich gibt es auch lässige Taubstumme und solche, die von ihrer Umgebung gelernt haben, daß man es auch ohne Gott und Gottesdienst machen könne. Im ganzen ergehen jährlich gegen 1900 Einladungen. Erschienen sind auf dieselben hin im letzten Jahr zirka 1350 Taubstumme, dazu 154 Hörende, ohne die etwa 50 Gemeindeglieder von M., die dem ersten daselbst gehaltenen Taubstummengottesdienst beiwohnten. Solche Besuche sind hie und da willkommen, wenn auch für gewöhnlich die Taubstummen lieber nicht unter den Augen Fremder sind,

„So weit möglich werden den Teilnehmern die Predigten auch nach Hause mitgegeben, damit sie allerlei beim Absehen von den Lippen nur halb oder gar nicht Verstandenes doch noch sich zum Verständnis bringen können. Die letztes Jahr gedruckten Predigten behandelten folgende Themata: Wie sollen wir in die Zukunft schauen? — Was haltet Ihr von Christus? — Konfirmation. — Das Ziel des Lebens. — Wollen und Tun. — Kriegsnot. — Danken, Buße tun. — Kann man von Gott etwas wissen? — Wozu uns Christus gegeben ist. — Wie sollen wir Weihnacht feiern?

(Dann wird von vielen Audienzen, Hausbesuchen und Fürsorgefällen berichtet) . . . Sie zeigen, daß viele Leute, nicht bloß die Taubstummten selber, froh sind, daß wir ein besonderes Taubstummtenpfarramt haben, das nicht nur den eigenartigen Anforderungen der gottesdienstlichen Erbauung Genüge tun kann, sondern auch als Beratungsstelle dient in Anliegen, wo der für seine Hauptarbeit auf die Ortsgemeinde eingeschränkte Pfarrer nicht wohl entsprechen könnte, oder wo es eine diesem unmögliche Kenntnis dieser Leute braucht und persönliche Berührung mit ihnen, um zu wissen, ob und wie den Wünschen und Bedürfnissen geholfen werden kann.

„Wiederum war die seelsorgerliche Tätigkeit des Pfarrers eifrig und mühevoll, aber sie bildet eine seiner Hauptaufgaben.“

Eine Anfrage der zentralschweizerischen Diasporagemeinden, ob das zürcherische Taubstummtenpfarramt auch in den dortigen Gegenden Gottesdienste abhalten könnte, mußte ablehnend beantwortet werden.

Die Anzahl der jährlichen Predigten schwankt (bei 18 bis 21 Predigtorten) zwischen 66 und 75.

1917. Ein erfreuliches Bild bietet auch der Jungfrauenverein, der sich unter tüchtiger Leitung zehnmal in der Zürcher Taubstummtenanstalt versammelt und gewöhnlich gegen 30 Teilnehmerinnen umfaßt.

Der Pfarrer hatte 127 Besuche, 129 Gänge und Reisen zu machen und 598 Briefe zu schreiben. Er hat sich auch der schwierigen Aufgabe unterzogen, einen Absehkurs mitzumachen um dadurch seinen Verkehr mit den Taubstummten zu erleichtern.

Die Kosten der Bewirtung der Taubstummten werden an fast allen Orten von der Gemeinde getragen; die Ausflüge, die unternommen worden sind, finanzierte die Hilfgesellschaft Zürich.

Richtig schreibt Pfarrer Weber einmal: „Die Arbeit des Taubstummtenpfarrers für den Sonntag und am Sonntag ist — obwohl ihm manche Arbeit der Gemeindepfarrer nicht obliegt — nicht so leicht, wie mancher denken mag. So einfach eine gedruckte Taubstummtenpredigt sich liest, so viel Arbeit kostet es manchmal, bis sie zustande gekommen ist. Denn das meiste, was der Pfarrer sagen will, könnte er vollsinnigen Leuten viel leichter sagen als diesen Viersinnigen. In Wortwahl, Satzbildung und Gedanken gilt es für die Taubstummten einfacher zu sein, als wie es ihm am geläufigsten wäre . . . Dann hat er meistens mit seinen Leuten nach dem Gottesdienste ein bis zwei Stunden, gelegentlich noch länger zusammen zu sein, was mit einzelnen zwar ganz angenehm, mit den meisten aber recht anstrengend und ermüdend ist wegen der Mangelhaftigkeit ihrer Sprechkunst . . . So ist denn der Taubstummtenpfarrer, wenn er am Sonntagabend heimkommt, gewöhnlich rechtschaffen müde, wie irgend ein Arbeiter von seiner Arbeit.“

Anschaulich, herzergründend und vielsagend sind die ausführlichen Berichte über seine soziale Tätigkeit, die hier und

da in den Jahresberichten des „Zürcherischen Verbandes für kirchliche Liebestätigkeit“ erscheinen.

1918. (Noch Kriegsjahr!) Beispielsweise finde hier eine Statistik Platz:

Kreis	Zahl der Gottesdienste	Besuch durch Taubstummte	Besuch durch Hörende	Prozent der Erschienenen (im Verhältnis zur Anzahl der Einladungen)
Zürich.	13	604	80	70
Affoltern . . .	4	41	—	99
See	6	92	6	—
Oberland . . .	7	48	4	—
Winterthur . .	6	207	28	90
Turbenthal . .	3	63	1	90
Andelfingen . .	3	62	4	90
Bülach-Kloten	9	112	5	—
Regensberg. .	6	124	5	—

Wieder gibt es ein großes Kapitel über die Werktagarbeit des Taubstummtenpfarrers.

1919. Grippe, Verschlechterung der Eisenbahnverbindungen, Kohlennot, Verteuerung der Billette beeinträchtigten den Besuch und die Anzahl der Predigten in etwas, hielten aber den Pfarrer nicht ab, sein Möglichstes zu tun, und veranlaßten ihn, verschiedene Künste anzuwenden. Die Hauptsache war meist die: recht viel marschieren. Galt es doch verschiedentlich, zehn, elf, zwölf Kilometer in Regen, Fluder und Schnee zurückzulegen. Andere Mittel, Zusammenkünfte zu ermöglichen, waren: Erhebung von Nebenstationen zu Hauptstationen und eines durch elektrische Bahn erreichbaren Ortes zur Predigtstation usw.

In Winterthur wurde mit Erfolg der Versuch gemacht (am Sonntag fuhren viele Züge nicht), den Gottesdienst auf den Samstag zu verlegen. Mancher Gottesdienst auf dem Land kostete den Pfarrer neun- bis zehnstündige Abwesenheit von seinem Heim in Zürich. Sehr oft kann er sein Velo des schlechten Wetters wegen nicht gebrauchen, sodaß er wünschte, es möchte dem Taubstummtenpfarrer ein dreirädriges Miniatur-Elektromobil à la Postverwaltung zur Verfügung gestellt werden. Dennoch ermöglichte er 58 Gottesdienste. Besucher: 1392 Taubstummte und 117 Hörende.

1920. Aehnliche Verhältnisse. Der Pfarrer ist auch unter den schwierigen Zeitverhältnissen unermüdlich für die Pflegebefohlenen tätig.

Er fragt sich: Kommen aber am Ende die Taubstummten nur dieser Nachversammlungen (bei Kaffee oder Tee) wegen so regelmäßig zu den Gottesdiensten? Nein, bloß deswegen würden sie nicht jeweilen eine einstündige oder noch längere Wanderung an den Versammlungsort und wieder zurück machen oder zwei Mal Fr. 1. — für eine Bahnfahrt ausgeben. (Dann zählt er Beweise dafür auf.) Natürlich sind nicht alle am Gottesdienst teilnehmenden Taubstummten religiös lebendige Naturen. Aber gerade solche geistig Schwachbegabte, die zu den regelmäßigen Teilnehmern zählen, sind erfreuliche Zeugen dafür, daß, wenn auch der Geist wie in einem Gefängnis ist, der glimmende Docht religiösen Empfindens nicht erloschen ist, sodaß die Seele empordringen will aus der Nacht des Irdischen zum Leben im Licht des Göttlichen. Beschämen diese zwiefach Armen am Geist durch solches Verhalten nicht viele geistig reich Begabte, die ihre Seele verkümmern lassen? . . .

Die Taubstummten sind meist recht froh, wenn sie am Schluß ein den Inhalt der Predigt ganz oder teilweise ent-

haltendes Blatt zum Heimnehmen bekommen. Denn wenn das Wort, daß unser Erkennen Stückwerk sei, wohl von allem menschlichen Erkennen gilt, so natürlich auch vom Erkennen des gesprochenen Wortes an den Lippen. Auch der in dieser schweren Kunst geübte intelligente Taubstumme kann recht müde werden vom halbstündigen angestrengten Gebrauch der Augen und der geistigen Kombinationsarbeit, ohne die ein genügendes Absehen nicht möglich ist. Und lauter intelligente Taubstumme gibt es bekanntlich nicht. Das nachträgliche Lesen daheim bedeutet darum für sie eine wertvolle Ergänzung dessen, was sie im Gottesdienst trotz Aufmerksamkeit oder wegen Ermüdung nicht genügend verstanden haben. Die Wahrnehmung, daß es sogar vorkommt, daß die Predigtblätter gesammelt und zusammengeheftet werden, ist dem Pfarrer auch ein tröstliches Zeugnis dafür, daß manches Samenkorn auf guten Boden fällt.

1921. (Nach Schilderung der Mühen einer Sonntagspredigt.) Noch individueller als die Sonntagsarbeit ist natürlich die am Werktag für die Taubstummen zu besorgende. Und daß es da noch weniger möglich ist, es allen recht zu machen, dürfte nicht befremden. Da und dort will es einem Schwachbegabten nicht eingehen, daß der Pfarrer ihm auch bei gutem Willen keine Arbeit soll verschaffen können. Und Intelligenteren will es etwa nicht passen, wenn ihnen eine Mißbilligung oder ein Tadel muß ausgesprochen werden. Da kann es dann vorkommen, daß sie hinter seinem Rücken reden wie die Leute im Gleichnis (Lukas 19, 14): Wir wollen nicht, daß dieser über uns herrsche — wenn schon in Wirklichkeit vom Herrschenwollen keine Rede war. So war es z. B., wo einem Mädchen abgeschlagen werden mußte, die Vormundschaft aufzuheben. Oder wo es galt, unpassende Liebschaften beiderseits abzustellen. Oder wieder wo versucht werden mußte, Streitigkeiten zu schlichten, wo man eben nicht beiden ihren Wunsch erfüllen konnte...

Gelegentlich erlebt der Pfarrer auch Beispiele schönen Vertrauens sowohl von guten wie schwierigen Elementen. Und letzteres ist ihm natürlich besonders erfreulich als Anzeichen dafür, daß auch da, wo er es kaum zu hoffen wagte, das ausgegangene Wort nicht leer zurückkehrte, sondern ausgerichtet, wozu es gesendet wurde. Und das gibt Freudigkeit zu weiterer Arbeit.

1922. Erwähnenswert ist noch, daß Pfarrer Weber eine „Gemeindevertretung“ der Taubstummen einsetzte, die er durch die stadtzürcherischen Taubstummen wählen ließ. Mit dieser besprach er in zwanglosen Zusammenkünften aktuelle Fragen über das sittlich-religiöse Leben einzelner Taubstummen, und zu deren Erledigung leistet diese Vertretung unter Umständen Hilfsdienste. Oder es werden Fragen intellektueller oder ökonomischer Fürsorge mit ihnen besprochen oder die Verwendung der Gottesdienstopfer usw. Da ihm auf Seite der Taubstummen nur in Zürich die Vorbedingungen für eine solche Gemeindevertretung vorhanden zu sein schienen, so hatte er auch nur in Zürich eine solche wählen lassen.

Für die Finanztabelle waren leider nur die zwei angeführten Jahre erhältlich.

Jahr	Einnahmen	Ausgaben	Bemerkungen
	Fr.	Fr.	
1921	6,807. —	6,681. —	Dazu Ausgaben für Reisen: Fr. 350.— u. Porti Fr. 106.—.
1922	6,324. —	5,794. —	Dazu Ausgaben für Reisen: Fr. 309.— u. Porti Fr. 112.—. Diese Ausgaben werden je-weilen vom zürcherischen Verband für kirchliche Liebestätigkeit bestritten.

Stand der schweizerischen Taubstummenpastoration im Jahr 1925.

Kanton	Anzahl der Predigtzentren	Wieviel Mal im Jahr?	Charakter der Institution
Aargau	5	24 Mal, davon in Zofingen allein 12 Mal	Nebenamt durch 1 Pfarrer und 1 Laien
Appenzell und St. Gallen . .	3	Evangelisch 13 Mal Katholisch 12 Mal	Nebenamt durch 1 Anstaltsvorsteher und 2 Pfarrer
Baselland . . .	1	5 Mal	Nebenamt durch 1 Pfarrer
Baselstadt . . .	1	10 Mal	Nebenamt durch 2 Lehrkräfte zweier Taubstummenanstalten
Bern	16	63 Mal, davon in Bern 14 Mal	Hauptamt durch 1 Pfarrer. (Wird durch Staat und Landeskirche finanziert)
Luzern	1	?	Nebenamt durch 1 Priester
Schaffhausen . .	1	4 Mal	Nebenamt durch 1 Pfarrer
Thurgau	2	5 Mal	Nebenamt durch 1 Pfarrer
Zürich	19	62 Mal, davon in Zürich 12 Mal	Hauptamt durch 1 Pfarrer (staatlich)

In der welschen Schweiz haben es bis jetzt nur die Schwerhörigen und Spätertaubten zu eigenen Gottesdiensten gebracht, überall Nebenamt durch Pfarrer.



Schweizerische Taubstumm-Prediger

mit Datum und Gebiet ihrer Tätigkeit.

Inspektor **Heußer**,
Bildnis
siehe Seite 678.



H. Rösse, Oberlehrer, Riehen,
seit 1896 in Basel.



Vorsteher **Gukelberger**,
Wabern, 1902-1905 in Zürich,
1916-1917 in Luzern.



Direktor **G. Kull**, Zürich,
1903-1908 in Zürich.



Direktor **W. Bühler**, St. Gallen,
seit 1903 im Kanton St. Gallen.



Eugen Sutermeister, landes-
kirchlicher Taubstumm-
prediger, Bern, 1903-1922
im Kanton Bern.



Pfarrer **Hans Wirz** (gest. 1917
in Goldach bei Rorschach),
1903-1909 im Kanton Aargau.



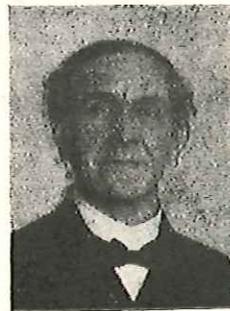
Pfarrer **Gantenbein**, Reute
(Appenzell), 1903-1911 in Chur,
seit 1915 in den Kantonen
St. Gallen und Appenzell.



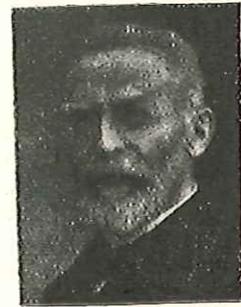
Pfr. **Menet**, in Berg (Thurgau),
1904-1918 im Kanton Thurgau.



Pfarrer **Stamm**, Schleithelm
seit 1907 im Kanton Schaffhausen.



Pfarrer **Bremi**, Schwerzenbach
(Zürich), 1908-1910 im Kanton
Schaffhausen, 1914-1916 im Taub-
stumm-Jungfrauenverein,
Zürich.



Pfarrer **G. Weber**, zürcherisches
Taubstumm-Pfarramt, Zürich,
seit 1909 im Kanton Zürich.



J. Ammann, Hausvater.
Bettingen, seit 1910 in Basel.



Pfarrer **J. Fr. Müller**, Birrwil,
seit 1910 im Kanton Aargau.



Vorsteher **Stärkle**, Turbenthal,
seit 1914 im Kanton Glarus.



Stadtmissionar **Hermann**, Chur,
1917-1927 im Kt. Graubünden.

VIII. Kapitel.

Die erwachsenen Taubstummen.

A. Berufsleben.

1. Meinungsäußerungen von Taubstummfreunden über Berufsmöglichkeiten und Berufswahl für Taubstumme.

1830. Scherr: Ob dieses oder jenes Handwerk für die Taubstummen besonders sich eigne, möchten wir nicht entscheiden. Daß die gemeinern derselben als Schneiderei, Schusterei, Schreinerei nicht passen sollten, ist ganz gegen unsere Meinung. Gerade diese Handwerke sind es ja, in welchen man überall und zu jeder Zeit sein Brot verdienen kann. Besonders fähige Taubstumme möchten als Schriftsetzer gut angestellt sein. Zöglinge aus höheren Ständen dürften Zeichenkunst, Malerei, Bildhauerei u. dgl. betreiben.

1832/33. Zu optimistisch schreibt der Präsident der Zürcher Taubstummenanstalt: „Fast allgemein, aber gewiß ohne Grund, scheint man das Vorurteil zu hegen, als seien Taubstumme viel schwieriger als Vollsinnige in irgend einem Gewerbe zu unterrichten. Daß dem nicht so sei, lehrt die Erfahrung. Nur wenige Tage sind erforderlich, bis Lehrherr und Lehrling sich gegenseitig verstehen gelernt haben, womit dann aber auch alle vermeinte Schwierigkeit beseitigt und der Weg zu aller und jeder Mitteilung gebahnt ist.“

1843/44. Schibel: Bei der Auswahl des Berufes für einen Taubstummen sind vier Punkte zu berücksichtigen, indem nicht jeder Beruf sich für ihn eignet:

1. muß derselbe ein wirkliches Bedürfnis der menschlichen Gesellschaft sein und für dessen Fortdauer jegliche Sicherheit darbieten, da der Taube nicht so leicht seinen Beruf ändern kann, wie der Vollsinnige,

2. muß derselbe zugleich geistigen oder ästhetischen Genuß gewähren, damit der Taube darin einen Ersatz finde für so viele Entbehrungen, deren der Vollsinnige bei Ausübung seines Berufs durch sein Gehör und die hieran geknüpfte Sprache enthoben ist,

3. muß derselbe mehr in der Werkstätte selbst betrieben werden können und nicht einen Verkehr mit allzuvielen und immer andern Leuten als dem Meister und den Mitarbeitern erfordern,

4. muß derselbe, da die wenigsten Taubstummen sich für sich selbst etablieren können, in Verbindung mit einem Gesellen oder ersten Arbeiter oder auch Associé so viel Verdienst gewähren, um dadurch alle Lebensbedürfnisse leicht bestreiten zu können.

1846. Derselbe: Lithographie und Druckerei seien, weil sie ins Kunstfach einschlagen, unpassend. Da es für Taubstumme so schwer sei, sich selbst zu etablieren, müsse man um so mehr auf eine geeignete Berufswahl denken. Geeignet scheinen ihm solche Berufsarten, die

- a) ein allgemeines Bedürfnis der Menschheit sind, die man also immer braucht,
- b) die hinreichend Brot geben, ihren Mann nähren, auch dem Gesellen und Werkführer sein Auskommen sichern,
- c) die in sich selbst mancherlei Freuden tragen und manche Genüsse.

Stucki (Bern) hält den Landbau ohne eigenes Besitztum nicht für geeignet für Taubstumme.

1847/48. Anders denkt Schibel darüber, er schreibt: Unstreitig ist diese Berufsart (Landwirtschaft) mehr als viele andere für den Taubstummen geeignet und vermag ihn durch die damit verbundenen schönen Naturgenüsse für manche gesellschaftlichen Entbehrungen zu entschädigen. Zugleich genießt ein solcher Taubstummer den großen Vorteil, unter seinen Angehörigen leben zu können, wo er sich immer glücklicher fühlen wird, als wenn er, besonders in der gegenwärtigen Zeit, als Handwerksgeselle in die Fremde wandern muß. Dazu kommt noch der Umstand, daß viele Taubstumme an skrophulöser Anlage leiden, und diesen ist das Landleben weit zuträglicher, als der Aufenthalt in der Werkstube. Dennoch bestätigen die auch anderwärts gemachten Erfahrungen die Richtigkeit unserer Ansicht, daß man wohl tue, nur diejenigen taubstummen Söhne für die Landwirtschaft zu bestimmen, die dereinst die Aussicht haben, von ihren Eltern einen eigenen Güterbesitz zu erhalten, dessen Bewerbung ihnen allein zwar gar wohl möglich, aber in vielen Fällen in Verbindung mit einem Geschwister noch ratsamer ist. Ueberhaupt ist es bei der Berufswahl von hohem Werte, daß, wo es noch möglich ist, ein vollsinniger Bruder das gleiche Handwerk seines taubstummen Bruders erlerne, um dasselbe seinerzeit gemeinschaftlich mit ihm betreiben zu können.

Die Ausführung solcher Gedanken ist nur unter Idealismen möglich. Der gute Mann zog den Eigennutz und die Sucht vieler Vollsinniger, selbst der nächsten Verwandten, Schwächere auszubeuten, zu wenig in Rechnung.

Schibel: Bei der Wahl eines künftigen Berufes für taubstumme Töchter finden sich ungleich mehr Schwierigkeiten als bei taubstummen Knaben. Wohl eignen sich die taubstummen Töchter auch zu Näherinnen, Glätterinnen, Schneiderinnen u. dgl., allein da eben diese Berufsarten in hiesiger Stadt so sehr übersetzt sind, ist es nicht ratsam, so viele Taubstumme für dieselben zu bestimmen, wenn auch schon bei manchen Hausfrauen die Taubheit kein Hindernis wäre, ihnen Verdienst zukommen zu lassen. Freilich ist es für taubstumme Töchter immer am besten, wenn sie ins Elternhaus zurückkehren und dort häuslichen Geschäften und weiblichen Arbeiten obliegen können (*aber nur dann, wenn es wirklich ein ideales Familienleben ist*).

Allein wenn die Eltern zu arm oder die Töchter gar verwaist sind und zudem zur selbständigen Uebung eines Berufes keine besondere Anstelligkeit haben, dann bleibt für sie nur der Wunsch übrig: es möchten sich zu Stadt und Land Familien finden, die, von christlicher Liebe gedrungen, geneigt wären, solche Taubstumme gleichsam als zur Familie gehörende Mägde bei sich aufzunehmen. Für Kleidung und Nahrung, eine menschenfreundliche Behandlung und eine kleine Erkenntlichkeit an Geld könnten solche taubstumme Töchter zur treuesten und gewissenhaftesten Verrichtung bestimmter Geschäfte gewonnen werden, und wir sind überzeugt, wer die Mühe und Geduld zur Anleitung nicht scheut, wird reichlich dafür entschädigt werden.“

1848. Erste Taubstummenlehrer-Konferenz in Aarau:

Ueber das Wandern der Taubstummen:

Grüter (Hohenrain) findet das Wandern der Taubstummen nicht geeignet und begründet seine Behauptung durch schlagende Beweise aus seiner Erfahrung. Er wies besonders auf einen seiner Zöglinge hin, über den er sich sehr gefreut habe, indem er sehr brav gewesen sei, und deswegen schöne Hoffnungen von ihm gehabt habe; aber durchs Wandern sei er so verdorben worden, daß er fast wünschen möchte, er wäre im ungebildeten Zustand geblieben.

Stucki (Frienisberg) ist gleicher Ansicht und glaubt, von 100 wandernden Taubstummen werden 99 den Verführungen der Welt nicht entgehen.

Lüscher (Zofingen) ist ebenfalls nicht für das Wandern, glaubt aber, daß es rätlich wäre, wenn ausgetretene Zöglinge unter die Aufsicht eines väterlichen Freundes gestellt würden, der von Zeit zu Zeit sich die Mühe nehmen würde, dem Vorsteher der Anstalt Bericht zu erstatten.

Grüter bemerkt, daß ihn zu dieser Frage die Ausgabe „Die Mitgabe für Taubstumme“ geführt habe (*eine reichsdeutsche Schrift, die entlassenen Zöglingen mitgegeben wurde*). Er habe auch eine Mitgabe für Taubstumme, aber nicht für Reisen geschrieben, sondern eine fürs elterliche Haus, für Verwandte und Lehrmeister. Sie sei jetzt unter der Presse, die er, so bald sie dieselbe verlassen habe, jedem Anwesenden ein Exemplar zusenden werde, was ihm verdankt wird. (*Trotz eifrigem Suchen habe ich diese Schrift nirgends entdecken können*.)

Schibel: Es sollte in jeder Anstalt dahin gewirkt werden, daß den Taubstummen die Lust zum Wandern genommen würde. Dabei müsse er aber doch hervorheben, daß es Berufsarbeiten gebe, wo das Wandern dem Taubstummen unumgänglich notwendig sei, was besonders bei solchen der Fall sei, die sich dem Kunstfache widmen. Er möchte aber jedem, wo immer möglich, in der Nähe wie in der Ferne, einen Kurator bestellen.

„Kann sich der Taubstumme selbst etablieren?“ Thesis von Schibel.

Schibel glaubt, daß dieses nicht leicht der Fall sein könne, sondern daß es am ratsamsten wäre, wenn sich ein taubstummer Handwerker mit einem Bruder, Verwandten oder Freunde vereinigen könnte. Denn wenige könnten den Bildungsgrad erreichen, daß sie ohne fremde Beihilfe einem Gewerbe vorstehen können...

Grüter und Stucki unterstützen dieses lebhaft aus ihren mehrjährigen Erfahrungen und stellen die Behauptung auf, daß es nur Ausnahmen seien, wenn Einzelne ihr Geschäft allein auf eigene Rechnung führen können.

Schibel fragt: Ist nicht der Landbau auch eine vorzüglich geeignete Berufsart für Taubstumme?

Stucki: In Bern werden die Taubstummen für diesen Beruf mit Vorzug befähigt. Besonders wird darauf gesehen, daß Kinder vermöglicher Eltern oder Verwandten in diesem Zweige tüchtig werden, damit sie später ihnen in Landarbeiten behilflich sein können. Dagegen wurde anerkannt, daß diese Berufsart für Arme nicht passend sei, indem gar oft solche arme Taubstumme in die Hände habstüchtiger Bauern geraten, die sie nur zu oft wie Lasttiere behandeln. (*Sehr wahr! E. S.*)

Dann spricht Schibel noch über die Stellung der taubstummen Töchter draußen im Leben und zwar im gleichen Sinne wie oben unterm Jahr 1847/48.

1852/53. Schibel: Hörende werden von den Arbeitgeberinnen um des leichtern Verkehrs willen den Taubstummen vorgezogen. Es ist daher bei der Berufswahl für taubstumme Töchter darauf zu sehen, daß der Beruf ohne vielen Verkehr mit Hörenden ausgeübt werden könne und genügenden und sicheren Verdienst gewähre. In dieser Hinsicht möchten sich unter den verschiedenen Beschäftigungsarten fürs weibliche Geschlecht, zumal in hiesigem Kanton, für taubstumme Töchter wohl kaum eine andere besser eignen als Weben und Seidenwinden oder eine andere Branche der Seidenfabrikation.

1855/56. Derselbe. Auch darauf ist zu achten, daß der Beruf für den Geist des Arbeiters etwas Ansprechendes habe und dem Taubstummen während der Arbeit einen Ersatz zu bieten vermöge für die Entbehrung jeder Unterhaltung, die dem Vollsinnigen auch bei Ausübung seines Berufes in einem gewissen Grade möglich ist.

1857/58. Derselbe: Hinsichtlich der Tauglichkeit für die Berufserlernung verhält es sich übrigens bei den taubstummen Lehrknaben ebenso wie bei den hörenden: der geistig Befähigte und leiblich Gewandtere wird den Beruf immer besser erlernen als der leiblich und geistig Schwächere. Was hingegen die hie und da noch vorhandenen Vorurteile gegen die Taubstummen betrifft, so mögen diese in einem dem Taubstummen seines Gebrechens wegen anklebenden eigentümlichem Mißtrauen, das leicht zu Mißverständnissen und unrichtigem Urteilen führen kann, ihren Grund haben.

1864. Arnold (*nach Entlassung einer taubstummen Magd*): Wir durften abermals die Erfahrung machen, daß in einer Taubstummenanstalt, wo genug Taubstumme als Pfleglinge beisammen sind, nicht auch noch Taubstumme unter dem Dienstpersonal sich finden sollten. Man hat durch letztere nicht die erwünschte selbständige Hilfe und zur Miterziehung und Beaufsichtigung der taubstummen Zöglinge sind sie gar nicht zu gebrauchen, weil sie sich denselben immer koordinieren, mögen sie auch im Alter und in ihrer Berufstüchtigkeit weit über ihnen stehen.

1870. Taubstummenlehrer-Konferenz in Meersburg: Schibel: Der Beruf soll ein solcher sein, der den Taubstummen entschädigt für so vieles, was andere Berufstreibende bei Ausübung ihrer Arbeit erfreut.

1. Er soll dem Taubstummen in sich selbst einen gewissen geistigen Genuß bieten. Der Taubstumme muß den ganzen Tag sein Auge aufs Geschäft richten, kann nie wegsehen und sich eine Erholung gönnen, ohne daß der Beruf darunter leidet.

2. Der Beruf soll ein solcher sein, welcher bleibendes Bedürfnis der Menschheit ist, so daß der Taubstumme nie in die Lage kommt, denselben ändern zu müssen.

3. Der Beruf soll für das Auge nicht gefährlich sein wie Frauenarbeit.

4. Der Beruf soll ein solcher sein, der seinen Mann vollkommen ernährt. In den wenigsten Fällen etabliert sich der Taubstumme selbst. Er wird als guter Arbeiter sein Leben im Dienste eines andern zubringen müssen.

Arnold: Ich möchte unsere Kinder keine Künstler werden lassen, da sie dann leicht liederlich werden.

Schibel: Die Berufswahl bei weiblichen Taubstummen ist schwierig. Für Hausdienst sind sie zu unvollkommen. Bei Schneiderei wechselt die Mode zu oft. Bei Weißnähen geht es eher. Er freut sich über die viele Fabrikarbeit in seinem Kanton, die viel Reinlichkeit, Ordnung und Pünktlichkeit erfordere und auch mehr Verdienst bringe als das Weißnähen.

1889/90. Taubstummenanstalt St. Gallen: Die mutigeren unter den jungen Leuten ergriffen auch jeweilen den Wanderstab zur Erweiterung ihres Gesichtskreises und trugen ihn teilweise bis weit über die schweizerische Grenze hinaus. Ob der dabei erlangte Gewinn oder Verlust höher anzuschlagen sei, ist fraglich. Im allgemeinen ist den Taubstummen bei ihrer naiven Weltanschauung, aus moralischen wie ökonomischen Gründen, das weite Wandern abzuraten.

1896. Kull: . . . Die nächste Frucht der Schulbildung soll sein die Befähigung zur Erlernung eines passenden Berufes. Die Wahl des Berufes für Taubstumme ist oft eine schwierige Sache, da auf so viele Umstände Rücksicht genommen werden muß. Der Taubstumme darf keinen Beruf erwählen, zu welchem ein spekulativer Unternehmungsgeist erforderlich ist, weil er sonst unterliegen würde. Auch ist kein Beruf zu wählen, der dem Augenlicht entschieden nachteilig ist. Von gefährlichem Maschinenbetrieb ist der Taubstumme wegen seines Gehörmangels auszuschließen. Die Berufsarten, zu welchen sich die taubstummen Knaben besonders eignen, sind: Buchbinderei, Anstreichen und Flachmalerei, Färberei, Korbmacherei, Schuhmacherei, Schneiderei, Weberei, Schreinerei, für technisch gewandte auch Zeichnen, Holzschnitzen, Lithographie, Zahntechnik, Gravieren, Ziselieren, Feinmechanik. Sprachlich gewandte Taubstumme sind auch als Schriftsetzer verwendbar. Für rationelle Landwirtschaft eignen sich nur wenige. Die taubstummen Mädchen, die nicht in der Haushaltung ihrer eigenen Familie Verwendung finden, eignen sich je nach der Geschicklichkeit für Seidenwinderinnen, Weberinnen, Glätterinnen, Weißnäherinnen, Schneiderinnen.

Hieraus ist ersichtlich, daß den Taubstummen ein verhältnismässig viel größeres Feld praktischer Verwendbarkeit und ausreichenden Erwerbes offen steht als den Blinden.

1903. Fritsch: . . . Vollends die Berufswahl muß in allen Fällen als Sache des Erziehers betrachtet werden, der aus dem täglichen Verkehr mit seinen Pflinglingen ein ausschlaggebendes Urteil über deren Anlagen und Fähigkeiten gewonnen und aus der Vergleichung der Lebensläufe der früher Versorgten manche wertvolle Lehre geschöpft hat. Nicht so sehr fallen in den Reihen unserer Schwachen individuelle Wünsche in Betracht, da sie meist vag und nebelhaft sind, unbestimmter Liebhaberei oder bloßen Zufälligkeiten entspringen und selten einer bessern Einsicht in die wesentlichen Seiten der Berufsarten.

Die eigentliche Lehre nun aber offenbart, ob und wie das Resultat unseres Unterrichtes und der Erziehung die Probe der rauen Wirklichkeit zu bestehen vermag.

Bei den Mädchen gestaltet sich die Versorgung nicht so schwierig. (Schibel meinte das Gegenteil.) Durch den Unterricht in den weiblichen Handarbeiten ist ihnen der Weg geebnet. Sie werden Näherinnen und Glätterinnen, gewinnen engen Anschluß an die Häuslichkeit der Meisterin

und letztere selbst fördert das gute Gelingen durch die ihr von der Natur mitgegebenen großen Fähigkeiten für die Tugenden der Selbstverleugnung und der Geduld. (Ist das Regel?)

Nicht so vorteilhaft liegen die Dinge bei den Knaben, die in der weitaus größern Mehrzahl dem Handwerk zugeführt werden sollen. Hier haben wir hinsichtlich der Berufslehre mehr denn je ganz ausgesprochen mit Schwierigkeiten zu rechnen, die in der veränderten Zeitlage begründet sind. (Als Schwierigkeiten zählt er u. a. auf: die neuen tiefeinschneidenden Umgestaltungen in den Produktions- und Verkehrsverhältnissen, die vermehrten Ansprüche an die Energie und die geistigen Qualitäten des Arbeiters, der Wandel der Lebensverhältnisse und Anschauungen überhaupt, deren hervorstechendste Züge heute die Nüchternheit und das Dominieren der ökonomischen und materiellen Interessen bilden.)

. . . Der Handfertigkeitsunterricht ist eine Vorbereitung auf das Handwerk, weckt in manchem Kinde die Liebe zum künftigen Beruf und übt überhaupt die Denkkraft, jede Arbeit ist zugleich Hirnarbeit. An Stelle desselben werden anderswo die Zöglinge zu landwirtschaftlicher Betätigung herangezogen, welche zwar immerhin ein geringeres Ansehen genießt, doch innert gewissen Grenzen ebenfalls manuelle und körperliche Geschicklichkeit ausbildet, namentlich aber in sanitärischer Hinsicht die vorzüglichsten Dienste leistet, da die physische Konstitution der Taubstummen fast ausnahmslos keine robuste ist.

. . . Wir stehen nicht mehr an, sie der Industrie der Fabriken zuzuwenden. Die körperliche Konstitution der Taubstummen disponiert zwar infolge der von Geburt an eingeschränkten Entwicklung der Lunge und der Sprachorgane gerne zur Tuberkulose. Allein den Fabrikräumlichkeiten wird heute in hygienischer Beziehung so viel Aufmerksamkeit geschenkt, daß Bedenken nicht immer am Platz sind. Dann ist eben der Minderbegabte doch imstande, in der Fabrikfähigkeit sein Auskommen zu finden, da hier in der Regel immer wieder die gleichen Handgriffe vorkommen und er es nach und nach zu einer manuellen Fertigkeit bringen kann, die ihn beinahe dem normalen Arbeiter gleich setzt.

1909. Kull: Das Wort „Große Kinder, große Sorgen“ gilt wohl bei taubstummen Lehrlingen und Lehrtöchtern am allermeisten. Von dem kläglichen Los der taubstummen Wanderer und reisenden Handwerksburschen, die „die Welt sehen wollen“, will ich gar nicht reden. Wir bleiben bei einer wichtigen, typischen Erscheinung der Gegenwart stehen, für welche baldige Abhilfe nötig und, wie wir hoffen, möglich ist.

Es wird nämlich immer schwieriger, Taubstumme in bessere gewerbliche Berufsarten unterzubringen. Die hohen Anforderungen und rigorosen Fachprüfungen, die von den Gewerkschaften auch Taubstummen gegenüber gefordert werden, sind daran schuld. Taubstumme Schriftsetzer waren früher nicht selten. Jetzt ist für Taubstumme Schriftsetzerei verunmöglichlich, da unsere Typographen in der Lehrlingsprüfung Sekundarschulbildung voraussetzen und also auch eine fremde Sprache verlangen. Damit bleiben von vornherein ganz tüchtige einheimische Taubstumme von der Schriftsetzerei ausgeschlossen, in der sie bei mäßigeren Anforderungen gewiß ihr schönes Auskommen gefunden hätten. Schreiner- und Schlosserlehrlingsprüfungen sind fast ebenso rücksichtslos in schriftlichen und mündlichen Prüfungen. Nicht viel besser ist es in den Fachschulen für Näherinnen und Schneiderinnen . . .

Im Interesse der schweizerischen Taubstummen ist daher zu wünschen, daß die Lehrlingsprüfungen für Taubstumme in einzelnen Fächern vereinfacht werden könnten,

damit nicht eine ganze Anzahl tüchtiger Taubstummer dauernd ausgeschlossen bleibt von solchen technischen Berufsarten, in denen frühere Taubstumme ganz Anerkennenswertes geleistet haben.

1912 empfiehlt die Taubstummenanstalt Genf als Berufe: für Mädchen: Schneiderei, Stickerei, Glätterei, und für Knaben: Schuhmacherei, Buchbinderei, Gärtnerei, Holzschneiderei oder Holzbildhauerei, Typographie, Schreinerei und Schneiderei.

1914. Taubstummenanstalt Riehen: Die gelehrten Berufe sind den Gehörlosen allerdings so gut wie verschlossen. Als Künstler können einzelne Begabte noch eher eine Stelle erringen und behaupten. Im allgemeinen aber kommen für sie diejenigen Handwerke, Gewerbe und Beschäftigungen in Betracht, wie sie in den einfacheren Verhältnissen des Dorfes zu finden sind. Da kann der Taubstumme sich so tüchtig erweisen, daß er den Wettbewerb mit Hörenden wohl zu bestehen vermag. Er kann bei seiner Arbeit und ihrem Lohn ein zufriedener und glücklicher Mensch sein.

... Es wurde schon versucht, Taubstumme in Bäckereien als Lehrjungen unterzubringen, aber ohne Erfolg. Denn die Meister ziehen Hörende vor, weil sie Kommissionen besorgen und Aufträge entgegennehmen müssen.

Lauener, Münchenbuchsee: Nun treten die Zöglinge hinaus. Sie fühlen sich, wie andere Menschen, zu gar vielerlei berufen. Nicht immer darf diesen Wünschen Folge geleistet werden. Denn das Wort „berufen“ weist auch daraufhin, daß jedem Menschen in der Gesellschaft ein Platz, eine Aufgabe zugewiesen ist. Er sollte nun möglichst eine solche Aufgabe erhalten, in welcher er kraft seiner Befähigung am meisten zu leisten imstande ist, in welcher er am Wohl und Fortschritt der Gesamtheit sein Teil beitragen kann, und sei es auch nur in der Weise, daß er die übrigen Glieder nicht beschwert. Das kann der Taubstumme zu wenig beurteilen. Darum ist es unsere Pflicht, unter möglicher Berücksichtigung seiner Neigung, den Taubstummen einer Beschäftigung zuzuführen, die für ihn in gesundheitlicher Beziehung paßt, die seiner körperlichen und geistigen Befähigung entspricht, die Aussicht bietet, daß er hier relative Höhenleistungen zustande bringt, die ihm voraussichtlich ständig Brot gibt. Sehr gefährlich sind solche Berufe, die zeitweise keine Arbeit haben, z. B. Gärtner. Die Arbeitslosigkeit ist vielfach der Anfang vom Ende.

Es hat mich überrascht, daß so viele Taubstumme in der Landwirtschaft beschäftigt sind. Wohl ist die Landwirtschaft die gesundeste Arbeit, wohl hätte sie Arbeiter nötig, die ich ihr gönnen möchte. Aber die Landwirtschaft hat eine große Wandlung durchgemacht zu Ungunsten der Taubstummen. Der moderne Bauer wird immer mehr zum Maschinisten und zum Wissenschaftler. Für die Taubstummen ist diese Arbeit nicht mehr so gefahrlos wie früher, sie kann nur noch in untergeordneten Handlangerdiensten bestehen. Zudem ist der Taubstumme vielfach den Knechten und Mägden ausgeliefert. Beim Kleinbauer ist gar oft Schmalhans Küchenmeister. Die hygienischen Verhältnisse sind sehr oft ungünstig, der Taubstumme fristet in solchen Fällen oft ein kümmerliches Dasein. (Stimmt!) Am besten sind jene mittleren Betriebe, wo der Bauer mit seiner Familie ohne allzuviel Maschinen die Arbeit selbst verrichtet, wo noch der alte fromme Sinn für Einfachheit, Arbeitsamkeit und Sparsamkeit herrscht. Solche Stellen sind aber verhältnismäßig selten. Selbst da, wo der Taubstumme im Betrieb seiner Eltern arbeitet, ist nicht immer Garantie für eine menschenwürdige Behandlung des Taubstummen vorhanden, besonders nach dem Tode der Eltern. (Stimmt ebenfalls!)

Fabrikarbeit ist nur zu empfehlen, wenn der Taubstumme eine gefahrlose Arbeit verrichten kann, wenn tadellose hygienische und soziale Verhältnisse herrschen, wenn der Taubstumme nicht von den hörenden Mitarbeitern brutalisiert werden kann, wenn die nötige Fürsorge getroffen ist, daß er in sittlicher und moralischer Hinsicht nicht Schaden leidet. Nach meinen Erfahrungen ist es immer noch das allerbeste für einen einigermaßen normalen und etwas begabten Taubstummen, ein Handwerk gründlich zu erlernen. Je länger je mehr erkennt man die Gefahren, denen der ungelernete Arbeiter ausgesetzt ist, und sucht das grosse Heer derselben zu vermindern. Nun sagt man ja seit langem, daß das Handwerk nicht mehr einen goldenen Boden habe, sondern daß es dem Untergang geweiht sei. Es ist gottlob nicht wahr. Sonst gehen Sie in die Ausstellung (*Schweizerische Landesausstellung in Bern, 1914*) und sehen Sie sich die Abteilung „Berufliches Bildungswesen“ an. Was da durch den Nachwuchs geleistet wurde, das sieht nicht nach Untergang, sondern nach Aufgang aus. Das Gewerbe hat sich den veränderten Verhältnissen anzupassen gesucht. Die Fortschritte der Maschinenteknik ermöglichen es, die mechanischen Betriebsmittel ins Kleine zu übersetzen und dem Kleingewerbe dienstbar zu machen (*darauf schildert er: wie so?*) ...

Am wirksamsten aber hat sich das Gewerbe gegen die Uebermacht der Maschine dadurch gewehrt, daß es seine ganze Aufmerksamkeit auf die Heranbildung eines berufstüchtigen Nachwuchses richtete. (*Hier verweist er wieder auf die Ausstellung mit ihren betr. Tabellen.*)

Was haben unsere gewesenen Zöglinge von all den gewerblichen Fortbildungsschulen? Fast gar nichts. Ich kenne einige Fälle, wo Taubstumme mit Erfolg solche Stunden besuchen (wo sie sich meist in beruflichem Zeichnen üben). Meist aber werden sie auch hier zurückgewiesen.

Im Hinblick auf all diese Uebelstände fordert er am Schluß besondere Berufsschulen für Taubstumme, mit interkantonalem Charakter, worüber er noch des längern spricht und das im Protokoll der Taubstummenlehrerversammlung in Wabern, 1914, nachgelesen werden kann. Einen Auszug davon findet der Leser Seite 465.

1917/18. *Hohenrain meint:* Für sie ist die Erlernung eines gangbaren Handwerks mit leichtem Maschinenbetrieb das Richtigeste und Lohnendste.

2. Taubstumme als Taubstummenlehrer.

Schon im Beginn des verallgemeinerten Taubstummenunterrichts, Ende des 19. Jahrhunderts, dachte man daran, Taubstumme zu Lehrern für ihre Schicksalsgenossen heranzubilden, geleitet von der an und für sich richtigen Erkenntnis, daß sie einander am besten verstehen, sowohl äußerlich wie innerlich, und auch am besten miteinander umzugehen wissen, dies äußerlich genommen. Nur brachte man zu wenig in Anschlag, daß insbesondere bei Kindererziehung das beaufsichtigende und berichtigende Ohr unentbehrlich, sowie eine gewisse pädagogische Vorbildung unerlässlich sind. Auch rechnete man zu wenig mit den Charaktereigentümlichkeiten Gehörloser. Man hörte denn auch verhältnismäßig früh auf mit der Anstellung taubstummer Taubstummenlehrer. Den Reigen derselben eröffnete in der Schweiz Chomel, Direktor der Taubstummenanstalt in Genf, von dem Seite 207 ff bereits ausführlich geschrieben steht. Ihm folgte ein Ungenannter, von dem Näf, Iferten (vergl. Seite 252) 1826 schreibt, daß er „einen seiner gewesenen Zöglinge einer Taubstummenanstalt in Bern zu Hilfe und Unterricht überlassen habe“. Daran denkt wohl Gindroz, wenn er 1828 sagt:

Ihre Dankbarkeit werden sie (*die entlassenen Zöglinge*) in verschiedene Teile unseres Kantons tragen, und dieselbe wird manches Vorurteil beseitigen; vielleicht auch werden sie ihrerseits wieder Lehrer taubstummer Kinder.

1830 dachte Scherr daran, einen talentvollen taubstummen Schüler von ihm, Wilhem Deck, zum Taubstummenlehrer ausbilden zu lassen, er erlernte aber den Lithographenberuf.

1833 berichtet die Taubstummenanstalt in Beuggen (später Riehen) von einem früheren Zögling der Schwesteranstalt in Gmünd, daß sie ihn als Lehrer angestellt habe. Viel länger amte:

Sigmund Siegenthaler

von Schangnau; er trat als Zögling am 20. Juni 1823 in der Taubstummenanstalt Bächtelen bei Bern ein. Für ihn sollte sein Vater, der Unter-Waagmeister auf dem Kaufhaus, Peter Siegenthaler, alljährlich Ls. 50.— zahlen, tut es aber nicht, sondern schuldete Ls. 226.5.—.

Für diese Schuldigkeit konnte aller Drohungen ungeachtet nie etwas erhalten werden, daher derselbe betrieben wurde; allein auch diese Maßregel blieb fruchtlos, so daß er unter Genehmigung der Gemeinde in den schriftlichen Akkord willigte, an Zahlungsplatz seinen nun 19-jährig gewesenen Sohn bis zur Volljährigkeit in der Anstalt zu lassen, damit er als geschickter Arbeiter in den folgenden fünf Jahren das Kostgeld seiner bisherigen Lehrzeit (will sagen: Schulzeit) abverdiane. (*Dies ist dann geschehen, ähnliches „Abverdienen“ geschah noch bei mehreren.*)

1826. Der junge Siegenthaler ist als nun gelehrter und geschickter Seiler schon als Geselle viel und wohl seinen Unterhalt wert, und in Zukunft könne derselbe als Lehrer der Seilerei noch wichtiger werden. Bei so bewandten Umständen trage Herr Otth darauf an, dem Vater Siegenthaler den Vorschlag zu machen, man wolle ihm die rückständigen Tischgelder erlassen und den Sohn noch ferner und zwar unentgeltlich in der Anstalt behalten, wenn er sich dagegen schriftlich verpflichten wolle, den Sohn vor Ablauf von sechs Jahren nicht aus der Anstalt zu nehmen. Dieser Antrag wurde einstimmig genehmigt.

Etwa um 1834 stellt Grüter, Direktor der Taubstummenanstalt in Menznau als Unterlehrer und Gehilfen einen in der Taubstummenanstalt des Herrn Stucki gebildeten taubstummen Zögling, Sigmund Siegenthaler an...

In einem Zeugnis dreier Inspektoren bei Anlaß einer Prüfung in dieser Anstalt im Mai heißt es:

Der taubstumme Unterlehrer Siegenthaler hat bei der Prüfung seine schon anderwärts bekundete Tauglichkeit an den Tag gelegt. Als Taubstummer steht er mit den Taubstummen in näherer Verwandtschaft als jeder andere. Auch sind seine äußere gefällige Bildung und sein gutmütiges Benehmen ganz geeignet, ihm das Zutrauen und die Liebe der Zöglinge zu gewinnen. Er ist überdies in allerlei Hechelarbeiten, wovon wir Muster sahen, sowie im Turnen sehr geübt, was in einer Taubstummenanstalt zum Fortkommen und zur Stärkung ihrer oft schwachen Gesundheit sehr brauchbar ist.

Er gab Zeichnen, Turnen und Arbeiten und bekam im Jahr 1837 Fr. 100.— als Jahresentschädigung.

1839 klagt aber Grüter der Regierung: Der sonst so tätige und unermüdete Lehrer Siegenthaler, der für die Anstalt so nützlich sein konnte, macht uns vielen Kummer und Verdruß. Argwohn, Verleumdungssucht, Eigensinn und Stolz führen ihn von seiner nützlichen Wirkungsbahn sehr oft ab und stiften in der Anstalt viel Unheil, Zank und Streit. Oft wenn ich ihm wieder einmal eine recht ernste

und eindringliche Mahnung gegeben, war sein Betragen längere Zeit lobenswert. Aber dann kehrt er immer wieder in seine Fehler zurück.

Er beschuldigte z. B. bei den Zöglingen, Lehrer Keist habe von Grüter Papier genommen, und sollte deswegen Abbitte tun, wollte es aber nicht, sondern blieb bei seiner Behauptung, worauf Keist sich aus der Anstalt entfernte, ohne zu sagen, wohin, und nicht wieder zurückkam.

1842 entschloß sich Siegenthaler, „infolge anhaltender Kränklichkeit“ die Anstalt zu verlassen. (*Er wollte später wieder eintreten, wurde aber abgewiesen.*)

„Seine Klasse litt am Sprachunterricht empfindlichen Mangel und man war froh, einen im Fach geübten Lehrer zu erhalten. Den Siegenthaler ersetzte im Zeichnen der (*hörende*) Lehrer Diesler. Während dieser fünf Monate die Zeichnungsschule in Luzern besuchte, vertrat ihn der in Menznau gebildete taubstumme Heinrich Schlepfer von Luzern zur besten Zufriedenheit. An der Fähigkeit zu einem Taubstummenlehrer mangelte diesem jungen Menschen nur das Gehör.“

Gerade am Tag des 50jährigen Jubiläums der Taubstummenanstalt in Frienisberg im Jahr 1872 stirbt Siegenthaler morgens früh im Insepsital. „Manchmal hat dieser arme Mann geweint über die Fessel der Taubstummheit.“

1834/35. Taubstummenanstalt Zürich: Seit mehreren Jahren benützen wir einige der älteren Zöglinge als Lehrgehilfen beim Unterricht ihrer jüngeren Unglücksgefährten und machen die erfreuliche Wahrnehmung, daß sie nach gehöriger Anleitung bei einzelnen Unterrichtsfächern mit recht gutem Erfolge zu gebrauchen sind, ihnen selbst aber dadurch Gelegenheit gegeben wird, ihre eigene Bildung und Tätigkeit zu vervollkommen, indem sie das, was sie lehren wollen, erst selbst recht inne haben und dann auf Mittel und Wege recht bedacht sein müssen, um es andern mitzuteilen.

1838. Dem Vorsteher der Taubstummenanstalt in Zofingen, J. J. Lüscher, wird „zur Leitung und Beschäftigung, besonders bei den schriftlichen Arbeiten“ ein fähiger, in der Taubstummenanstalt des Kantons Bern gebildeter Taubstummer, Heinrich Rauber von Windisch, beigegeben, der zur Weiterbildung noch für einige Wochen in die Taubstummenanstalt zu Menznau geschickt wurde. Er teilte sich mit Lüscher zur Hälfte in die Fr. 600.— betragende Besoldung. — Rauber war von 1823—1827 in der Bächtelen bei Bern durch Stucki unterrichtet, aber als Kantonsfremder außerhalb der Anstalt verköstigt worden bei Hauptmann Balsiger in Wabern. Doch als es Platz gab, wohnte er auch in der Anstalt; es wurden 200 L. jährlich für ihn bezahlt.

1839 trat eine taubstumme Tochter in Zofingen als Schülerin ein, die schon das Weißnähen und Stricken bei einer Meisterin erlernt hatte. Den Schulunterricht genoß sie unentgeltlich, mußte aber dafür in den Freistunden den übrigen Anstaltsmädchen Arbeitsunterricht erteilen.

Das war eine Last, die Lüscher bei seinen übrigen Geschäften (*er war ja noch Lehrer an der Knabenschule der Stadt, vergl. Seite 141*) nur dann zu tragen vermocht hätte, wenn ihm ein Gehilfe zur Seite gestanden, der ihn gehörig hätte unterstützen können. Das war aber hier nicht der Fall. Denn so viel natürliches Geschick Rauber auch besaß, so war er doch nicht imstande, einen Gedanken weder schriftlich noch mündlich nur in einem einfachen Satz auszudrücken, und es beschränkte sich daher die gegenseitige Mitteilung zwischen dem Gehilfen und den Schülern aus-

schließlich auf die Gebärdensprache, welche taubstumme Kinder durchaus nicht befähigen kann, die Gedanken anderer in sich aufzunehmen und die ihrigen andern mitzuteilen. Der Lehrer mußte daher wünschen, einen vollsinnigen Gehilfen neben sich zu haben. Er wendete sich mit diesem Wunsche an die bestehende Aufsichtskommission, worauf am 1. April Rauber entlassen, aber zugleich auch von einigen Vätern ihre Kinder der Anstalt entzogen und auf dieses hin der Unterricht eingestellt wurde.

Auch die bernische Knabentaubstummenanstalt hatte in den ersten Jahrzehnten Taubstumme als Lehrer, aber vorwiegend als Handwerksmeister und weniger als Schullehrer, wovon hier ein paar Beispiele:

1835. Der Anstaltsdirektions-Präsident *Schneider* schreibt: „Die sechs taubstummen Arbeiter erhalten monatlich ein Taschengeld von 10—15 Batzen für gelieferte Arbeiten und gereichen der Anstalt zu bedeutendem Vorteil, indem sie mehr verdienen als kosten und jüngere Zöglinge zu Arbeitern heranbilden und sie so in Stand setzen, späterhin ihr Brot selbst verdienen zu können.“

1836 gestattet das Erziehungsdepartement die Anstellung des nun admittierten Zöglings

Christian von Niederhäusern,

der sich durch seinen Fleiß und seine Fähigkeiten ausgezeichnet habe, als Taubstummenlehrer, und daß er auf Probezeit unentgeltlich in der Anstalt belassen werde.

Stucki empfahl ihn mit den Worten: „Derselbe hat sich bis dahin als ein sehr fähiger, mit den erfreulichsten Anlagen ausgerüsteter Jüngling ausgewiesen. Zu verschiedenen Malen äußerte er dem Oberlehrer, daß er Lust und Neigung fühle, sich zu dem Berufe eines Taubstummenlehrers heranzubilden . . . Da solche Fälle bei Taubstummen wirklich selten sind und es in pädagogischer Hinsicht höchst wünschenswert wäre, wenn in einem Institut dieser Art ein Taubstummer mit unterrichten würde, so . . .“

1840. *Stucki:* Er ist mit großem Eifer und ausdauerndem Fleiß seiner Pflicht obgelegen, hat sich auch in seinem sonstigen Benehmen durchaus tadelfrei gezeigt und namentlich mit sichtbarem Erfolge den jüngsten Zöglingen Unterricht erteilt, gleichzeitig unablässig bemüht, seine Kenntnisse zu erweitern und den Nutzen, den er der Anstalt gewährt, zu vergrößern. So fing er an, das Schusterhandwerk zu erlernen, und hat darin bereits bedeutende Fortschritte gemacht. Daher wird ihm die Besoldung auf 100 Louisd'or erhöht.

1844. Seither hat er sich im Lehrerberuf noch vervollkommenet, so daß ihm, wie den übrigen Lehrern, eine besondere Klasse mit Erfolg anvertraut worden ist und er der Anstalt beinahe die gleichen Dienste leistet wie ein vollsinniger Lehrer. — Daher wird seine Besoldung auf 140 Louisd'or erhöht.

1846. *Weitere Erhöhung und zwar auf 200 mit definitiver Anstellung.*

1852 wird *Chr. von Niederhäusern* noch als Lehrer erwähnt, aber

1853 schreibt der Erziehungsdirektor *Bandelier* am 19. Februar an den Regierungsrat:

Die Stelle eines Gehilfen versieht seit vielen Jahren *Christian von Niederhäusern*, selbst taubstumm und früherer Zögling der Anstalt. Da nach seither gemachten Erfahrungen die Stelle eines Hilfslehrers nicht geradezu erforderlich ist und jedenfalls die Stellung eines Taubstummen als Lehrer der an gleichen Naturfehlern leidenden

Zöglinge vielfache Uebelstände mit sich führt, so findet *Stucki*, man könnte dieselbe eingehen lassen.

Dies geschah auch. Chr. von Niederhäusern ging nach Biel, wo er die Uhrmacherei erlernte. Zuletzt arbeitete er in Aarberg, wo er bis zu seinem Tode blieb, der im Juni 1875 erfolgte.

Weitere Beispiele:

1837. Im September wird der ehemalige Zögling *Joh. Jak. Grogg* von *Melchnau* zum Hilfslehrer ernannt und ihm ein Patent zugestellt. Er zeichnete sich als *Weber* aus. Um 1889 stirbt er, nachdem er sein Vermögen dem Unterstützungsfonds der Taubstummenanstalt *Frienisberg* vermacht hat. Das Vermögen bestand in Kleidern, einem Kassabüchlein und Fr. 1265. — in zwei Säcken im Schrank, zusammen waren es Fr. 3535. 80.

Die Anstalt besitzt noch zwei dicke Bücher von ihm, die Musterzeichnungen für Weberei enthalten, welche er mit großer Sachkenntnis und Genauigkeit angefertigt hat.

1840 heißt es in einem Bericht: Aeltere, ihres Berufs kundige, admittierte Zöglinge bleiben gewöhnlich unter angemessenen Bedingungen als Arbeitslehrer da, teils weil sie wohlfeiler zu besolden sind, teils weil sie sich auch oft besser für eine Erziehungsanstalt eignen, als auswärts hergenommene Professionisten.

In solcher Eigenschaft wird z. B. im September Sigmund Nydegger von Wahlern definitiv bestätigt.

1842 wird am 28. April beschlossen, den *Jakob Leibundgut* von *Affoltern* im *Emmenthal* (sein Vater war als Raubmörder hingerichtet worden) in Berücksichtigung seiner besonderen Verhältnisse einstweilen als Gehilfen in der Anstalt zu behalten, bis ihm ein gehöriges Unterkommen ausgemittelt sei. Zugleich soll aber auch die Gemeinde angefragt werden, ob sie für ein solches sorgen könne und wolle.

1844 wird im April an das Erziehungsdepartement berichtet:

„Der andere Lehrgehilfe, *Jakob Leibundgut*, hat seit seiner Schulentlassung in der Anstalt unentgeltlich gedient, indem zuerst ein Versuch gemacht werden mußte, ob er sich wirklich zur Erteilung des Unterrichts eigne. Da nun dieser Versuch gelungen ist und *Leibundgut* mit günstigem Erfolge sowohl beim eigentlichen Klassenunterricht, als auch bei der Anleitung der Zöglinge zu den Handarbeiten gebraucht werden kann, so finden wir es der Billigkeit angemessen, daß auch er einer kleinen Remuneration sich erfreue, die ihm zugleich zur Aufmunterung für die Zukunft dienen wird.“

Es werden ihm jährlich 60 Louisd'or bewilligt.

Aber am 24. Oktober muß die Behörde dem Vorsteher Stucki schreiben:

Da der taubstumme Lehrgehilfe *Leibundgut* infolge einer Bekanntschaft, die er mit einem Mädchen in der Nachbarschaft der Anstalt angeknüpft hat, uns nicht mehr diejenige sittliche Garantie gewährt, die wir von einem Lehrer verlangen müssen, so werden Sie hiemit ersucht, sich für denselben nach einem Platz umzusehen, wo er als *Schneider* oder *Schuster* untergebracht werden könnte und sobald ein solcher gefunden wird, den *Leibundgut* zu bewegen, sich aus der Anstalt zu entfernen, damit wir nicht genötigt werden, ihm seine Entlassung von Behörde aus zu erteilen.

Dann ist noch von einem ehemaligen Zögling von Näf, dem Vorsteher der Taubstummenanstalt Iferten, von Bidlingmeyer, die Rede, welcher auch in den beiden bernischen Taubstummenanstalten als Lehrer wirkte, nur stimmen hier die Daten nicht ganz. Seine Lebensbeschreibung siehe im Kap. VIII, E.

1824. In der Rechnung der bernischen Knabentaubstummenanstalt von diesem Jahr wird von einem Bidlingmeyer gesprochen, als „Lehrer für Zeichnen und Gymnastik“.

1832 heißt es (bei Erwähnung der Lehrerschaft): Bidlingmeyer, ein ehemaliger Zögling von Näf, ist verheiratet und bezieht ein Gehalt von 1000 Louisd'or.

Er heiratet 1835 die Vorsteherin der bernischen Mädchentaubstummenanstalt (vergl. Seite 198) und erteilt ihren Schülerinnen Zeichenunterricht und zwar gratis am Sonntag.

An dieser Mädchentaubstummenanstalt wirkte eine Zeit lang ein ebenfalls gehörloser Lehrgehilfe, Bendicht Bossard, von dem der Leser Seite 963 ff. schon etwas vernommen hat und in einem der folgenden Abschnitte (Kap. VIII, E) noch mehr vernehmen wird.

Von den vielen taubstummen Handwerksmeistern, von welchen manche eine schöne Spanne Zeit in der bernischen Knabentaubstummenanstalt gedient haben, z. B. von dem 1888 verstorbenen Seiler Christen, der seit seinem 12. Jahr drin gearbeitet, dem Schneider Joh. Roth, dem Schuhmacher Joh. Ryff u. a. mehr wollen wir nicht weiter reden, da sie alle mit dem eigentlichen Schulunterricht nichts mehr zu tun hatten.

Nur sei als Kuriosum noch folgende Notiz angeführt:

1832. In einem Referat über die Taubstummenanstalt Frienisberg wird gesagt:

„Daß Taubstumme gut unterrichtet, im Militär, besonders im Artilleriefache, wohl zu gebrauchen wären, vielleicht in den Schlachten, eben wegen des mangelnden oder doch schwächern Gehörs ihren Mann gut ständen, will Referent, dessen militärische Kenntnisse nicht über die Nase hinausgehen, nur andeuten.“

Ueber die bernische Mädchentaubstummenanstalt findet sich noch folgende Notiz:

1837. Der Austritt von Maria Schwab von Siselen ist um so mehr zu bedauern, da dieselbe in jeder Hinsicht dazu geeignet schien, zur Gehilfin der Lehrerinnen gebildet zu werden, wofür auch die Direktion bei den Eltern wiederholt, jedoch sich vergeblich verwendet hat.

Auch die Taubstummenanstalt Riehen versuchte es einmal mit taubstummen Hilfskräften, so schreibt Arnold:

1862. Theresia Sauter von Aachern, eine ehemalige Schülerin von Arnold in Pforzheim, Weißnäherin und Kleidermacherin, trat aushilfsweise als Arbeitslehrerin in Riehen ein.

1864. Wegen Kränklichkeit und unzulänglicher Befähigung ist sie nicht mehr als Gehilfin zu verwenden, wird daher entlassen.

1851. Eine zu hohe Meinung von taubstummen Hilfskräften hegt Grüter, Hohenrain, wenn er am 31. März an den Kantonsschulinspektor schreibt:

„... Hiezu (für Beschäftigungen der Zöglinge in der Freizeit) hielten wir es dann für zweckmäßig, einen taubstummen Knaben, der in unserer Anstalt gebildet worden ist, auszuwählen. Ein solcher wäre wirklich in unserer Anstalt, der einst ein tüchtiger Hilfslehrer werden und selbst auch in der Tonsprache Unterricht geben könnte. Derselbe würde sich glücklich schätzen, auch für eine kleine Besoldung diese Anstellung zu finden. Es ist der fähige und gute Knabe Anton Tubach von Großwangen. Dermalen wäre aber derselbe zu dieser Bestimmung noch nicht tüchtig, indem er erst seit zwei Jahren sich bei uns im Unterrichte befindet. Bis aber derselbe hiezu in geistiger und körperlicher Beziehung herangewachsen wäre, würde der sehr empfehlenswerte taubstumme Josef Huwiler diese Stelle ausfüllen.

Dieser arme, ordentlich gebildete Knabe ist vor zwei Jahren aus unserer Anstalt getreten. Er ist bereits erwachsen und ist sehr arbeitsam und brav, kann aber bei Hause mit wenig anderem Brot verdienen, als mit Flechten. Wir berufen ihn bisweilen zur Aushilfe im Arbeiten, weil er mit unsern Zöglingen ordentlich umzugehen weiß. Zur Erlernung der obbemeldeten, handgewerblichen Beschäftigungen hätte dieser Knabe gute Fähigkeiten und auch die Mitteilungsgabe zum Unterricht. Wir denken, wenn er hiezu Unterstützung fände, so würde er sich nachher um einen sehr mäßigen Jahrlohn anstellen lassen und seine Zufriedenheit erwerben.

Wenn die hohe Aufsichtskommission diese unsere Ansichten mit uns teilen will, so werden wir es auf uns nehmen, sogleich mit Josef Huwiler und seinen Eltern Rücksprache zu nehmen. Derselbe könnte dann sogleich zu irgend einem Korbmacher in die Lehre treten...

Die Behörde scheint nicht darauf eingegangen zu sein und das mit Recht.

Seite 963 ff. steht ausführliches über den gehörlosen Taubstummenprediger Bossard. Daß dieser Taubstummenfreund daran dachte, auch Taubstummenlehrer zu werden, war bei seiner Begabung und seinem selbstlosen Eifer nicht zu verwundern. So lesen wir denn, wie das Erziehungsdepartement am 30. Juli 1838 an die Frienisberger Anstaltsdirektion schreibt:

Bossard, Lithograph in Bern, wäre geneigt, in die Taubstummenanstalt in Frienisberg als Lehrer einzutreten, um einer Anzahl von Zöglingen in der Kunst des Lithographierens Unterricht zu erteilen. Wir finden den Vorschlag, daß auch dieser Arbeitszweig in der Anstalt eingeführt werde, aller Beachtung wert und bezweifeln nicht, daß derselbe von mehreren Zöglingen mit dem zu wünschenden Erfolge betrieben werden könnte. Bevor wir jedoch in den Vorschlag irgendwie eintreten, ersuchen wir Sie, Tit., diesen Gegenstand noch sorgfältig zu erdauern und uns sodann bestimmte Angaben sowohl über die Art und Weise, wie derselbe ausgeführt werden könnte, als die Kosten des erforderlichen Materials und der Lehrbesoldung einzureichen, was unumgänglich erforderlich ist, um dem Regierungsrat einen allfälligen daherigen Antrag zur Genehmigung vorzulegen.

Der Plan wurde seiner Kostspieligkeit wegen verworfen. Aber Bossard ruhte nicht. Unterm 12. September 1842 schreibt das Erziehungsdepartement wieder an dieselbe Direktion:

Wie aus einem an Ihr Präsidium gerichteten Schreiben des Herrn Bossard, Lithograph und Taubstummenlehrer (man wollte wohl sagen: Taubstummenprediger?) in Bern ersehen, wünscht derselbe, im Begriff, eine Privattaubstummenanstalt zu errichten, einen im Seminar Münchenbuchsee gebildeten Jüngling, welchen er als Lehrgehilfen angenommen hat, für sechs bis acht Wochen in Ihrer Anstalt unterzubringen, damit er sich daselbst auf einen Beruf vorbereite, und erbietet sich auf den Fall, daß ihm dieses bewilligt würde, ein billiges Kostgeld für den jungen Menschen zu entrichten. — Nach angehörtem, günstigem Gutachten des Herrn Stucki über das Gesuch des Herrn Bossard haben wir keinen Anstand genommen, demselben zu entsprechen, und wollen demnach die Aufnahme des von demselben vorgeschlagenen Jünglings in die Anstalt zu Frienisberg für die Dauer von sechs bis acht Wochen gegen ein Kostgeld à raison von 100 Louisd'or jährlich zu gestatten...

Auch aus diesem Plan scheint nichts geworden zu sein, denn es verlautet nichts mehr darüber. Doch hat Bossard aller Wahrscheinlichkeit nach sich eine Zeit lang allein mit

dem Unterricht Taubstummer beschäftigt, siehe seine Lebensskizze im Kap. VIII, E.

1864. Bei der Taubstummenanstalt Baden steht die Bemerkung: „Eines der entlassenen taubstummen Mädchen leistet seit anderthalb Jahren dem Lehrer im Unterricht, der Haushälterin im Hauswesen gar wackern Beistand“.

Näheres über die gehörlose St. Gallerin Fräulein Ida Sulzberger als Taubstummenlehrerin siehe Seite 240.

Maria Ida Sulzberger.

Vorbemerkung des Herausgebers: Streng genommen gehört die Obgenannte — wie noch mancher „Held“ des vorliegenden Kapitels — eigentlich nicht hierher, sondern eher in das Kapitel IX, C: „Schwerhörige und Spätertaubte.“ Denn sie ist nie „taubstumm“ gewesen, hat sich aber stets zu den Taubstummen gehalten und ein Menschenalter lang mit solchen sich abgemüht, so daß man sie am ehesten in diesem Abschnitt vermuten wird. Folgen wir nun ihrer Selbstbiographie (wenn auch in Auszügen) an der sie auf beständiges Drängen des Redaktors mehrere Jahre lang für die „Schweizerische Taubstummen-Zeitung“ geschrieben hat und die auch kulturhistorisch interessant ist. Weiteres über sie ist noch im Kapitel VIII, D, 1 b und 2, b zu finden.

Ich bin hörend geboren im Sommer 1840, als ältestes Kind eines wohlhabenden Kaufmanns, auf einem kleinen Landgute bei St. Gallen. Mein Vater hatte sein Geschäft in der Stadt, aber für sich und seine Familie liebte er das Landleben. Nach mir kamen noch vier Töchter und zwei Söhne, alle vollsinnig und gesund. Von Geburt an war ich ein sehr zartes und schwächliches Kind und verdankte es nur der treuen und verständigen Pflege meiner lieben Mutter, daß ich am Leben blieb und nach und nach körperlich sehr kräftig und gesund geworden bin; meine Eltern hielten es mit der Wasserkur, frischer Luft, Bewegung und Mäßigkeit. Sie lebten selbst recht einfach und verwöhnten uns Kinder ganz und gar nicht. Die Sprache habe ich durch das Gehör gelernt, so früh und so leicht wie andere Kinder und erinnere mich noch aus meinem zweiten oder dritten Lebensjahr, daß mein Vater im Scherz auch zuweilen französische Worte gebrauchte, welche meine Mutter uns übersetzte. Also habe ich gut gehört. Wann meine Eltern und ich selbst bemerkten, daß mein Gehör etwas abnehme, weiß ich nicht genau. Mit etwa sechs oder sieben Jahren hörte ich wohl nicht mehr recht deutlich, was um mich her und hinter meinem Rücken geredet wurde, verstand aber noch lange recht gut alles, was man zu mir selbst, mir ins Gesicht sagte. Im Alter von etwas über acht Jahren wollte ich, wie meine Schwestern, singen lernen, traf aber den richtigen Ton nicht mehr; da wurde es mir zuerst bewußt, daß mein Gehör nicht mehr gut sei. Ich hörte aber auch viel später noch mit Vergnügen zu, wenn Mutter und Schwestern zusammen sangen, und wenn Klavier gespielt wurde. Ich habe also nicht nur die Sprache, sondern auch einen Begriff von Musik und Takt behalten. Die Sprache verlor ich niemals, erstens, weil man stets mit mir redete wie mit einer Hörenden, zuerst ein wenig laut, später durch das Hörrohr. Zweitens verlor ich die Sprache nicht, weil ich schon gut lesen konnte, als mein Gehör abnahm, und drittens konnte ich meinen Angehörigen wohl auch ein wenig absehen. Hauptsächlich hatte ich einen lebhaften Geist, und es fiel mir nicht ein, stumm zu bleiben oder Zeichen zu machen, wenn man mit mir redete, mich fragte usw. Gebärden nachahmen lernte ich erst als erwachsene Person von den Taubstummen selbst. (Dann kramt sie verschiedene Kindheits Erinnerungen aus.)

Da ich ein lebhaftes, unruhiges und ziemlich flatterhaftes Kind war, suchte meine liebe Mutter mich zu beschäftigen. Sie hatte eine Schachtel voll fingerslange, auf Papptäfelchen gedruckte Buchstaben. Mit diesen lehrte sie mich die Druckschrift kennen und lesen. Auch die Schreibschrift lernte ich bei der Mutter, und mit Bohnen wurde gezählt und gerechnet. Ferner mußte ich stricken lernen, was mir weniger gut gefiel; denn ich hatte kein „Sitzleder“. Später, vom 6. Jahr an, ging ich mit sechs andern kleinern Mädchen in eine Privatschule, hatte auch dazwischen eine zeitlang Privatunterricht zu Hause und lernte auf diese Weise ebensoviel als meine Geschwister, welche die öffentlichen Schulen besuchten. Auch Französisch habe ich schon mit sieben Jahren anfangen müssen zu lernen, weil das damals Mode war. Zuerst lernte ich es bei einer Tante, der ich viel Mühe machte durch meine Gedankenlosigkeit, und weil ich noch zu jung war und nicht begreifen konnte, was Französisch lernen nütze. Später übernahm meine liebe Mutter diesen Unterricht. Da war ich schon etwas verständiger geworden und lernte gern; meine Mutter lehrte mich auch die richtige Aussprache des Französischen noch durch das Gehör. Bis ins 18. Jahr nahm ich Privatunterricht im Französischen und konnte dann französische Bücher so leicht und gern lesen wie deutsche und auch einfache französische Briefe schreiben. Als ich sah, daß meine jüngern Schwestern Englisch lernen durften, hätte ich sehr gerne auch Englisch gelernt. Aber im Englischen ist die Aussprache und Schrift noch viel mehr verschieden als im Französischen, und ich war schon zu taub und hätte den Lehrer nicht mehr verstanden. Einwenig Englisch habe ich doch aufgeschnappt, weil es dem Französischen ähnlich ist. Trotz meiner spätern völligen Taubheit hatte ich doch allezeit große Vorliebe für Sprachen, und bloß zu meinem Vergnügen und um den Geist zu beschäftigen, habe ich bis ins 23. Altersjahr mir Privatstunden geben lassen und habe Lateinisch, sowie einwenig Griechisch und sogar Hebräisch gelernt, welche Sprachen uns helfen, die Bibel besser zu verstehen. Wie alle strebsamen Leute habe ich auch viel gelesen, nicht bloß Geschichtenbücher, sondern auch belehrende Bücher, Reisebeschreibungen, Geschichte, Geographie, Naturkunde und dgl. Meine Eltern lasen ebenfalls gerne und sorgten schon dafür, daß keine schlechten und gottlosen Bücher in unser Haus kamen. Meine verständige Mutter sorgte gleichzeitig dafür, daß ich auch die nötigen Hand- und Hausarbeiten ordentlich verrichten lerne, und ich sah selbst ein, daß dies notwendig sei für jedes Mädchen. Im Jahre 1848 riet der Hausarzt meinen Eltern, sie sollten mich eine Kur an der Salzquelle in Kreuznach in Rheinpreußen machen lassen, denn ich war, wie so viele Kinder, skrophulös, hatte ungesundes Blut, und allerlei Geschwüre, Ausschläge und Eiterungen kamen davon, sowie auch die Abnahme meines Gehörs. Man hoffte, diese Uebel würden durch die Kur aufhören. Kreuznach war bei uns nicht unbekannt, denn die Freundin meiner Mutter war dort an einen Geistlichen verheiratet. Heutzutage kann man Kreuznach mit Schnellzügen wohl in einem Tage erreichen oder doch 1½ Tagen. Damals aber, vor bald 60 Jahren, waren in Deutschland erst wenige Eisenbahnen fertig erbaut und in der Schweiz gab es erst ein einziges kleines Probestück Eisenbahn: von Brugg nach Baden. Auch war im Jahr 1848 in Deutschland Revolution (ebenso in Frankreich), in verschiedenen Ländern mußten die Landesherrn vor ihren erzürnten freiheitslustigen Untertanen fliehen. Bewaffnete Banden von Aufständischen, „Freischärler“ genannt, zogen umher und kämpften mit den Soldaten des Landesherrn. So auch in

Baden. Der Prinz von Preußen, nachmals Kaiser Wilhelm I. kam mit preußischen Truppen dem Großherzog von Baden zu Hilfe und besiegte die Freischärler und jagte sie auseinander. In dieser unruhigen Zeit sollte meine liebe Mutter mit mir durch ganz Baden reisen. Wir sind jedoch gottlob ganz gut hin und her gekommen und haben vom „Krieg“ nichts zu sehen bekommen.

Ungefähr alle drei bis vier Stunden hielt die Post in großen Orten eine Weile an, die müden Pferde wurden in den Stall geführt und andere angespannt. Wir blieben aber im Wagen sitzen. Als es Tag war und ich erwachte, sah ich, daß wir meistens durch Waldtäler fuhren; wir waren ja im Schwarzwald. — In Offenburg nahmen wir ein Frühstück ein und meine Mutter sagte mir, wir würden nun gleich mit der Eisenbahn weiterfahren. Von Eisenbahnen hatte ich wohl schon zu Hause etwas gehört, vielleicht auch schon Bahnzüge abgebildet gesehen. Hier aber sahen meine Mutter und ich zum erstenmal in unserm Leben eine wirkliche Lokomotive und betrachteten sie neugierig, doch ganz ohne Furcht. Bald mußten wir einsteigen und fanden diese Art zu reisen viel angenehmer als die Post. Wir übernachteten in Mannheim im Gasthof und wurden am andern Morgen zum Rhein geführt, wo wir ein Dampfschiff bestiegen, aber die Fahrt von Mannheim bis Mainz war ziemlich langweilig, denn die Ufer des Rheins sind dort zwar fruchtbar, aber flach; man sah oft lange nichts als dichte Weidengebüsche und ferne Hügel. Schön war die Rheinfahrt erst von Mainz bis Köln. In Bingen, einige Stunden weiter als Mainz, stiegen wir gegen Abend aus und mußten dann abermals etwa drei Stunden mit der Post fahren, um endlich das Städtchen Kreuznach im Nahetal zu erreichen. Die Freundin meiner Mutter hatte uns in einem Privathause Zimmer gemietet, wo wir nun zehn Wochen blieben. Unweit dem Städtchen Kreuznach entspringt mitten im Flußbett der Nahe eine starke Salzquelle. Diese Quelle ist schon vor langer Zeit in Röhren gefaßt worden.

Alle Morgen trinke ich, von meiner Mutter begleitet, am Elisabethbrunnen ein bis zwei Glas Salzwasser. Am Nachmittag machten wir Spaziergänge oder kleine Ausflüge mit andern Kurgästen.

Bei mir hat die Kur leider nicht viel genützt, obwohl ich zwei Aerzte hatte. Durch innere Krankheit fiel meine Nase zusammen, während sie äußerlich unverletzt blieb. Auch mein Gehör wurde nicht besser. Von da an bin ich mein Lebtag weniger als schön geblieben. Ein kleiner Neffe sagte einmal von mir: „Der Schneider soll der Tante Ida die Nase flicken!“ Das konnte nun eben der Schneider nicht, auch nicht einmal der Arzt. Aber Gott schenkte mir dafür Ergebung in seinen Willen und einen heitern Sinn.

Unsere Rückreise von Kreuznach verlief fast ebenso, wie die Hinreise. Frühmorgens mit der Post nach Bingen und mit dem Dampfboot über Mainz nach Mannheim. Als wir aber in Mainz ankamen, wollte man uns den Durchlaß durch die dortige große Schiffbrücke nicht öffnen. Unser Schiff und noch mehrere andere mußten zwei Stunden warten; denn es kam vom Kastell her Militär in die Festung Mainz gezogen, 8000 Mann Oesterreicher, meistens Infanterie, mit weißen Röcken und blauen Hosen; sie hatten aber auch Geschütze (Kanonen) und Kavallerie bei sich. Wir konnten den Durchzug gut beobachten; er dauerte lange, weil immer nur ein Bataillon auf einmal auf die Brücke gehen durfte; die Brücke hätte eine größere Last nicht tragen können. Mein Lebtag habe ich später nie mehr so viel Militär beisammen gesehen. Endlich fuhren wir weiter nach Mannheim, wo wir spät ankamen und übernachteten mußten. Andern Morgens führte uns die

badische Bahn südwärts, der Schweiz zu. In Offenburg stiegen wir aber nicht aus, sondern fuhren weiter Basel zu. Abends um acht Uhr, bei Dunkelheit und strömendem Regen, hielt unser Zug auf einmal mitten im Felde still. Es war da ein großer, mit Kies und Erdhaufen bedeckter Platz und eine Bretterhütte, welche einen Bahnhof vorstellen sollte. Es hieß, hier sei die Station Schliengen, wir müßten aussteigen, von hier bis Basel sei die Eisenbahn noch nicht fertig. Schnell wurden Reisende und Gepäck zu bereitstehenden Omnibussen gebracht, und mit diesen etwas unbequemen Fuhrwerken ging es holter polter Basel zu; denn der Eisenbahnbau und der andauernde Regen hatte die Straßen sehr verdorben. Tüchtig durchgerüttelt kamen wir im Postgasthof in Kleinbasel (Krone) an und gingen alsbald zur Ruhe. Folgenden Morgens bestiegen wir wieder die Post, um nach Zürich zu fahren. Auch diese Fahrt war langweilig; es regnete unaufhörlich und man sah nichts als Felder, Wiesen, Regen und Nebel. Am Abend wurde in Zürich übernachtet, die Mutter wollte nicht mit der Nachtpost weiter fahren, um mich nicht zu sehr zu ermüden. Bei besserem Wetter eilten wir am nächsten Tage per Post der Heimat zu, die wir am Nachmittag bei guter Zeit endlich erreichten.

Nach der Rückkehr von der Kreuznacher Reise wurde der Unterricht wieder aufgenommen, und wie meine Geschwister in den Stadtschulen von Klasse zu Klasse aufrückten und immer wieder andere Lehrer bekamen, so rückte auch ich von einer kleinen Privatschule in die andere auf. Im Jahre 1850 zogen die Eltern meiner Jugendfreundin Emma nach Stuttgart und da unsere Mütter auch befreundet waren, durfte ich sie mit meiner Mutter im nächsten Jahre dort besuchen und wir verlebten herrliche Tage miteinander. Zwei Jahre nach diesem fröhlichen Besuch brachte mich meine Mutter abermals nach Stuttgart. Eine Reise dorthin war schon keine große Geschichte mehr; zwar mußten wir noch mit der Post nach Rorschach fahren, aber mit Dampfschiff und Eisenbahn erreichten wir abends die Stadt. Beim zweiten Besuch wohnte ich nicht bei meiner Freundin, sondern bei zwei alten Fräulein in Pension. Das Stadtleben sollte mich ein wenig manierlicher machen. Meine Freundin wohnte aber nicht weit weg, ich durfte sie oft besuchen, und wir hatten gemeinschaftlichen Unterricht. Auch sonst erzeugten mir unsere Freunde viele Güte. Deshalb blieb ich gern 1½ Jahr bei meinen Fräulein, obgleich dieselben ziemlich streng waren. Dann nahm mich eine Bekannte mit nach St. Gallen zurück und noch in demselben Jahr zogen auch die Eltern meiner Emma wieder nach St. Gallen.

In meinem 16. Jahr, nach einer letzten Wasserkur, war meine Gesundheit ganz fest und ich selber sehr kräftig geworden, aber leider war nun auch mein Gehör vollständig verloren, es nützte mir kein Hörrohr mehr und ich verstand nur noch meine nächsten Angehörigen durch Absehen, meine Lehrer mußten mir alles schriftlich erklären. Da riet ein Lehrer meinen Eltern, sie sollten mich noch für einige Zeit in eine Taubstummenanstalt geben, damit ich besser absehen lerne und dann noch den Konfirmandenunterricht empfangen könne. Die Eltern nahmen diesen Rat dankbar an. Jener Lehrer fragte zuerst für mich in der Taubstummenanstalt in Riehen (bei Basel) an. Aber man machte dort Schwierigkeiten. Es hieß, man nehme dort keine Privatöglinge an und keine so alten wie ich schon war, die Lehrer hätten nicht Zeit, mich ganz allein zu unterrichten. Da es nun mit Riehen nichts war, fragte jener Lehrer weiter bei dem ihm bekannten Oberlehrer der Taubstummenschule in Eßlingen, Joh. Georg Rapp. Derselbe erklärte sich bereit, mich in sein Haus aufzunehmen und zu unter-

richten, wie es nötig war. Also wurde nicht lange gewartet. Meine Kleider wurden zurecht gemacht, und Anfang August 1856 langte ich mit meiner lieben Mutter in der nicht großen, aber hübsch am Neckarfluß gelegenen Fabrikstadt Eßlingen an, 2 $\frac{1}{2}$ Stunden südwärts von Stuttgart. Die dortigen taubstummen Zöglinge wohnten, je zwei zusammen, bei braven Bürgersfamilien in der Stadt und wurden gehalten wie eigene Kinder. Ihre Schulzimmer befanden sich im Schullehrerseminar. Dorthin begleitete ich meinen vortrefflichen Lehrer nun alle Morgen mit Vergnügen und sah mit großem Interesse seinem Unterricht zu. Der ersten Stunde jedes Tages, biblische Geschichte, wohnte ich als Zuschauerin gerne bei, und wiederholte so, was ich daheim gelernt hatte. Nachher aber saß ich nicht auf der Schulbank mit der Oberklasse, denn ich wußte längst viel mehr, als diese. An einem Seitentischchen beschäftigte mich mein Lehrer mit schriftlichen Aufgaben, wenn dann die Taubstummen schrieben, setzte sich der Lehrer eine Weile zu mir und gab mir weitem Unterricht im Rechnen, Geographie, Weltgeschichte, Zeichnen usw. Hatte ich gerade selbst nichts mehr zu tun, so sah ich wieder dem Taubstummenunterricht zu, denn das war für mich zugleich die beste Absehbung. Am Nachmittag ging ich nicht in die Schule, sondern machte bei Frau Oberlehrer Handarbeiten. Um vier Uhr kam Herr Oberlehrer heim und wenn gevespert war, dann erst erhielt ich noch besondern Absehbung, wie die Taubstummenanfänger, Buchstabe für Buchstabe wurde mir vorgesagt, bis ich ihn gut erkannte und von ähnlichen Buchstaben unterscheiden konnte, dann Silben, kleine Worte und ganze Sätze. Dieser Unterricht war für den Lehrer sehr anstrengend, denn ich war schon eine alte Schülerin, hatte keine scharfen Augen (infolge Augenentzündung in frühester Jugend), und meine Gedanken galoppierten gerne voraus, ich wollte erraten, statt sehen, und erriet sehr oft falsch. Nach und nach ging es besser, und als ich später selbst Lehrerin ward, ist mir dieser genaue Unterricht ganz besonders nützlich gewesen. Nachdem ich allgemach meinem Lehrer gut absehen konnte, erteilte derselbe mir auch den Konfirmandenunterricht. Mein Lehrer war, gottlob, ein gläubiger Mann, und ich habe von ihm auch für meine Seele viel Segen empfangen. Herr Seminarleiter Stockmayer, der früher Geistlicher gewesen war, prüfte mich noch in einigen Privatstunden, dann hatte er die Güte, mich allein im Betsaale des Schullehrerseminars Eßlingen zu konfirmieren, in Gegenwart meiner Pflegeeltern, sowie der Seminaristen und ihrer Lehrer am 31. August 1857. Meine eigenen Eltern hatten leider nicht kommen können. Das hl. Abendmahl empfing ich sodann 8 oder 14 Tage später mit andern Christen in der Stadtkirche. Nach der Konfirmation wäre ich nun fertig gewesen und hätte können nach Hause reisen. Ich machte aber nur einen kurzen Besuch zu Hause. Meine Mutter hatte mich nämlich schon im Mai desselben Jahres besucht, und als wir beide einen Spaziergang miteinander machten, kam mir plötzlich wie von einer innern göttlichen Stimme eingegeben der Gedanke: Ich möchte Taubstummenlehrerin werden! Nach kurzem Besinnen teilte ich diesen Gedanken meiner lieben Mutter unterwegs mit. Dieselbe war nicht dagegen. Ich sagte zu ihr: Heiraten will und werde ich nicht, nur immer zu Hause sitzen mag ich auch nicht, denn meine vier nachwachsenden Schwestern sind in Haus- und Handarbeiten viel gewandter als ich und können dir helfen, andere Berufsarten sind mir verschlossen, bei den Taubstummen finde ich die einzige Gelegenheit, mich nützlich zu machen, und ich will mein Leben nicht unnütz zubringen. Meine Mutter teilte meine Gedanken Herrn Rapp mit und auch dieser billigte meinen Plan, mehr als ich erwartet hatte, er war

sogar so gütig, zu sagen, ich hätte Talent zum Taubstummenunterricht, ich könne mit den Taubstummen einfach und verständlich reden (was wirklich viele Leute nie lernen). Das Talent, mich mit Taubstummen verständigen zu können, war zum Teil die Folge davon, daß ich gelernt hatte, aus fremden Sprachen übersetzen und dabei in der eigenen Sprache klar und richtig denken. Auch Herr Rapp gab mir noch französischen und lateinischen Unterricht. Er hatte sich damals erboten, mich als Taubstummenlehrerin heranzubilden zu helfen, und deshalb kehrte ich nach den Ferien so gern in sein Haus zurück. Er hielt Wort, erteilte mir theoretischen Unterricht und gab mir gute Bücher über die Taubstummenbildung. Auch durfte ich ihm nun in seiner Schule ein wenig helfen, Aufgaben anschreiben oder abfragen, Tafeln korrigieren usw. Er selbst war aber das beste Vorbild für mich, denn er war einer der vorzüglichsten Lehrer, die ich je kennen gelernt, und obgleich er keine Bücher schrieb, hat er doch durch sein Beispiel viel dazu beigetragen, den Taubstummenunterricht zu verbessern, und war so ein Mitarbeiter von Arnold, Schibel, Hill und andern, welche die Methode des Unterrichts allein durch die Lautsprache verbreiteten. Gleichwohl lehrte mich mein Lehrer auch die Gebärdenzeichen der Taubstummen verstehen, die ich bei unsern Schülern schon ein wenig kennen gelernt hatte (aber für mich selbst nie angewendete), Herr Rapp sagte, ein Lehrer muß die natürlichen Gebärdenzeichen der Taubstummen kennen.

1. Wegen den noch kleinen Zöglingen, die noch keine Wörter kennen.
2. Wegen den schwachsinnigen Taubstummen, die nicht deutlich laut sprechen lernen.
3. Wegen den fremden zureisenden Taubstummen, die noch durch das Fingeralphabet unterrichtet sind. Das Fingeralphabet habe ich später zwar in Bildern und sonst gesehen, aber nie selbst gelernt, es erfordert gute Augen und viele Übung.

Mein Lehrer hatte indes eine größere Wohnung bezogen und hatte in ein besonderes Zimmer noch einen wohlhabenden Pensionär aufgenommen, einen schon erwachsenen Taubstummen, Herrn Heinrich von Steiger aus Bern (er ist längst gestorben). Derselbe war als Schüler von Näf in Yverdon noch in der Finger- und Gebärdensprache unterrichtet worden, konnte nicht sprechen, aber doch lesen und schreiben. Er war nicht sehr begabt, etwas gebrechlich und beschäftigte sich zum Zeitvertreib in seinem Zimmer mit Laubsägearbeiten und Endschuhe (Finken) machen, was er beides sehr exakt und schön konnte. Er verdiente sich damit etwas Taschengeld für seine Vesper usw.

Bei diesem Hausgenossen war also die Anwendung von Gebärdenzeichen nötig, aber ich hatte sehr wenig Verkehr mit ihm, er kam nur zum Essen ins Wohnzimmer.

Zu noch etwas anderem leitete mich der gütige Herr Rapp auch an, was mir später viele Stunden nützlich ausfüllen half. Er sah, daß ich gerne Aufsätze schrieb, und meinte: da solle ich einmal probieren und einen Aufsatz über einen Bibelspruch für die „Gmünder Taubstummenblätter“ schreiben. Diese Blätter wurden mit Unterstützung der Regierung von Württemberg und des Stadtrates von Frankfurt am Main von Lehrern in Gmünd geschrieben, daselbst gedruckt und an alle ausgebildeten Taubstummen von Württemberg und Frankfurt am Main, die darum baten, durch ihre Pfarrämter gratis geschickt; für andere Länder kosteten sie etwa Mk. 1,50 oder Fr. 2.— per Jahr. Sie bestehen heute noch, als älteste Taubstummenzeitung, aber freilich nur, weil ihr Erscheinen nicht von dem Wohlwollen und dem Abonnement der taubstummen Leser abhängt. Für diese Blätter also schrieb ich religiöse

und andere Aufsätze, welche freundlich und nachsichtig aufgenommen wurden. Den Herren in Gmünd, welche die Blätter schreiben mußten, weil der erste Herausgeber: Herr Stadtpfarrer Wagner in Gmünd, ihr Vorgesetzter, auch an der dortigen Taubstummenanstalt war, war es schon recht, eine Mitarbeiterin zu haben, und mir war es eine Freude und Uebung und ich erwarb mir viele Bekannte bei Lehrern und Lesern. Zwölf Jahre lang habe ich diese mir liebe Arbeit fortgesetzt, bis Verhältnisse mich veranlaßten, aufzuhören.

Während meines Aufenthaltes in Eßlingen erlebten wir in der Schule folgende kleine Geschichte: Zwei taubstumme Knaben kamen eines Tages weinend in die Schule und erzählten dem Lehrer, unartige Stadtbuben hätten sie auf dem Wege verspottet, verfolgt und mit Steinen und Schmutz beworfen, wovon sie noch die Spuren an sich hatten. Der Lehrer untersuchte die Sache. Die Taubstummen waren friedlich, miteinander lebhaft „plaudernd“ d. h. gebärdend, zur Schule gewandert. Ihr Gebärden hatte die Spottlust hörender Gassenbuben herausgefordert, und da die Taubstummen die Spottrufe nicht beachtetten, wurde es ihnen handgreiflich gemacht. Der Lehrer zeigte die Sache bei der Polizei an, welche für die Taubstummen Schutz versprach und die bösen Buben bekamen Strafe. Am folgenden Tage hielt aber auch Herr Rapp seinen Schülern eine Standrede, die Schüler sollten nicht soviel Gebärden machen, besonders nicht auf der Straße, sie sollen sprechen — nicht gebärden — dann werde man sie für Hörende halten und in Ruhe lassen. Daß diese Ermahnung etwas nützte, sollten wir bald erfahren. Etwa 14 Tage später, bei Beginn einer Schönschreibstunde, sah der Lehrer, daß ihm Hefte und anderes Schulmaterial ausgegangen seien. Alle Schulbedürfnisse wurden von den Schülern der Oberklasse bei Kaufmann N. auf Rechnung geholt, welcher Kaufmann daher die Schüler der Taubstummenschule gut kannte. Herr Rapp schrieb also die Sachen, die er jetzt nötig hatte, auf ein Zettelchen und winkte dann der Karoline, einer kleinen, resoluten und praktischen, zu allen Geschäften brauchbaren Person. Der Lehrer reichte ihr den Zettel mit dem Befehl: „Geh' und hole diese Sachen bei Kaufmann N.“ Karoline nahm zögernd den Zettel, sah erst das Papier und dann den Lehrer an; plötzlich wurde sie rot, warf den Zettel dem Lehrer heftig vor die Füße, stampfte auf den Boden und schrie: „Sie sollen mir kein Papier geben, ich kann sprechen, Sie haben gesagt, wir sollen sprechen.“ Der Lehrer war ganz verblüfft über diesen Zornausbruch; er ließ es sich aber nicht merken, sondern sagte ruhig zur Karoline: „Du sollst mit deinem Lehrer nicht so zornig sprechen, hebe den Zettel auf und gib ihn mir wieder.“ Karoline bereute ihre Aufwallung sogleich, gehorsam hob sie das Papier auf und reichte es dem Lehrer. Nun ließ Herr Rapp die Karoline ein paarmal laut und deutlich lesen, was auf dem Zettel stand, fragte dann: „Weißt du es jetzt?“ und als Karoline es bejahte, warf er den Zettel selbst bei Seite und sagte: „So, nun lauf!“ Und die Karoline lief zur Tür hinaus mit solchem Eifer, daß sie auf dem Korridor fast noch einen Seminaristen umgerannt hätte, der eben des Weges kam. Nach einer Viertelstunde kam Karoline wieder mit einem Packet, in welchem genau alles enthalten war, was sie holen sollte. Stolz berichtet die kleine Person: „Ich habe gesprochen! Kaufmann N. hat mich gut verstanden. Er läßt Sie grüßen.“ Der Lehrer lobte die Karoline, diese setzte sich wieder an ihren Platz und der Unterricht ging weiter. Einige Tage später ging der Lehrer am Laden des Kaufmanns N. vorbei und trat ein, um die geholten Sachen zu bezahlen. Da erzählte ihm der Kaufmann mit Lachen: „Die Karoline kam wie ein Wirbelwind

in meinen Laden gestürzt; ohne auf die übrigen Anwesenden zu achten, zählte sie sogleich mit überlauter Stimme alles her, was sie holen sollte, und kommandierte die Ladungsjunger, bis sie alles richtig beisammen hatte. Die sich im Laden befindlichen Kunden haben der Karoline sehr belustigt zugehört.“ Nun erzählte der Lehrer dem Kaufmann auch, was vorher in der Schule vorgefallen war, was beide Herren ebenfalls belustigte. — Die Pflegemutter von zwei taubstummen Knaben erzählte unserm Lehrer folgendes: „Meine eigenen Buben und der ältere Taubstumme sind gewöhnt, daß sie vor dem Einschlafen, im Bette aufrecht sitzend, mit gefalteten Händen andächtig ihr Nachtgebetelein sprechen. Der kleine taubstumme Gottlieb, der erst ein halbes Jahr in der Schule ist, kann noch kein Gebetelein. Vor einigen Tagen, als ich die Buben längst eingeschlafen glaubte, höre ich spät noch in der Kammer sprechen. Leise mache ich die Türe auf, da sitzt der Gottlieb mit gefalteten Händchen im Bett und spricht sehr andächtig: „Der Ochs, die Kuh, das Kalb, das Schaf“ und was er an kleinen Wörtern schon gelernt hat, bringt er dem lieben Gott als Gebet dar. Leise mache ich die Türe wieder zu und denke, der liebe Gott nimmt ein solches Gebet gewiß auch an.“ — Das war nun komisch und doch nicht zum Lachen.

Im Mai 1858 kehrte ich von Eßlingen in das Elternhaus zurück und nahm meine früheren Beschäftigungen wieder auf. In St. Gallen befand sich damals schon eine kleine Privattaubstummenanstalt, wie ich durch Zufall erfuhr; denn sie lag weit draußen vor der Stadt, eine halbe Stunde von meinem Wohnhause entfernt und abseits von der Hauptverkehrsstraße. Wir, meine Mutter, eine Base und ich, waren sogar einmal dort gewesen, waren aber in die Vakanz gekommen und sahen daher von der Anstalt nichts als das Haus und darin das Besuchszimmer. Die Anstalt war gegründet worden von einem Herrn Wettler in dem Städtchen Rheineck, Kanton St. Gallen. Herr Wettler war in Beuggen bei Basel zum Lehrer für Armenanstalten ausgebildet worden, hatte sich dann bei Herrn Arnold in Riehen und bei Herrn Obwald in Wilhelmsdorf noch mit dem Taubstummenunterricht bekannt gemacht und wollte nun gerne die Taubstummen der Umgebung von Rheineck unterrichten. Er bekam auch Zöglinge, aber sie waren eben arm und konnten ihm nicht viel geben, und da Herr Wettler auch wenig oder gar kein Vermögen besaß, war seine Anstalt auf die Unterstützung wohlthätiger Leute angewiesen. Aber das Städtchen Rheineck zählte nur etwa 3—4000 Einwohner, da waren nicht sehr viel Reiche, die die Anstalt genügend unterstützen konnten. Daher zog Herr Wettler mit seinen Zöglingen nach der größern Stadt St. Gallen. Schon in Rheineck hatte sich Herr Wettler verheiratet mit einem deutschen Fräulein aus vornehmer, aber verarmter Familie. Sie war nach Rheineck gekommen, um als Erzieherin in der Schweiz ihr Brot zu verdienen. Den Rheinecker Bürgern gefiel diese Heirat nicht recht; sie meinten, eine solche Dame wird keine gute Hausmutter für arme, gebrechliche Kinder werden. Zur Ehre von Frau Wettler darf man aber sagen, daß sie, die ja selber arm war, sich in die bescheidenen Verhältnisse einer Armenanstalt schicken lernte und den Zöglingen eine gute und treue Hausmutter geworden ist. Ich habe nie Klagen über die Hauseltern Wettler von den Zöglingen vernommen und es leben noch mehr als ein 1/2-Dutzend Schüler aus den 50er Jahren. Herr Wettler selbst war ein begabter, geschickter, freundlicher, wohlmeinender Lehrer, der auch mit den schwachen Schülern Geduld haben konnte. Ihm fehlte zuletzt nur die Ausdauer. Unter allen Mühen und Sorgen, Verdrießlichkeiten und Entbehrungen, die mit einer solchen Privat-

anstalt verbunden sind, erlahmte seine Kraft, und auch seine Gesundheit fing an zu wanken. Ich weiß nun gar nicht mehr, wie es kam, aber bald nach meiner Heimkehr erhielt ich die Erlaubnis, in der Wettlerschen Anstalt Unterricht geben zu dürfen. Nur mußte die Anstalt vorher noch einmal umziehen, denn sie mußte sich leider immer mit geringen Mietwohnungen behelfen; deshalb war sie auch in St. Gallen dem großen Publikum wenig bekannt. Nun zog die Anstalt noch eine halbe Stunde weiter hinaus, auch wieder abseits von der großen Straße, in ein einfaches Bauernhaus, weit umher von Wiesen umgeben. Frische Luft und schöne freie Aussicht hatte man dort, und die Kinder konnten sich tummeln. Aber die Hauseltern entbehrten dort den Umgang mit gebildeten Leuten, und alle Lebensbedürfnisse mußten eine gute halbe Stunde weit her geholt werden. Auch der Postbote kam nur einmal täglich vorbei.

In diese, von meinem Elternhause eine ganze Stunde entfernte Anstalt ging ich nun mit Lust und Freude jeden Morgen um 7 Uhr zu Fuß durch die Stadt und Vorstadt hinaus und kam um acht Uhr draußen an. Nur bei sehr schlechtem Wetter mußte ich ungern genug zu Hause bleiben. Die Anstalt zählte sieben oder acht Zöglinge, und die Schulstube war so eng, daß nur die zwei Schulbänke mit je vier Sitzen und ein kleines Tischchen für den Lehrer darin Platz hatte und man sich dann kaum umdrehen konnte. Herr Wettler unterrichtete im gleichen Zimmer die eine Bank mit Schülern und gab mir Anweisung, wie ich unterdessen die Schüler der andern Bank beschäftigen sollte. Sonst hatte ich mit den Hauseltern wenig Verkehr und sah auch nie die übrigen Wohnräume: Schlafstube, Speisezimmer etc. blieben mir unbekannt. Um 11 Uhr war zwar die Schule auf „Stephanshorn“ — so hieß der Ort, wo die Anstalt lag — noch nicht aus, aber ich mußte mich auf den Heimweg machen, damit ich zu rechter Zeit zum Mittagessen daheim sei. Nachmittags ging ich nicht wieder hinaus, da hatten die Schüler Schönschreib-, Zeichnungs- und Arbeitsstunden. Einen langen schönen Sommer machte ich diese Märsche so pünktlich, daß die Leute in der Vorstadt sogar die Zeit nach mir bestimmten, (wie meiner Mutter erzählt wurde), es hieß: es ist noch nicht halb acht Uhr, denn die Jungfer S. ist noch nicht vorbei, oder: Es muß bald acht Uhr sein, denn sie ist schon vorbei. Nach dieser Zeitbestimmung wurden die hörenden Kinder in die Schule geschickt. Es machte mir natürlich Spaß, als ich dies später erfuhr. Wenn ich am Morgen früh fertig und es recht schönes Wetter war, ging ich lieber außen um die Stadt herum auf allerlei Fußweglein, und eine jüngere Schwester begleitete mich oft ein großes Stück Weges, weil wir beide Freude hatten an der Natur. Im Spätherbst war leider dieses Vergnügen aus. Als ich einmal beim dicksten Nebel in die Anstalt kam, war es meinen Sehülern ganz unbegreiflich, wie ich den Weg habe finden können! Auf den Winter zog die Anstalt wieder näher der Stadt zu, denn das einzige Töchterlein der Hauseltern sollte die Stadtschulen besuchen. Nun waren die Zöglinge im zweiten und dritten Stock einer ebenfalls engen Stadtwohnung und Tummelplatz hatten sie da keinen. Aber es war Winter, da ging es an. Ich folgte der Anstalt auch hierher (zum Tempelacker hieß das Haus). Hier fand ich auch zwei indessen eingetretene Zöglinge aus deutschen Familien, deren Eltern in Moskau wohnten. Diese haben später ihre Bildung noch weiter in Riehen erhalten und sind dann in ihre ferne russische Heimat abgeholt worden. Bis ins Frühjahr hinein (ich glaube bis nach Ostern 1859) durfte ich meine Arbeit bei Herrn Wettler fortsetzen, dann hieß es: Herr Wettler gibt die Anstalt ab und diese wird umgestaltet und später anderswo wieder eröffnet. Ich war also auch entlassen. — Herr Wettler

war schon kränklich, nach Abgabe der Anstalt wurde er ernstlich krank, und von seiner Frau treulich gepflegt, ist er nach einigen Monaten noch im besten Mannesalter gestorben. Frau Wettler kehrte dann in ihre deutsche Heimat zurück und es ist ihr und ihrer Tochter später noch gut gegangen, was mich freute. *Nun erzählt sie von Fräulein Babette Steinmann, ihrem schwachsinnigen taubstummen Bruder Kaspar bei Dr. J. Th. Scherr, ihrem Frauenverein und der Reorganisation der Wettler'schen Anstalt, was alles der Leser schon weiß (siehe Seite 229—250).* Schon im Herbst konnte die neu organisierte Anstalt bezogen werden; einige Zöglinge von Herrn Wettler und andere neu Eintretende Taubstumme zogen mit ein, und bald füllte sich das Haus mit bildungsbedürftigen Taubstummen. Diese neue Anstalt stand nur zehn Minuten von meinem Elternhause entfernt und schaute auf dasselbe herab, ich schaute hinauf, aber leider war in derselben kein Plätzchen mehr für mich; es hieß hier und in andern Anstalten, wo ich meine Dienste (ohne Lohn) anbot, man wolle jetzt keine selbst gehörlosen Lehrer mehr anstellen, da dieselben ja den schwierigen Sprachunterricht nicht erteilen und die Sprachfehler ihrer Schüler nicht bemerken können. Es ist auch andern Taubstummenlehrern so ergangen, z. B. Herrn Bendicht Bossard. Ich mußte mich für jetzt damit begnügen, die Taubstummen in den G m ü n d e r Blättern mit der Feder zu belehren.* Im Jahr 1862 schrieb mir mein ehemaliger Lehrer Herr Rapp, er sei zum Direktor der Taubstummenanstalt in der freien Reichsstadt Frankfurt am Main erwählt worden und schon seit einigen Monaten dort eingezogen, ob ich ihn besuchen wolle? Zu meiner großen Freude erlaubten mir die Eltern, diese Einladung anzunehmen, und zwar sollte ich auf den Vorschlag von Herrn Rapp die Reise allein machen. Ich war freilich schon früher von Eßlingen nach St. Gallen und auch schon von St. Gallen nach Zürich allein gefahren, daher hatten meine Eltern nichts dagegen. Die liebe Frau Rapp holte mich auf dem Bahnhof in Frankfurt ab und führte mich durch herrliche schattige Alleen nach der ziemlich entfernten Anstalt. Dieselbe lag inmitten eines großen Gartens im Norden der Stadt in einer Vorstadtstraße, wo die Häuser nicht dicht, sondern einzeln in Gärten stehen. Diese Straße führte nach dem großen Zentralfriedhofe der Stadt und weiterhin ins freie Feld zu einem benachbarten kleinen Dorfe. So weit ging es aber für uns nicht; die Anstalt war das sechste oder siebente Haus in dieser Straße. In dieser Anstalt ging mir eine ganz neue Welt auf, d. h. es war alles viel anders, als ich es zu Hause gesehen hatte. Es gefiel mir aber sehr.

Die Taubstummen-Erziehungsanstalt der Stadt Frankfurt a. M. stand aber nicht sehr weit von der Promenade, mitten in einem eigenen großen, sehr gut gepflegten Garten und war ein einfaches, aber schönes Gebäude mit hellen, geräumigen Zimmern, in denen es einem recht wohl sein

* Um diese Zeit erschien im „Organ“ das Gesuch von Fräulein Sulzberger:

„Bitte. Eine junge Tochter der bessern Stände, welche selbst gehörlos ist und sich, um einen nützlichen Lebensberuf zu haben, zur Taubstummen-Lehrerin ausgebildet hat, sucht Beschäftigung in einer Taubstummen-Anstalt, wo nach der deutschen Methode unterrichtet wird. Sie würde sich sowohl im Hauswesen, wie auch als Repetentin in der Schule und als Aufseherin der Kinder so nützlich wie möglich zu machen suchen. Auf Gehalt oder auf eine offizielle Stellung wird kein Anspruch gemacht, sondern bei ganz bescheidenen Ansprüchen bloß auf freie Station. Auskunft zu geben würden die Herren Direktoren Rapp in Frankfurt a. M. und Dr. Matthias in Friedberg die Güte haben.“

konnte. Diese Anstalt wurde in den 30er Jahren des 19. Jahrhunderts gegründet von dem Lehrer Vater Kosel. Wie fast alle Anstaltsgründer, hatte Kosel mit viel Sorge, Arbeit und Mühe und auch Not zu kämpfen, bis endlich der Magistrat der freien Stadt Frankfurt ihm kräftig zu Hilfe kam und die Anstalt übernahm. Kosel blieb Hausvater, aber seine Kraft war gebrochen, und er lebte nicht mehr lange. Sein Nachfolger war ein gelehrter Herr Dr. Schwarz mit Frau, die auch sehr gebildet war. Beide erteilten Unterricht, aber Frau Dr. Schwarz war doch die Seele der Anstalt und viel praktischer als ihr Mann.

Beide waren von dem Wunsche beseelt, es den Taubstummen in der Anstalt recht wohl werden zu lassen und ihnen Freude zu machen, wo und wie sie konnten, z. B. durch Einführung kleiner Feste, Geburtstagsfeiern, Besuch vom „Nikolaus“ usw. Um anzuzeigen, daß die Bewohner der Anstalt nur eine große Familie seien, durften die Kinder nicht bloß die Hauseltern, Lehrer, Dienstboten, sondern überhaupt alle, die die Anstalt besuchten, mit „du“ anreden. Auch Herr Oberlehrer Rapp ließ diese Sitte fortbestehen, Herr Dr. Schwarz und Frau hatten wegen Alter und Kränklichkeit ihr Hauselternamt aufgegeben und lebten als Privatleute in der Pfalz. Sowohl dieses Ehepaar, als auch eine liebenswürdige Tochter von Vater Kosel habe ich noch mehrmals gesehen.

In der Anstalt wurde ich freundlich begrüßt, nicht nur von Herrn Oberlehrer Rapp, sondern auch von dem zweiten Lehrer, Herrn Weber, der schon in Eßlingen Hilfslehrer von Herrn Rapp gewesen war, woher er mich schon kannte. Auch mit der Hilfslehrerin Fräulein Gauger konnte ich mich bald befreunden, und unter den Zöglingen, welche meistens aus der Stadt Frankfurt und Umgebung stammten, hatte es recht liebe Mädchen. Am Sonntag Vormittag kamen ferner ausgetretene Zöglinge zur „Andachtsstunde“. Nach derselben wurde geplaudert, da konnte ich ebenfalls neue Bekanntschaften machen, die mich interessierten und meine Gedanken auf weite Reisen schickten; da war eine liebe Tochter aus Archangel am weißen Meer, schon in der Anstalt in Zürich vorgebildet, da war ein Franzose aus Südrußland, dessen Vater dort große Schafherden besaß. Der Sohn war schon in Paris in einer Anstalt gewesen und sollte nur noch sprechen und Deutsch lernen; er lernte es bald, denn er war nur etwas schwerhörig. Ferner war da ein Schleswig-Holsteiner. Sein Vater war Hofbeamter bei dem Herzog Friedrich von Schleswig-Holstein-Augustenburg. Vater und Sohn schimpften beständig über Preußen. Der König von Dänemark hatte Schleswig für sich nehmen wollen, da kam Preußen und eroberte das Land von den Dänen zurück, gab es aber nicht mehr dem Herzog, sondern behielt es selbst. Darüber waren der Herzog und sein Hof, welche in Schlesien wohnten, natürlich sehr erbittert.

Jener liebe taubstumme Jüngling ist frühe in die ewige Heimat abgerufen worden; er starb in seinem Vaterlande und hat es nicht mehr erlebt, daß eine Tochter seines lieben Herzogs, mit der er vielleicht als Kind gespielt hatte, deutsche Kaiserin wurde! Das hätte ihn wohl mit Preußen zu Frieden gemacht.

Dieser Schleswiger Ernst von Cassel hatte, ganz wie Johann Jakob Bremi, von welchem er aber nichts wußte, eine besondere Vorliebe für Insekten. Auf allen Schulspaziergängen und Ausflügen suchte er Raupen, die er dann so lange fütterte, bis Schmetterlinge daraus wurden, die dann getötet und in seine Sammlung aufgesteckt wurden. Alle alten Schachteln im Hause raffte er zusammen für seine Raupenkolonie. Nach der Konfirmation blieb er noch eine zeitlang in der Anstalt, da ihm beide Eltern gestorben waren,

und diese Zeit benutzte er, um mit Erlaubnis der Lehrer die Umgebung von Frankfurt zu durchstreifen und nicht nur Raupen, die er schon alle kannte, sondern besonders auch Käfer zu fangen. Er wurde zuletzt einer der besten Insektenkenner von Frankfurt, von dem auch andere gelehrtere Insektensammler seltene Käfer erwarben; dies machte ihn nicht wenig stolz. Einen Beruf konnte Ernst nicht lernen, obschon er wohlbegabt und sehr brav war; denn er war nicht kräftig und bald zeigte sich der Anfang der Schwindsucht bei ihm. Eine vornehme Verwandte holte ihn nach Holstein auf ihr Gut, und als ich ihm einmal einen Brief schrieb, kam der Brief zurück, mit der Bemerkung des Postboten: „Adressat gestorben“. Gott hat es mit ihm wohl gemacht.

Aus der deutschrussischen Provinz Kurland an der Ostsee brachte eine Frau Baronin ihre taubstumme Tochter Martha. Das Mädchen nebst einigen Brüdern war auf dem Gute eines Onkels aufgewachsen; man hatte den Kindern viel Freiheit gelassen und waren dieselben recht wild und unbändig geworden. Auch Martha trieb anfangs allerlei Tollheiten, worüber ihre Mitschüler lachten, der Lehrer aber nicht. Sie hatte aber ein gutes Herz und ist mit der Zeit ein feines Fräulein und Gattin eines russischen Offiziers geworden.

Unter den entlassenen Zöglingen, die Sonntags kamen, war auch ein talentvoller Bildhauer, Gerhard Henrich. Sein Kommen erregte stets großen Jubel bei den Kindern. Gerhard war ein sehr kleiner, aber sonst wohl gebauter Mann von 30—40 Jahren, aber mit einem Gesicht, das er sehr komisch verziehen konnte. Obschon er gut sprechen konnte, benutzte er oft die Gebärdensprache, um den Zöglingen allerlei Lächerliches begreiflich zu machen oder er schnitt Grimassen. Aber mit den Erwachsenen redete er als ernsthafter und oft betrübter Mann; er stand ganz allein in der Welt und konnte sein Brot nur kümmerlich erwerben, indem er im Taglohn andern Bildhauern half. Er selbst war auf der Kunstakademie in München gewesen und hätte nun gern selbst Bildnisse und andere Bildhauerwerke gearbeitet und verkauft. Aber leider war er arm und wurde wenig beachtet, auch ist der Marmor teuer und er hatte kein Geld vorzuschießen. So mußte dieser edle, fromme und hochbegabte Taubstumme in Dürftigkeit und Niedrigkeit dahin leben, bis Gott ihn abrief zur ewigen Vollkommenheit. Die Gehörlosen haben es überall schwer, in der Welt vorwärts zu kommen.

Die älteren Zöglinge redeten öfters von einem ehemaligen Mitzögling B. Sch., der in die Schweiz gezogen sei, und fragten, ob ich ihn kenne. Sie wußten aber nicht einmal den Ort zu nennen, wo er wohnen sollte. Sie dachten sich, die Schweiz sei ja ein ganz kleines Land, wo jeder den andern kennen müsse. Sie wollten es kaum glauben, als ich sagte, die Schweiz sei doch ziemlich groß. Ich habe aber B. Sch. später durch den Taubstummenboten kennen gelernt und auch einmal besucht, wie voriges Jahr Herr Sutermeister. (Benjamin Schenk ist nun auch heimgegangen.)

Es wäre von meinen lieben Freunden in Frankfurt noch mehr zu erzählen, aber ich muß mich kürzer fassen. Den etwa 1½ Juchart (oder Morgen) großen Anstaltsgarten, in welchem Gemüse, Obst, Weinreben usw. wuchsen, besorgte musterhaft Daniel, ehemaliger Zögling der Anstalt, der die Gärtnerlehre durchgemacht hatte. Neben einer hörenden Magd war auch noch eine alte Taubstumme da, die keinen Unterricht genossen hatte, denn sie war als alleinstehende Waise von der Stadt hier versorgt worden, als sie zum Lernen schon zu alt war. Aber sie verstand alles, was man ihr befahl, und wußte stets alles, was im Hause vorging.

Diese Mina Mete hatte im Anfang des vorigen Jahrhunderts noch den ersten Kaiser Napoleon mit seinen Soldaten in Frankfurt einrücken sehen und mußte sich mit ihren Angehörigen in einem Keller versteckt halten. Sie hat aber auch 1871 den alten Kaiser Wilhelm I. in Frankfurt einziehen sehen, also ein gut Stück Weltgeschichte erlebt und wurde über 80 Jahre alt.

Meine lieben hörenden Gastfreunde, Herr und Frau Rapp, sorgten gütig dafür, daß ich auch mit den Frankfurter Sehenswürdigkeiten bekannt gemacht wurde, die ich dann später öfter auch allein wieder aufsuchte. Ich will hier gleich bemerken, daß ich nicht nur 1862, sondern auch 1865 und 1871 längere Zeit in der Anstalt weilte und also diese Stadt und ihre schöne Umgebung gut kennen lernte. Wegen der sich mehrenden Zahl der Zöglinge hat seither die Anstalt ein neues Haus weiter nach Norden gebaut und auch bezogen.

Während meines Aufenthaltes in dieser Anstalt wohnte ich fleißig dem Unterrichte bei, denn das war für mich von großem Nutzen. Ich durfte auch später aushilfsweise am Unterricht in der Oberklasse teilnehmen, wobei ich meine eigenen Schulkenntnisse wiederholen und befestigen konnte. Denn die bessern Schüler der Oberklasse, meistens Kinder aus gebildeten Familien, erreichten bei acht Jahren Schulzeit das Lernziel einer guten Sekundar- oder Realschule. Freilich waren auch recht schwache Kinder in der Anstalt, denn diejenigen Taubstummen, welche Bürger der Stadt Frankfurt waren, mußte man aufnehmen, weil ja die Stadt die Anstalt erhalten half.

Der letzte Unterlehrer, den ich 1865 und 1871 in Frankfurt kennen lernte, hieß Johannes Vatter, auch ein Württemberger von der Alb. Eine nach ihm eingetretene Hilfslehrerin (zugleich Arbeitslehrerin und Stütze der Hausfrau) hörte die Zöglinge beständig kurzweg Vatter rufen und fragte erstaunt: „Ja, hat denn Herr Vatter schon so viele eigene Kinder? Er ist ja noch so jung!“ Herr Vatter war trotz seiner Jugend ein sehr tüchtiger, energischer und für den Taubstummenunterricht sehr wohlbegabter Lehrer. Er arbeitete ganz so, wie auch Herr Rapp es im Sinne hatte, und strebte mit ihm vorwärts. Herr Rapp war leider magenleidend geworden und konnte daher diese kräftige Hilfe wohl brauchen. Herr Vatter blieb ganz in Frankfurt, er verheiratete sich mit der ältesten Tochter von Herrn Rapp und wurde nach dessen Tode sein Nachfolger als Vorsteher der Frankfurter Taubstummenanstalt. Sein trefflicher Unterricht und die von ihm verfaßten Schul- und Lehrbücher für den Taubstummenunterricht machten die Anstalt weit berühmt, so daß Lehrer aus ganz Deutschland und auch aus andern Ländern nach Frankfurt kamen, um von Herrn Vatter zu lernen. — Nach meiner Rückkehr aus Frankfurt am Main 1862 wurde mein schon lange kränklicher Vater ernstlich krank und starb bald. Sein Landgut hatte mein Vater noch vor seinem Tode verkauft, weil er dachte, daß der Mutter die Verwaltung desselben zu viel Mühe machen würde. Die Mutter mietete daher ein eigenes Haus mit Garten, wo wir noch sechs Jahre blieben. Dann zog unsere Mutter mit allen Kindern in den Kanton Thurgau, woher unser Großvater stammte. In dem hübsch am See gelegenen Dorfe Horn bei Arbon am Bodensee ließen wir uns nieder. Mein Bruder hatte hier ein Landgut, unsere Mutter in seiner Nähe ein Landhaus mit Garten. Meine Geschwister verheirateten sich nun alle nacheinander und zogen wieder in andere Gegenden, aber meistens nicht weit weg. Meine Heimat war bei der lieben Mutter. Horn war uns allen von klein auf wohlbekannt und lieb, weil wir hier gastfreundliche Verwandte hatten, die wir auf Schuhmachers Rappen von St. Gallen aus oft

besuchten, es waren nur zwei Stunden Weges. Wir hatten stets Sehnsucht nach dem schönen großen See, schon mein Vater hätte gern die letzten Jahre seines Lebens hier zugebracht, fand aber leider kein passendes Haus zu kaufen. Als wir nach Horn ziehen konnten, waren jene Verwandten schon gestorben und ihr Haus war in fremde Hände gekommen. Nun übten wir die Gastfreundschaft gegen die St. Galler Verwandten. — Im Jahre 1863 machte meine liebe Mutter mit mir einen Sommerausflug von St. Gallen nach dem jenseits des Sees gut sichtbaren Schloß Heiligenberg bei Meersburg. Aber am andern Tage war das Wetter nicht hell und meine Mutter fragte den Kutscher, ob er uns anstatt wieder nach Meersburg zurück, ostwärts nach Wilhelmsdorf, das etwa drei Stunden entfernt war, fahren wolle. Er willigte ein und so setzten wir uns am Vormittag beizeiten wieder in die Kutsche und fuhren durch viel Wald bergabwärts und dann durch Felder und Wiesen und reinliche Dörfer aus dem Großherzogtum Baden ins Land Württemberg. Wilhelmsdorf liegt ganz dicht an der Grenze von Baden und ist ein evangelisches Dorf mitten in ganz katholischer Umgegend. Es befinden sich in Wilhelmsdorf ein Töchterinstitut, ein Knabeninstitut und eine kleine Taubstummenanstalt. Letztere beiden im gleichen Hause untergebracht und unter gleicher Leitung. Von dieser Anstalt hatte ich schon etwas vernommen. Nach dem Mittagessen im Dorfgasthause begleitete mich meine Mutter in die ganz naheliegende Taubstummenanstalt und ging ihrerseits in das ebenfalls dicht dabei liegende Töchterinstitut des Herrn Thumm (Ortschullehrer und Gemeindevorsteher), wo schon zwei Töchter einer uns verwandten Familie ihre Ausbildung empfangen hatten. Die jüngere Tochter war noch dort und freute sich über den Besuch. Ich wurde empfangen von Herrn und Frau Obwald und ihren lieben Töchtern. Sie kannten meinen Namen schon aus den Gmünder Blättern. Man führte mich in die Schulstube, wo Herr Obwald Unterricht erteilen mußte. Während er die Oberklasse belehrte, setzte ich mich zu einem schwachbegabten Knaben, der seine Rechenaufgabe nicht lösen konnte. Ich zeigte ihm an den Fingern und an der Rechenmaschine, wie er es machen müsse. Herr Obwald hatte mich beobachtet, er trat zu mir und sagte: „Sie sollten da bleiben, Sie gäben eine gute Taubstummenlehrerin“. Ich erwiderte ihm, ich sei bereits Lehrerin gewesen und würde mich gerne wieder mit Taubstummen beschäftigen. Darüber freute sich Herr Obwald, besonders weil ich ihm sagte, ich könnte ohne Lohn dienen und ihm noch etwas Kostgeld zahlen. Er und seine Anstalt (15—20 meist arme Zöglinge) hatten eben auch mit Sorgen und Geldmangel zu kämpfen, da war ihm eine zahlende Gehilfin schon willkommen. Einige Wochen später reiste ich allein wieder nach Wilhelmsdorf und blieb bis zum Frühling dort. Am Tage nach dem ersten Besuch waren Mutter und ich mit einem andern Lohnkutscher nach Ravensburg gefahren und von dort per Bahn, Schiff und wieder Bahn nach St. Gallen; so hatte ich den Reiseweg kennen gelernt.

Es kam mir wohl, daß meine lieben Eltern uns Kinder so einfach und anspruchslos erzogen hatten, denn die Anstalt des Herrn Obwald war lange nicht so schön, wie die in Frankfurt und sogar noch dürftiger als die Wettler'sche Anstalt, und die Zöglinge waren zum größeren Teil schwachbegabt. Ein ziemlich niedriges Zimmer von 35 m² diente als Schul- und Aufenthaltszimmer für die Taubstummen und als Speisezimmer für über 50 Personen zugleich. Die Schlafräume waren unter dem Dache. Das Essen war recht einfach, aber reichlich. Der Hausvater probierte jeden Tag die Suppe der Taubstummen und teilte das Fleisch

selbst aus, sowie auch das Brot. In einem Anbau war noch ein größeres Schulzimmer, wo Herr Oßwald mit einem Hilfslehrer etwa 15—20 hörende Knaben im Alter von 12—16 Jahren im Deutschen und den Realfächern unterrichtete. Sie wohnten auch im Hause. Diese Knaben stammten aus der französischen Schweiz, von Eltern, die für ihre Söhne einen entschieden christlichen Unterricht wünschten und welche Söhne meistens in Wilhelmsdorf konfirmiert wurden. Diese Knaben hatten etwas besseres Essen, sie bezahlten aber auch ein besseres Kostgeld und der Ueberschuß dieser Kostgelder und die abgelegten Kleidungsstücke, die sie den Taubstummen schenken durften, waren eine große Hilfe für die Hauseltern. Mit den Taubstummen kamen diese Knaben — von den Taubstummen kurzweg die „Franzosen“ genannt — gut aus. Herr Oßwald liebte seine taubstummen Kinder und duldete nicht, daß die Knaben über unbeholfene Taubstumme spotteten oder gar sie plagten.

Der alternde und kränklich werdende Herr Oßwald bekam Ende der 60er Jahre eine ebenso gute Hilfe, wie Herr Vatter für Herrn Rapp es war, an dem Unterlehrer Johannes Ziegler, der am 4. September 1907 nach einem arbeitsreichen, gesegneten Leben entschlafen ist. Dieser verheiratete sich bald mit der zweiten Tochter des Herrn Oßwald und konnte nun als Schwiegersohn die Leitung der Anstalt in die Hand nehmen. Obwohl er selbst nur ein bescheidenes Vermögen besaß, faßte er sich doch in Gottes Namen ein Herz und ließ die alte Anstalt im Verlauf von zwei Sommern zu einem großen, dreistöckigen Gebäude umbauen, wo nun alle bequem Platz hatten. Es war sehr nötig gewesen zu bauen, denn die Zahl der Zöglinge vermehrte sich mit dem Raum; in den 70er Jahren waren es schon 30—40 Taubstumme und ebensoviele hörende Knaben. — Der Unterricht des Herrn Oßwald war gründlich und sorgfältig und sehr anschaulich, die Schwachen lernten bei ihm auch so viel, als sie zu fassen vermochten, und die Normalbegabten lernten auch so viel, als sie für ihre einfachen Verhältnisse brauchten, denn sie waren meistens Bauern- und Tagelöhnerskinder, die später ihren Eltern helfen mußten oder Dorfhandwerker wurden. Herr Oßwald folgte aber doch auch den Verbesserungen des Taubstummen-Unterrichtes und führte sie ein; noch eifriger tat dies Herr Ziegler; die Wilhelmsdorfer Anstalt ist jetzt ebensogut als viele Anstalten auf dem Lande und in kleinen Städten. Wilhelmsdorf ist drei bis vier Stunden von jeder Stadt und auch von Eisenbahnen entfernt, also abgelegen in einer zum Teil sumpfigen Gegend, in gleicher Meereshöhe wie St. Gallen, deshalb gar nicht sehr mild. Aber die Zöglinge wurden fleißig in Wald und Feld herumgeführt, wo sie Beeren pflücken durften, und hatten da mancherlei Anschauung, welche die Städter nicht so nahe haben. Ich könnte noch viel, viel erzählen von unserm gemütlichen Leben in Wilhelmsdorf, aber damit käme meine Lebensgeschichte nicht vorwärts. Vielleicht schreibe ich es einmal besonders auf.

Im Jahre 1864 kehrte ich gerne nach Frankfurt zurück, wo ich bis im Sommer 1865 blieb als Pensionär, um doch unter Taubstummen zu leben. Im Jahre 1866 folgte ich mit großem Interesse durch die Zeitungsnachrichten dem Kriege zwischen Preußen und Oesterreich mit den süddeutschen Staaten um die Oberherrschaft in Deutschland. — Im Jahr 1867 ging ich wieder für eine zeitlang nach Wilhelmsdorf, wo man meine Hilfe brauchen konnte, und daheim hatte ich nichts Rechtes zu tun, weil meine Mutter noch Töchter zur Hilfe hatte. Dann aber wurde mir 1868 die Stelle einer Lehrergehilfin in der Taubstummenanstalt St. Gallen angeboten, worauf ich gar nicht mehr gehofft hatte, es aber gerne annahm. Zu Fuß, bloß mit einer Handtasche, zog ich bescheiden ein, den

Koffer ließ mein Bruder mit einem Fuhrwerk hinaufbringen. Als ich über den Rosenberg wanderte, läuteten alle Glocken der Stadt zum Begräbnis des vielverdienten Anstaltspräsidenten, Herrn Stadtpfarrer Wirth, der stets gegen meine Anstellung gewesen war. Es hatte sich aber nur zufällig und ohne Absicht getroffen, daß ich gerade an diesem Tage eintrat.

In St. Gallen war ich hauptsächlich Gehilfin des Herrn Vorstehers Erhardt in seiner Oberklasse; denn Herr Erhardt hatte damals auch einige ziemlich schwache Schüler neben gut begabten, und zudem mußte Herr Erhardt als Vorsteher auch in andern Klassen nachsehen und den neu angestellten Lehrern beim Artikulationsunterricht (ersten Sprachunterricht) helfen. Während Herr Erhardt also sein Klassenzimmer verließ, hatte ich die Schüler zu überwachen und mit schriftlichen Aufgaben zu beschäftigen. In den untern Klassen hatte ich wenig zu tun. Für den Handarbeitsunterricht der Mädchen war schon eine Arbeitslehrerin da, welche mich aber nicht so gar freundlich behandelte. Sie war auch gegen andere Leute nicht angenehm, aber tüchtig und fleißig in ihrem Beruf. Ihre Nachfolgerin, Fräulein Meßmer, war ebenso tüchtig und treu und fleißig, aber von liebevollem und freundlichem Wesen. Sie hat der Anstalt über 25 Jahre gedient und alle ihre Schüler haben ihr ein dankbares Andenken bewahrt. Die erste Unterrichtsstunde, oder eigentlich nur Halbstunde des Tages, bei der ich nur Zuschauerin war, verfloß uns allen meistens schnell. Es war eine Sprechstunde: Herr Erhardt erzählte den Schülern etwas aus der Zeitung, oder besprach einen Vorfall des täglichen Lebens, oder ein Naturereignis: Gewitter und dgl., und forderte die Schüler auf, Fragen und Bemerkungen dazwischen zu werfen, damit ein Gespräch entstehe und die Schüler sich im freien Ausdruck und in der Sprache des täglichen Lebens sich üben. Leider haben früher nicht alle Anstaltslehrer Zeit und Lust gehabt, ihre Schüler auch durch freie Sprechstunden in der Sprache zu fördern. Bei der kurzen Schulzeit (sechs Jahre) und bei der Menge der schwachen Schüler hatte man genug Arbeit, den taubstummen Kindern nur den nötigsten Sprech- und Sprachunterricht einzuprägen. Einer meiner Schüler war auch August Bösch aus der Landschaft Toggenburg (zwischen St. Gallen und Winterthur und dem Säntisgebirge), wo eine aufgeweckte, strebsame, fleißige und tüchtige Bevölkerung wohnt, und so war August auch. Er hatte daheim schon die Volksschule besucht, als er durch Krankheit das Gehör fast gänzlich verlor. Bei seiner Begabung kam er gleich in die Oberklasse, und war auch da den andern voraus; sprechen konnte er ja wie die Vollsinnigen, und sollte in der Anstalt hauptsächlich absehen lernen und seine Schulzeit bis zur Konfirmation durchmachen. Die größern Knaben erhielten am Abend Handfertigkeitsunterricht, und da zeigte es sich, daß August zum Modellieren (in Ton) Geschick und Begabung besaß. Nach Vollendung der Schulzeit kam er zu einem Grabsteinbildhauer in die Lehre, er wurde aber kein bloßer Handwerker, sondern ein Künstler. (*Näheres über ihn siehe im nachfolgenden Abschnitt.*)

Das Leben in der St. Galler Anstalt war sonst recht angenehm, Herr Erhardt war ein friedliebender, weiser, maßvoller Hausvater, den alle Zöglinge liebten. (*Folgt Beschreibung der Lage der Anstalt.*)

Wenn ich am Sonntag frei hatte und es gutes Wetter war, so machte es mir als gute Fußgängerin Vergnügen, gleich nach dem Frühstück mich auf die Beine zu machen, um die lieben Meinigen im Thurgau zu besuchen. Eine Eisenbahn nach unserm damaligen Wohnorte konnte ich nicht benutzen. Zuweilen nahm ich einen Schüler oder

eine Schülerin aus der Oberklasse mit, um es kurzweiliger zu haben. Der Weg führt zuerst ein Stück weit über den Berg, dann hinten hinunter durch eine Waldschlucht, über den unten rauschenden Sitterfluß und dann eine breite, bequeme neue Straße hinab, die gerade an unserem Hause vorbeiführte. Gewöhnlich blieben wir unten über Nacht und marschierten am andern Morgen früh sechs Uhr wieder nach der Anstalt hinauf, wo wir zur Schulzeit eintrafen. Wollte ich meine liebe Freundin Emma besuchen, so hatte ich es noch bequemer, denn das Bauerngut, das zum Hause ihrer Eltern gehörte, lag gerade vor der Anstalt. Ich durfte nur über den Weg durch ein Heckentürchen gehen und konnte dann auf einem schmalen Fußpfad oder auch mitten durch die Wiese in zehn Minuten bei ihr sein. Das benützte ich gern an freien Abenden.

Während meines Aufenthaltes in der St. Galler Anstalt brach auch der deutsch-französische Krieg aus. Mit großem Interesse vernahmen wir stets in der Sprechstunde, was Herr Erhardt vom Gange des Krieges erzählte, und die Knaben lasen mit Eifer selbst alle Kriegsberichte, die sie in Zeitungen finden konnten. Wir waren bald für Deutschlands Siege begeistert, denn Herr Erhardt war ja auch ein Deutscher. Als der Sieg von Sedan und Napoleons Gefangennahme bekannt wurde — wir befanden uns gerade im Garten — da warfen die Knaben ihre Mützen in die Luft und schrien Hurrah! so laut sie nur konnten.

Ein halbes Jahr später, im März 1871, konnten die Anstaltszöglinge die französischen „Rothosen“, Soldaten von Bourbakis Armee, alle Tage am Rosenberg spazieren und jungen Löwenzahn zu Salat suchen sehen.

Ich war aber dann nicht mehr in der Anstalt. Im Januar erkrankte ein Zögling an Masern, dann bekam er noch die Gesichtrose. Von ihm erbt sie zuerst die Arbeitslehrerin, dann Frau Erhardt und zuletzt ich, die wir alle nach einander den Knaben hatten pflegen wollen. Da nun die Magd nicht uns alle und das Kochen besorgen konnte, holte mich meine Mutter in einem geschlossenen Schlitten (Droschke) nach Hause, die Haushälterin raffte sich auf und pflegte die Hausfrau, welche erst gegen Ostern gesund wurde, der Knabe wurde bald besser, und ich konnte nach vier Wochen wieder ins Freie gehen. Ich kehrte aber nicht mehr in die Anstalt zurück, ich hatte dort doch zu wenig Arbeit gehabt, sondern reiste im Mai nach dem Friedensschluß zum drittenmal nach Frankfurt am Main. Herr Rapp war krank gewesen, sollte eine längere Kur gebrauchen und ich sollte unter Aufsicht von Herrn Vatter die Oberklasse beschäftigen. Denselben Sommer wollte man mich auch wieder in Wilhelmsdorf haben zur Stellvertretung eines schnell abgereisten Lehrers. Erst im Herbst konnte ich mich in Wilhelmsdorf zur Verfügung stellen und bin dann von da an ohne Unterbrechung bis 1880 in Wilhelmsdorf als Hilfslehrerin geblieben. Der Winter von 1879 auf 80 war sehr kalt. Die Taubstummenanstalt hatte im Herbst ihr neues Heim bezogen. Man hatte eine Scheune, die an das Haus angebaut gewesen war, zu Wohnzwecken umgebaut. Oben Schlafsäle, in der Mitte Lehrzimmer und unten ein Speise- und Aufenthaltszimmer für die Zöglinge. Aber das Haus war noch nicht recht trocken und wir spürten die Kälte sehr, trotzdem in diesem Hause alle Räume heizbar waren und geheizt wurden. Um Weihnachten herum gab es Schneestürme, tiefen Schnee und bis 20° R Kälte. An unsere Fenster flog der Schnee von allen vier Seiten her und fror an den Scheiben fest, so daß die Schulstube ganz dämmerig wurde.

Im Januar gab es kurze Zeit Tauwetter, aber im Februar 1880 kam die Kälte wieder und hielt an, so daß wir das

seltene Schauspiel erlebten, den Bodensee ganz zugefroren zu sehen, welches Ereignis zum letztenmal 1830 eingetreten war, wovon meine Mutter (1816 geboren) uns erzählen konnte. In dem hochgelegenen Wilhelmsdorf war es keineswegs mehr so kalt, wenigstens nur nachts, am Tage schien die Sonne warm, aber über dem See lagerte der Nebel und hielt das Eis fest. Für mein Leben gern wäre ich auch an den See geeilt, um die Merkwürdigkeit zu sehen, aber leider: die Pflicht ging vor, unser Oberlehrer war krank und ich konnte nicht weg. Zu den Meinigen über den See fahren hätte ich wahrscheinlich doch nicht können. Ich muß aber zurückgehen und von diesen Jahren, die ich zuletzt in Wilhelmsdorf zubrachte, noch einiges erzählen.

Schon früher hatte ich mich bemüht, den Gmünder Taubstummenblättern noch mehr Eingang in der Schweiz zu verschaffen. Diese Blätter waren gut für einfache Leser, aber sie enthielten selten etwas aus dem öffentlichen Leben, die wir Schweizer doch gewöhnt sind, zu lesen. Die erwachsenen Taubstummen sagten geringschätzig: die Gmünder Blätter seien gut für Kinder. Um daher den Gmünder Blättern mehr Eingang in der Schweiz zu verschaffen, schrieb ich ein kleines Beiblatt für Schweizer Leser, welches nur in der Schweiz versandt wurde. Aber der Drucker gewann nicht viele neue Abonnenten damit und druckte mir das Beiblatt so unregelmäßig und verspätet, daß ich es nach etwa zwei Jahren wieder eingehen ließ. Dagegen faßte ich den Gedanken, es mit einer eigenen schweizerischen Taubstummen-Zeitung zu versuchen und wandte mich an den Verlagsbuchhändler Eugen Ulmer in Ravensburg, der mich stets anständig behandelt hat. Denn damals waren Druck und Papier in Deutschland billiger als in der Schweiz, und Zoll für Drucksachen wurde keiner verlangt. Ich schrieb Herrn Ulmer, daß der Druck ganz auf meine Kosten geschehen solle und Herr Vorsteher Ziegler bürgte für mich, auch erhielt ich bald Manuskript von verschiedenen Seiten. Besonders von Herrn Schriftsetzer J. J. Reutemann in Frauenfeld, ein geistig sehr aufgeweckter und dazu liebevoller, uneigennütziger Mann, der sich um jüngere Taubstumme väterlich annahm (wie mir später Herr Strupler schrieb), erhielt ich viel Brauchbares. Denn in seinen freien Abendstunden schrieb er aus ältern Zeitungen viele unbekannte, aber interessante Geschichten und Aufsätze mit großer Geduld und in sehr deutlicher Handschrift ab und sandte mir davon. Ehre seinem Andenken! Die Gründung des „Taubstummenboten“ 1874 machte also zuerst keine großen Schwierigkeiten. Aber viel Arbeit machte es natürlich doch. Erstens gibt eine Seite Geschriebenes nicht auch eine Druckseite voll. Zweitens hatte ich eigentlich nicht viel freie Zeit, sondern war als Lehrerin und Aufseherin über 20—40 Kinder vom Frühstück bis zum Schlafengehen der Zöglinge von denselben umgeben und in Anspruch genommen. Erst abends um acht bis neun Uhr konnte ich mich ruhig in meinem eigenen Zimmerchen zum Schreiben hinsetzen, und wenn es pressierte, schrieb ich meistens bis über Mitternacht hinaus und ging dann oft noch zu dieser späten Stunde, manchmal im Stockdunkeln an den Häusern hintappend, nach dem einige hundert Schritte entfernten Postgebäude, um meine Sachen noch in den Briefkasten zu stecken, denn damals ging nur einmal des Tages (am Sonntag gar nicht) eine Post nach dem vier Stunden entfernten Ravensburg morgens um halb fünf Uhr ab und kam von dort um fünf Uhr nachmittags zurück. Mein Weg führte mich meistens um die Geisterstunde am Kirchhof vorbei, aber daraus machte ich mir nichts, denn mein Elternhaus hatte auch dicht neben einem Kirchhof gestanden. Ich habe nie einen Geist angetroffen, bloß einmal einen Schnei-

der, der voll Weingeist war und taumelte, mich aber in Ruhe ließ. Meine liebe Mutter hat es nie gelitten, daß man ihren Kindern abergläubische Meinungen in den Kopf setzte.

Vor bald zwei Jahren bin ich in meinen Erinnerungen stehen geblieben, denn ich konnte nicht weiterschreiben wegen eines beginnenden Augenleidens (Hornhaut-Trübung). Ich habe Kuren beim Augenarzt versucht, aber das Uebel ist unheilbar und hat Fortschritte gemacht. Ich kann jetzt wohl schreiben, aber nicht mehr lesen, was ich geschrieben habe, und meine Linien werden krumm. Ein selbst gehörloser junger Freund, Hans Sonderegger, schreibt mir ordentlich ab, was Herr Sutermeister lesen soll.

Das Leben in Wilhelmsdorf war mir verleidet. Es kamen immer mehr Schüler in die Anstalt, die Klassen wurden mir zu groß und der Raum zu enge, ich sah, daß man bald mehr Lehrer anstellen müsse, und zwar hörende Lehrer. Auch fehlte mir das Familienleben. Meine Heimat am Bodensee war so nahe, daß ich fast zu Fuß hätte hingehen können. Aber um von Horn, wo meine Familie wohnte, nach Wilhelmsdorf zu gelangen (zehn Stunden Entfernung) brauchte ich fast einen ganzen Tag und mußte dazu die Eisenbahn, das Dampfschiff, wieder die Eisenbahn und schließlich noch drei Stunden lang die Post benutzen, und das war eine umständliche Reise!

Zweimal habe ich den sechs Stunden weiten Weg von Wilhelmsdorf bis zum Bodensee (Friedrichshafen) allein zu Fuß gemacht. Es geht stets abwärts und man hat die lieben Schweizerberge vor sich. Zuletzt entschloß ich mich, das liebe Wilhelmsdorf, in welchem ich zu verschiedenen Zeiten zehn Jahre mitgearbeitet hatte, zu verlassen und mit Sack und Pack zu meiner lieben Mutter, welche ein kleines Landhaus nahe am Ufer des Bodensees gekauft hatte, zurückzukehren.

Mit Wilhelmsdorf blieb ich in freundschaftlicher Verbindung durch Briefwechsel. 1881 bin ich heimgekehrt, 1888, zum 50jährigen Jubiläum der Taubstummenanstalt, machte ich den ersten Besuch dorthin. Einige ehemalige Schüler aus der Ostschweiz begleiteten mich, darunter der erste Anstaltszögling, Ami Lang, ein stattlicher, noch rüstiger Schuhmachermeister aus Kurzrickenbach bei Konstanz. Durch Fleiß, Geschicklichkeit und Sparsamkeit war dieser Taubstumme ein glücklicher, wohlhabender und geachteter Mann geworden und hat nun Frau und Kinder. Was wäre ohne Unterricht aus ihm geworden? Wohl nur ein brauchbarer Arbeiter, sein Leben lang Geselle. Ob Ami Lang noch lebt und diese Blätter liest?

Hier folgt der Abschnitt von der Gründung ihrer Privat-anstalt in Horn, der schon Seite 303—304 abgedruckt ist.

Ich hatte sehr verschiedene Zöglinge unter den Schwachsinnigen. Zwei sprachen französisch und mußten französischen Unterricht haben; das konnte ich ja. Einer war blind und mußte gepflegt werden wie ein ein- oder zweijähriges Kind; drei oder vier waren nicht nur schwachsinnig, sondern geisteskrank und trieben allerlei Dummheiten und richteten Schaden an. Alle sollten gebessert werden und etwas lernen, das brauchte sehr viel Aufsicht. Verträglich waren meine Kinder, denn ich sorgte dafür, daß jedes seine Sache bekam und keines das andere plagen durfte. Ein wenig ordentlicher wurden die meisten, aber bildungsfähig waren nur einige, sie lernten lesen, schreiben, zählen und ein wenig Handarbeiten.

Aber je länger je mehr mußte ich einsehen, daß eine nicht hörende Person nicht gut eine Anstalt für hörende Schwachsinnige leiten könne. Auch deckten die Einnahmen die Kosten nicht, so daß ich die Magd und die Lehrerin aus eigener Tasche bezahlen mußte. Die Leute im Dorfe

meinten, ich verdiene sehr viel an den armen Kindern, das war aber ein Irrtum. Für mich wurden die Kosten zu groß. Im Jahre 1888 löste ich meine Anstalt nach und nach auf, verkaufte mein Haus und zog für mich allein zu meiner Mutter. Diese war nun auch schon alt und lebte allein mit einer Magd. Eine verwitwete Schwester, deren einziger Sohn in der Fremde seine Lehrzeit durchmachte, zog ebenfalls zur Mutter und half in der Haushaltung. Mich beschäftigte der große Garten, der um das Haus herum angelegt war. Wir hatten auch viele Besuche von Geschwistern und deren Kindern und von Bekannten, so daß es nie langweilig war.

Im Jahre 1892 wurde meine liebe Mutter schwer krank und starb im November. Meine verwitwete Schwester blieb noch ein Jahr bei mir in der Mutter Haus, bis ich jemand finden würde, der zu mir ziehe. Eine Erbschaft von einem alten Onkel reichte gerade aus, daß ich der Mutter Haus für mich allein von den Geschwistern kaufen konnte, sie werden ja wieder erben. Meine Schwester zog zu ihrem Sohne, ich ließ den obern Stock meines Hauses für ruhige Mietsleute einrichten, unten wohnte ich selbst mit einem Fräulein, das mir die Haushaltung machte, während ich mich meistens mit Hilfe eines Tagelöhners in meinem obstreichen Garten beschäftigte. Jenes Fräulein aus der französischen Schweiz blieb sieben Jahre bei mir. Dann bot mein in Horn wohnender Bruder mir seine älteste Tochter zur Gesellschafterin; auch diese ist nun schon seit zehn Jahren meine liebe, friedfertige Haushälterin, und im Uebrigen ist alles gleich geblieben. Die Verwandten kommen immer noch gern in das Haus der lieben Mutter und auch alte und junge Taubstumme aus der Umgegend finden den Weg zu mir. Ich habe es gern, wenn am Sonntag Nachmittag manchmal eine fröhliche, schwatzende Gesellschaft von Gehörlosen sich bei mir versammelt, da kann ich noch mitplaudern. Gott hat mich in ungestörter Gesundheit das siebenzigste Jahr erleben lassen, dafür bin ich ihm sehr dankbar.

Seit einigen Jahren haben meine Augen sehr abgenommen, lesen kann ich nicht mehr und den Briefwechsel mit meinen Freunden habe ich aufgeben müssen, was eine große Entbehrung für mich ist. Auch im Spazieren und Ausgehen bin ich beschränkt durch meine halbe Blindheit. Auf der Straße, die vor meinem Hause vorbeiführt, ist sehr großer Fuhrwerkverkehr; ich wage mich nicht mehr allein hinaus, kann also auch nicht reisen und bin froh, daß ich noch in meinem ziemlich großen Garten in Sicherheit frische Luft schöpfen kann.

Der Schluß meiner Lebensgeschichte ist nur mit Hilfe eines Abschreibers für meine krummen Linien noch zustande gekommen. Von Herzen dankbar, grüße ich alle die Vielen, die mir im Leben Güte erwiesen haben. Gott vergelte es ihnen in der seligen Ewigkeit. Ich aber warte getrost, bis der Herr mich auch heimruft und gedenke indes an das Verslein:

„Wird mein Auge dunkler, trüber,
So erleuchte meinen Geist,
Daß ich fröhlich zieh' hinüber,
Wie man in die Heimat reist.“

J. S.

Ergänzungen aus einem Nekrolog (von Pfarrer Michel in Märstetten, Thurgau).

1912. Diesen Wanderspruch hielt die am 12. Juni Verstorbene fest. Fröhlich zog sie auch die letzte Wegstrecke, wie sie alle Lebensstadien mit frohem Mute durchschritten hatte. Noch immer konnte sie sein, was sie ihr Leben lang am liebsten gewesen: eine fröhliche Geberin. Jedem gab sie etwas und niemand ging von ihr, der nicht aus dem unerschöpflichen Schatze ihres Wissens, ihrer Erinnerungen,

ihrer Humors eine freundliche, herzlich gut gemeinte Gabe empfangen hätte. Auch in den letzten Monaten ernstlicher und beschwerlicher Krankheit versiegte die Quelle ihres getrosteten Mutes und ihrer Kraft nicht. Mit von langer Zeit her gesammelter Standhaftigkeit kämpfte sie ihren letzten guten Kampf. Ohne schweres Todesleiden durfte sie sanft und schmerzlos hinüberschlummern zur seligen Ewigkeit in der Morgenfrühe des 12. Juni 1912.

Am Grabe auf dem Friedhofe zu Horn sprach am 14. Juni zunächst Herr Eugen Sutermeister von Bern die folgenden Worte: „Im Namen meiner Schicksalsgenossen, der Taubstummen, möchte ich der Verblichenen ein inniges Wort des Dankes nachrufen dafür, daß sie ihnen so viele Jahre ihres Lebens und ihre besten Gaben und Kräfte geopfert hat. Ja, sie hat eigentlich nie aufgehört, ihnen Liebe zu erweisen. Selbst in ihren alten, leiblich so lichtarmen Tagen blieb ihr Haus und Herz allen Taubstummen offen. Die Lichtlose verbreitete Licht und Wärme um sich her und die Klanglose wußte in jedem, der in nähere Verbindung mit ihr trat, Herzenstöne zu erwecken, die immer wieder siegreich erklangen, trotz Enttäuschung und Verkenning, welche bei der Taubstummenfürsorge so leicht eintreten. Ihr starker Glaube an Gott und an das Gute im Menschen wirkte ansteckend. Wiewohl sie allein durchs Leben wanderte, nennen sie jetzt noch manche ihrer früheren Schüler und Leser ihres Taubstummenblattes in wehmütigem, ehrendem Andenken: Mutter in Israel, und das ist der unverwelkliche Kranz, den wir Taubstumme heute auf ihr Grab legen.“

Der Leichenrede war zugrunde gelegt der Text Hiob 1, 21: „Der Herr hat's gegeben, der Herr hat's genommen, der Name des Herrn sei gelobt!“

Nun zu Auszügen aus dem Nekrolog:

Viel hat das Leben der Verstorbenen genommen: die Möglichkeit des engsten Zusammenschlusses mit der Menschheit in der Ehe; all' die tausendfachen Seelenregungen und Stimmungen, die nur durchs Gehör ihren Einzug halten können; alles, was das Herz bewegt beim Wohlklang der menschlichen Stimme, beim Flüstern und Weben und Brausen der Natur, bei Orgelton und Glockenklang und bei der Tonfülle der Musik, ein ganzer Komplex menschlichen Lebens war ihr verschlossen. Immer wieder in ihrem Leben, auch wo sie ihre Tüchtigkeit zur Berufsarbeit einsetzen wollte, mußte sie darauf stoßen: „Mir ist viel genommen“. Sie hat sich aber nicht beklagt und bemitleidet, als eine „Enterbte des Schicksals“, sie hat überhaupt das Wort Schicksal nicht im Munde geführt, sondern einfach sich gesagt: „Der Herr hat es genommen“. Bei dem „warum?“ hat sie sich nicht zu lange aufgehalten, sondern sich lieber gefragt „wozu?“

Mit dankbarem Herzen stellte sie sich stets vor Augen: „Wie viel hat mir der Herr gegeben in seiner Güte“. — Eine glückliche Jugendzeit, die ihren Schimmer verbreitete übers ganze Leben; treffliche Erziehung zu Rüstigkeit und Standhaftigkeit, fern von aller Verzärtelung; die Fähigkeit, sich anzupassen an jede Lebenslage; gute Menschen nah und fern; die Möglichkeit, Gutes zu tun und Liebe zu erweisen und so aller Isolierung zu entgehen; ein rüstiges Alter und einen sanften Tod. — Der Herr hat viel gegeben.

Die liebe Verstorbene war das erste Kind aus der 1839 am 5. Mai geschlossenen Ehe des Kaufmanns Bartholomäus Sulzberger von St. Gallen und Frauenfeld (geb. 1806 gest. 1862) und der Adriana Karolina von Schobinger von St. Gallen (geb. 1816, gest. 1892). Sie wurde am 13. August 1840 auf einem Landgut bei St. Gallen geboren und erhielt am 3. September bei der hl. Taufe die Namen Maria Ida. Körperlich schwach veranlagt, erhielt sie von den Eltern eine sehr tüchtige, naturgemäße, abhärtende Erzie-

hung, der sie ihre spätere widerstandsfähige Gesundheit verdankte. Im Kreise von sechs nach ihr geborenen Geschwistern, von denen heute noch zwei Brüder und zwei Schwestern sie überleben, wuchs sie heran als die älteste Tochter, mit früh sich entfaltendem Geiste, fröhlich und guter Dinge, ohne Ahnung von dem, was das Leben bald genug an Schwerem ihr aufbürden sollte. Im Alter von sieben Jahren zeigten sich bei ihr immer deutlicher die Spuren eines innern Leidens, das fortschreitend ihr den Gehörsinn schwächte und mit 16 Jahren gänzlich zum Erlöschen brachte. Zwar wurde von Seite der Eltern alles aufgeboten, um dem Uebel Einhalt zu tun; aber alle ärztliche Kunst, auch eine längere Kur in dem fernen Kreuznach bei Singen am Rhein, fruchtete nichts, ja zur fortschreitenden Zerstörung des Gehörs gesellte sich noch eine schwere Entstellung des vorher so freundlichen und klugen Angesichtes.

Als mit dem 16. Jahre die hörbare Welt für immer sich ihr verschloß und das große Schweigen sie umgab, war ihr bereits eine neue Welt aufgegangen, die unerschöpflich reiche Welt der Wissenschaft und Forschung. Diesem Pol war fortan die eine Seite ihres geistigen Daseins zugewandt und sie hat nie abgelassen, mit scharf erfassendem Verstand zu schöpfen aus den Quellen des Wissens. Wie gut wußte sie später ihre Kenntnisse der klassischen Sprachen zu verwenden in ihren schriftstellerischen Arbeiten, in ihrer umfangreichen, ausgezeichnet geführten Korrespondenz mit Nah und Fern; in wie enge Freundschaftsbezeugung kam sie durch die Botanik zu ihren stillen Freundinnen in der Natur, den Pflanzen groß und klein, den Kräutlein böse und gut!

Die andere Seite ihres geistigen Wesens, ihr Gemütsleben, hatte schon entscheidende Anregung erfahren durch die einfache und schlichte Frömmigkeit und den gesunden guten Geist ihres Elternhauses. In nachhaltiger Weise verstärkt wurde ihr religiöser Sinn und zur bleibenden Stütze ihres Daseins gemacht durch den Religions- und Konfirmationsunterricht, den ihr Herr Pfarrer Rapp in der Taubstummenanstalt Eßlingen 1857 erteilte, und der abschloß mit der am 31. August 1857 daselbst durch Viktor Stockmayer geleiteten Konfirmation. Zu dieser Zeit war es der Tochter bereits vollständig klar geworden, welche Verzicht das Leben ihr auferlege; zugleich aber war ein Gedanke mächtig in ihr erwacht, von dem sie nicht mehr ließ: Der Plan, ihr Leben und all ihre Kräfte zu widmen den Schicksalsgenossen, die vielfach ärmer und bedrängter dastanden als sie; Taubstummenlehrerin zu werden, das war ihr Ziel, dem sich die Eltern, trotz der voraussehenden Schwierigkeiten, nicht in den Weg stellten.

(Das Weitere hat sie selbst schon oben erzählt.)

Noch in andern Anstalten haben Taubstumme ihren Schicksalsgenossen als Lehrer gedient. Da sie aber mehr Künstler als Lehrer waren, reihen wir sie in den folgenden Abschnitt ein:

3. Taubstumme als Künstler.

1827/28. *Jahresbericht der Zürcher Taubstummenanstalt:* Dem taubstummen Maler Appenzeller wird der Zeichnungsunterricht in der Anstalt übertragen. „Er besorgte diesen Gegenstand mit Geschicklichkeit und großem Eifer und liegen bereits erfreuliche Proben von den Fortschritten der taubstummen Knaben vor.“

Der allererste Schüler dieser Anstalt überhaupt war der begabte Ulrich Steffen (vergl. Seite 263). Von ihm heißt es:

Ulrich Steffen

1828/29 wird bei seinem Streben nach höherer Ausbildung insbesondere sich dem Zeichnen und Schönschreiben

widmen... und soll später andern taubstummen Knaben das dahier Erlernte beibringen.

1831/32. Ulrich Steffen übte die jüngeren Schüler im Lesen, Schreiben und in der Tonsprache und der taubstumme Appenzeller erteilte fortwährend sämtlichen Zöglingen Unterricht im Zeichnen.

1832/33. Nach dem Beispiel der Leipziger- und Berliner-Taubstummenanstalt haben wir den Versuch gemacht, einen unserer fähigsten Taubstummen, den 17jährigen Ulrich Steffen von Wülflingen als Lehrgehilfen anzustellen. Während sich der Oberlehrer mit dem Blindenunterricht beschäftigt, erteilt derselbe nun unter Aufsicht des Unterlehrers und nach vorhergegangener Anweisung und Vorbereitung täglich vier Stunden Unterricht in der untersten Abteilung der Taubstummen. Einfache Satzbildung, Wörterlehre, Lesen, Schreiben, Rechnen sind die ihm anvertrauten Fächer. Außerdem gibt er noch sämtlichen Zöglingen Unterricht im Zeichnen und Schönschreiben.

Aber er befriedigte doch nicht ganz, die Direktion schreibt in ihrem Anstaltsbericht:

1832/33. Da in unserer Anstalt strenge darauf gehalten wird, daß die Zöglinge, wo ihnen Worte zu Gebote stehen, ihre Gedanken, Wünsche und Vorstellungen in der Tonsprache ausdrücken, so ist es begreiflich, daß Steffen größtenteils mittelst derselben unterrichtet. Es haben uns indessen die bisherigen Erfahrungen überzeugt, daß ein Taubstummer zwar wohl ein sehr brauchbarer Fachlehrer werden und man sich seiner Hilfe vorzüglich in der ersten Periode des Unterrichts mit Nutzen bedienen, nie aber dahin gelangen kann, als selbständiger oder Hauptlehrer einer Anstalt vorzustehen, in welcher Unterricht in der Tonsprache erteilt wird, da auch bei der richtigsten Mundstellung der betreffende Laut nicht nur höchst unvollkommen, sondern ganz falsch sein kann.

1834/35. Ulrich Steffen erhält von Kunstmaler Oeri (vorher von Kupferstecher Lips) fortwährend unentgeltliche Anleitung im Zeichnen und dieser erteilt hinwiederum solche in Verbindung mit dem taubstummen Zeichner Appenzeller den übrigen taubstummen Zöglingen.

1835/36. Steffen tritt zurück, an seine Stelle kommt Joh. Spalinger von Marthalen, der ebenfalls „gute Dienste leistete“.

Steffen, geschickt im Zeichnen und Porträtieren, widmet sich der Kupferstecherkunst und tritt bei Kupferstecher Meyer in die Lehre.

Aber bald (1838) sieht man bei ihm von diesem Berufe ab und läßt ihn als Lithograph ausbilden. Er erhält bei seinem bisherigen Meister Meyer unentgeltlichen Unterricht im Zeichnen auf Papier und Stein und im Druck. Man läßt ihn dann auf einige Zeit nach St. Gallen, Augsburg, (bei Eigner) und Konstanz gehen (1839), wo er sich größere Fertigkeit im Porträtfach erwirbt und darin Beschäftigung findet. 1840 ist er der Reisegefährte von Gottfried Keller auf einer Fahrt nach München.

Siehe auch Seite 858.

Felix Bleuler,

geb. im Herbstmonat 1821 in Zollikon bei Zürich, als Sohn eines Schulmeisters, trat 1830 als Zögling in die Taubstummenanstalt in Zürich ein.

Siehe auch Seite 858.

Um 1839 wird gemeldet, daß er bei Maler Oeri ohne Entgelt zum Künstler ausgebildet werde. Den Unterricht in der Perspektive empfing er bei Reutlinger in Zürich.

1840/41. Nach seiner Konfirmation blieb Bleuler drei Jahre lang unentgeltlich in der Anstalt in Pension und erhielt in der Stadt Unterricht von Künstlern, um sich auf den Besuch einer Kunstakademie vorzubereiten. Menschenfreunde ermöglichten es ihm dann, zu seiner Ausbildung nach München zu gehen.

Um den Lesern auch einen kleinen Begriff von den Leiden und Freuden strebsamer taubstummer Künstler zu geben, drucken wir etliche Briefe von ihnen ab, die sie in der Fremde an ihre Gönner geschrieben haben; sie bekunden zugleich ihre innere Verfassung:

1841/42. (Von München aus). Großes Glück und seltene Freude ist mir widerfahren. Ich wohne jetzt, wie ich Ihnen in meinem letzten Briefe schrieb, bei Herrn Gonzenbach, Herr Merz ist auch am Tische bei Herrn Gonzenbach. Täglich kann ich also beide geschickten Künstler sehen und mit ihnen sprechen. Dies ist ein großer Vorteil für mich, daher freut es mich unbeschreiblich, sie erzählen mir viel Nützliches von der Kunst. Einigemale besuchten wir drei miteinander den lehrreichen Kunstverein und sprachen miteinander über einzelne Gemälde. Als ich jüngst den Rumpf des Flußgottes zeichnete, kam Herr Professor Zimmermann und betrachtete meine Zeichnung etwas lange und sagte mir, diese Zeichnung sei ziemlich gut, und sagte mir gar keine Fehler, was mich nicht freute, indem ich wünsche zu wissen, ob der Umriß bestimmt richtig sei oder nicht. Als ich damit fertig war, brachte ich die Zeichnung nach Hause und zeigte sie dem lieben Herrn Gonzenbach und Herrn Merz. Herr Merz, der es mit mir sehr gut meint und also meine Zeichnung aufmerksam durchschaute, fand mehrere feine, nur sehr feine Fehler an dem Umriß und zeigte sie meiner regen Aufmerksamkeit. Es machte mir Verdruß, daß der Herr Professor mir diese Fehler nicht bemerkt hat. Ich dankte dem lieben Herrn Merz herzlich für den wohlgemeinten Rat und bat ihn, mir einst Räte über alle meine Zeichnungen zu geben. Er übernahm es unerwartet gerne und willig und sagte sogar, er wolle allemal zu mir in die Akademie kommen, wenn ich mit dem Umriß fertig sei. Große und welche wonnige Freuden! Glücklich finde ich in ihm wieder einen aufmerksamen und guten Lehrer für mich, wie den mir unvergeßlichen Lehrer Herrn Oeri. Er sagte zu mir auch, er könne und wolle mir keine kleinen und geringen Fehler an den Zeichnungen verbergen, da er wünsche, daß ich bestimmt und richtig zeichnen lerne. Ich sagte zu ihm, jeder Tadel, viel oder wenig, macht mir Freude, denn dadurch werde ich immer ermuntert, besser zu werden. Ein harter Tadel aus Ernst ist mir viel behaglicher als ein lautes, vielfaches Lob aus Heuchelei. Herr Gonzenbach ist nicht weniger gut gegen mich als Herr Merz. Er versteht das Oelmalen sehr gut und hat schon oft Porträts gemalt und will mich auch leiten und lehren, auf welche Art Herr Hitz malt. Ich will mich der Güte und Freundschaft des Herrn Gonzenbach, seiner gütigen Frau, sowie des Herrn Merz und anderer braven Herren, besonders auch des Herrn Hofrat Schwab, durch ein fleißiges, artiges und frommes Betragen wert zu machen suchen.

Dann schreibt er unterm 10. Februar an Stockar, den Quästor der Zürcher Taubstummenanstalt:

Ich verspreche Ihnen, mein geehrter Herr Stockar, bei meiner Ehre, daß alle meine Ausgaben, ob viel oder wenig, doch nicht unnützlich oder unnötig sein werden, sonst nähme ich nicht Ihre und des würdigen Vorstehers Beiträge zu meiner weitem Kunstausbildung an. Es wäre eine unermeßliche Undankbarkeit von mir, wenn ich diese

großartige, edle Unterstützung durch viele unnötige Ausgaben (Verschwendung) unwürdig begehen würde. Der liebe Gott bewahre mich vor diesem Frevel und schütze mich in meinem Fleiße in der Kunst und in meinem soliden Betragen, um meine Pflicht gegen die edlen Gönner immer und immer zu halten.

Am 27. Juli schreibt er an Schibel und schließt ein Selbstporträt bei:

Der zehnte Augusttag dieses Jahres naht, wo Sie, mein lieber Herr Lehrer! vor zehn Jahren auf die geistigen Aecker zürcherischer Taubstummen gekommen sind und von Tag zu Tag mit unermüdeter Geduld stechende Dornen und giftspeiende Disteln herausgerauft und die Erde locker gemacht und dann guten Samen gestreut haben, mit der Hoffnung, einst eine schöne Ernte zu bekommen.

Nun jetzt, wie ein fleißiger Landwirt gegenwärtig eine reichliche Ernte bekommt, möchte auch an diesem zehnten August für Sie, mein lieber Säemann! eine schöne Ernte bei manchen Taubstummen stattfinden. Was Sie mir seit zehn Jahren gesät haben, möchten Sie, wie ich wünsche, noch heute etwa einen kleinen Teil ernten.

Daher sende ich Ihnen das Mitkommende als eine kleine Frucht, die Sie auf meinem Acker ernten. Diese Frucht möge, wie dies mein einziger Wunsch ist, Ihrer vielen Mühen nicht ganz unwürdig sein und Ihnen nicht bitter schmecken.

Mein teurer Erzieher! Sie werden künftig, ich hoffe es, schönere und reichere Ernten auf meinem Acker finden, was durch meinen doppelten Fleiß und meine raschen Fortschritte recht bald geschehen möge.

Das Mitkommende stellt denjenigen vor, welcher seinen vielgeliebten Säemann nicht vergißt, also zu ihm gekommen ist, um seine Erkenntlichkeit und Liebe gegen ihn dadurch zu beweisen, daß er bei seinem vielgeliebten Säemann bleibe und keinen Finger breit von ihm weggehe, wie es Ruth gegen ihre Schwiegermutter war. Dieses Geschenk als einen Beweis meiner Erkenntlichkeit gegen Sie, verschmähen Sie, mein guter Pfleger, doch nicht und seien Sie überzeugt, daß meine Dankbarkeit, Liebe und Hochachtung gegen Sie, was ich weder in Worten noch in Geschenken vollkommen ausdrücken kann, unbegrenzt sind.

1842/43 schreibt er wieder an Schibel:

Mit unbeschreiblicher Freude, mit anschwellendem Mute und gestärkter Hoffnung begann ich am 22. Mai den großen Musenberg zu besteigen. Zeichnen und Malen nach Antiken und nach der Natur ist bloß ein hügeliges, um den Musenberg ringsum liegendes Gebiet, welches der Kunstjünger von seinem Anfangspunkte bis nach diesem wegen der reizenden Aussicht berühmten Musenberg durchreist; Komponieren aber nennt man nicht mit Unrecht den Musenberg. Durch Unerschrockenheit, unerschütterten Mut und Turnkunst kann jedermann einen steilen Berg besteigen und diesen Gipfel erreichen. Den Musenberg der Komponierkunst leicht zu besteigen, fordert nur ein unverdorbenen Geist und ein reines Herz. — Von Herrn Professor von Schnorr freundlich empfangen, fragte er mich, was ich komponieren wolle. „Traumdeutung Josephs im Gefängnis“ war meine Antwort. Damit ganz zufrieden, verlangte er von mir eine Skizze, jenes vorstellend, zur Beurteilung, ehe ich es ausführe. Auf seine Einladung brachte ich ihm diesen Entwurf in sein Atelier. Er sprach ziemliche Zufriedenheit über die Komposition aus, aber beim Einzelnen und besonders bei manchen Stellungen fand er vieles für nicht gut, nicht edel, nicht schön, manches für gemein. Lange und viel sprach er zu mir und zeigte mir nebst deutlichen Erklärungen einen großen Unterschied zwischen Or-

dinäre und Singularität und vergleicht diese Scheidewand mit einer solchen zwischen Genre und Historie. — Schöne Anordnung, historische Stellungen, interessante Singularität, Erhabenheit des Charakters und des Affekts, natürliche Bewegungen — nicht theatralisch — liebliche Draperie, auffallende Architektur, deutliche Konvenienz der sämtlichen Körper zur Zeit einer bezeichneten Begebenheit — alles dies zusammen gehört zu einer geistreichen und geschmackvollen Historien-Komposition. Dabei sind Anatomie, Perspektive, Licht und Schatten, Rundierung usw. als das Technische unentbehrlich. Also ist das Historien-Komponieren die schwierigste von allen Kunstarten; denn es kostet den Anfänger und sogar auch den Meister oftmals Mißmut und Verdruß. Aus obigem Tadel merken Sie wohl, mein lieber Lehrer! daß das Komponieren großer Kritik unterworfen ist und wie hart ich dem Tadel ausgesetzt worden bin. Ich aber scheue keinen heftigen, zu heftigsten Mißmut und Verdruß, vielmehr freue ich mich des harten Tadels, denn dadurch lerne ich besser kennen, was nicht recht und was recht ist, und ich bin fest überzeugt, nicht allein Lob, sondern auch Tadel, ja härtester Tadel kommen aus dem Munde eines wohlmeinenden Lehrers. Torheit und Feigheit ist es daher, wenn man beim betreffenden Tadel klagt: „Komponieren ist zu schwer, ich mag es nicht erlernen.“ Jedem fähigen Kunstjünger (*er schreibt immer: „Kunstwidmer“*) sei es, ich glaube, wohl möglich, das Recht eines Historien-Komponisten zu erwerben, nur durch ununterbrochenen Eifer und festen Mut bei jeder Schwierigkeit. — Gott aller Geister! stärke meinen Geist, und Gott der Vergeltung! Segne meine Mühen, um den steilen, hohen Musenberg leicht zu besteigen!

Später berichtet er:

Auf meiner kleinen Kunstreise während der Ferien, wozu mir der liebe Herr Stockar-v. Orell und Sie die Erlaubnis erteilten, habe ich auch mehrere Taubstummenanstalten besucht. In allen Anstalten, die ich besuchte, ist die Fingersprache nicht verbannt worden, sondern eingeführt neben der Mundsprache. Alle Lehrer wunderten sich über meine Fertigkeit in der Mundsprache und wollten nicht glauben, daß ich ganz taub sei, weil sie nicht begreifen konnten, daß ein ganz taub Geborener eine gute Fertigkeit in der Mundsprache erwerben könne, wie ein Vollsinniger. Ich aber bemerkte ihnen, daß es dem Taubstummen jedenfalls möglich sei, fast so sprechen zu lernen wie die Vollsinnigen, wenn sie völlig gebildet die Anstalten verlassen und dann nicht aufhören, sich weiter in der Mund- und Schriftsprache fortzubilden. In meiner großen Reisebeschreibung, die ich in München ausarbeiten werde, werde ich Ihnen alles ausführlich mitteilen. Nur muß ich's Ihnen noch sagen, daß die liebe Anstalt in Zürich viel Herrliches und Nützliches leistet, was ich in den andern Anstalten nicht fand, und auch den Zöglingen eine bessere Kost gibt als in den Anstalten, die ich sah. Ich muß mich nun sehr schämen, Ihnen zu gestehen, daß ich im stillen oft unzufrieden war mit der Kost. O, welche Undankbarkeit von mir! Ich bitte Sie, Sie möchten es mir verzeihen und meinen lieben Kameraden in der Anstalt von den andern Anstalten erzählen, damit sie die unentbehrliche Anstalt noch mehr schätzen und ehren möchten durch Dankbarkeit und Zufriedenheit.

Die Februarrevolution in Paris 1848 veranlaßte ihn zur Rückkehr in sein Vaterland, wo er elf Jahre als Kunstmaler in Aarau wirkte . . . Als die allgemeiner gewordene billige Photographie die Arbeit der Kunstmaler sehr bedeutend verminderte, widmete sich Bleuler dem Glasmalerberufe.

1851/52 findet sich im Jahresbericht der Aarau-er Taubstummenanstalt die Notiz:

Zugleich machten wir von dem Anerbieten des hier wohnenden taubstummen Malers, Herrn Bleuler, Gebrauch und übertrugen ihm den Zeichenunterricht in der Anstalt.

1852/54. Er leitete diesen Unterricht mit schönem Erfolge. Er bekam jährlich Fr. 100. — dafür (wöchentlich vier Stunden).

1856/61 lautet es ähnlich im selben Anstaltsbericht.

1872. Im November finden wir ihn als Organisator des „Taubstummenklubs Zürich“ (siehe Kap. VIII. D 1, b, Zürich).

1875 unternimmt er mit seinem intimen gehörlosen Freunde J. Kägi eine große Reise nach und durch Italien in Begleitung des damals in Turin arbeitenden ebenfalls gehörlosen Lithographen Bollier.

1878 überfällt ihn in der letzten Juniwoche eine gefährliche Krankheit (Gelbsucht), der er am 15. August erliegt.

Im Speisesaal der Zürcher Taubstummenanstalt hängt noch ein Oelgemälde von ihm, das den David, vor König Saul auf der Harfe spielend, darstellt. — Nun zu

Johannes Spalinger, geb. 1819.

1838/39. Er ist bei dem Holzstecher Bachmann in Zürich in der Lehre.

1840/41. Er erlernt die französische Sprache ohne fremden Unterricht und konnte nach Paris reisen, wo er Anstellung als Holzschneider fand.

1841 schreibt er am 24. November nach Zürich:

Wahrlich, ich bin noch kein Künstler in Zürich gewesen, denn ich habe dort bequemere und leichtere Arbeiten immer gemacht. Aber ich habe in Paris unglaublichen Eifer, in der schönen Kunst zu studieren. — Ich habe ein kleines Kabinett bezogen bei dem Palaste Luxemburg. Für das Zimmer muß ich monatlich Fr. 16. — bezahlen und selbst Lebensmittel und gutes Wasser kaufen. Alles ist hier sehr teuer. Es schmerzt mich oft sehr, wenn ich meinen Beutel Geld sehe, welcher mir droht, bald in Null zu sinken, aber der liebe Gott hilft mir gewiß und verläßt mich nicht, denn ich vertraue auf ihn.

1842 am 27. Januar:

Am letzten Neujahrstage wurde mein Glück wieder ziemlich gut gemacht, denn Herr Porret reichte mir Fr. 40. — Lohn für den letzten Monat. Ich habe aber viele Mühe, mit Fr. 40. — den ganzen Monat leben zu können, ich muß geringe Kost kaufen und aufs strengste, wie früher, sparsam sein, damit ich länger in Paris bleiben kann. Trotz vieler Entbehrung an kräftiger Nahrung lasse ich aber den Mut nicht sinken. Es reut mich niemals, daß ich nach Paris gekommen bin, denn ich sehe täglich Freuden in meinen Arbeiten.

Am 24. Februar:

Es geht mir traurig, denn ich habe für die zwei letzten Monate noch keinen Lohn bekommen, denn Herr Porret hat kein Geld.

Herr Keller ist sehr gut, denn er unterstützt mich mit seinem eigenen Gelde. Er ist ein wahrer Vater der armen Schweizer, welche in Paris sind.

Es wäre mir angenehm zu leben, wenn Herr Porret mich alle Monate pünktlich bezahlen würde. Doch ich mag nicht weiter davon sagen, wie es mir geht; denn ich denke, Gott wird mir schon helfen. Täglich sehe ich ja viele Savoyarden in Paris, welche keinen Sous haben. Sie leben gesund und fröhlich, denn Gott ist mit ihnen und

ich fühle mich doch noch glücklicher als diese armen Savoyarden. Ohne Zweifel wird es schon wieder besser kommen . . .

Am 20. März, nachdem er eine Unterstützung von Zürich (11 Fl. 10 &) erhalten:

Welch große Freude und große Ueberraschung! Als ich Ihren lieben Brief und die beiden Wechsel erblickte, war ich vom Glücke wie berauscht. Welche große Unterstützung! Ich kann dafür nicht genug meinen Dank aussprechen der edlen Wohltäterschaft und Gönnerschaft. Ich möchte, wenn ich Flügel hätte, über die vaterländischen Berge und Täler fliegen und jedem edeln Wohltäter für die großen Geschenke danken. Ich will öfter und herzlicher beten, um so fester wird auch mein Vertrauen werden . . .

Am 27. April:

Einmal hat mir Herr Porret Holzschnitte aus Nordamerika gezeigt, deren Manieren überaus künstlich sind. Alle hiesigen Künstler, Buchdrucker und andere Kunstverständige sagten, daß die amerikanischen Holzschnitte die besten in der Welt seien. Einige Jahre werde ich allerdings noch hier zubringen, dann aber kann es leicht sein, daß ich den Entschluß fasse, über den salzigen Ozean zu segeln, wenn ich einen Beutel voll Geld und tapferen Mut haben werde. Je mehr, je mehr treibt mich die Reiselust, in der Welt herumzuwandern und mich mehr in der Kunst zu vervollkommen. Es ist ein großer Nutzen für mich, daß ich in Paris vieles lernen kann, denn Paris ist überaus reich an Kunst und Wissenschaft.

Am 11. Mai:

Ich habe Sie in meinem vorletzten Briefe gebeten, daß Sie am Ostermontag nachmittags um 1 Uhr an mich denken möchten, denn ich werde zu dieser Stunde auf der Napoleonssäule auch an Sie und die ganze Anstalt denken. Ich habe mich recht lebhaft Ihrer und aller Lieben in der Anstalt erinnert und Ihnen und allen Lieben einen freundlichen Gruß von dem schönen Monumente herab zugesendet. Hier habe ich mit gerührtem Herzen mir unsere Freundschaft und Liebe in Zürich wieder ins Gedächtnis zurückgerufen. Dabei fühlte ich mich wonnevoll und glücklich; denn ich bin reich an vielen schönen Erinnerungen an Zürich, wo ich an Vaterhand der edlen und wohlthätigen Gönner und treuen Lehrer zu einem nützlichen Gliede der Welt erzogen wurde. Diese gepriesene Schule, wo treue Lehrer den Keim des Schönen und Guten, Edlen und Heiligen nährten und pflegten und ich Gott, meine Pflichten, meine Menschenwürde, meine Hoffnungen und meine Bestimmung kennen lernte, will ich in ewigem Andenken behalten.

Nach einem Brief vom 2. September geht es dem guten Spalinger wieder nicht gut. Er hat seine Anstellung bei Herrn Porret verloren, weil er sich bemühte, einen besseren Platz zu suchen, und keinen fand. Er trachtet nun, von Editeurs und Zeichnern Beschäftigung zu erhalten, und schreibt daher:

Gestern bin ich wieder in der großen Stadt herumgelaufen, wie ein armer Verirrter, um Arbeit bei mehreren Editeurs und Zeichnern zu suchen, habe aber nur eine einzige Zeichnung von einem von ihnen zum Gravieren bekommen. Der Himmel möge mich retten vom Unglücke und er möge jedem Herrn ein mitleidiges Herz geben, daß er gegen mich gefällig sei . . .

Am 14. Oktober darauf:

Sie werden sich gewiß mit mir freuen, denn ich bin aus meiner Verdienstlosigkeit gerettet. Ein braver Künstler, namens Marville, hat mir einen guten Platz verschafft bei einem geschickten Engländer, namens Harrison.

Gott Lob und Dank, ich habe nicht umsonst auf Gott vertraut.

1842/43 lautet es im Zürcher Anstaltsbericht über ihn:

Johannes Spalinger, dem menschenfreundlichen Publikum auch schon aus unserer vorjährigen Rechenschaft bekannt, ist noch fortwährend in Paris, wo er sich mit rastlosem Eifer in seinem Beruf, der Gravierkunst in Holz, zu vervollkommen strebt. Daneben hat er sich in seinen spärlichen Freistunden ohne Beihilfe eines Lehrers die französische Sprache so zu eigen gemacht, daß sie sein einziges Konversationsmittel in Paris ist und er uns schon nach einem einjährigen Aufenthalt daselbst den ersten französischen Brief schrieb, der zwar nicht ohne Fehler ist, aber als Ergebnis des Selbststudiums einer fremden Sprache von einem Taubstummen die größte Verwunderung erregte. Die erste Hälfte dieses Jahres hatte er trotz tüchtiger Leistungen in seinem Fache noch einen spärlichen Verdienst und er war zuweilen noch der Unterstützung bedürftig. Nun aber, wie sich aus seinem letzten Briefe ergibt, hat sich seine Lage bedeutend gebessert. Unter dem 4. Juni schreibt er:

O, wie freue ich mich! Drei ganze Briefe aus dem lieben Zürich liegen in meiner Hand und eine großmütige Unterstützung dabei. Ich kann Ihnen nicht beschreiben, welche Freude Sie mir mit den zwei schönen Goldstücken machten. Ich danke Ihnen und meinen verehrten Gönnern mit meinem wärmsten Danke für diese schöne Unterstützung. Ich will mich bemühen, mit Gottes Hilfe ein recht braver und geschickter Mann zu werden und mich dadurch Ihrer Liebe immer würdiger zu machen. Es geht mir gut in dem Atelier des Herrn Harrison. Er gibt sich große Mühe mit mir, ich muß auf seine Aufforderung täglich drei Stunden zeichnen lernen, besonders Meerstücke mit Landschaften etc.

Am 13. August darauf:

Freuen Sie sich mit mir! Mein Glück ist gemacht. Ich bin nicht mehr bei Herrn Harrison. Herr Bayrhofer hat mir einen bessern Platz verschafft bei den guten Holzschneidern Bara et Gérard. Als diese Herren sehr zufrieden waren mit meinen Proben, haben sie mir sogleich versprochen, daß ich bei ihnen anfangen könne, und wenn ich fleißig sei, werde ich in einem Tag 5, 6, 8 Franken verdienen. Am 5. habe ich bei diesen Herren angefangen zu arbeiten, nach einigen Tagen haben sie mir gesagt, ich dürfe ganz frei sein und nach Stücken arbeiten, wie ich wolle, und den jungen Graveurs befehlen, was ich wolle etc.

Am 17. Oktober:

Beim Lampenschein schreibe ich Ihnen diesen Brief. Freuen Sie sich auch, mein Glück ist gelungen! Ich stehe mich monatlich wenigstens bis auf Fr. 200. — bei meinen neuen Prinzipals. Meine Arbeiten sind, wie mir die Herren Bayrhofer sagten, die Besten und Schönsten in ihrem Atelier. Die Herren lieben mich sehr und wünschen, daß ich lange bei ihnen bleiben möchte. Herr Keller und meine Freunde freuen sich sehr über meinen reichlichen Verdienst. Jeden Monat bringe ich Herrn Keller Fr. 100. — bis Fr. 150. — zum Aufbewahren. Er ist von großer Güte, denn er hat mir versprochen, auf jedes hundert Franken Fr. 4. — Zins zu setzen. Seine Wohltaten und sein reichlicher Verdienst versüßen mein Leben, welche fast zwei Jahre dauerten, und verschaffen mir frohe und angenehme Stunden. Zwei Jahre, wo ich mit Leiden strengster Sparsamkeit und vielen tausend Entbehrungen kriegeln mußte, nur um meine Kunst zu erlernen, sind nun hingeflogen, ich bin in süßem Glücke. Aber mein Mut zur Erweiterung meiner Kenntnisse in der schönen Gravierkunst hat nicht aufgehört. Darum werde ich einmal nach Eng-

land reisen, wenn ich erst viel Geld erspart habe für die nützliche Reise...

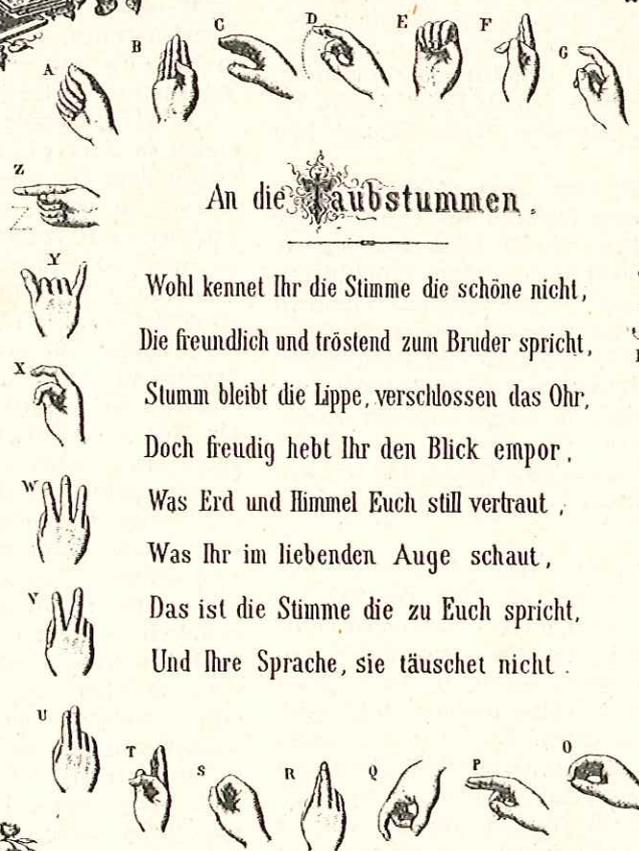
Hier schweigt die Geschichte. — Offenbar haben es die Taubstummen sehr schwer, sich als Künstler durchzusetzen, oder die meisten Talente sind eben doch unzulänglich. — Betrachten wir nun, wie ein anderer sich als Lithograph und Kartograph hervorgetan hat. Fräulein Bertha Boshard (siehe Seite 269), Taubstummenlehrerin in Zürich, hat die folgende Lebensskizze über ihn verfaßt:

Heinrich Bollier

wurde im Jahre 1834 in Horgen, einem schönen Dorfe am Zürichsee, geboren. Seine Eltern waren einfache Bauersleute. Doch wollten sie ihren Knaben, der in früherer Jugend durch eine Kinderkrankheit das Gehör verloren hatte, nicht ohne Unterricht aufwachsen lassen, zumal sie von Nachbarn, deren blinde Tochter in der Blindenanstalt in Zürich war, erfahren hatten, daß in dieser Anstalt auch Taubstumme unterrichtet werden.

Bollier wurde im Jahr 1843 in die Taubstummenanstalt in Zürich aufgenommen und erweckte durch sein verständiges Aussehen und lebhaftes Wesen die Hoffnung, daß er zu einem geschickten und brauchbaren Menschen gebildet und erzogen werden könne. Anfänglich fiel ihm, wie wohl so manchen andern Taubstummen auch, die Angewöhnung zur Ordnung, zum Gehorsam und zu einer vorgeschriebenen Tätigkeit schwer, und einmal zeigte er seine Unlust auf eine gar deutliche Weise. Er gebärdete nämlich (da er noch nicht sprechen konnte), daß sein Vater zu Hause ein Beil habe, mit welchem er seinem Lehrer, Herrn Direktor Schibel, den Kopf entzwei hauen wolle. Doch zeigte der Schüler bald Eifer zum Lernen und machte den Lehrern große Freude durch seine Fortschritte. Er wurde nach allen Richtungen ein ausgezeichnete Schüler und zeigte auch besondere Begabung zum Zeichnen. Er hatte eine deutliche Aussprache mit angenehmer Stimme und war sehr geübt im Absehen, sodaß er sich gegen Ende der Schulzeit recht gut mit Vollsinnigen unterhalten konnte. Bollier wurde einmal ganz unbewußt die Veranlassung, daß ein Herr aus Thiengen (Großherzogtum Baden) seinen taubstummen Sohn auch in die Zürcher Taubstummenanstalt brachte. Bollier machte nämlich einmal in den Ferien von seinem Heimatdorf aus ein Reischen nach Rapperswil am oberen Zürichsee, von wo aus eine lange Brücke des Zürichsees hinüber gebaut ist. Auf dieser Brücke stehend, wurde der junge Bollier von einem Fremden angeredet. Bollier bemerkte ihm, daß er nicht höre, und bat vielleicht den Herrn, langsamer zu sprechen. Dieser Herr unterhielt sich dann mit Bollier und fragte ihn u. a., wo er sprechen gelernt habe. Das Benehmen und das Sprechen Bolliers muß dem Fremden, welcher der obgenannte Herr aus Thiengen war, gefallen haben. Er begab sich auf seiner Rückreise nach Zürich, und nach Besichtigung der Anstalt und Rücksprache mit dem Direktor wünschte er, seinen taubstummen Sohn in dieser Anstalt unterrichten zu lassen, was dann auch geschah. Der badensische Jüngling wurde auch ein geschickter, braver Jüngling und findet sein reichliches Auskommen als Holzbildhauer.

Nach Beendigung der Schulzeit im Jahr 1851 trat Bollier in eine lithographische Anstalt in Zürich als Lehrling ein, wo er sich zu einem tüchtigen Lithographen heranbildete und bei diesem Berufe bis an sein Lebensende verblieb. Das Schicksal führte ihn nach Italien, wo er sich mehr als 30 Jahre aufhielt und dort, namentlich in Turin, widmete er sich hauptsächlich der Kartographie und leistete darin so Vorzügliches, daß er von der ita-



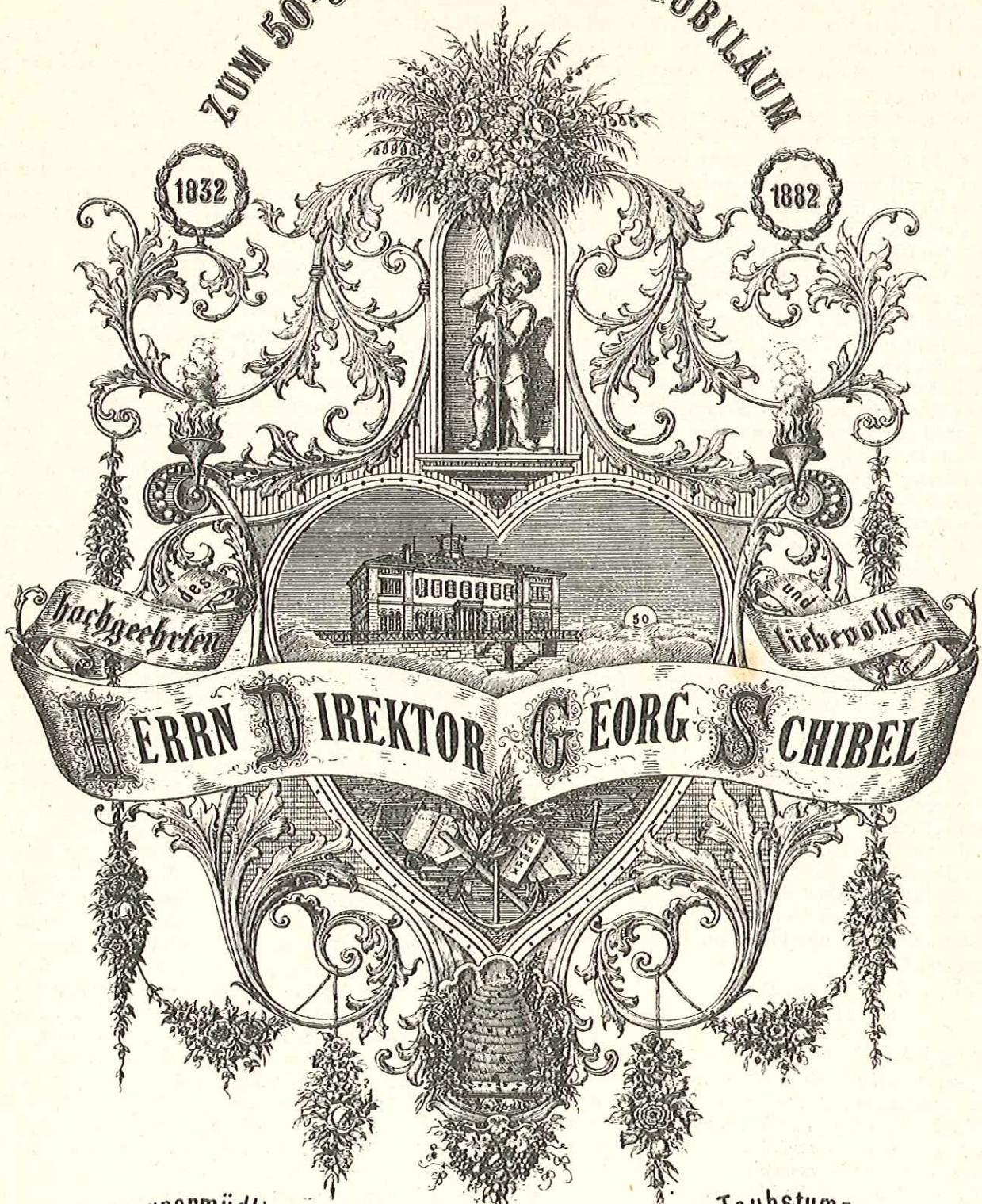
An die Taubstummen.

Wohl kennt Ihr die Stimme die schöne nicht,
Die freundlich und tröstend zum Bruder spricht,
Stumm bleibt die Lippe, verschlossen das Ohr,
Doch freudig hebt Ihr den Blick empor,
Was Erd und Himmel Euch still vertraut,
Was Ihr im liebenden Auge schaut,
Das ist die Stimme die zu Euch spricht,
Und Ihre Sprache, sie täuschtet nicht.

- GRÜNDER
- VIELJÄHR. VORSTEBER & LEITER DER ANSTALT
- H. K. ULRICH
- Heinr. ORELLI
- Th. SCHERR
- Rud. VOEGELI
- F. v. ORELLI
- G. SCHIBEL
- K. STOCKAR
- L. v. MURALT
- Sal. VOEGELI
- H. WOLFFMEISTER



ZUM 50-JÄHRIGEN AMTSJUBILÄUM



als unermüdlicher Wohlthäter armer Blinden und Taubstummen
AUS DANKBARER ANERKENNUNG

gewidmet
von seinen ehemaligen Schülern.

Zürich, den 11. Mai, 1882.

(Zeichnung von Bollier.)

lienischen Regierung die königliche Verdienstmedaille erhielt. Er hatte sich auch die italienische Sprache angeeignet und bediente sich derselben im Verkehr mit seinen Vorgesetzten und Kollegen und andern. Bollier war überall ein beliebter Mann, namentlich auch bei den dortigen Taubstummen.

Seiner Bildungsstätte, der Taubstummenanstalt Zürich, und seinen Lehrern bewahrte er stetsfort große Liebe, Anhänglichkeit und Dankbarkeit. Bei öfteren Besuchen in seiner Heimat, von Turin aus, kam er jeweilen auch in die Anstalt, brachte hübsche lithographische Arbeiten mit zum Verteilen unter die Zöglinge, und zum 50jährigen Jubiläum seines verehrten Lehrers, Herrn Direktor Schibel, widmete er ihm ein künstlerisch schönes Gedenkblatt, sowie auch ein ähnliches dem Herrn Oberinspektor Hirzel in Gmünd (seinem früheren Lehrer in Zürich) zu seiner Jubelfeier. Die Zöglinge ermunterte er bei seinen Besuchen stets zum Fleiß und zur Dankbarkeit gegen die Lehrer und die Anstalt, wohl erkennend, welche große Wohltat die Bildung der Taubstummen in der Lautsprache ist und welche große Mühe die Lehrer beim Unterricht der Taubstummen haben. Der Anstalt aber bewies er seine Dankbarkeit durch eine Gabe von Fr. 5000.— zur Unterstützung technisch befähigter Lehrlinge. (Wortlaut der Schenkung siehe unten.) Es gereichte ihm zur Freude, durch guten Verdienst, durch Fleiß und Treue im Beruf und durch Genügsamkeit und Sparsamkeit in seinem Leben Ersparnisse zu einer solchen Vergabung machen zu können.

Im Frühling dieses Jahres (1897) kehrte Bollier aus Italien zurück, um seine Lebenszeit noch im Heimatland zu verbringen. Wohl dachte er nicht, daß sein Ende so nahe sei. Schon nach einigen Monaten, die er bei seiner auf dem Lande verheirateten Schwester in Hausen am Albis verlebte, wurde er vom allmächtigen Herrn über Leben und Tod nach kurzer Krankheit aufgenommen in die ewige Heimat, wo er nun glückselig wohnen wird.

Der Text der Schenkung lautete:

Der Unterzeichnete in dankbarer Anerkennung der in der zürcherischen Taubstummenanstalt genossenen Erziehung, übergibt anmit derselben als unwiderrufliches Geschenk ein Kapital von Fr. 5000.— mit der Bestimmung, daß ihm der Zins desselben mit 4 % vom 1. Oktober 1884 an bis zu seinem Ableben jährlich verabfolgt und nachher zur Unterstützung der Berufsbildung von taubstummen Lehrlingen verwendet werde.

Zürich, den 1. Oktober 1884.

Joh. Heinrich Bollier von Horgen.

(Siehe auch Seite 859.)

Im „Taubstummen-Kurier“, Wien, 1. November, wurde eine ganz unbegründete Klage, mit unrichtiger Darstellung der Verhältnisse erhoben, darüber, daß er in „furchtbarer Einsamkeit gestorben sei und keine Freundeshand in der Todesstunde ihm Trost gespendet habe“. Darauf sandte Schibel dem Blatt eine Berichtigung ein, wonach weder Verwandte noch Freunde von seiner Krankheit und seinem schnellen unerwarteten Ende gewußt hatten. Er war im stillen nach Zürich gegangen in der Hoffnung, durch eine Operation geheilt zu werden.

Nachtrag. Bollier war, sechs Jahre alt, in die Taubstummenanstalt Zürich eingetreten, nachdem er bis zu seinem sechsten Jahr ganz gut gehört hatte. Durch eine Erkältung, die er sich im Wasser beim Krebsfang zugezogen habe, büßte er sein Gehör ein und verlor die Sprache nach und nach fast gänzlich.

1922. Georg Sonntag von Einsiedeln besucht von 1893—1899 die Taubstummenanstalt Hohenrain und bildet

sich in München als Künstler aus. Zuletzt wird er als Ziseleur im Benediktinerkloster in Beuron (in Hohenzollern) angestellt.

Ferner arbeiten schon seit vielen Jahren in der bekannten Firma Bosphard in Luzern einige sehr geschickte gehörlose Goldarbeiter und Ziseleure.

August Bösch, Bildhauer.

Ein persönlicher Freund von ihm, Johannes Stauffacher, der selbst ein Künstler war (Schriftsteller in Poesie und Prosa, kunstgewerblicher Zeichenlehrer in St. Gallen) und gleichzeitig mit Bösch, aber noch, ohne daß sie von einander wußten, seine Studien in Paris betrieben hatte, erzählt von ihm in seinem selbst verlegten, geschriebenen und illustrierten Prachtwerk „Studienreisen“ 1897 wie folgt (in Begleitung von einigen Illustrationen von Werken des Bösch):

August Bösch, geboren im Jahre 1857 in der Eich, Gemeinde Ebnat (Kanton St. Gallen), ist ein richtiger Typ von einem zähen Toggenburger. Seine Jugendzeit ist, wie bei den meisten Söhnen des tannengrünen Thurtales, keine besonders rosige gewesen; aber ein unbändiger Schalk hat schon damals aus seinen scharfen gescheiten Augen herausgeguckt. Es ist zum Totlachen lustig, wenn der energische Mann jetzt hie und da von einem seiner tollen Streiche plaudert. Dabei wirkt auch das sehr Originelle seines Erzählens und scharfen Denkens überraschend und herzerfrischend. Daß er ganz für sich abgeschlossen leben muß, dafür hat ein recht böser „Zufall“ gesorgt.

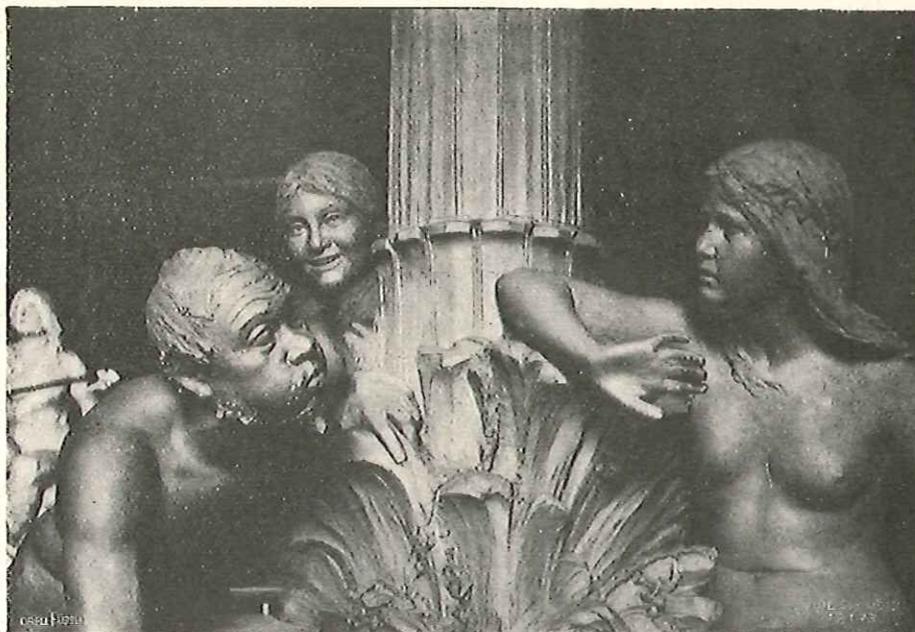
Im ersten oder zweiten Schuljahre erkrankte plötzlich der sonst kräftige und sehr intelligente Knabe am Scharlachfieber, das für ihn eine schwere Folge hatte. Ein sehr schmerzhaftes Ohrenleiden machte rasche Fortschritte, so daß er zuerst schwerhörig und dann vollständig taub wurde. Sein Lehrer, der seine Schwerhörigkeit für Neckerei oder Bosheit hielt, hat jedenfalls an der Verschlimmerung des Leidens mit seiner sogenannten „Disziplin“ mitgewirkt. „Am liebsten streifte ich zur Zeit der ersten Kirschen in der Nachbarschaft herum“, erzählte mir Freund Bösch einmal, und dabei blinzelte seine Augen ganz besonders schlaue durch die Gläser seines Zwickers, „und immer wußte ich auf eine Stunde und weiter im Umkreis, wo jeweilen in der nächsten Morgenfrühe die saftigsten Kirschen zu stibitzen wären. Noch lieber lag ich an stillen Sommersonntagen ganz allein im Wiesengras oder an sonnigen Halden, wo die Tannen und Buchen längst gefällt waren. Du kannst nicht ahnen, was für merkwürdige Kerlchen z. B. die Käfer und die Ameisen sind, und wie schlaue sie ihre Kräfte zum Fortbewegen von Lasten benutzen, die im Vergleich mit ihrer Körpergröße geradezu riesenhaft genannt werden dürfen. Ich bin sicher, daß diese kleinen Wesen eine Sprache haben, vermittelt welcher sie sich oft viel schneller verständigen können als die Menschen, besonders wenn dieselben in irgendeiner Kommission über Dinge reden, die sie, streng genommen, gar nicht verstehen.“

Bald mußte Bösch in der st. gallischen Taubstummenanstalt untergebracht werden. Von dem Direktor derselben, Herrn Erhardt, und von seinen damaligen Lehrern spricht er sehr oft in dankbarer Anerkennung; aber auch jene Herren, die viel Gutes tun und herzlichen Dank verdienen, sind stolz auf den ehemaligen Zögling, der, ganz gegen die toggenburgischen Gewohnheiten, sich nachträglich zum tüchtigen Künstler emporgearbeitet hat und der sich nicht nur mündlich und schriftlich in seinem originellen, oft überraschend knappen, schönen, bilderreichen Deutsch auszudrücken versteht, sondern sich auch mit Franzosen und Italienern, die nicht deutsch reden können, sehr gut zu unterhalten weiß.

Von 1873 bis 1875 war er bei einem Steinhauer in Zürich in der Lehre. Von einem Handwerker, der immer mit hartem Material hantieren muß, kann man nicht erwarten, daß er seine Lehrlinge allzu zärtlich behandle. Vielleicht war es für Bösch oft ganz gut, daß er gar nichts gehört hat. Aber Grabsteine und immer wieder Grabsteine weißeln, das ist doch zum Totschießen traurig. Trotz alledem betrachte ich es für ein großes Glück, daß mein Freund diese harte Lehrzeit durchgemacht und das Handwerk von Grund auf kennen gelernt hat. Von 1875 bis 1879 modellierte und zeichnete er an der Münchener Kunstgewerbeschule und später an der Akademie. „Viel himmeltraurig dummes Zeug habe ich da auf dem Gewissen,“ grollte Bösch schon oft, „als ich aber die ersten französischen Skulpturen sah, fiel es mir wie Schuppen von den Augen, und ich reiste sofort nach Paris.“

Dort arbeitete er von 1879 bis 1884 in verschiedenen Bildhauerateliers und lernte fleißig in der „Ecole des Arts décoratifs“, wo seine Energie und seine außerordentliche Begabung den Herren Professoren auffielen, so daß sie sich des jungen Schweizerbären in freundlichster Weise annahmen.

Wenn ich etwas bedaure, so ist es der widerliche Zufall, daß wir uns in Paris nie begegnet sind. Von allen Zeichnern hat Bösch meines Wissens nur mit dem sehr bedeutenden Gattiker hie und da verkehrt und auch das nur, weil der genannte Herr nun schon seit langen Jahren sich um das Gedeihen der „Ecole des Arts décoratifs“ energisch bemüht hat. Auf diese Weise mußte er auf den mit einem gewissen Ingrimme arbeitenden Schweizer aufmerksam werden und er hat ihn dann öfters nach seiner Villa in Neuilly eingeladen. Aber mitten in der fröhlichen Gesellschaft hat wohl keine Seele geahnt, mit welchen bitteren Enttäuschungen und Entbehrungen der junge Künstler sich



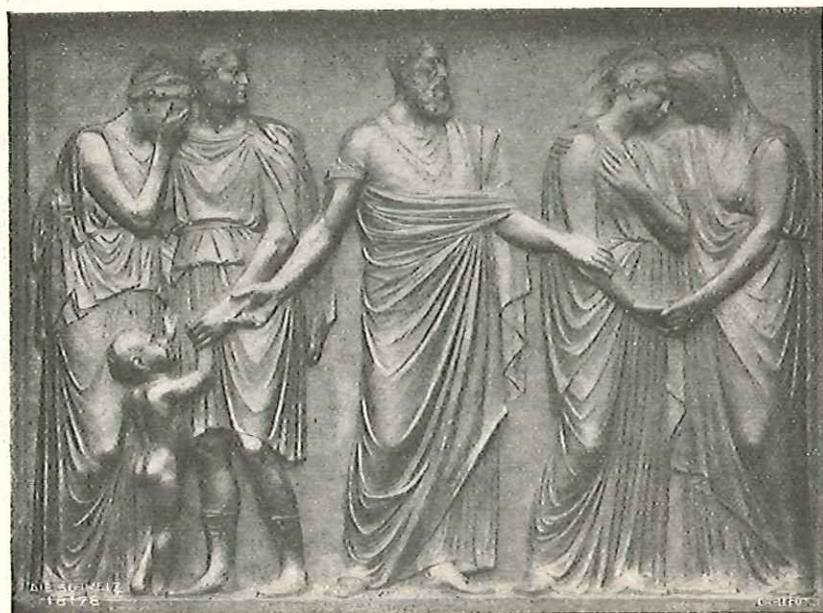
Der gehörlose Bildhauer August Bösch: **Bronzegruppe für den Fuß des Leuchtturms in Arbon.**

tagtäglich herumplagen mußte, denn trotz allem Pech und aller Not machte Bösch jeweilen in seiner entlehnten schwarzen Kleidung eine unverwundlich, ja beneidenswert glückliche Figur. Fragten die Herren und Damen, wie es ihm in Paris gehe und gefalle, dann antwortete er mit dem jovialsten Schalksgesicht der Welt: „Ausgezeichnet, ganz ausgezeichnet!“ Erst daheim in seinem Atelier, wenn er in sein, wegen den Ratten an Stricken aufgehängtes, hartes Bett hinaufgeklettert war, hat er dann, nach der langen Glückheuchelei in derber Wahrhaftigkeit herausgepoltert: „Hol der Teufel diese Hungerexistenz!“

Im Jahre 1884 ist Bösch in sein Vaterland zurückgekommen, und er hat sich bis 1895, mit Ausnahme einer Reise nach England und einiger wahrhaft origineller Winterfahrten nach Italien, immer in Zürich aufgehalten. Ueber italienische Sonnenpracht und Gemütlichkeit und alte und neue Kunst höre ich ihn am liebsten reden. Dann kommen die ganz kostbaren, originellen Ideen des Künstlers am schärfsten zur Geltung, und in solchen Augenblicken muß ich staunen über das Raffinement, mit welchem die Natur jenen Menschen, die einen ihrer Sinne eingebüßt haben, die anderen kräftigt und ihnen so einen Ersatz für das Verlorene bietet.

Auch über Zürich plaudert er sehr ergötzlich. Ich beneide ihn. Er hat mit Keller und Böcklin oft verkehrt. Böcklin habe ihm einmal zu verstehen gegeben, daß es für ihn verdammt lästig sei, wenn junge Künstler sich an ihn heranmachen, um sich von ihm „protegiert“ zu lassen. Unser Bösch habe aber den verehrten Maler ausgelacht und treuherzig zu ihm gesagt: „Wenn Sie sich etwa einbilden, daß ich mich von der Sonne Ihres Ruhmes möchte braten lassen, dann sind Sie kolossal auf dem Holzwege!“

Wenn aber unser Künstler wirklich etwas Rechtes, einer der Bleibenden, geworden ist, so verdanken wir das neben seiner unbändigen Energie auch dem Kunstsinn eines reichen St. Gallers, der schon oft tief in seine Taschen gegriffen



Der gehörlose Bildhauer August Bösch: **Bronzerelief für ein Familiengrab in Thalwil.**

hat, wenn es sich um schweizerische Kunst handelte. Mit einer Schlichtheit und Feinfühligkeit hat Herr Oberst Kirchhofer-Gruber von Bösch verschiedene Arbeiten zu hohem Preise erworben und ihm den Auftrag gegeben, in voller künstlerischer Freiheit für ihn ein bedeutendes Werk zu schaffen. Diese Skulptur ist ein Meisterwerk geworden, und sie steht jetzt im Oberlichtsaale unseres Kunstmuseums. Wer weiß, wie viel Anmut kindlich-keuscher Nacktheit dieser „lauschenden Nymphe“ verloren gegangen wäre, wenn der Auftraggeber dem Künstler nicht absolute Freiheit gelassen, sondern ihn mit der Allwissenheit sogenannter Kenner und Kritiker molesiert hätte! . . .

Seit 1895 weilt Bösch in St. Gallen und hat mit einer geradezu bewundernswerten Umsicht und Raschheit und einem seltenen Können sein erstes Monumentalwerk, den Broderbrunnen, ausgeführt.

Der Gedanke, mit dieser Brunnengruppe nicht nur ein allgemein künstlerisches Thema auszuarbeiten, sondern durch sie die Bodenseewasserzuleitung gleichsam körperlich darzustellen, war ein glücklicher. Die Lösung, die der Bildhauer gefunden hat, ist aber so edel und in jeder Beziehung originell und kraftvoll, daß wir alle Ursache haben, uns dieses Werkes und auch der Eigenart des Künstlers recht lebhaft zu freuen. (Folgt eine ausführliche Beschreibung des ganzen Brunnens.)

Außer diesem monumentalen Broderbrunnen in St. Gallen und dem Patriotendenkmal in Stäfa am Zürchersee brachte er u. a. folgende Kunstwerke hervor: „Rotkäppchen“ und „Max und Moritz“, dekorative Sandsteinskulpturen im Hirschengrabenschulhaus in Zürich 1894. „Acqua fresca“ (Bronzestatue), „Seidenfärber“ (Bronzestatue im Besitz eines Privatiers in Thalwil), eine Bildermedaille (Bärtiger Mann, St. Galler Privatbesitz), „Der Fischzug“ (Bronzerelief in Schaffhauser Privatbesitz), eine Bronze-Gruppe am Fuß des Leuchtturms in Arbon, „Geburt der Aphrodite“ (Bronzerelief in Schaffhauser Privatbesitz), „Nixenlied“ (Bronzefiguren, ein Grabrelief in Schaffhausen), ein Familiengrab-Bronzerelief in Thalwil, „die klugen und die törichten Jungfrauen“, zwei Reliefs in der Kreuzkirche in Zürich 1904, die Figuren auf dem Rentenanstaltsgebäude in Zürich.

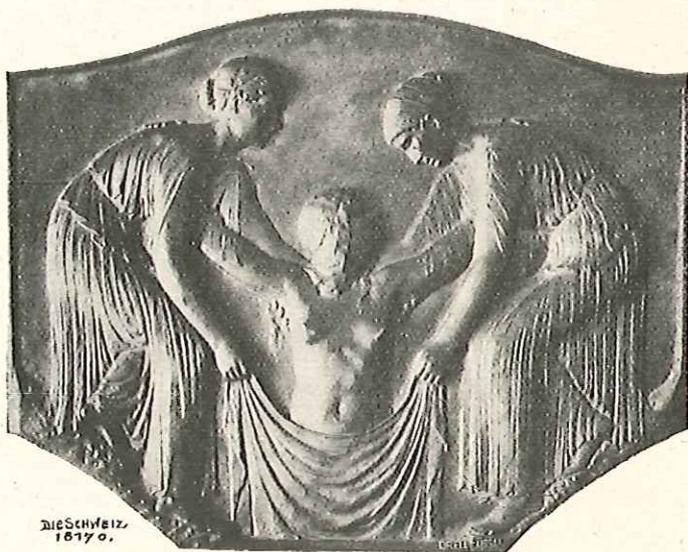
Zur Ergänzung bringen wir noch den ausführlicheren Nachruf, den ihm Heinrich Moser in der „Neuen Zürcher Zeitung“, September 1911, widmete:

Im persönlichen Verkehr mit dem verstorbenen Bildhauer August Bösch mußte einem aufmerksamen Beobachter die außergewöhnliche Gegensätzlichkeit seiner Natur auffallen: Rauheit und Zartgefühl, Härte bis zur Verächtlichkeit gegen die, die am Leben zerbrachen, Rücksichtslosigkeit und hochentwickelter Gerechtigkeitssinn, Derbheit und Noblesse, Ernst und Strenge, besonders über der Arbeit und ein unverwüstlicher Humor, in jüngeren Jahren ein polterndes Draufgängertum und wieder ein unbeirrbares Taktgefühl im Umgang mit Leuten die er schätzte, ein ausfallender, wetternder Zorn und ein vornehmes Vergessenkönnen, in seiner künstlerischen Betätigung ein lebenslanger Drang nach dem kraftvoll Erhöhten, Monumentalen und immer wieder ein Abbiegen zum Zarten, Feinen, Weichen, zum Humor — das alles lag in seiner Natur fast unmittelbar nebeneinander. Sein Körper war gedrungen, aber von einer außerordentlichen physischen Kraft belebt und ein eiserner Wille arbeitete drin. Jene übte er schon als Anführer in all den tollen Bubenstreichen, die sein unruhiger, erfinderischer Knabekopf ausheckte, und mit seiner unbändigen Energie eroberte er sich nicht nur zwei fremde Sprachen und deren Literaturschatz, sondern auch als Künstler seinen ehrbaren Platz an der Sonne.

Der Weg ins Leben ward ihm nicht leicht gemacht. Eine tückische Kinderkrankheit raubte ihm früh, in der Elementarschule schon, das Gehör, wozu später auch noch der Verlust des Geruchsinnens kam. Nachdem er dann durch die Taubstummenanstalt gegangen, kam er nach Zürich zu einem Steinhauer in die Lehre. Die künstlerische Veranlagung regte sich da schon in der Freude am Modellieren, wozu ihm in den städtischen Lehranstalten und am Polytechnikum Gelegenheit gegeben wurde. Dann kamen die Jahre, da er, auf sich selbst gestellt, sich den Weg suchen mußte. Er teilte sie am Anfang, in München, in Paris und Florenz, in Verdienen und Studieren. Denn immer mehr erwachte in ihm die Freude am Gestalten. Er legte das Handwerk, das ja freilich aller Kunst vorausgehen muß, ab und ließ den Künstler in sich reifen. Mit vermehrtem Fleiß arbeitete er, als er 1877 in München aus der Kunstgewerbeschule in die Akademie übertrat, verkehrte auch nebenher häufig im Veltlinskeller mit Malern, so mit



Der gehörlose Bildhauer August Bösch:
Rotkäppchen. (Dekorative Sandsteinskulptur im
Hirschengrabenschulhaus in Zürich.)



Der gehörlose Bildhauer August Bösch:
Geburt der Aphrodite. (Freie Ergänzung des ludovisischen Reliefs,
in Bronze, Schaffhauser Privatbesitz.)

Stäbli. Bis an sein Lebensende redete Bösch nur mit größter Hochachtung von ihm als einem der bedeutendsten Landschaftsmaler, einem wahrhaften Künstler, der immer nur aus gehobener Stimmung, nie auf Bestellung und Termin habe arbeiten können. „Er war von hohem Respekt für die Kunst erfüllt und ließ es nie an Ernst fehlen“, war Böschs Urteil über Stäbli.

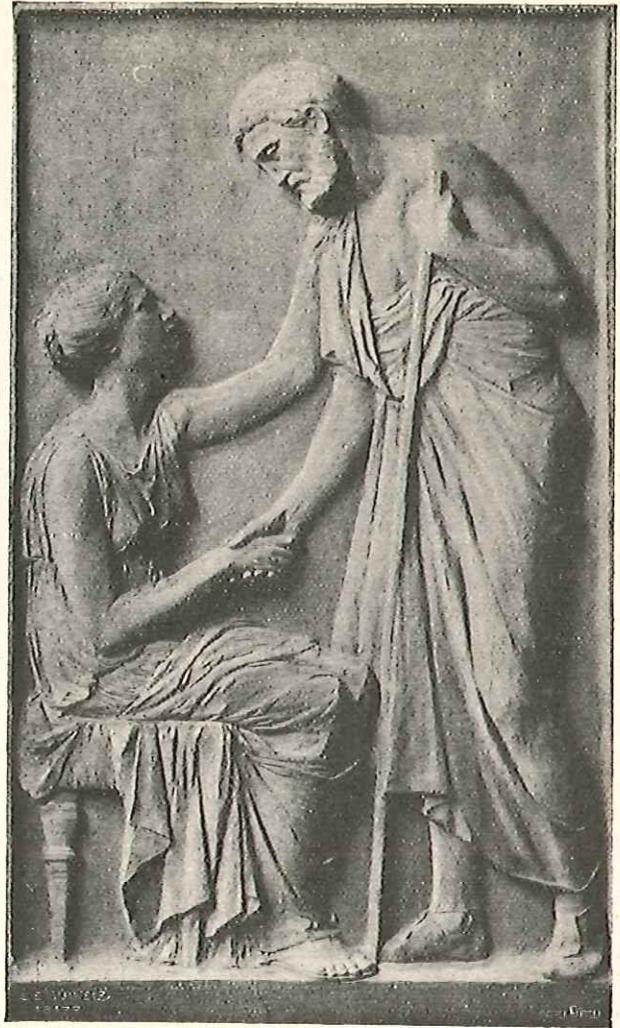
Der Junge nahm an dem Älteren ein Vorbild. Die Achtung vor der Kunst, der Ernst, mit der Bösch ihr begegnete und um sie rang, und dazu eine unbeugsame Energie zur Befriedigung seines künstlerischen Triebes ließ ihn die Fährlichkeiten der Jahre der Bohème in München, Paris und Italien glücklich überwinden. Oedipus und Antigone — man traktierte damals an der Münchener Akademie die Antike bis zum Ueberdruß — war das Chef-d'œuvre, mit dem Bösch seine Studien an der Isarstadt beendete. Er hatte damit einiges Aufsehen gemacht und der junge Künstler sah den Himmel voll Baßgeigen. Und wirklich fand sich ein Liebhaber. Das hoheitsvolle, antike Heldenpaar sollte als Schmuck für einen Bahnhof Verwendung finden. Kurzerhand entschlossen, zerschlug Bösch das Modell. Und dann entließ er aus der Akademie.

Die nächsten fünf Jahre (1879—1884) lebte er in Paris. Oben im Montrouge, dem alten Eldorado der künstlerischen Habenichtse, die mit Illusionen zahlen und das Glück des künftigen Ruhmes voraus leben, hatte er Wohnung und „Atelier“ gerüstet. Das Logis war unter aller Bescheidenheit. Ein schmaler Holzschopf das Ganze, durch dessen Fugen der Wind pfiß und der Regen hereinprasselte. Zwei Pfosten, aufgestellt auf dem bloßen Lehm Boden, und darüber ein Bett, das war sein Lager. Darunter meisterte er, wenn er nicht eben auswärt, in einem großen Atelier Beschäftigung hatte, für sich. So modellierte er einmal die Büste des Vaters eines seiner Freunde. Das kleine Werk schien wohl zu geraten und er war auch beinahe fertig, als er eines Tages wehklagend zum Freunde gesprungen kam, ein Paket aufrollend. Es war die Büste, zu einem „Tätsch“ breitgeschlagen, denn in der Nacht war ihr Schöpfer von seinem Lager nuf sie herunter gefallen.

Zu seinen köstlichsten Erinnerungen an Paris rechnete er die Auszeichnung, die ihm wurde, als er anlässlich eines künstlerischen Umzuges auf einem freilich etwas posthum-historischen Schimmel, heimlich zitternd vor Angst, die



Der gehörlose Bildhauer August Bösch:
Max und Moritz. — Dekorative Sandsteinskulptur
im Hirschengrabenschulhaus in Zürich (1894).



Der gehörlose Bildhauer August Bösch: Grabrelief in Schaffhausen.

Rolle Napoleons I. reiten mußte. Und dann wie er aus seiner Taubheit Kapital schlagen mußte zur Zeit, da er sich auf sich selbst gestellt sah. Not und Gläubiger waren da bald hinter ihm her ... Mochten die aber draußen toben und poltern, er hatte die Tür verrammelt und kümmerte sich nicht um die Lärmer. Begegnete ihm dann der eine oder andere auf der Straße und es hagelte Vorwürfe, so entschuldigte er sich bedauernd mit seiner Taubheit. Gegen das Ende seines Pariser Aufenthaltes machte er die Bekanntschaft eines ersten Geheimpolizisten, unter dessen Führung er Blicke in den Abgrund menschlicher Scheusüligkeit tat, daß ihm noch in spätern Jahren in der Erinnerung daran das Grausen überlief.

Stählerne Willenskraft, Vertrauen zu sich selbst und neben der geistigen eine bodenständig toggenburgische Gesundheit halfen ihm auch in Florenz über die Abgründe, die nach Henri Murger die Bohème begrenzen, das Elend und den Zweifel, hinweg. Mit dem Freunde, einem Maler, hatte der junge Sculptore sein Atelier diesmal in einer unbenützten Waschküche aufgeschlagen. Aber man hatte die Aussicht über das Dächergewirr hinüber zu Giotto's herrlichem Turm, zur Kuppel nach Fiesole und über die grünen Wellenhügel der Toskana hin. Und Besuch stellte sich auch ein, eine junge, schöne Florentinerin, die Tochter einer ehrbaren Familie, die dem Bildhauer für eine Büste, dem Maler für ein Porträt saß. Was lag näher, als daß beide sich in das blühende Ding vernarrten, jeder aber dem andern seine bezüglichen Gefühle

unterschlug? Also entspann sich eines Sonntags folgendes Gespräch: „Du, wohin gehst du heute Nachmittag?“ — „Ich mein' ich geh' wieder einmal in den Palazzo Pitti. Und du?“ — „Ich geh' in die Uffizien.“ Aber nach einer halben Stunde prallten die zwei Schwewenöter an der Ecke des Hauses, in dem ihre Dulcinea wohnte, aufeinander.

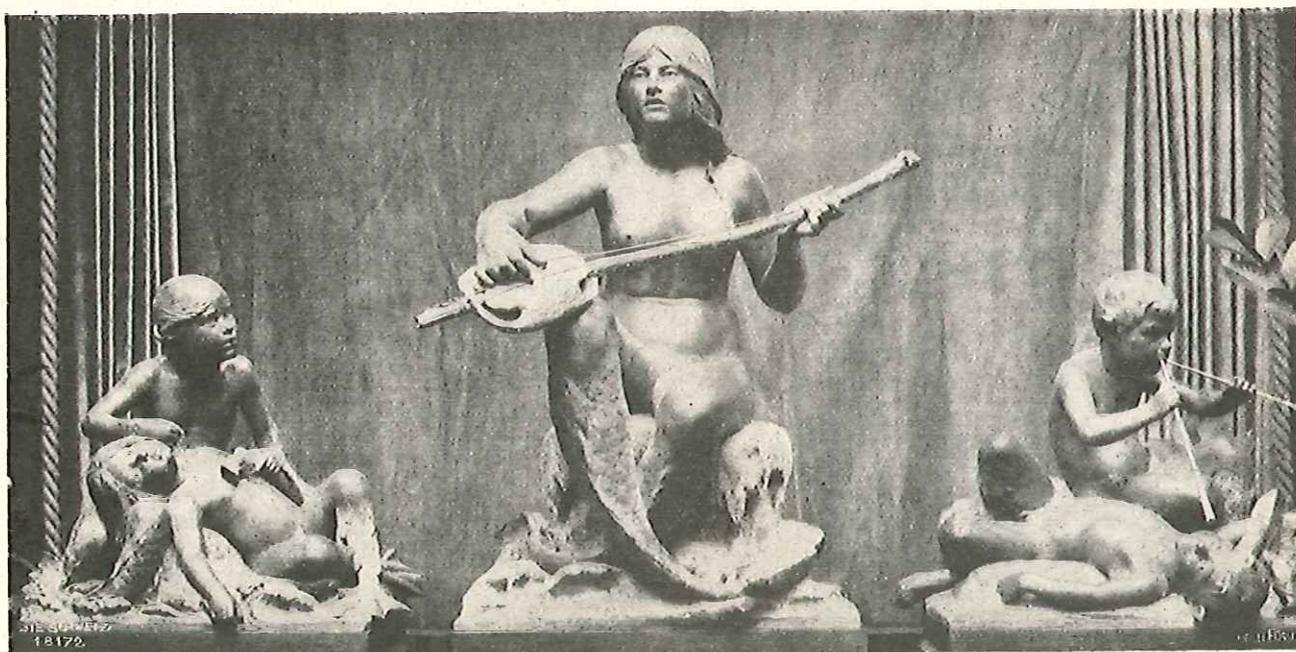
So bitter das Brot der Fremde auch manchmal gewesen war, das der Heimat wurde es noch mehr. Bei seiner Uebersiedelung nach Zürich mußte Bösch es anfänglich tatsächlich immer wieder auf dem gemeinen Steinhauerplatz verdienen. Die bittere Not und eine lockere Gesellschaft hätten ihn damals vielleicht doch untergezwungen, wenn er durch den Verkauf seiner Nympe an das Museum in St. Gallen nicht einen ökonomischen Halt und daneben eine Hand gefunden hätte, die ihn zu einem geregelten Leben führte. Jetzt begannen die Jahre der Fruchtbarkeit. Eine Reihe öffentlicher Monumente zeugt davon, das meiste und vielleicht das Beste, ist in Privatbesitz. Dieser Tatsache wegen hat man Bösch wohl auch den Bildhauer der Reichen genannt und es ihm zum Vorwurf gemacht, daß er seine Kunst nicht genügend zu popularisieren verstanden habe. Die Wahrheit ist, daß ihm der Weg in die Öffentlichkeit wiederholt versperrt wurde. Es ist nicht zu sagen, was er, der Taube, vom besser beredten Konkurrenzneid sowohl als dem Unverstand und dem Uebelwollen der zuständigen gunstverteilenden Behörden, Kommissionen und Jurys, jüngst noch im Wettbewerb um Zierbrunnen für die Stadt Zürich, zu erdulden hatte. Das empfand er um so bitterer, als ihm die Gelegenheit zu energischer Verteidigung verwehrt war. Verwehrt nicht durch den Mangel an Vollsinnigkeit, sondern durch angeborene Mannhaftigkeit und Noblesse. Er war ebenso unfähig, sich eine Position zu erkriechen, als einem



August Bösch mit seinem Freund „Pluto“.

andern eine zu verderben. Die Wege zu den Fleischtöpfen der Bundeskunst, der offiziellen überhaupt, sich zu ebnen, daran hinderte ihn auch seine allzu freimütige Rede, der Mangel an dem, was man im gesellschaftlichen Umgangskodex die Klugheit heißt. Er litt an einer unheilbaren Respektlosigkeit nach oben in Sachen der Kunst — um die Politik scherte er sich wenig. Andere nannten diesen nichts scheuenden Freimut einen Defekt des Intellekts, er war stolz darauf. „Ich will allezeit lieber Feldhund, als Kettenhund sein!“ war sein unverrückbarer Wahlspruch. Er wurde es an sich selbst inne, wie die Kunst heute nach Brot schon mehr rennt, aber er selber konnte nicht mitrennen. Doch wehe dem, der seine Ehrlichkeit und Wahrhaftigkeit anzweifelte oder ihn in Auffassung der Kunst gar schulmeistern wollte. Bösch schlug ihm mit seiner Schlagfertigkeit Wunden, die nie mehr vernarben. Es laufen heute noch drastische Beispiele davon im Munde des Volkes herum, die dem Druck noch nicht anvertraut werden können.

Was war er ein guter Erzähler! Für die nämlich, die sprachlich mit ihm verkehren konnten. Kam er auf seine Studien- und Wanderjahre, auf die Abenteuer aus den italienischen Strand- und Bergnestern zu reden, so kamen dem Zuhörer die Tränen des Lachens. In der absoluten Stille, die ihn lang umgab, konnte er nicht nur seine künstlerischen Einfälle, sondern auch seine Gedanken über Personen und Dinge, geschickt und klar denkend, ausreifen lassen. Brachte er sie dann gelegentlich an den Mann, so waren sie sentenzenhaft präzis geprägt und saßen, wie z. B. das Wort: „Wer in der Kunst nichts kann, wird Professor!“ Man konnte, ja durfte schon um der eigenen Persönlichkeit willen, ihm durchaus nicht immer beistimmen, namentlich in seinen Urteilen über heutige Kunst und



Der gehörlose Bildhauer August Bösch: Nixenlied (Bronze).

Künstler nicht, wo er, wie aus naheliegenden psychischen Gründen die meisten Schaffenden, eine gewisse Einseitigkeit zeigte. Aber der Umgang mit ihm, dem Tauben, wurde dem an ihn Gewöhnten in solchen Stunden zum wahren Genuß. Und wie er sprach, schrieb er. Er war ein trefflicher Epistolog, doch wird die Veröffentlichung seiner Briefe vorläufig noch unterbleiben müssen, es sind der Augen, die die Lektüre nicht vertragen, noch zu viele.

Wie Bösch alle offizielle Aufmachung zuwider war, wie er gar keinen Sinn für das Festliche hatte, am wenigsten, wenn es ihm galt, bewies er einmal drastisch bei Anlaß der Inauguration einer seiner Statuen. Während der üblichen Festrede stahl er sich unmerklich aus dem Zylinder- und Gehrockring weg und als die Hülle fiel, ein Hoch erscholl und dem Schöpfer des Werkes ein voluminöser Lorbeerkranz überreicht werden sollte, war kein Bösch mehr da, er saß in einer nahen Kneipe beim Schoppen. Der Augenblick höchster Weihe schlug natürlich in unfreiwillige Komik um. „Der Herr Festpräsident hat es mir nie vergessen, daß ich ihm den schönsten Augenblick des Tages verdarb,“ sagte er nachher oft, nie ohne ein zufriedenes Lachen. *(Solches Sichwegstehlen ist psychologisch begründet. Ich hätte es auch getan. Vor allem ist es die Unsicherheit, mit der der Gehörlose sich geistig unter den Hörenden bewegen muß. Er weiß weder wann und wie er angesprochen wird, noch wann der rechte Augenblick zum Selberreden ist und welches das rechte Wort wäre auf das, was soeben, ihm unvernnehmbar, gesprochen ward.)*

Ein boshafter Spötter und Spielverderber war er nun freilich nicht. Doch seine Taubheit, sein Freimut und namentlich ein starkes Gerechtigkeitsgefühl, das Unrecht weder erdulden noch mit ansehen konnte, verstrickte ihn oft in Konflikte. So kehrte sich einmal einer von zwei Streitenden, die er auf dem Heimgang in einer Straße Roms schiedsrichterlich auseinanderhalten wollte, wütend gegen ihn. Er empfing ihn aber mit seiner Faust so derb, daß dem armen Kerl der Unterkiefer windschief heraus zu stehen kam. „Ich habe ihn ja gar nicht beleidigen wollen,“ sagte er harmlos vor dem Tribunal. Der Kadi lachte und ließ ihn straflos ausgehen. Auch Gottfried Keller, mit dem er öfter beim Wein und meist auf der Schmiedstube zusammensaß, bekam die Stärke dieses Armes einmal zu fühlen. Bösch traf den Dichter versunken stehen vor dem blitzblanken Küchengerät der Auslage Wunderli am Sonnen-



Der gehörlose Bildhauer August Bösch:
Bildnismedaille (Bronze, 1902) St. Galler Privatbesitz.

quai. „Wollen Sie noch heiraten, Herr Doktor?“ fragte er launig und legte wohl etwas zu nachdrücklich die Rechte auf Kellers Achsel. Der zuckte zusammen und schoß erbost herum. „Es ist halt immer noch die alte Steinhauerpranke,“ sagte Bösch, schnell sich entschuldigend, und auf Kellers Gesicht verzog sich das dräuende Ungewitter.

Wenn man wußte, wie viel geradezu bärenhafte Kraft in dieser Faust stak, so wollte die Tatsache nicht recht dazu stimmen, daß August Bösch doch eigentlich mehr das Feine, Zarte, das Humorvolle, Heitere mehr als das Düstere, das Leichtfällige mehr als das Problematische, den grazialen Leib edler Weiblichkeit häufiger als der kraftstrotzenden Männlichkeit in der Bronze festlegte oder aus dem Marmor herauszog. Aber — geführt wird der Meißel wohl vom Schlag der Hand, beseelt jedoch vom Schlage des Herzens. Nur die wenigen ihm Nahestehenden konnten erfahren, wie viel Zartheit, Takt und wirklich poetisches Empfinden hier unter einer rauhen Schale lag. Das zeigte sich auch in der Wahl seiner Lektüre. Er suchte nur das Beste. Was seiner Erwartung nicht entsprach, legte er sofort weg. Zusagendes dagegen las er immer gleich zwei-, drei- und mehrmals. Spitteler's „Olympischer Frühling“ kann unmöglich einen beflisseneren Leser erhalten haben. Es gibt Gesänge, die er zehn- und zwanzigmal las. Ihn, den Plastiker, fesselte die großartige Plastik der Szenerie und Handlung des Dichters. Das Werk begleitete ihn beinahe auf allen Fahrten von und nach Rom. Er kaufte die Bände aller Ausgaben, gab aber seine Bücher nach deren Lektüre immer wieder an Freunde und Bekannte weg mit der Begründung: „Bücher gehören unter das Volk“.

Man sollte meinen, die Sorge um Leib und Leben hätte im Großstadtgewühl all seine Aufmerksamkeit gefordert und dennoch — es entging ihm nichts Schönes, was ihm entgegenkam, denn sein Auge war ganz außerordentlich fein organisiert für Form und Farbe. Und wie solche Menschen sind — er war ein Feinschmecker im Genuß landschaftlicher und künstlerischer Schönheit und ein wenig auch Egoist, der sich die Mitgenießer auslas. Auf Dutzend reizvolle Aspekte wurde man bei Wanderungen oder Fahrten mit ihm durch Rom aufmerksam, die andere nicht sahen. Wer z. B. achtet, von Moses kommend, beim Austritt aus Pietro in Vincoli des reizvollen Stückes Orient, die schlankschäftige Palme mit ihrem graziösen Blätterschirm, über eine nackte Mauer in die Luft ragend? Wer klettert hinter den vatikanischen Gärten, durch kratziges Gebüsch

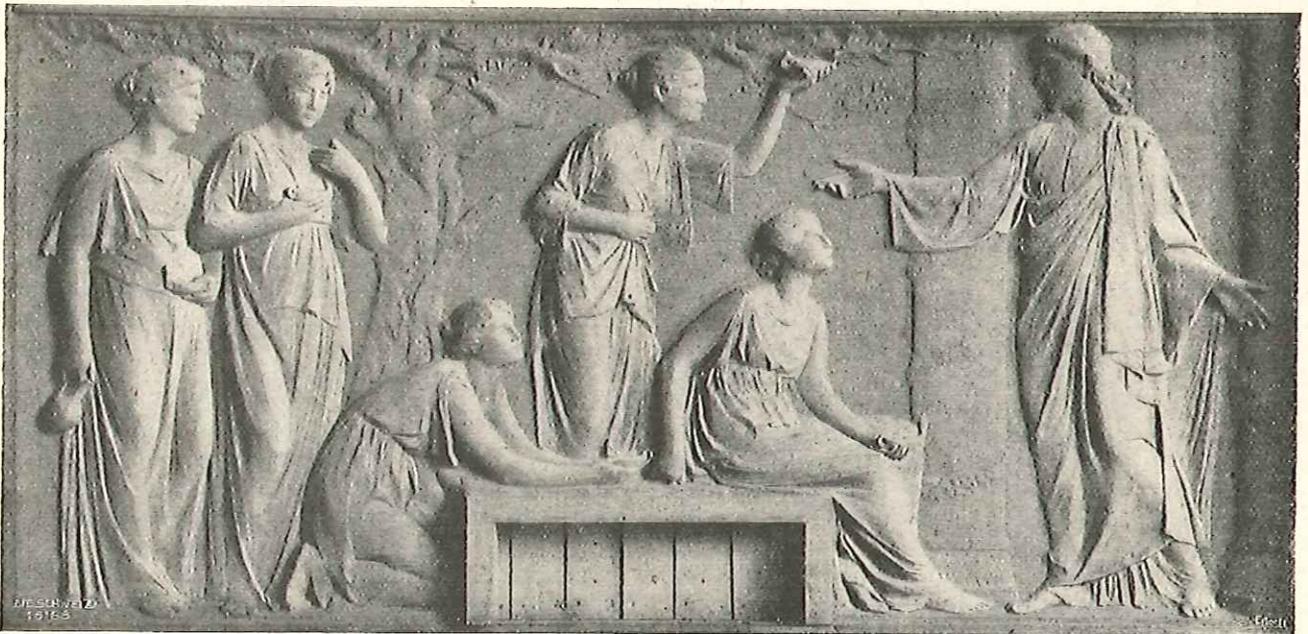


Der gehörlose Bildhauer August Bösch: **Der Fischzug.**
(Bronzerelief in St. Galler Privatbesitz.)

den Hügel hinauf, um Brabantes Wunderbau einmal in der Harmonie seiner gigantischen Maße unverstellt schauen zu können? Und wer kennt die Stelle, die einzige in Rom, wo im Frühling die Kuppel aus erstem zartem Rebengrün emporsteigt, als wäre sie losgelöst von diesem grandios wuchtigen Unterbau und schwebte frei im goldenen Aether? Er beobachtete ferner, daß gewisse Obeliskens Roms in der Dunkelheit der Nacht weithin sichtbar sind, andere nicht. Bösch zog daraus den Schluß, daß diese nächtlich schimmernden Riesennädeln ursprünglich als Wegweiser durch das Dunkel des Niltales gedient haben möchten. Später, als diese Zweckbestimmung vergessen ging, schuf man neue Obeliske auch aus anderem, nicht leuchtendem Gestein. Hatte er wieder eine Arbeit beendet und sie war ihm gelungen, so pflegte er, der ein Naturschwärmer war, sich mit einer Fahrt ans Meer zu belohnen, nach Porto d'Anzio zum Sonnenuntergang oder nach Terracina,

über dem großartigen Ausblick auf das Meer, wo die Wellen aus unermeßlicher Ferne heranjagen in heißem und doch ewig unstillbarem Verlangen nach der Erde, die sie lockt und wieder verwirft. Die Gruppe stand schon seit Jahren in seinem Atelier. Nach vielfachem Umgestalten, Verbessern, Zertrümmern und Wiederaufbauen winkte endlich die Möglichkeit der Ausführung — da wurde ihm der Meißel aus der Hand geschlagen. Das humoristische Sujet konnte er im Frühling noch leicht skizzieren. Das Motiv war so glücklich gegriffen und die Wirkung war bei der dezenten Behandlung, die das etwas verfängliche Thema erfahren haben würde, sicher vorauszusehen, so daß wir dutzendmal im Lachen darüber den Genuß voraus kosteten. Es würde zweifellos Bösch unter den Humoristen, die auch unter den Skulptoren selten sind, einen bleibenden Namen gemacht haben.

Als er im Frühling Abschied nahm von seiner Werk-



Der gehörlose Bildhauer August Bösch: **Die klugen Jungfrauen.** (Modell zum Relief in der Kreuzkirche in Zürich, 1904.)

dem wunderlichen Nest voll Romantik, Elend, Faulheit und herrlicher Weine, oder er setzte sich in einem der Berghorste auf Zyklopenmauern fest, in Ferentino, wo er die Art des Trinkens der alten Helden Homers studierte. Er kannte die feinsten Weingelegenheiten weit im Umkreis. Zu den wenigen Heiligtümern des Bacchus in Rom, wo wirklich ein ehrbarer Frascati Vero oder Est-Est fließt, wurde man von ihm nur eingeführt gegen das feierliche Versprechen, sie niemals an Baedeker oder Meier zu verraten.

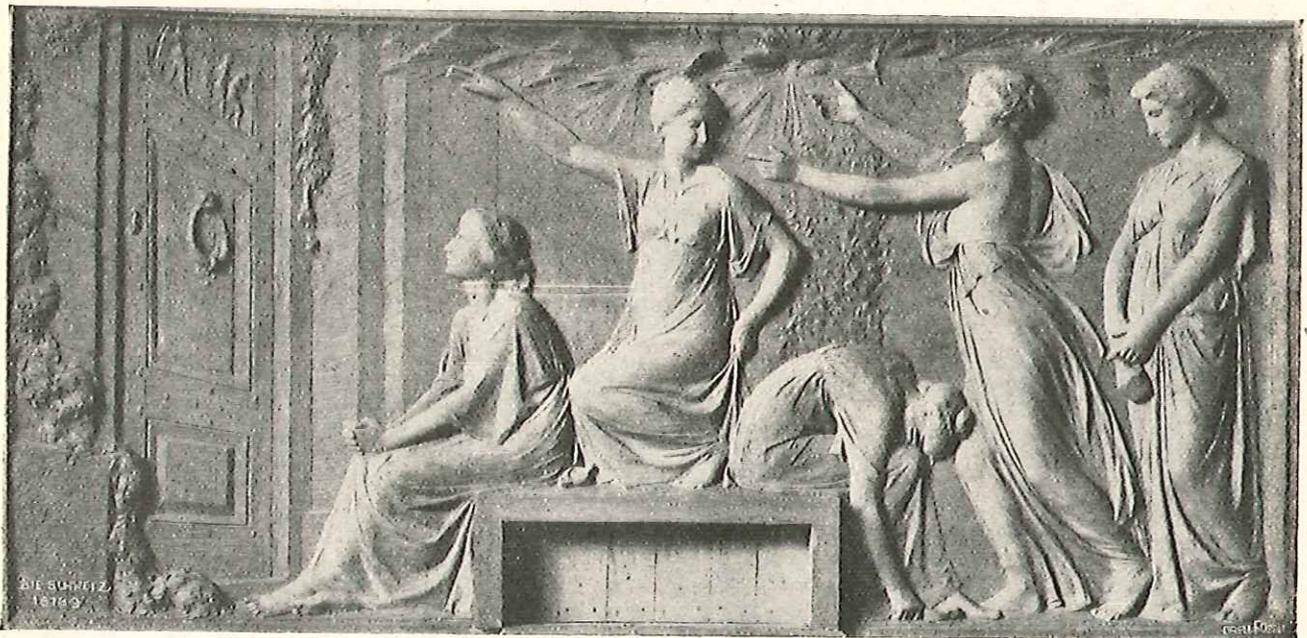
Mit den Jahren hatte er sich emporgearbeitet aus Not und Sorge. Daß es ohne Antichambrieren und Kniewippen geschehen, das war er stolz. Nun erst, völlig unabhängig geworden, gedachte er, als Fünfziger sich noch jugendlich kräftig fühlend, herauszuschaffen, was er seit Jahren in der Brust trug. Und er war nicht arm an Ideen. Gemäß der Dreiheit der Grundzüge seines Wesens sollten es drei größere Werke sein: das erste der Ausdruck seines Kraftgefühls, das andere das Symbol seines poetischen Empfindens, das dritte das des Humors, seines treuesten Lebensbegleiters. An das erste konnte er nicht mehr die Hand legen. Zum zweiten war ihm unter den Arkaden der ehemaligen Akropolis von Terracina die Idee aufgesprungen,

statt am Fuße des Monte Pincino, da wußte er, daß er nicht mehr zurückkehren würde. Ich mochte ihn bei unserm ersten Wiedersehen in Zürich nicht an seine letzte Stunde im Atelier erinnern. Aber da brach der verhaltene Schmerz auf einmal auf. Wir waren allein. Er faßte meine Hand über den Tisch hin. „Ich habe alles zerschlagen! So und so!“ und mit der ganzen, ihm noch gebliebenen Kraft ließ er die Faust, die alte „Steinhauerpranke“, kreuz und quer durch die Luft sausen: „... so und so! Alles zerschlagen!“ Das qualvolle Bewußtsein, mit dieser grausamen Zertrümmerung seine Zukunft, an die er noch geglaubt hatte, und damit wohl den bessern Teil seines künstlerischen Erfolges vernichtet zu haben, erschütterte ihn. Seine Stimme überschlug sich plötzlich und die Tränen schossen ihm in die Augen. Es war ein herzbewegender Augenblick.

Gewiß, August Bösch gehörte nicht zu den Großen, die der Kunst einen neuen Namen gaben. Er wußte das auch. So aufrichtig er gegen andere war, gegen sich war er es noch mehr. Der Grenze seines Vermögens war er wohl bewußt. Niemand sprach ehrfurchtsvoller von den Großen. „Ich weiß sie schon zu erfassen, wenn ich so vor ihren Werken stehe, ich weiß auch, wie es gemacht werden sollte und strebe darnach, aber ich kann es nicht erreichen.“

Mag man Einwendungen gegen seine Art gelten lassen, daß er zu viel auf Anmut der Form, den Fluß der Linie gehalten und daher dem Konventionellen nicht ganz aus dem Weg gegangen, daß er der Moderne gegenüber, so sehr sonst Gerechtigkeit ein Grundsatz seines Wesens war, ungerecht wurde, indem er in ihrem Realismus nur Rohheit sah und in ihrem Verschleiern und Vereinfachen nicht das Stimmungsvolle und Rätselhafte finden konnte, sondern eher Nachlässigkeit, die er nie verzieh, oder Unvermögen für das Herausholen der Form — Eines bleibt doch fest: ehrlich war alles, was er schuf, wahr und empfunden, aus Talent und Charakter herausgeboren. Er beugte sich nicht vor Menschen und nicht vor Kunstmoden. Wenn er in letzten Arbeiten — einem prächtigen „Seidenfärber“ und seiner vortrefflichen Statuette von Gottfried Keller, an der er mit unermüdlicher Liebe schuf, viermal sie umarbeitend, sich dem Realismus zu nähern schien, so lag das mehr im

Gustlis Jungbubenstreiche auf die eingegangenen Klagen hin bestrafen oder mit einem Lachen der Entschuldigung zu belohnen hatte. Er hat ihr allzeit das liebevollste Andenken bewahrt. Im dritten Schuljahr beschlich ihn, als Folge des Scharlachfiebers, die Taubheit. Wie er das Unheil nahen fühlte, erst im Umgang mit den Kindern in der Klasse, dann mit dem Lehrer und der Familie, vermochte er in den letzten Lebensjahren noch mit einer Anschaulichkeit zu erzählen, als wär's ein Erlebnis von gestern. Dies langsame, unaufhaltsame Versinken in die lautlose Stille — was für ein grausames Schicksal für den intelligenten Jungen! Glücklicherweise hatte er noch in die Anfangsgründe des Unterrichts eingeführt werden können. Ein zweijähriger Aufenthalt in der Taubstummenanstalt St. Gallen förderte ihn dann doch so, daß er das Wort dem Sprechenden ablesen konnte, mehr eigentlich aus dem gesamten Gesichtsausdruck selbst als von den Lippen. Er führte später eine regelmä-



Der gehörlose Bildhauer August Bösch: **Die törichten Jungfrauen.**

Stoffe. Unter den scheinbaren Rauheiten der Figuren stach doch wieder, veredelnd und innerlich belebend, die Form sorglich behütet durch. Er blieb seiner Kunstweise treu und er hatte denn doch die Genugtuung, seine kleineren Sachen in ausländische Museen, bis nach Petersburg hinauf, wandern zu sehen. Als aber die besten der Spekulation zu verfallen schienen, verweigerte er kurzweg den Nachguß. Wenn ihm auch Großes, die Jahrhunderte Ueberdauerndes zu schaffen verwehrt war, so durfte er doch das Bewußtsein in sich tragen, in der Reihe der Zunftgenossen seiner Zeit mit Ehren bestehen zu dürfen. Was aber den Menschen August Bösch betrifft, so darf sein schönes Wort, wonach in Böcklin größer als der Künstler der Mensch gewesen sei, in präziserer Variante auch von ihm gelten: noch bedeutender als der Künstler war in ihm der Charakter.

Ergänzungen.

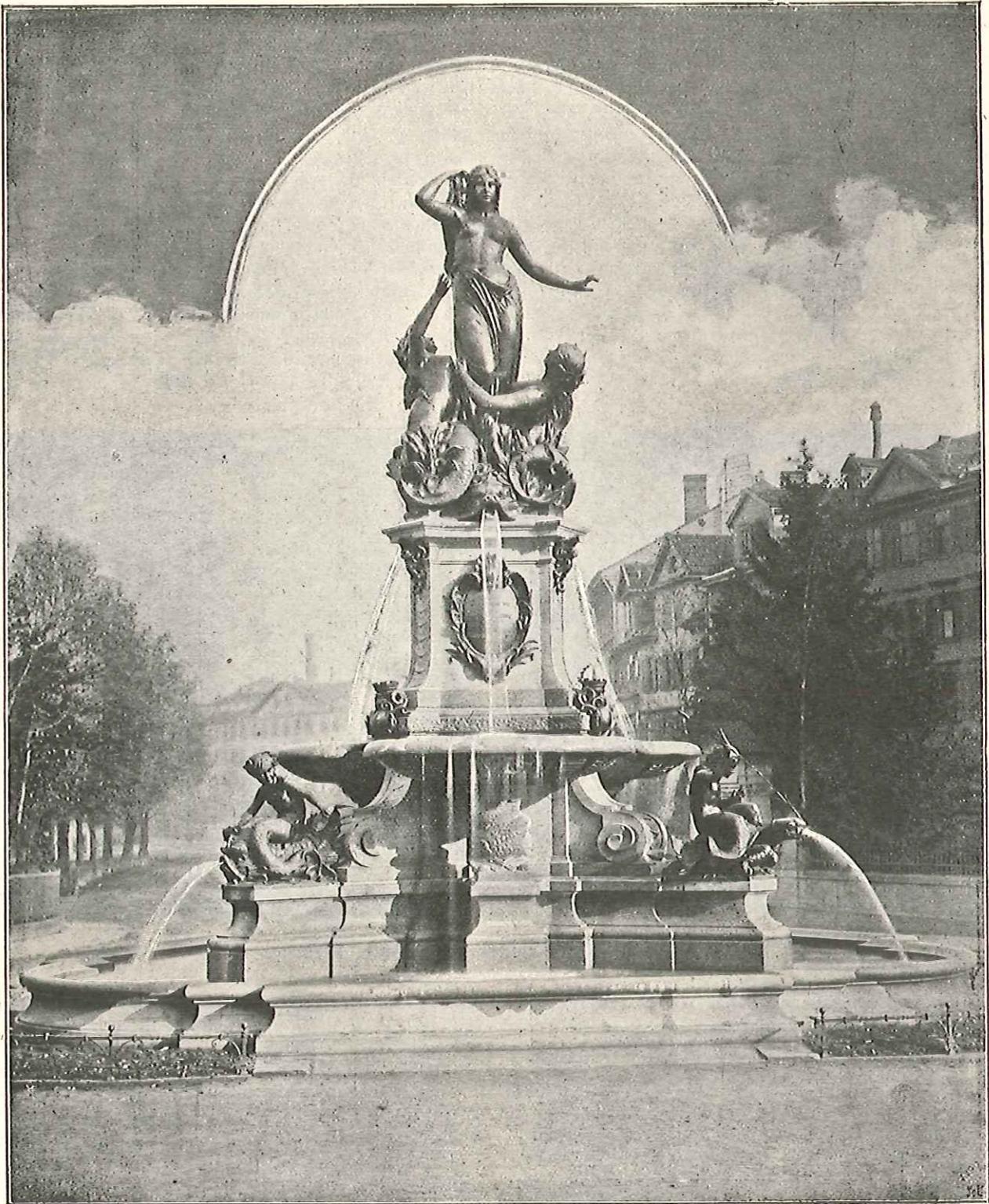
In der „Schweiz“, Nr. 3, Jahrgang 1912 schreibt derselbe Heinrich Moser (Schon Erzähltes lassen wir weg):

Der Vater starb ihm (dem August Bösch) früh und die ganze große Erzieherarbeit lag nun der Mutter ob. Sie muß eine feine und gescheite Frau, so vom Schlage der Regel Amrein, gewesen sein, die genau wußte, wann sie

sige, schöne Handschrift, wurde ein trefflicher Briefschreiber und lernte nachmals in der Fremde die französische und italienische Sprache verblüffend rasch und sicher, gewiß Beweis genug für eine nicht gewöhnliche Intelligenz.

Von 1873 bis 1875 machte Bösch in Riesbach-Zürich die Lehre als Steinhauer durch, dabei wurde dem geschickten und strebsamen Lehrling in der Kantonsschule und im Polytechnikum Gelegenheit zum Zeichnen und Modellieren gegeben. Während der Wintersemester 1875 und 1876 besuchte er die Kunstgewerbeschule in München. Es verlangte ihn aber nach gründlicheren Studien und die betrieb er bis 1879 in der Klasse des Professors Witmann an der Akademie in München...

Dann vervollkommnete er sich während eines fünfjährigen Aufenthaltes in Paris in der Handhabung der Technik und läuterte seinen Geschmack durch vertiefende Studien an der „Ecole des Arts décoratifs“ und nebenbei in verschiedenen Ateliers. Tage der Not blieben ihm auch da nicht erspart, ... aber er hatte Willen und Kraft und den Glauben an eine aufwärts führende Zukunft. Leider teilte der wohlhabende Marchand de vin, bei dem er eine Zeit lang wohnte, diesen Glauben nicht. Bösch hatte sich in dessen adrettes Töchterchen verliebt. Als er nun eines Tages



Der gehörlose Bildhauer August Bösch: **Der Broderbrunnen in St. Gallen.**

in Frack und Zylinder aufrückte und um die Hand der Kleinen warb, machte der Alte dumme Augen und rupfte ihm seine Positionslosigkeit vor. „Das soll nicht das geringste Hindernis sein! Sie haben ja das Geld,“ erwiderte Bösch dem schwerbegriffigen Patrone, wodurch er natürlich seine Situation nicht verbesserte.

Er wandte sich nach Zürich. Hier packte ihn die Not von neuem an, er mußte anfangs wieder als gewöhnlicher Steinhauer auf Bauplätzen arbeiten. So auch für die Kreditanstalt — nicht lange; denn als er sich einmal ein unge-

schminktes Urteil über die Fassade erlaubte, wurde er vom Architekten kurzerhand weggewiesen. Der Freimut, mit dem er unkultiviertem Architekten-, Philister- oder Bürokraten-geschmack in Sachen der Plastik und Architektur auch fernerhin zu begegnen pflegte, hat ihm oft genug geschadet. Aber er konnte nicht anders. Hochachtung vor der Kunst und Ehrlichkeit gegenüber der Welt lagen nun einmal in seiner kraftvoll männlichen Natur...

1887 ging er nach Florenz, wo er in Gesellschaft zweier junger mitstrebender Schweizer ein glückliches

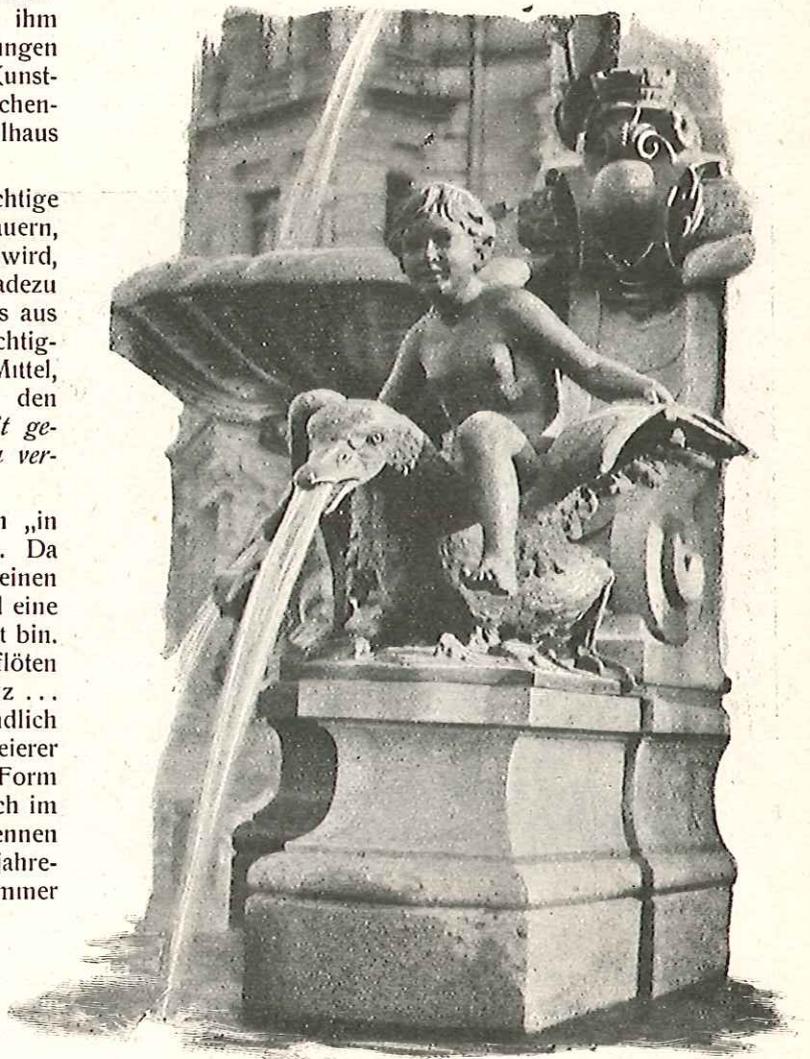
halbes Jahr verlebte. Mit dem einen, Kunstmaler Steiger, teilte er das Atelier, eine Waschküche, hoch unterm Dach droben . . . Das Honorar für die wohlgelungene Büste einer jungen, reichen Florentinerin hob ihn hier über alle Not hinaus. Trotz seiner Taubheit fand er auch hier immer leicht die nötigen Modelle für seine Studien.

In Zürich wurden die Zeiten dann für ihn doch auch besser. Er schuf eine Reihe von Büsten, in eine Zürcher Villa einen sehr bewegten Knabenreigen als Kaminschmuck. Dann war er für Bauten dekorativ tätig, so für die Villa Wegmann, Hotel Bellevue, Bürgli, Wädenswil, das Verwaltungsgebäude der schweizerischen Lebensversicherungs- und Rentenanstalt Zürich erhielt von ihm die Giebelfigur in Bronze. Daß er den Zweckbestimmungen der Bauten gerecht werden konnte, ohne seinem Kunstgewissen etwas zu vergeben, beweisen die lustigen Märchenfiguren und Porträtköpfe der Backfische am Schulhaus Hirschengraben . . .

(Von seinem Denkmal in Stäfa heißt es:) Die wuchtige Gewalt der hinreißenden Bewegung des jungen Bauern, die nur durch etwelche Idealisierung leise gedämpft wird, ist als Symbolisierung des Befreiungsgedankens geradezu populär geworden. Das Volk fühlte instinktiv, daß das aus seiner eigenen Seele herausgeholt war. Daß die Schwächigkeit des Sockels, eine Folge der Unzulänglichkeit der Mittel, der Wirkung des Ganzen Abbruch tut, schmerzte den Künstler zeitlebens. *(Dann wird von seiner Taubheit gesprochen, die ihn unfähig machte, sich überallhin zu vertheidigen usw.)*

Er siedelte 1900 nach Rom über, da man ihm „in Zürich den Nährboden so gründlich entzogen hatte“. Da fühlte er sich bald wohl. „Das Klima in Rom übt einen äußerst günstigen Einfluß auf mein Befinden aus. Und eine Schaffensfreude habe ich da, daß ich selbst fast erstaunt bin. Auch von meinem Speck ist eine schöne Portion flöten gegangen,“ schrieb er an einen Freund in der Schweiz . . . Vom hemmenden Dienstverhältnis mit der Architektur endlich befreit, lachte nun auch Bösch die Gelegenheit, in freierer Wahl den Gestalten seiner schöpferischen Phantasie Form geben zu können. Er schien dabei eine Zeit lang noch im Banne Böcklins zu stehen, den er in Zürich kennen gelernt und dessen Atelier in Hottingen er auch jahrelang innegehabt hatte. Oder war es das Meer, das immer wieder aufgesuchte, das auch sein hochgesteigertes Naturgefühl in Visionen von Nymphen und Tritonen auslöste? Hier konnte er seinem Humor freies Spiel lassen, so im singenden Meerweib mit den zwei Nixenbabies, den beiden Faunen in ihrer komischen, beim Alten lüsternen, beim Jungen knabenhaft verschämten Ueberraschung über das Fischweib, das sich im Netze verfangen, und ganz besonders fein im Leuchtturm von Arbon, der dezenten Behandlung des verhänglichen Sujets von der ersten Begegnung des Weibes (Nixe) mit dem Manne (Triton). Daneben arbeitete er, in Marmor oder in Bronze, eine Reihe von Statuetten aus, die durch ihre geschmeidigen Linien, ihre sprechende Charakteristik faszinierten und ihren Weg bis nach Moskau und Petersburg fanden . . . In diesen Jahren kam er auch wieder zu einem innigeren Verhältnis zur Antike, wie u. a. die Grabreliefs in Schaffhausen und Thalwil zeigen. Später hatte er sich durch gründlichere Studien der Antike andere Ansichten über den Charakter der Reliefs gebildet. Nicht daß er von ihr allein beeinflusst worden wäre. Er pflegte vielmehr den Sommer über die Badanstalten zu besuchen, in Zürich oder Rom, und das Meerbad von Porto d'Anzio, zum Studium des menschlichen Körpers.

In seiner lautlosen Einsamkeit waren ihm die Stunden zur Einkehr reicher zugemessen als andern und so schuf er sich eine eigene Lebensanschauung, besonders in den letzten Jahren. Hatte er in den Zeiten seines stürmischen Dranges die Menschen gerne aufgesucht, so zog er sich jetzt auf seinen engern Freundeskreis zurück. Er hatte es an sich zu bitter erfahren müssen, daß Niedertracht, Dummheit und Granit ewige Dinge sind, und ob dieser Erkenntnis die Menschen mehr und mehr entbehren gelernt. — Umsomehr wuchs seine Liebe zu den Tieren. „Sie haben mir nie weh getan!“ pflegte er zu sagen. Pluto, der Hund



Der gehörlose Bildhauer August Bösch: Einzelfigur vom Broderbrunnen.

seines Freundes Vontobel, ward auf seinen täglichen Zürcher Spaziergängen sein steter Begleiter.

Am 23. August 1911 erlag er wiederholten Schlaganfällen.

Ergötzlich ist die Geschichte, die A. Altherr in den „Aargauer Nachrichten“ 1902 von einem Hund des Künstlers erzählt:

Der Hund heißt Azor und ist ihm lieber als die meisten Menschen. Wenn der Bildhauer in seinem Atelier arbeitet und jemand an seine Tür klopft, so hört er es nicht. Da stellt sich Azor vor ihn hin und bellt oder zerrt ihn am Ärmel, um anzuzeigen, es sei jemand an seiner Tür und wolle herein. Und in der Nacht wacht Azor für ihn, und wenn er ein verdächtiges Geräusch hört, so zerrt er den

Schläfer am Hemd, bis er aufwacht und Licht macht. Aber auch am Tag tut der wackre Hund gute Dienste. Wenn dem Bildhauer bei seiner Arbeit der Tabak ausgeht, so nimmt er 50 Centimes, wickelt sie in ein Papier, ruft den Azor und sagt: Tabak! dann rennt der Hund mit dem Papier in der Schnauze in den Laden, wo der Bildhauer immer hingeht und bringt in fünf Minuten das Gewünschte. Darauf bekommt der treue Diener auch seinen Lohn. Der Bildhauer wickelt 20 Centimes in ein Papier und sagt: „Azor, das ist für dich!“ Damit läuft Azor, so schnell er kann, in den Fleischerladen, wo er mit seinem Herrn oft gewesen ist, und bekommt Abfälle, soviel er nur fressen mag. Diesen Auftrag führt der Hund am liebsten aus. Da kam ein böser Tag und eine böse Geschichte. Azor wurde wieder in den Tabakladen geschickt und kam nicht wieder zurück. Der Bildhauer wartete und wartete, Azor kam nicht. Er nahm Stock und Hut und ging in den Tabak-

und rief den Azor. Azor kommt ganz kläglich winselnd und rutschend herzu. Er drohte ihm mit dem Zeigefinger und sagt: Tabak! Wird nun der ausgehungerte Hund wieder zum Fleischer laufen? Nein, ehe fünf Minuten vergangen sind, ist Azor mit dem Tabak wieder da. Dem Bildhauer kamen Tränen der Treue in die Augen, die Freundschaft ist wieder hergestellt und Azor bekam auch wieder seinen Fleischanteil.

Joh. Michel-Moser, Schnitzler in Brienz.

Am 19. Januar 1919 starb dieser fleißige und originelle Mann in Brienz (Bernser Oberland); ein Lokalblatt schrieb dann:

Mit schwarz umflorter Fahne gaben die Turner von Brienz dem Joh. Michel-Moser, allgemein der „Stumm-Michel“ genannt, das letzte Ehrengelächte zum stillen Friedhof am See. Michel half seinerzeit als eifriger Anhänger der Turnerei den Turnverein Brienz gründen und zur ersten Blüte bringen. In Anerkennung seiner treuen Dienste wurde er zum ersten Ehrenmitglied des Turnvereins ernannt.

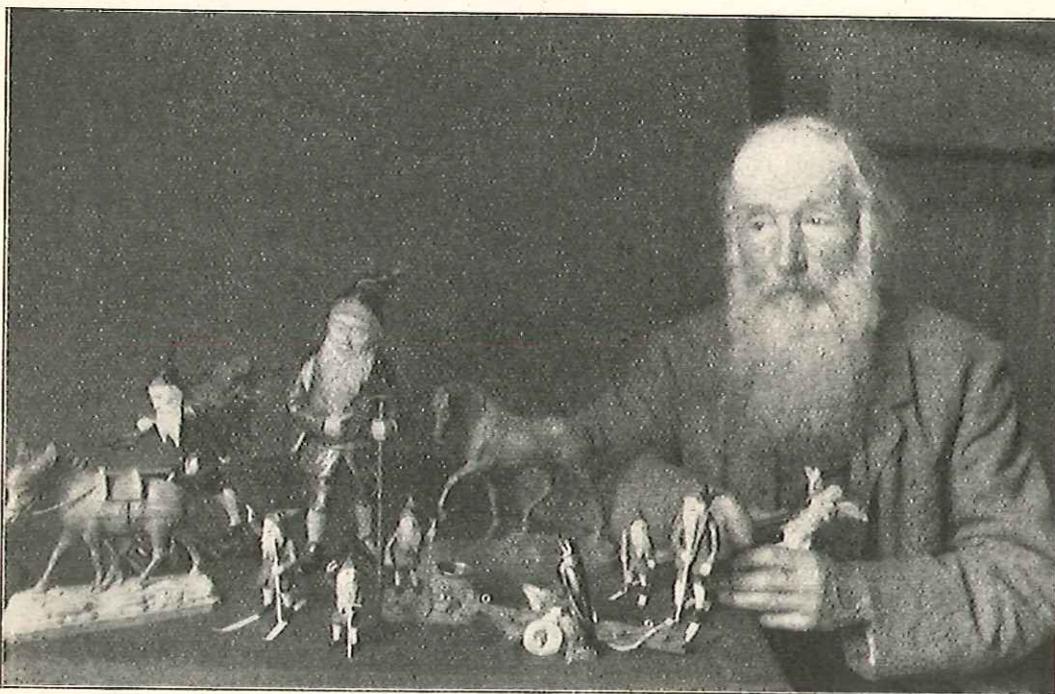
Berichten seiner Kinder entnehmen wir noch Folgendes:

Joh. Michel, geboren am 3 Juli 1845 in Brienz, wurde, als er 12 Jahre alt war, vom Nervenfieber ergriffen, wodurch er das Gehör ganz verlor. (Anders erzählt seine älteste Tochter, nämlich so: Beim Viehhüten auf der Alp schlug der Blitz neben ihm in die Erde und von dem Augenblick an war er völlig taub für immer.) Seine Eltern schickten ihn in die Taubstummenanstalt

Frienisberg, wo er sehr gut erzogen wurde. Er lernte leicht und war außergewöhnlich fleißig, auch bei der Arbeit in Haus, Garten und Feld. Seiner jüngeren Mitschüler nahm er sich mit Liebe an, wo er nur konnte.

Nach seinem Anstaltsaustritt gaben ihn die Eltern bei einem Schreiner in die Lehre. Aber weil gerade damals die Schnitzerei in Blüte stand, ging der junge Taubstumme nach 1½ Jahren zu diesem Beruf über und erlernte ihn bei Jäger-Michel in Brienz. Hier zeigte er große Geschicklichkeit im Schnitzen von Figuren und Ornamenten aller Art. Ja, er war es, der nach eigenen Entwürfen zuerst die Schwalben in den Handel brachte, die sich so großer Beliebtheit erfreuen.

In der Nebenzeit gab er sich dem stärkenden Turnen und Schwingen hin und wurde Mitgründer des Briener Turnvereins im Jahre 1867. Ein unverwüstlicher Humor, ein Geschenk Gottes, erleichterte ihm das klanglose Leben. Im ganzen Dorf war er sehr beliebt als ein aufrichtiger, gerader Mann. Er schloß die Ehe mit Magdalena Moser, die viele Jahre getreulich Lust und Leid mit ihm trug und ihm im ganzen 16 Kinder gebar, wovon 10 noch leben,



Der taubstumme Schnitzler J. Michel-Moser in Brienz mit den Erzeugnissen seiner geschickten Hand.

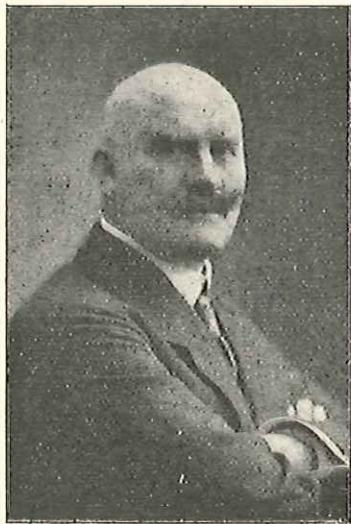
laden. „Ist Azor nicht dagewesen?“ „Nein, Herr, seit gestern war Ihr Hund nicht mehr da.“ Dem Bildhauer kam ein schlimmer Verdacht. Sollte der Hund in den Fleischerladen gelaufen und für sich selber gesorgt haben? Richtig! Im Fleischerladen erfährt er, Azor sei vor einer Stunde dagewesen und habe für 50 Centimes Fleisch bekommen. „Es ist mir aufgefallen“, sagte der Fleischer, „daß Sie so nobel waren, aber ich dachte, es sei Ihr Geburtstag.“ Im Heimgehen schwingt der Bildhauer etwas wild seinen Handstock und denkt: Wart nur, wenn du heimkommst! Aber es wird Abend, es wird Nacht, Azor kommt nicht wieder. Am anderen Morgen geht der Bildhauer nach einer schlaflosen Nacht selbst auf die Suche und merkt endlich nach langer Zeit, daß der Hund mit eingeklemmtem Schwanz hinter ihm her kommt. Am liebsten hätte er ihn auf den Arm genommen und geliebkost. Aber er beachtet ihn gar nicht. Azor schleicht seinem Herrn nach, bleibt aber voller Schuldgefühl draußen vor der Tür liegen. Und der Herr bleibt fest, er läßt den Hund draußen und läßt ihn noch den ganzen Tag und die Nacht hungern. Dann dachte er, es sei genug der Strenge, wickelt 50 Centimes in Papier

7 Töchter und 3 Söhne; alle sind verheiratet, nur die Aelteste nicht. Im Jahr 1911 starb seine treue Gattin. Von da an wohnte er allein, wie er es wünschte, still, seiner Eigenart lebend, Besuche bei seinen Kindern als Abwechslung liebend, dabei war jedermann erstaunt, bei dem alleinlebenden Greis mit seinem langen ehrwürdigen Bart alles stets sauber und ordentlich zu finden, und mit seinen 74 Jahren ging er noch aufrecht und kerzengerade wie ein junger Turner. Auch brauchte er nie eine Brille und seine Schnitzlerhand war noch fest und flink. Im Jahr 1916 befahl ihn ein langwieriges Blasenleiden, aber bis Ende Dezember ging er noch wie gesund umher. Nur neun Tage war er dann bettlägerig. —

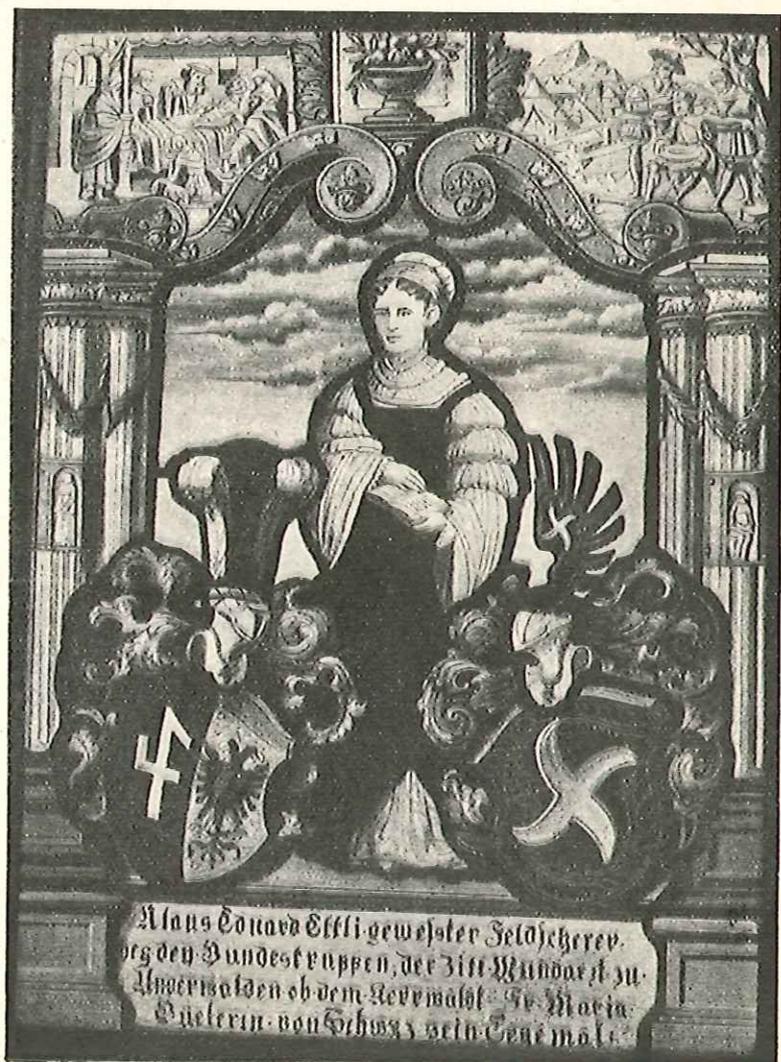
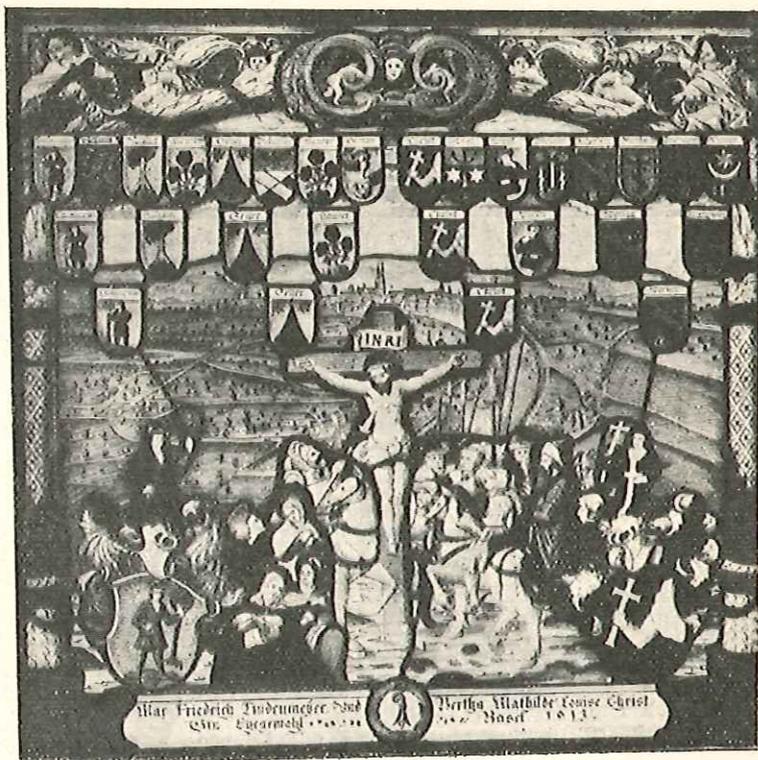
Die Tochter schreibt: Außer, daß er dann und wann etwas jähzornig war, wie es alle Taubstummen wohl ein wenig sind, war er ein guter, braver „Schwizerätti“ (Schweizer Vater) und er bleibt bei uns allen in gutem Andenken. Er war Großvater von 25 Kindern.

Emil Schäfer, Glasmaler in Basel.

(Selbstbiographie.) Ich wurde geboren am 4. Februar 1870 in Basel. Im vierten Lebensjahr verlor ich das Gehör durch Scharlachfieber. Im Jahre 1876 trat ich in die Taubstummenanstalt Hohenrain, die damals unter der Leitung von Direktor Fellmann stand. Nach siebenjährigem Schulbesuch 1883 aus der Anstalt entlassen, kam ich als Lehrling in das Glasmalergeschäft Kuhn in Basel. Nach dreijähriger Lehrzeit arbeitete ich noch fast ein Jahr in demselben Geschäft. Dann war ich drei Jahre Tageschüler an der Kunstgewerbeschule Basel unter Leitung des Direktors Bubeck und Lehrer Albert Wagen, Dr. F. Schider und E. Enslin. Im Jahre 1890 ging ich zum erstenmal in die Fremde, arbeitete u. a. in den Glasmalergeschäften Drinneberg in Karlsruhe, bei der bekannten Firma Henning & Andreas in Hannover, in Frankfurt am Main, Mannheim, Kassel, Elberfeld, Halle,



Emil Schäfer, Glasmaler, Basel.



Leipzig, Zwickau, Dresden, Nürnberg und München. Zuletzt machte ich noch eine fünfmonatige Studienreise durch Deutschland, Belgien, Holland und England.

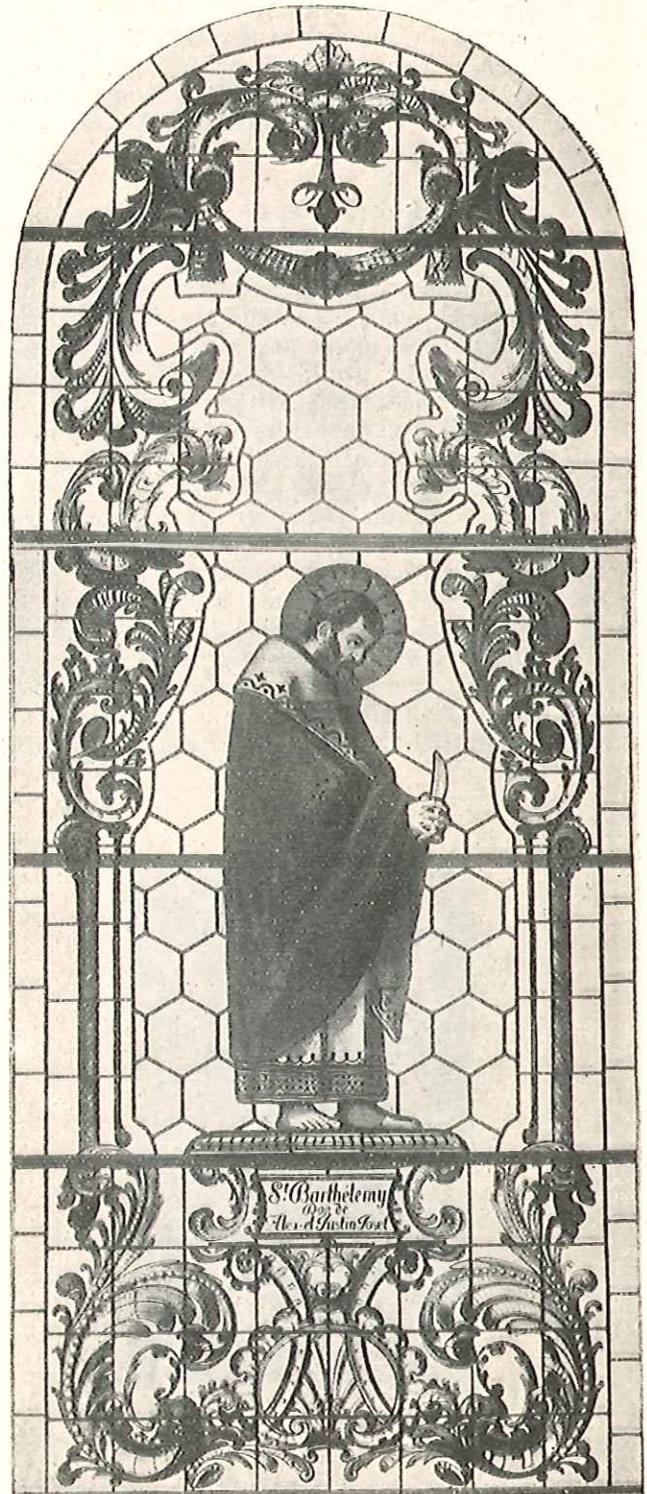
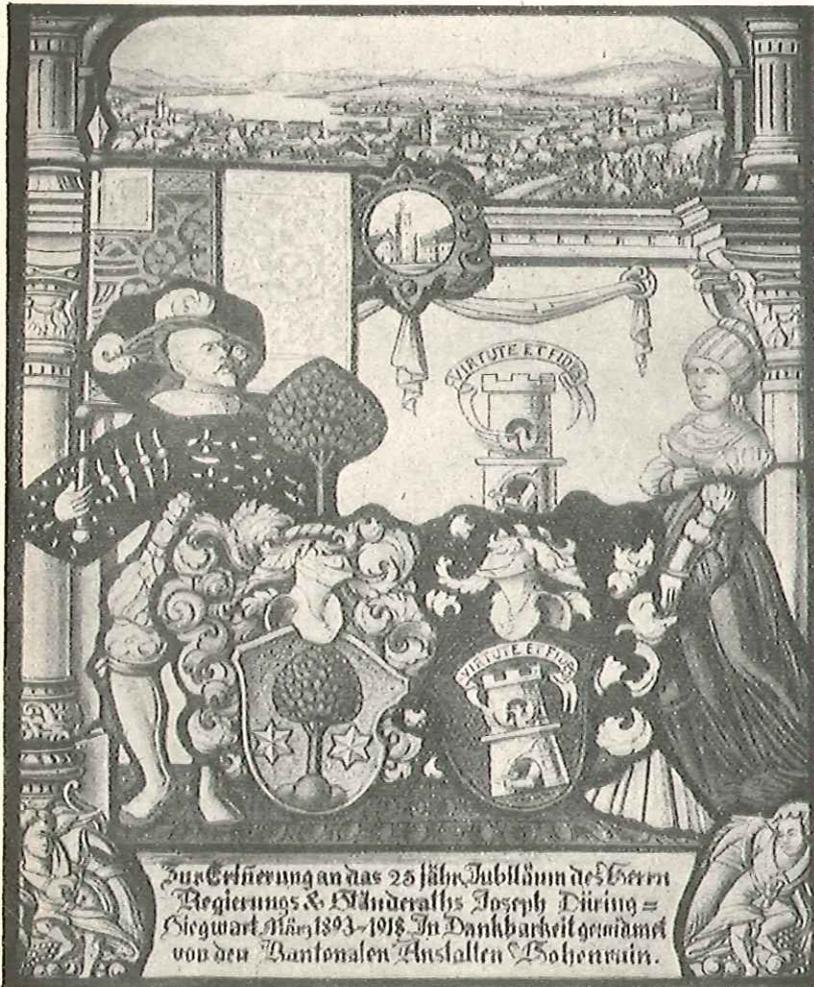
Im Jahre 1895 gründete ich ein eigenes Geschäft in meiner Heimatstadt Basel, hatte aber in den ersten drei Jahren noch gegen sehr schwierige Verhältnisse zu kämpfen. Nach Ueberwindung dieser Schwierigkeiten hob ich mein Geschäft rasch in die Höhe, so daß ich vor dem Weltkrieg beständig fünf bis zehn Arbeiter beschäftigen konnte. — Zwischenhinein machte ich wieder Studienreisen nach Bayern, Italien und Frankreich.

Für zirka 80 Kirchen habe ich Kirchenfenster geliefert, u. a. für die Pfarrkirchen in Schwyz, Hohenrain, Cham, Häisingen im Elsaß, Eschenbach (Kanton Luzern), Kleindietwil (Aargau) Root, Oberlunkhofen, Winznau, Courfaivre (Jura bernois), Hägglingen. Während 30 Geschäftsjahren lieferte ich zirka 2000 Wappenscheiben, darunter 150 Schützenscheiben für das Schützenfest beider Basel und 160 Scheiben zur Erinnerung an die Grenzbesetzung. Viele Wappenscheiben kamen auch nach England, Deutschland und Amerika.

Ein Bericht von fremder Hand, der in den Daten nicht ganz mit dem Vorigen übereinstimmt, lautet:

Durch eine Krankheit ertaubte, erhielt er seine Ausbildung in der Taubstummenanstalt Hohenrain. Ein Jahr nach seiner Ertaubung riß der Tod seinen Vater aus einem arbeitsreichen Leben heraus. Nach seiner Anstaltsentlassung machte Emil eine dreijährige Lehrzeit bei Meister Kuhn in Basel durch und besuchte als Lehrling wie Geselle die

dortige allgemeine Gewerbeschule. Auf Empfehlung der letzteren hin fand er Aufnahme in Karlsruhe, ging zur weiteren Ausbildung nach Frankfurt am Main, hierauf 2 $\frac{1}{2}$ Jahre nach Hannover, ferner nach Zwickau, Leipzig und Dresden, wo er immer auch die betreffenden Schulen besuchte, um sich praktisch und theoretisch auszubilden. Während eines halben Jahres machte er eine Studienreise durch die bedeutendsten Städte Deutschlands und Belgiens und legte eine größere Skizzensammlung an. Endlich im Jahr 1895 ließ er sich als Glasmaler und Kunstglaser in Basel nieder. Mit großer Ausdauer überwand er all die Schwierigkeiten, die sich seinem Unternehmen entgegenstellten, und hob das Geschäft derart, daß



er durchschnittlich sieben bis zehn Arbeiter beschäftigte. In einem Zeitraum von etwa zehn Jahren hat er in der Schweiz und im Großherzogtum Baden etwa 40 Kirchen mit neuen Fenstern versehen.

1898 empfiehlt Emil Schäfer sein Geschäft im Wiener „Taubstumm-Kurier“ mit den Worten:

Glasmalerei jeden Genres, Spezialität in Wappenscheiben, Kabinetstück, Porträts, Fenstervorsetzen usw. Kunstgerechte Ausführung und billige Preise. Ablieferung ins Ausland zollfrei.

bank hin und her und mehr als einmal ertappte ihn der Gestrenge, daß er seine Gedanken ganz wo anders, nur nicht bei den Schulaufgaben hatte. In der Zeichenstunde aber war unser Heinrich ganz Feuer und Flamme, und was seine Hand reproduzierte, grenzte an Kunst, an wahre Kunst. Schon Heinrichs Eltern hielten große Dinge auf ihren Einzigem; denn kaum der Anstalt Riehen entlassen, schickten sie ihn aufs Technikum in Winterthur, und in der Folge holte sich Heinrich bald einen ersten Preis für ausgestellte Arbeiten. Alles und jedes, was ihm die Natur bot, sog der strebsame Jüngling gleichsam auf, und



Heinrich Singer, Glasmaler in Zürich. — Ulrich Zwinglis Abschied vor seinem Auszug in die Schlacht bei Kappel 1531.

1915/16 schenkt er der Anstalt Hohenrain eine prächtig wirkende Glasmalerei: Das Luzerner Wappen mit Grenzwache vom Pilatus und Rigi rechts und links.

Sein Geschäft blüht heute noch.

Heinrich Singer, Glasmaler.

1920 berichtet der gehörlose Schriftsetzer Jakob Hugelshofer, Frauenfeld, über seinen Besuch bei einem gehörlosen Künstler: Wir hatten uns seit Jahr und Tag nicht mehr gesehen und auch keine Korrespondenz unterhalten — leider! Und doch waren wir einander von Herzen zugetan, seit wir zusammen in der gleichen Schulbank saßen. (In der Taubstumm-Anstalt Riehen, gleichzeitig mit dem Herausgeber.) Man nannte ihn gerne „den wilden Heinrich“, doch nicht, als ob einem vor ihm gegraut hätte; denn im Grunde war er ein guter Kerl. Lebhaft von Temperament und mit einem ausgesprochenen Hang zur Freiheit hatte er kein gutes Sitzleder, und so rutschte er eben oft auf der Schul-

er hatte gute Augen; kein Vogel in der Luft oder im Gezweige entging ihm, geschweige die Fische im Wasser, ja noch mehr; er wetteiferte förmlich mit den Bewohnern der Flüsse und Seen im Schwimmen und Tauchen. Als Bürger von Stein a. Rh. kannte der Junge kein größeres Vergnügen, als sich am oder im großen Wasser aufzuhalten und wie oft mag er schon den Fluß überschwommen haben! Hätte die Carnegie-Stiftung damals schon bestanden, so würden des jungen Knaben Brust etliche Medaillen als Anerkennung für Lebensrettung schmücken. Unvergeßlich ist mir jener Augenblick, als ich einst beim Baden in der „Wiese“ einen Fehltritt tat, um gleich darauf in dem reißenden Fluß zu versinken, dieweil ich als Hirtenknabe vom Lande des Schwimmens unkundig war. Währenddessen hatte unser Heinrich just auf einem Wurzelstock am Ufer gestanden und ehe der erschreckte, die Aufsicht habende Lehrer hilfreich zugreifen konnte, war Heinrich wie ein Frosch in den „Teich“ geschneilt und kam dann

auch wirklich mit mir wieder an die Oberfläche, so daß die Anzeichen des Ertrinkungstodes: das schreckhafte Blau und Weiß, einem Rot und Weiß Platz machen mußten, ja mußten; denn im Grunde wäre ich auch gerne als Kind heimgegangen! . . .

Nun hatten wir uns seit mehr als zwei Dezennien — vielleicht sind es 23 Jahre — nicht mehr gesehen. Was mochte aus ihm, dem lieben Heinrich, geworden sein? Lebendig oder tot — ich mußte mir Gewißheit verschaffen! Das letzte Mal hatte ich ihn in Bern, noch als Junggeselle, aufgestöbert, und wie jauchzte es in unsern Herzen ob dem unverhofften Wiedersehen! Seither hatte ich von irgendwoher Wind bekommen, daß Heinrich „sein Glück gemacht“ hatte in einer Heirat; doch blieb er konstant verschollen bis auf den heutigen Tag. Nun aber wurde mir die Geschichte zu lang und ich streckte meine Fühler aus — und siehe da: wer sucht, der findet. Ein Brief tat das übrige und ich wurde eingeladen und erwartet. Wie mochte er wohl aussehen, mein alter Freund Heinrich? Seine Frau hatte mir an Heinrichs Statt geschrieben — und sie schrieb nett und warm. So saß ich denn an einem Sonntagmorgen im Eisenbahnzug und sauste mit Windeseile an Feldern, Wäldern, Dörfern, Städten vorbei und wartete am Escherbrunnen in Zürich auf meinen Freund. Doch von ihm keine Spur! Wo mochte Heinrich nur sein, oder hatten wir uns äußerlich beide dermaßen verändert in all den Jahren, daß wir unerkant an einander vorübergingen? Sei dem wie ihm wolle — ich fand für gut, ihn daheim aufzusuchen. Eine Karte und ein bißchen Orientierungssinn, und nach einigem Suchen stand ich richtig vor seiner Behausung. Ein lächelndes Frauenantlitz heißt mich willkommen und vier Kinder, groß und klein, umstehen mich — ich frage nach Heinrich . . . „Er ist beim Fischen auf der Limmat und wird gleich kommen!“ . . . Ah, immer noch der Alte! denk' ich bei mir und warte eine halbe Ewigkeit. Endlich, endlich taucht er auf, biegt um die Ecke, und wenige Augenblicke später schauen sich zwei alte Freunde von Angesicht zu Angesicht und drücken sich gleichzeitig zwei Hände fest. Das Alter ist nicht ohne, aber das Auge und der Geist sind gleich geblieben. Und nun seh' ich ihn wieder, den echten, großen Künstler, für den ich so oft und gern geschwärmt. Er zeigt mir sein Schaffen, seine Zeichnungen, Skizzen, Modelle, fertige und unfertige Werke. Er geht ganz auf in freudiger Begeisterung für seinen Beruf, seine hehre Kunst der Glasmalerei. Mit wahrer Virtuosität versteht er Stift und Pinsel zu führen und zu handhaben; er ist ein Meister der Farbenharmonien; alles atmet größte Gewissenhaftigkeit und peinlichste Sauberkeit, und so krönt jede Arbeit den Meister. Und als Meister ist er von seinen Rivalen gefürchtet und doch verehrt; keiner kann ihm zu nahe treten, denn was dieser Meister schafft, ist anerkannte und wirkliche Kunst. Und so ebnet sich dieser gehörlose Meister seinen Weg in zahlreiche öffentliche und private Häuser, und wer in Großzürich die Straßen im Tram durchfährt und zu den Häusern und Palästen aufschaut, der kann mancherlei Firmaschilder und Glasmalereien wahrnehmen, die aus der nimmermüden Künstlerhand eines stillen und doch großen „Schicksalsgenossen aus unserer Mitte“ stammen. Aber nicht nur in Zürich, sondern auch weit herum im Schweizer-Vaterlande sind Werke aus dem Atelier dieses schaffensfrohen Künstlers. Auch im Rathaus in Frauenfeld ist eine Arbeit von ihm zu sehen aus jüngern Jahren und das allerliebste Kunstwerk „Hänsel und Gretel“ im Speisesaal der neuen Taubstummenanstalt in Zürich ist eine Schöpfung dieses gottbegnadeten Künstlers, dessen Name um so eher genannt zu werden verdient, als jenes Bildwerk, an dem

man wegen seiner Originalität, seinem unerschöpflichen Farbenreichtum und seiner Anmut sich schier nicht satt sehen kann, ein Geschenk des Meisters Heinrich Singer ist, von dem noch große Dinge zu erwarten sein dürften.

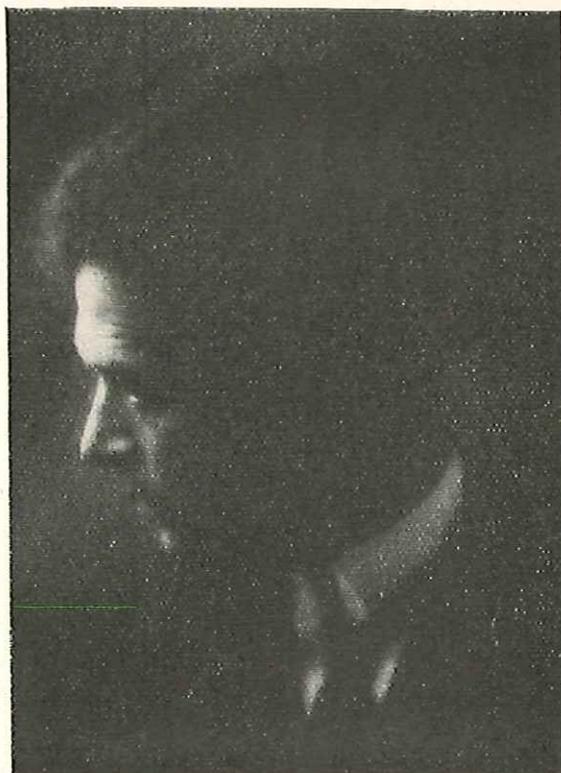
Des Künstlers hörende Frau schreibt über ihn:

Nach Absolvierung des Winterthurer Technikums ging er für ein Jahr nach München an die Zeichenschule, von dort in eine praktische Lehre, auch für ein Jahr. Sodann mußte er sein Brot selbst verdienen als Angestellter. Unter anderm war er acht Jahre bei der bekannten Kunstglaserfirma Giesbrecht in Bern. Als der Weltkrieg ausbrach, wollte fast niemand mehr Arbeiter behalten und so versuchte er denn, sich selbständig zu machen. Freilich mußte er dann noch schwere Zeiten durchmachen, aber jetzt sind seine Arbeiten weit und breit bekannt und gesucht.

Geboren 1869 zu Stein am Rhein (Kanton Schaffhausen) verheiratete er sich im Jahre 1900 mit dem hörenden Fräulein Bertly Singer; der Ehe entsprossen vier Kinder, wovon eine Tochter leider im blühendsten Alter hingerafft wurde, ein Sohn erbte mit des Vaters Gebrechen auch seine künstlerischen Gaben und verspricht hierin, ganz sein Nachfolger zu werden, auch ein anderer gleichfalls gehörloser Sohn wurde in der Blüte seiner Jahre durch Blinddarmentzündung hinweggerafft. Das waren Heimsuchungen!

Faust Bernasconi, Kunstmaler.

In der schöngelegenen Stadt Lugano lebt ein gehörloser Kunstmaler: Faust Bernasconi. Seine Schulzeit hat er in der Taubstummenanstalt Locarno verbracht, wo er schon große Neigung und Talent zum Zeichnen zeigte. Sein Wunsch war, Porträtmaler zu werden. Er besuchte denn auch die Kunstschule in Brera bei Mailand und trieb Studien unter dem großen Kunstmaler Tallone. Weil er gehörlos ist, hatte er viele Schwierigkeiten zu überwinden, die ihm von Hörenden gemacht wurden, und er mußte



Selbstbildnis des gehörlosen Kunstmalers
Faust Bernasconi.

ein besonders strenges Examen bestehen, um als talentierter Künstler anerkannt zu werden.

Bernasconi ist jung, hat aber in den letzten Jahren schon viel gearbeitet und letztes Jahr Arbeiten im Salon der gehörlosen Künstler in Paris ausgestellt. Eine Kunstzeitung brachte fünf Bilder von Gemälden Bernasconis und schrieb dazu, daß sie den Stempel der Meisterschaft tragen, es sei zu wünschen, daß er noch mehr hervortrete, denn er sei unzweifelhaft ein großes Talent mit besonderer Eigenart. Er arbeitete auch für Kirchenfassaden, die ihm verdientes Lob einbrachten. Seine Porträte sind von seltener Ausdrucksweise und Kunstkenner halten ihn für einen echten Künstler.

4. Andere Berufe der Taubstummten.

Im Mitgliederverzeichnis des ehemaligen „Schweizerischen Taubstummtenvereins“, beginnend mit 1874, finden sich außer Schuhmacher, Schreiner, Schneider, Landwirt und Fabrikarbeiter noch folgende Berufsarten verzeichnet:

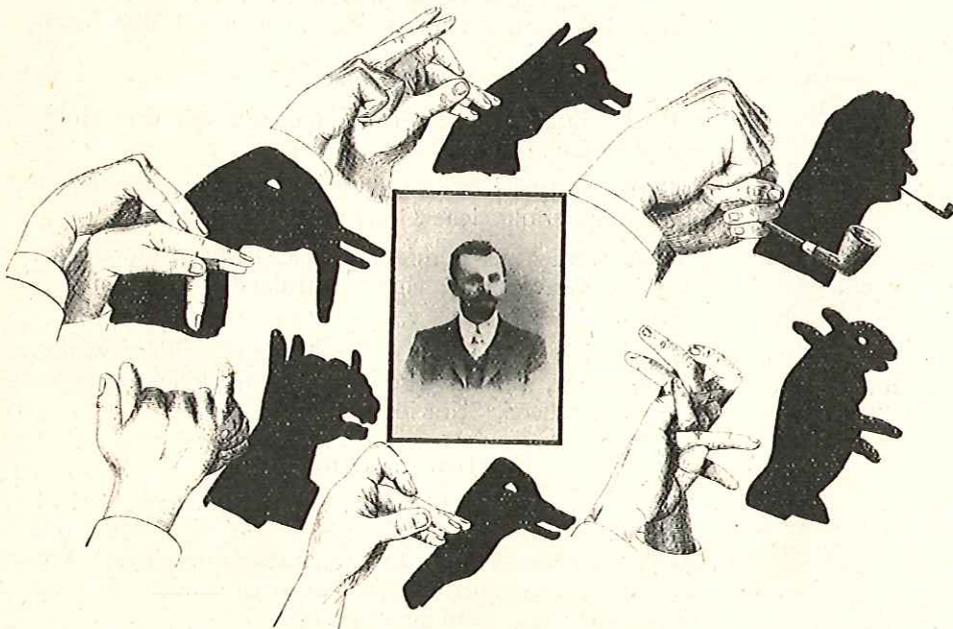
Holzbildhauer, Buchbinder, Zimmermann, Kopist, Eisenbahnarbeiter, Graveur, Schlosser, Gold- und Silberarbeiter, Malermeister, Gutsbesitzer, Gärtner, Webermeister, Holzhauer, Waagmeister, Posamenter, Modellstecher, Metaldreher, Schleifer, Konditor, Färber, Gürtler, Edelsteinschleifer, Kaufmann, Krämer, Seiler, Kürschnerin, Retoucheur, Mechaniker, Lithograph, Uhrmacher.

Kanton Aargau.

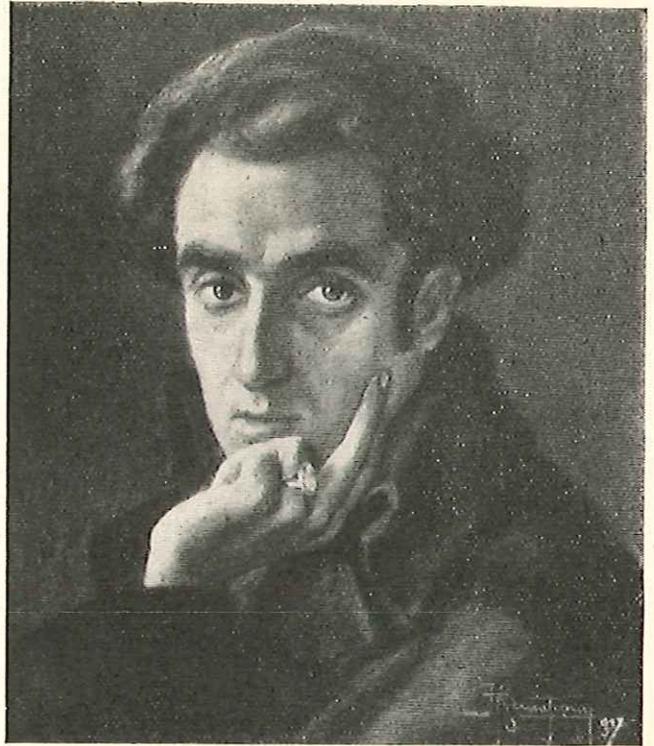
1858 nennt die Taubstummtenanstalt Zofingen von seit 1837 unterrichteten 42 Zöglingen 7 als Handwerker und 7 als Dienstboten, von ersteren waren 2 Schuster, 2 Schneider, 1 Zettler, 1 Müller und 1 Schreiber. Die Uebrigen bei den Ihrigen oder ausgewandert oder verstorben oder von den Gemeinden versorgt oder gaben keine Nachricht von sich oder man gab keine von ihnen.

Die letzteren Bemerkungen gelten auch für die andern kommenden Kantone und Anstalten, was der Leser wohl beachten wolle.

Die Anstalt Aarau nennt von 40 seit 1836 ausgebildeten Taubstummten folgende Handwerker:



Fridolin Knecht, gehörloser Schneider, als Schattenspielkünstler.



Bildnis eines Kunstfreundes. — Gemalt von Faust Bernasconi.

5 Schuhmacher, 6 Mechaniker, 2 Schreiner, 1 Lithograph, 1 Zuckerbäcker, 2 Buchbinder, 1 Flaschner, 1 Gürtler, 6 Landarbeiter, 1 Strohflechter und 1 Schuhmacher, von den Mädchen: 2 Schneiderinnen, 1 Glätterin, 1 Magd (in der Anstalt).

Die Anstalt Baden: von den seit 1850 ausgebildeten 6 Taubstummten: 3 arbeiten zu Hause, 1 Korsetmacherin, 1 Landarbeiter.

1875 rückt Joh. Hürsch, Zofingen, im „Taubstummtenboten“ das Gesuch ein:

„Unterzeichneter, der eine schöne Handschrift besitzt und seit einer Reihe von Jahren auf der Gemeindkanzlei als Kopist gearbeitet hat, wünscht solche Stelle auf einem Bureau.“

1877. Von den Zöglingen der letzten zehn Jahre sind geworden:

Aarau: 1 Mechaniker, 1 Photograph, 1 Schreiner, 1 Müller, 1 Färber, 1 Schneider, 2 Fabrikarbeiter, 3 Buchbinder, 3 Schuster, 4 Strohflechter, 5 Landarbeiter. — 10 Landarbeiterinnen, 6 Näherinnen, 1 Fabrikarbeiterin und 1 Dienstmagd.

Baden: 4 Schuster, 1 Steinhauer, 11 Landarbeiter. — 1 Fabrikarbeiterin.

Zofingen: 2 Schneider, 2 Schuster, 1 Schreiner, 1 Lithograph, 1 Landarbeiter. — 2 Schneiderinnen, 2 Fabrikarbeiterinnen, 1 Modistin, 1 Näherin.

1890 zählt Zofingen unter seinen entlassenen Anstaltszöglingen folgende Berufe auf: Schreinerei, Schusterei, Schneiderei, Lithographie, Zieglerei, Gärtnerei, Holzschnitzerei. — Näherei, Maschinenstickerei, Wäscherei, Glätterei. — Einer ist Vergolder und einer Coiffeur.

1900. Baden: In 10 Jahren sind 35 Zöglinge ausgetreten, davon sind geworden: 1 Buchbinder, 1 Eisenbahnarbeiter, 3 Fabrikarbeiter, 1 Küfer, 1 Müller, 1 Rechenmacher, 2 Schreiner, 4 Schuhmacher, 8 in die Familie zurückgekehrt, 2 auf Abwege geraten, 1 unbekannt. — 2 Fabrikarbeiterinnen, 1 Magd, 2 Näherinnen, 1 Weberin, 3 in die Familie zurückgekehrt, 1 unbekannt.

1907. *Fritsch* berichtet von ehemaligen Zöglingen der Aarauer Anstalt: Sie sind Schneider, Buchbinder, Maler, Uhrmacher, Schreiner, Mechaniker, Gärtner, auch Schriftsetzer geworden und finden in den meisten Fällen ihr gutes Auskommen bei Meistern oder in Fabriken. Einzelne arbeiten sogar mit solchem Erfolge, daß gewisse Geschäfte und Lehrmeister uns wiederholt um Zuwendung von intelligenten Zöglingen ersuchen. Das sind Erscheinungen, die uns immer mit großer Genugtuung erfüllen und zu neuer kräftiger Tätigkeit anregen. Andererseits müssen wir uns freilich bei den geistig schwächeren Elementen mit bescheidenen Resultaten zufrieden geben . . .

Von den Mädchen wurden in den letzten 10 Jahren von den 28 Entlassenen: 9 Schneiderinnen und Weißnäherinnen, 6 Glätterinnen, 4 Fabrikarbeiterinnen, 1 Hutmacherin, 1 Dienstmädchen, 5 werden in häuslichen Arbeiten und in Hausindustrie bei den Eltern beschäftigt.

Kanton Basel.

1850 zählt Riehen als Berufe seiner früheren Zöglinge auf: Weber, Schneider, Kappenmacher, Sackler, Schuhmacher, Schreiner, Schlosser, Buchdrucker, Buchbinder, Flachmaler, Kupferstecher, Glasmaler.

1854/58. Die Zahl der seit dem Bestehen der Anstalt ausgetretenen Zöglinge beläuft sich auf 115. Die männlichen Zöglinge, etwa $\frac{2}{3}$, sind als Gesellen oder Lehrlingen bei folgenden Professionen beschäftigt: Ziegler, Steinhauer, Schneider, Schuhmacher, Messerschmied, Schreiner, Posamentier, Drucker, Buchbinder, Eisendreher, Mechaniker, Zimmermaler und Modellstecher, andere sind Landwirte oder Fabrikarbeiter. Von den Töchtern erlernten mehrere bestimmte Berufe und sind nun Seidenwinderinnen, Mousselinweberinnen, Näherinnen und Glätterinnen, andere helfen ihren Eltern die häuslichen Feldgeschäfte besorgen.

1863/64. Von 62 entlassenen Zöglingen sind: 17 Fuhrleute, Landwirte und Tagelöhner, 2 Fabrikarbeiter, 1 Maurer, 1 Steinhauer, 1 Ziegler, 1 Korbmacher, 12 Schneider, 3 Schuhmacher, 3 Schreiner, 2 Messerschmiede, 1 Zeugweber, 4 Posamentier, 2 Buchbinder, 2 Schriftsetzer, 1 Eisendreher, 2 Mechaniker, 1 Flachmaler, 1 Kunstmaler, 1 Bildhauer, 1 Zeichner, 1 Dessinateur, 1 Rouleastecher.

Von 30 Töchtern sind: 4 Mägde, 1 Fabrikarbeiterin und Näherin, 3 Glätterinnen, 1 Strickerin, 2 Seidenwinderinnen, 4 Näherinnen, 1 Mousselinweberin, 1 Zeugweberin, 2 Schneiderinnen, 1 Uhrmacherin.

1869/70. Von 209 entlassenen Zöglingen bringen sich ohne Nachhilfe durch: 90 männliche und 63 weibliche, mit Nachhilfe: 13 männliche und 8 weibliche, 35 sind von schwacher Begabung.

1874. *Rudolph Johann Haury*, Riehener Zögling von 1854—1860 macht in einem Taubstummenblatt bekannt, daß er ein eigenes Bürstengeschäft betreibt und wünsche, mit Taubstummen, welche den Bürstenerberuf treiben, Bekanntschaft zu machen. (*Verlobte sich im Dezember mit Margarethe Lüssy von Ober-Mettmenstetten, einer früheren Mitschülerin.*)

1878 zeigt er im „Taubstummenboten“ an, daß er ein Magazin eröffnet hat, und er bietet feil: Kübel, Zuber, Körbe, Bürsten, Matten, Teppiche, Schwämme, Käämme, Toilettenseifen, Holzwaren usw. (*Mehr über ihn im Kap. VIII, D, 1, b und 2, a.*)

1902. Seit diesem Jahr wirkt August Meyer als Anstaltsgärtner in Riehen.

1908 stirbt *Joh. Iseli-Wolff* in Basel, ein sehr gesuchter Schneidermeister, ehemaliger Riehener Zögling, der zuerst 10 Jahre lang in der Anstalt für erwachsene Taubstumme in Bettingen sich als Meister seinen taubstummen Lehrlingen widmete und dann ein eigenes Geschäft in Basel gründete, oft beschäftigte er 12 Arbeiter, fast nur Taubstumme, und hat nacheinander 20 ebenfalls gehörlose Lehrlinge gehabt.

1911/12. Riehen: Wie vor dem Wirtshausleben, so müssen die Taubstummen vor dem Wanderleben gewarnt werden. Wer die Landstraße lieb gewonnen hat, der entwöhnt sich schnell der Arbeit und verfällt so früher oder später dem Elend. Leider verlockt der Reiz des fahrenden Lebens immer noch manche. Leicht eignen sie sich auch die Listen und Kniffe der Zunft an und suchen mit unschuldigem Gesicht und unter Hinweis auf ihr Gebrechen barmherzige Leute übers Ohr zu hauen.

Kanton Bern.

Von taubstummen Handwerksmeistern in der Anstalt Bächtelen-Frienisberg ist schon Seite 1020 ff die Rede gewesen, jetzt noch amtiert ein solcher in der Schneiderwerkstatt in der Anstalt Münchenbuchsee. Außer *Grogg* (siehe dort) vermachte auch der Schneidermeister *Chr. Michel* der Anstalt im Jahr 1879 etwas, den Geldbetrag von Fr. 2690. 90. — Besonderer Erwähnung wert ist auch der 1921 verstorbene *Joh. Ryff*, Schuhmachermeister in Bern, der von 1876 an etwa 8 Jahre als Lehrmeister in der Anstalt Frienisberg und dann als selbständiger Meister in der Stadt Bern bis zu seinem Tod wirkte. Lange beschäftigte er 3—4 taubstumme Gesellen, einer davon blieb 20 Jahre bei ihm und übernahm dann auch sein Geschäft.

1877. Mädchentaubstummenanstalt Wabern: Von den Zöglingen der letzten 10 Jahre sind jetzt: 3 Damen- und 3 Bäurischschneiderinnen, 16 Weißnäherinnen, 4 Uhrmacherinnen, 2 Fabrikarbeiterinnen und 1 Wäscherin.

Kanton Genf.

1829. Ein Zögling der Taubstummenanstalt wird Goldschmiedlehrling.

1849 konstatiert das Anstaltskomitee einige ausgetretene Zöglinge als erfolgreiche Graveure und Gärtner.

1850 werden als Berufe von Taubstummen aufgezählt: Schneider, Graveure, Zeichner, Emailmaler, Goldschmied, Landwirt.

Um 1878: Die erlernten Berufe dieser Schüler waren: Schuhmacherei, Buchbinderei und Lithographie, bei Mädchen: Weißnäherei, Schneiderei usw.

Kanton Graubünden.

1884. Von 21 entlassenen graubündnerischen Anstaltszöglingen verdienen sämtliche ihr Brot selbst und zwar 5 als Schuster, 2 Schneider, 1 Schuhmacher, 1 Weberin, 2 Seidenwinderinnen, 1 Büchschmid. Was die andern 9 machen, wird nicht gesagt.

1909. Ueber 55 ehemalige Anstaltszöglinge berichtet der Bündnerische Hilfsverein für Taubstumme: 11 arbeiten

in der Landwirtschaft, 8 führen ein Hauswesen, 5 arbeiten als Schuhmacher, 5 als Schneider, 4 Schneiderinnen, 4 Fabrikarbeiterinnen, 2 Maler, 2 Schreiner, 2 Holzhacker, 2 Dienstmädchen, 1 Bäcker, 1 Schriftsetzer, 1 Hausfrau, 7 sind einfache Tagelöhner oder ohne Beruf.

Kanton Luzern.

1834—1850. *Von den Zöglingen dieser Jahre sind geworden:* 8 Schreiner, 4 Schneider, 1 Drechsler, 1 Bäcker, 1 Uhrmacher, 1 Weber, mehrere Landarbeiter, 6 Näherinnen, 1 Haushälterin, 2 Blumenmacherinnen, 2 Stroharbeiterinnen, mehrere gewöhnliche Stroharbeiterinnen, 6 Dienstmägde.

1840—1844. *Die Zöglinge dieser Jahre haben folgende Berufe erlernt:* 4 Schreiner, 1 Schmied, 1 Drechsler, 1 Seiler, 1 Uhrmacher, 1 Schuhmacher, 1 Bäcker, 3 Näherinnen, (1 zugleich Glätterin). Viele andere treiben Haus- und Landarbeiten.

1919/20. Ein Knabe wählte den Buchdruckerberuf, die Schriftsetzerei, und fühlt sich dabei außerordentlich glücklich, ist er doch der Liebling seines Prinzipals. Die Einstellung desselben als Lehrling führte im Geschäfte selbst zu einem seltsamen Nachspiel. Der Ausschuß des Vorstandes des schweizerischen Schriftsetzerverbandes legte nämlich nachträglich bei Einreichung des bezüglichen Lehrvertrages seitens des Prinzipals, entgegen jeder reglementarischen Bestimmung, unter der Behauptung bloß, daß taubstumme Verbandsmitglieder dem Verbandszweck, zufolge geringer Bildung, nicht zur Ehre gereichten, Protest ein gegen die Lehraufnahme dieses Jünglings, mit Androhung des Ausschlusses zur spätern Lehrlingsprüfung. Der Prinzipal bekämpfte dieses taktlose Ansinnen energisch in einer Protesteingabe an den Verband, mit dem Nachweis, wie gerade Taubstumme, historisch nachgewiesen (führt Einzelfälle an), abgesehen auch von allgemein vorzüglicher und treuer Arbeit, speziell mit Erfindungen, der Buchdruckerei schon großen Nutzen verschafft, ferner mit Hinweis auf die gefährlichen Konsequenzen bezüglich Zulassung ausgebildeter Taubstummer überhaupt zu technisch-manuellen Berufen (Goldschmiedeberuf, Ziseleur, Stickerei etc.), worin doch so viele Viersinnige ihr Brot und Lebensglück schon gefunden. Weder diese sachlich richtige Eingabe, noch ein unsererseits veranstalteter Protest durch die meisten schweizerischen Taubstummenanstalten, noch ein warm empfohlenes Schreiben des luzernischen Erziehungsdirektors vermochten vom törichtem Ansinnen abzulenken. Erst die Ankündigung gerichtlicher Schritte seitens des Prinzipals, eventuell bis zum Bundesgericht, wirkte. Auf Grund einer angestellten Prüfung mit dem Lehrling durch zwei Abgeordnete des Verbandes wurde dann das Aufsehen erregende Ansinnen fallen gelassen. Der Buchdruckerfirma gebührt gewiß der Dank aller Taubstummenanstalten, aller Taubstummen, ja jedes edelgesinnten Menschen!

Kanton St. Gallen.

1869. *Von ausgetretenen Zöglingen lernen:* 3 Schreiner, 1 Schuhmacher, 1 Schneider, 1 Sattler, 1 Maler, 1 Weber, 4 Landwirtschaft, 4 Nähen, 2 Bügeln, 1 Blumenmachen, 1 Sticken etc.

1877. *Von den Zöglingen der letzten zehn Jahre sind geworden:* 1 Bildhauer, 1 Lithograph, 1 Musterzeichner, 1 Gärtner, 1 Schriftsetzer, 1 Weber, 1 Sattler, 2 Schneider, 2 Flachmaler, 3 Modellstecher, 4 Schreiner, 8 Landbauer, 7 Näherinnen, 2 Büglerinnen, 1 Seidenweberin, 1 Putzmacherin, 1 Blumenmacherin, 1 Stickerin und 4 Mägde.

Der Jahresbericht 1878/79 nennt außerdem noch 1 Zimmermann und 1 Steindrucker, und derjenige von 1885 noch Zahntechniker und Graveur.

1909 stellt Bühr nicht weniger als die folgenden 37 männlichen Taubstummenberufe fest und 15 weibliche:

Schneider, Schuhmacher, Zuschneider (Leder), Bäcker, Käser, Schreiner, Schlosser, Maler, Glaser, Bautechniker, Säger, Sattler, Wagner, Küfer, Korbmacher, Sesselflechter, Modellstecher, Kupferstecher, Bildhauer, Lithograph, Schriftsetzer, Buchbinder, Papiersackmacher, Zahntechniker, Zeichner, Färbearbeiter, Appreturarbeiter, Spinner, Spüler, Weber, Eisengießer, Fabrikarbeiter, Kaufmann, Tagelöhner, Hausierer, Gärtner, Landarbeiter.

Weißnäherin, Kleidermacherin, Glätterin, Blumenmacherin, Köchin, Stickerei, Nachstickerei, Verweberin, Scherlerin, Ausschneiderin, Spulerin, Weberin, Magd, Putzerin, Hilfe in der Haushaltung.

Kanton Thurgau.

Sogar die Stenographie trieb ein Taubstummer als Nebenberuf.

1884 erzählt ein Hörender in der Zeitschrift „Die Stenographie“: Ich bin Student und Stenograph. Im vorigen Sommer kam ich nach Frauenfeld im Kanton Thurgau, wo ich die Bekanntschaft eines Stenographen, eines Herrn R. zu machen mir vorgenommen hatte. Beim Eintritte in seine Wohnung empfing mich in einer Weise, die mein vollstes Zutrauen zu dem Hause erweckte, seine Gattin. Sie eröffnete mir, ihr Mann sei in beruflicher Tätigkeit — er ist Schriftsetzer — abwesend und sendete sofort einen Boten an ihn ab. Im Gespräch mit Frau R. hörte ich zu meiner Verwunderung, ihr Gatte sei taubstumm. Da schwand meine Hoffnung auf eine besonders anregende Unterhaltung und ich bedauerte schon meinen Eintritt in dieses Haus. Es kam jedoch anders. Als Herr R. angekommen war, teilte ihm seine Frau in ihrer Weise mit, daß ein Stenograph anwesend sei. Nachdem er mich freundlich begrüßt hatte, zog er sofort Papier und Bleistift aus der Tasche, wir setzten uns miteinander nieder und eine höchst anregende Unterhaltung, zwar unhörbar, aber äußerst lebhaft, begann. Da wanderte das Papier von einem zum andern und wir unterrichteten uns gegenseitig sehr bald über verschiedene Gegenstände in für uns völlig befriedigender Weise. Herr R. fühlte sich, wie man ihm anmerkte, sehr glücklich, sich nach Herzenslust schreibend aussprechen zu können, und mir war die Neuheit des Vorkommnisses, sowie die Art und Weise der Stenographie-Anwendung eine Ursache herzlichster Freude. Ich kann versichern, wir hätten, wenn wir, wie andere Leute, uns unterhalten könnten, nicht wesentlich mehr Unterhaltungsstoff erledigt, als dies zwischen uns mit Hilfe der Stenographie geschah. Unwillkürlich stieg in mir, da ich die Freude sah, mit welcher Herr R. den Stift führte, der Gedanke auf, wie viel weniger schwer manches Taubstummen Los sein würde, wenn er mit andern durch die Stenographie sich verständigen könnte. Mit Hilfe der gewöhnlichen Schrift geschieht dies wohl schon längst und vielfältig, aber wie viel Zeit kostet ihr Gebrauch!

Wird einmal die Stenographie, wie ihr Schöpfer sich ausgesprochen hat, „Eigentum der Gebildeten“ geworden sein, so wird dies auch zum Heile der Armen gereichen, denen das Gehör und die Sprache mangelt. Bemerkenswert ist auch, daß Herr R. eine reichhaltige Bibliothek mit guten stenographischen und wissenschaftlichen Schriften besitzt, daß er auch in Stenographie unterrichtet und zu diesem Zwecke ein Lehrbuch sich selbst ausgearbeitet hat. Von demselben gibt es nur einige wenige Exemplare. Eines der-

selben machte er mir zum Geschenk. Dasselbe wird mir ein dauerndes Andenken an die eigenartige Unterhaltungsstunde in Frauenfeld bleiben.

Dieser Taubstumme war ein A. Reutemann, Schriftsetzer. Im Jahr 1874 schon machte er im „Taubstummenfreund“ bekannt, daß man bei ihm die Gabelsberger Stenographie in 24 Stunden vollständig und gründlich erlernen könne, und er fügt ein Zeugnis eines Handelsschullehrers und des Bürgermeisters der Stadt Lindau bei, von welcher er stamme. Er war Zögling der Taubstummenanstalt München gewesen. Ein Gehörloser, der ihn persönlich kannte, erzählt 1918, daß dieser Alte viel Geld auf der Bank gehabt habe. Aber als seine erste, sparsame und kluge Frau gestorben war, habe seine zweite Frau alles Geld geholt und vergeudet, sie habe viel Bier getrunken und viele Schulden gemacht. Erzähler sei als Stenographiefreund gern zu ihm gegangen, denn er sei stets humorvoll und gemütlich gewesen.

Er war Präsident des St. Galler Taubstummenklubs und eifriger, guter Mitarbeiter der schweizerischen Taubstummenpresse, die er immer mit interessantem, belehrendem und unterhaltendem Stoff versah.

Kanton Waadt.

1827 wird in einem gemeinnützigen Blatt berichtet: Man sah Schüler nach vollendetem Unterricht aus dem Institut von Yverdon austreten, die in kurzer Zeit Maler, Graveure, Lithographen, Zeichner in Indienne- oder Porzellanfabriken, Entwerfer von Drucksachen, Vergolder, Dreher, Schreiner etc. geworden sind; alle betreiben ihren Beruf mit Erfolg und machen sich in ihrer Umgebung durch gutes Betragen beliebt. Es gibt sogar solche, die ihren Eltern helfen und sogar Opfer für die Erziehung ihrer Brüder und Schwestern bringen. (Letzteres läßt sich auch von andern Kantonen und Anstalten sagen, selbst in der Gegenwart.)

Ein anderer gleichzeitiger Bericht erwähnt außerdem Ofenmaler, Landschaftsmaler, Kupferstecher und Schriftsetzer.

1833. Söhne von Kaufleuten konnten leicht auf den Comptoren der Väter verwendet werden, Söhne von Landwirten wurden Landwirte mit großem Erfolge, indem sie im Institut die Natur beobachten gelernt hatten.

1910. Forestier: In den letzten Jahren ist es vorgekommen, daß mehrere Hausierer geworden sind, welche eine eigene Gesellschaft bildeten mit einem Führer an der Spitze. Sie durchziehen das ganze Land, den Bündel auf dem Rücken, und das Handwerk gefällt ihnen, wie es scheint; denn diese Menschen verstehen es ausgezeichnet, mitleidige Seelen zu erreichen. (Kommt heutzutage nicht mehr vor, zum Glück!)

Kanton Zürich.

1828/29. Taubstummenanstalt Zürich: Einer erlernt das Glaserhandwerk, ein anderer das Ornamentenmalen.

1831/32. Dieselbe: Einer erlernt die Strohhutbereitung, ein anderer die Schriftsetzerei.

1838/39. Die Anstalt zählt als Berufe auf: Lithograph, Zeichner, Ofen- und Flachmaler, Glaser, Schneider, Schuster usw.

1858/59. Bei den seit Anstaltsbeginn ausgetretenen 167 Zöglingen werden folgende männlichen Berufe aufgeführt: Schneider, Ornamentenmaler, Schriftsetzer, Blattmacher, Kopisten, Kunstmaler, Glaser, Schreiner, Sattler, Schuster, Xylographen, Buchbinder, Steindrucker, Lithographen, Metalldreher, Kammacher, Graveur, Guillocheur, Modellstecher, Schlosser, Mechaniker.

Von 1852—1858 bereiste ein Taubstummer aus Frankreich, namens Eugène Henry, die ganze Schweiz und hausierte mit einer meist illustrierten Broschüre selbst zusammengestellten, Taubstumme und Taubstummheit behandelnden Inhalts, unter dem Titel „Der Taubstummenfreund“, etwas über 30 Seiten stark, zu 50 Rp., sowohl in französischer als deutscher Sprache, die er an beliebigen Orten der Schweiz neu druckte, sobald sie ausgegangen war. Verzeichnis siehe Kapitel XI bei Henry.

Endlich legte ihm die Polizei das Handwerk, worüber sich im Zürcher Staatsarchiv folgendes findet:

Unterm 25. Oktober 1858 berichtet ein Polizeisoldat Benz seinen Vorgesetzten folgendes:

Ueber den Hausierhandel mit Büchern des taubstummen Eugen Henry kann Ihnen folgendes berichten: Eugen Henry begab sich zuerst zu den Schullehrern und ließ sich von diesen, von denen, die solche Bücher wünschten, ein Verzeichnis geben; natürlich wurden die Bücher von den Lehrern den Leuten angepriesen.

Dann wurde auf Verlangen des Eugen Henry von den Lehrern der betreffenden Gemeinden ein zuverlässiger Schulknabe bezeichnet, welchem von Eugen Henry folgender Auftrag erteilt wurde:

„Saget den Leuten, daß sie mein Buch samt Bild für 50 Rp. behalten können. Wenn sie es nicht behalten können, so saget ihnen ferner, daß mein Buchdrucker noch ein anderes Exemplar schicken werde und zwar gratis, ist bis dato noch keines angelangt.“

Dem Henry wurden polizeilich abgenommen: die Schrift „Notizen und Erinnerungen aus dem Leben von Eugène Henry. Allen seinen Freunden gewidmet. Selbstverlag des Verfassers. Preis 50 Rp. Wädenswil, A. Rüegg. (Wurde auch in St. Gallen gedruckt, bei Scheitlin, in 10,000 Exemplaren; in Luzern, bei Meier, in 12,000 Exemplaren; bei Kiesling in Zürich in 10,000 Exemplaren.) Die Broschüre enthält auch ein Brustbild von ihm und eine bildliche Darstellung, wie er schläft und von Engelein träumt, die abgebildet sind, wie sie mit Blumenkränzen über ihm schweben. — Abgenommen wurde ihm ferner ein Schreiben folgenden Inhalts:

P. P.

Erlauben Sie mir, durch Ueberbringer dieses die beiden Broschüren meiner Lebensgeschichte, als eines sich während einer langen Reihe von Jahren selbstüberlassenen Taubstummen in getreuer und ausführlicher Darstellung zur Einsicht übergeben zu lassen. Meine zahlreichen und mannigfaltigen Reisen in Europa und Amerika enthalten eine Menge von Unfällen und Abenteuern, die das Lesen derselben interessant machen; ich bedaure, diese Broschüre nicht selbst abgeben zu können, allein ich könnte ja doch nicht mit Ihnen sprechen.

Wollen Sie doch diese Broschüre gütigst durchgehen, Ihrer Teilnahme würdigen und sie zugleich gegen 50 Rp. behalten. (Schwarze Hand.) Ich werde Ihnen später ein neues Buch mit einem Bildnis durch die Post zusenden, welches nichts kosten wird!

Ein Knabe wird mich später zu Ihnen begleiten.

Unterm 29. Oktober desselben Jahres schreibt die kantonale Polizeidirektion an die Erziehungsdirektion:

„Einem Taubstummen, Eugen Henry aus Fontaine in Frankreich, der hier mit Druckschriften hausieret hatte, wurde das Hausierpatent hiefür entzogen, weil er in

mehreren Kantonen sich Prellereien gegen Wirte, bei denen er logierte, zu Schulden kommen ließ, und auch auf andere Taubstumme in hiesigem Kanton einen äußerst nachteiligen Einfluß ausgeübt hat, indem er sie zu genußsüchtigem Leben verführte. Wie sich sodann später gezeigt hat, soll sich Henry namentlich durch Beihilfe von Schullehrern einen sehr bedeutenden Absatz seiner ganz wertlosen und abgeschmackten Selbstbiographien (von welchen er in drei verschiedenen Druckereien je zirka 10,000 bis 12,000 Exemplare habe drucken lassen) zu verschaffen gewußt haben. Dieses sei namentlich auf die Weise geschehen, wie aus dem abschriftlich beiliegenden Bericht des Polizeisoldaten Benz ersichtlich ist etc.“

Wir sind am Schluß unseres Hauptkapitels. Daß früher so viel mehr Berufsarten als gegenwärtig den Taubstummen offen standen, ist nur scheinbar. Damals blühte das Kleingewerbe noch, das jetzt bekanntlich schwer zu kämpfen hat gegen die Großbetriebe und Fabriken. Aber die Handwerke sind in der Gegenwart auf weitgehendste Arbeitsteilung eingerichtet und schon darum gibt es für unsere Taubstummen nicht nur mehr Arbeitsgelegenheit, sondern sie haben es sogar leichter, indem auch mäßig bis schwach Begabte noch Gelegenheit haben, sich mit einfachsten Teilarbeiten und regelmäßigen Handgriffen dauernd nützlich zu machen, besonders in Fabriken, und diejenigen Handwerke, die der Bekleidung und Wohnungsausstattung dienen, beschäftigen immer noch eine Großzahl unserer Taubstummen in durchaus lohnender Weise. Das beweisen auch die folgenden Tabellen:

1912. Von 547 seit 1900 ausgetretenen männlichen Taubstummen beschäftigen sich als:

Zahntechniker 4	Färber 1	Glaser 1
Techniker 2	Teppichknüpfer 1	Flachmaler 6
Zeichner 5	Stickereizeichner 4	Dachdecker 1
Bildhauer 3	Spuler 1	Gärtner 11
Graveure 3	Ausrüster im	Sattler 1
Lithographen 6	Stickereiexport 6	Sesselflechter 1
Kunstmaler 1	Schriftsetzer 9	Korbflechter 14
Dekorationsmal. 6	Buchbinder 16	Bürstenmacher 3
Photographen 1	Linierer 1	Uhrenmacher 2
Schneider 52	Schreiner 40	Hilfsarbeiter in
Schuhmacher 79	Coiffeur 1	Fabriken 29 und
Konditor 1	Schlosser 10	Gewerbe 36, in
Sticker 6	Schmiede 2	der Landwirtschaft
Weber 5	Wagner 5	schaft 169



Wohnhaus des gehörlosen Schlossers **Krauer** im Kanton Zürich, mit selbstgebautem Bienenhaus.



Wohn- und Bienenhaus des gehörlosen Schreiners und weitbekannten Bienenzüchters **Joh. Roth** in Brenzikofen (Kanton Bern). Alte Aufnahme, seitler ist vorn ein noch größeres Bienenhaus errichtet worden. In die Giebelwand des Wohnhauses sind zahlreiche Bienenstöcke eingebaut, die von innen bedient werden, alles hat er selbst gezimmert.

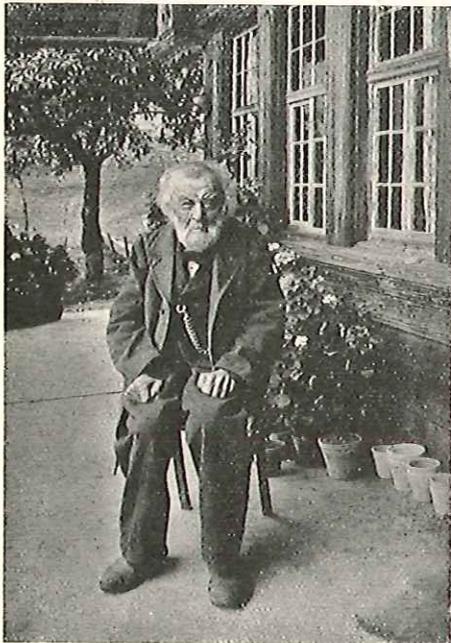
Von 424 seit 1900 ausgetretenen weiblichen Taubstummen beschäftigen sich als:

Schneiderinnen 55
Modistinnen 2
Fabrikarbeiterinnen 48
Weberinnen 5
Strickerin 1
Wäscherinnen 5
Kravattenmacherinnen 3
Stickerinnen 10
Weißnäherinnen 34
Häcklerin 1
Glätterinnen 24
Dienstboten 45
Stützen im Eltern- oder Verwandten-
haus 171, in den Stickereiindustrien:
Ausschneiderinnen 11, Vorweber-
innen 2, Fädlerinnen 2
Korbmacherin 1
Hausfrauen 2

Ehemalige Schülerinnen der



Taubstummenganstalt Wabern.

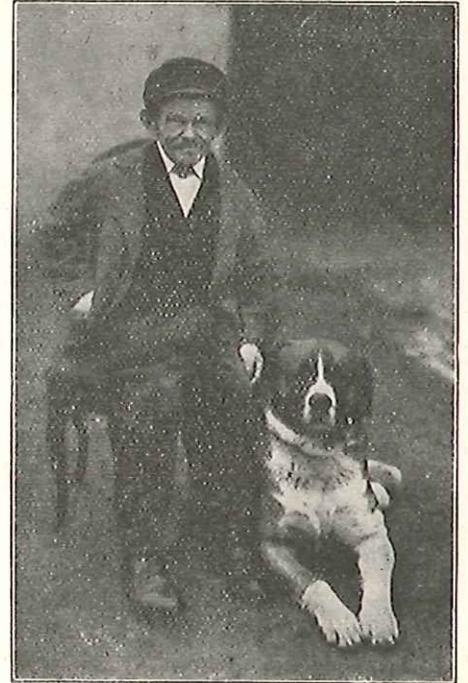


Johann Leuenberger, bernischer Landarbeiter, gestorben 1913 im Alter von 88 Jahren.

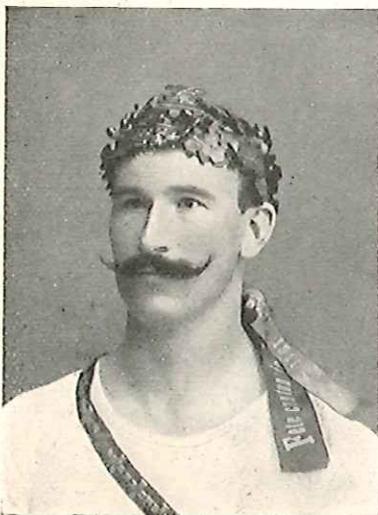
Einige Typen
von
Taubstummen



Frau Maria Ryff, gehörlos, Bern, gest. 1914, nach glücklicher 43jähriger Ehe mit einem ebenfalls gehörlosen Schulmachermeister.



Johann Steffen, von Dürrenroth, geb. 1850, taubstumm, seit 65 Jahren in Pflege bei der Familie Mosimann in Schmidigen. 1858 von Urgrossvater Mosimann in Obhut genommen, sieht Steffen nun schon die vierte Generation der Familie um sich. — Aertzliche Hilfe hat er in dieser langen Zeit nur ein einziges Mal in Anspruch nehmen müssen. — Ein erfreuliches Verhältnis, wie es bei Taubstummen nicht häufig vorkommt: ehrend für den Verpflegten und noch ehrender für die Pfleger.



Der gehörlose **E. Struchen**, Schreiner, Aarberg, der sich als Turner mehrere Kränze geholt hat.



Fräulein **Marie Schilplin**, Weißnäherin, Aargau, jung gestorben, vermachte dem Schweizerischen Taubstummenheim-Fonds Fr. 1000. —



Fräulein **Mina Epplen**, Näherin im Diakonissenhaus Riehen, gest. 1915, im Alter von 82 Jahren.

Die
Taubstummen-
industrie für
kunstgewerb-
liche Lederwaren
in Lyß.

Als im Jahr 1922 eine kleine Lederwarenfabrik in Lyß (Kanton Bern) frei wurde, fanden sich einige Männer bereit, dieselbe zu erwerben und hauptsächlich Taubstumme darin zu beschäftigen. Sodann wurde behufs Ausdehnung dieses Unternehmens, von dessen Reingewinn ein guter Teil der Taubstummenfürsorge zugewendet wird, am 21. Januar 1924 die „Genossenschaft Taubstummen-Industrie Lyß“ gegründet mit den nachfolgenden Statuten:

§ 1. Unter dem Namen Taubstummenindustrie Lyß (abgekürzt: T. I. L.) besteht auf Grund der nachfolgenden Statuten und der Art. 678 ff. O. R. eine Genossenschaft. Die Genossenschaft hat ihren Sitz in Lyß und ist von unbestimmter Dauer.

Die Genossenschaft bezweckt die Beschäftigung Taubstummer, namentlich in der Lederwarenbranche, und übernimmt die von Herrn G. Stäger, Elfenau Bern, ab



Taubstummenindustrie Lyß: Arbeitssaal.

25. Juli 1923 bis jetzt betriebene Taubstummenindustrie Lyß gemäß Uebernahmevertrag.

§ 2. Jedermann (auch Frauen, Vereine etc.) kann Mitglied der Genossenschaft werden. Zur Erwerbung der Mitgliedschaft ist eine schriftliche Anmeldung an den Verwaltungsrat zu richten unter gleichzeitiger Zeichnung von mindestens einem Stammanteil von Fr. 100.—

§ 3. Der Verwaltungsrat entscheidet über die Aufnahme. Wird dem Aufnahmegesuch nicht entsprochen, so steht dem Bewerber das Rekursrecht an die Generalversammlung zu, die die Aufnahme nur bei $\frac{2}{3}$ Mehrheit der Anwesenden beschließen kann.

§ 4. Nach erfolgter Aufnahme und auf die erste Aufforderung des Verwaltungsrates hin sind die gezeichneten Stammanteile voll einzubezahlen.

§ 5. Die Anteilscheine lauten auf den Namen. Eine Uebertragung ist nur gültig, wenn der Verwaltungsrat ihr zustimmt und sie auf dem Namensteilschein verkündet wird.

§ 6. Jedes Mitglied kann eine beliebige Anzahl Anteilscheine übernehmen.

§ 7. Wer nach der Gründung eintritt, hat eine Eintrittsgebühr von Fr. 3.— zu bezahlen.

§ 8. Jedes Mitglied hat so viele Stimmen, als es Anteilscheine besitzt, keinesfalls aber mehr als $\frac{1}{5}$ aller an der Ver-



Taubstummen-Industrie Lyß.

Arbeitssaal.



Taubstummindustrie Lyß: Dekorationsatelier.

sammlung anwesenden Stimmen. Stellvertretung ist nur durch Mitglieder und unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht gestattet.

§ 9. Der Austritt kann nur nach vorangehender, sechsmonatlicher Kündigung je auf Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft erlöschen ordentlicherweise auch alle Rechte und Pflichten gegenüber der Genossenschaft. Von den einbezahlten Stammanteilen erhält der Austretende oder Ausgeschlossene 80 % des inneren Wertes, den die Anteile im Zeitpunkt des Austrittes repräsentieren.

§ 10. Ueber des Ausschluß eines Mitgliedes entscheidet der Verwaltungsrat, Rekursrecht an die nächste Generalversammlung vorbehalten, die bei $\frac{2}{3}$ Mehrheit der Anwesenden den Ausschluß aufheben kann.

§ 11. Jede persönliche Haftbarkeit der Mitglieder für Verbindlichkeiten der Genossenschaft ist ausgeschlossen.

§ 12. Organe der Taubstummindustrie Lyß sind:

1. Die Generalversammlung,
2. Der Verwaltungsrat (Vorstand),
3. Die Rechnungsrevisoren.

§ 13. Die Generalversammlung findet ordentlicherweise mindestens alle Jahre einmal statt und zwar spätestens drei Monate nach Schluß des Geschäftsjahres

(31. Dezember). Sie hat den Jahresbericht und die Jahresrechnung abzunehmen, den Verwaltungsrat zu wählen und mindestens zwei Rechnungsrevisoren zu bestimmen, und allfällige weitere Geschäfte zu behandeln, die ihr vom Verwaltungsrat unterbreitet werden.

Außerordentliche Generalversammlungen werden durch den Verwaltungsrat einberufen, wenn er selbst den Beschluß hiezu faßt, oder wenn es die Revisoren oder $\frac{1}{10}$ der Mitglieder verlangen. Die Einladung sowohl zur ordentlichen als auch zur außerordentlichen Versammlung hat durch Brief mindestens 14 Tage (in dringenden Fällen fünf Tage) vor der Generalversammlung zu erfolgen unter Angabe der Traktanden. Eine so einberufene Generalversammlung ist über alle in der Traktandenliste bekanntgegebenen Geschäfte beschlußfähig.

Den Vorsitz führt der Präsident des Verwaltungsrates.

Wahlen und Abstimmungen erfolgen auf Verlangen von $\frac{1}{3}$ der Anwesenden geheim.

Die Beschlüsse der Generalversammlung werden mit absoluter Mehrheit der anwesenden Stimmen gefaßt und sind zu protokollieren (Art. 3, 10 und 20 bleiben vorbehalten).

§ 14. Der Verwaltungsrat wird von der Generalversammlung auf drei Jahre gewählt. Er besteht aus mindestens drei Mitgliedern und konstituiert sich selbst.

§ 15. Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, nach Bedarf Beamte und Hilfskräfte anzustellen und überhaupt alle nötigen Vorkehrungen für eine geordnete Geschäftsführung zu treffen.

§ 16. Die T. I. L. wird nach außen vertreten durch die Kollektivunterschrift zweier Verwaltungsräte. Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, die Vertretungsbefugnis von sich aus in anderer Weise zu ordnen.

§ 17. Der Verwaltungsrat stellt ein Geschäftsreglement auf.



Taubstummindustrie Lyß: Portefeuillerwerkstätte.

Taubstummindustrie für kunstgewerbliche Lederwaren in Lyß (Kanton Bern).

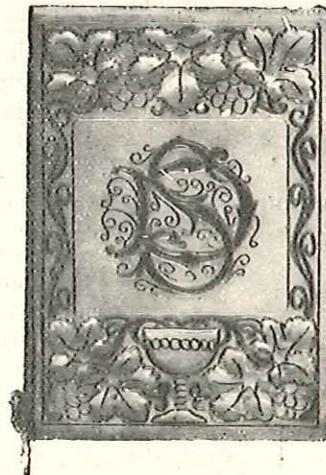
Das Gebäude der



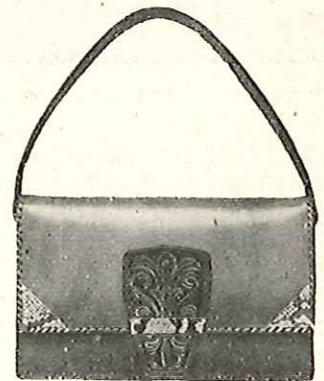
Taubstummindustrie



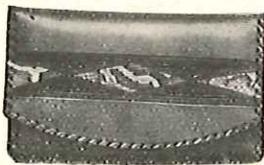
Damentasche



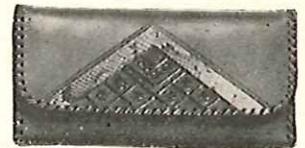
Weinkarte



Damentasche



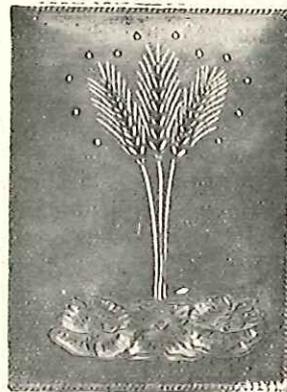
Damentasche



Damentasche



Damentasche



Damenschreibmappe



Damentasche



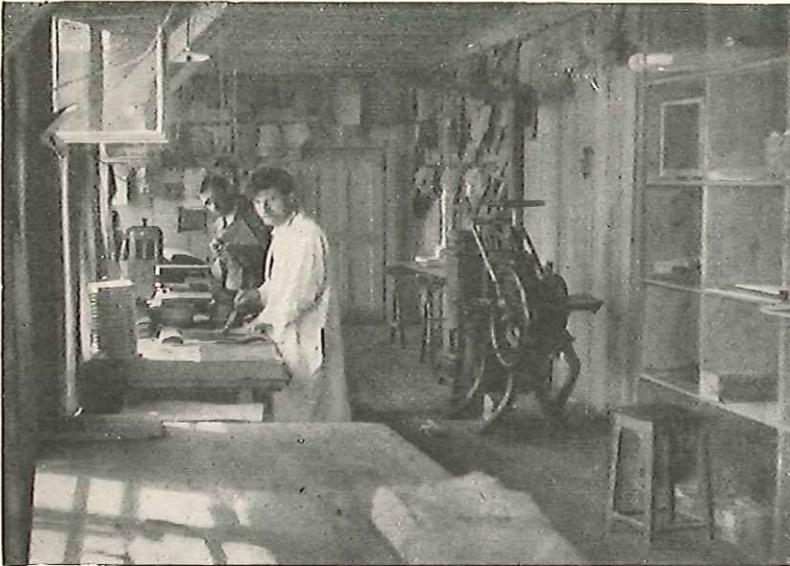
Damentasche



Damentasche



Damentasche



Taubstummindustrie Lyß: Buchbindere.

§ 18. Die T. I. L. hat alljährlich eine Bilanz nach den Grundsätzen des O. R. aufzustellen.

§ 19. Vom Reingewinn wird das Stammteilkapital mit 5% verzinnt.

Der Rest wird wie folgt verwendet:

- 40% zur Speisung des Reservefonds;
- 40% zu gemeinnützigen Zwecken, gemäß Beschluß der Generalversammlung;
- 20% fließen dem Schweizerischen Fürsorgeverein für Taubstumme zu.

Abweichungen von diesen Verteilungsgrundsätzen bleiben der Generalversammlung vorbehalten.

Zur Aenderung der Statuten, sowie zur Auflösung der T. I. L. sind zwei Drittel der in einer Generalversammlung abgegebenen und in Berechnung fallenden Stimmen nötig.

§ 21. Der bei allfälliger Liquidation, nach Rückzahlung des Genossenschaftskapitals, verbleibende Ueberschuß fällt dem Schweizerischen Fürsorgeverein für Taubstumme zu.

Mehrere Menschenfreunde haben namhafte Beiträge gezeichnet, nur in der Absicht, ihre Sympathie für dieses gemeinnützige Werk zu bekunden und das Unternehmen zu unterstützen. Seither entwickelt sich diese eigenartige Industrie in gesunder Weise. Die technische Leitung besorgt Edwin Moser, ein tüchtiger Fachmann, dem zum Teil das Zustandekommen dieses taubstummenfreundlichen Werkes zu verdanken ist, und der bisher in ähnlichen Instituten des In- und Auslandes in leitenden Stellungen tätig war.

Wenn man bedenkt, wie beschränkt die Auswahl von Berufen für Taubstumme ist, so kann man sich nur freuen über diese Eröffnung eines neuen, sauberen und auch den Geist des Taubstummen befriedigenden Arbeitsgebietes, wo manche, sonst brach liegenden kunstgewerblichen Talente Taubstummer entwickelt, gefördert und verwertet werden können. Besonders Taubstumme, welche durch die infolge des Weltkrieges darniederliegende Stickereiindustrie der Ostschweiz viele Monate arbeitslos waren, konnten sich in Lyß mit Leichtigkeit in diese „lederne“ Kunst einarbeiten und sehr bald ihr genügendes und dauerndes Auskommen finden.

B. Eheleben.

Meinungen und Beispiele.

Ueber dieses heikle Thema lassen wir auch wieder nur die Akten selbst sprechen. Dasselbe ist schon mit dem Beginn des öffentlichen Taubstummenunterrichts mit in den Vordergrund getreten. Dies beweist die Abhandlung von Ulrich (über diesen siehe Seite 74 ff.) in der Zürcher Monatschrift „Isis“, Nr. 2, und in der „Siebenten Vorlesung von Dr. Hirzel“, Herbstmonat 1806, welche Abhandlung schon aus rein historischem und dann auch aus pädagogischem und menschlichem Interesse hier vollinhaltlich folgen möge, aber zuvor bringen wir als eine Art Vorspielchen den launigen Vers von Joh. Rud. Wyß im „Schweitzerschen Museum“ 1789:

Hans an seinen taubgebohrnen Knaben:

Sohn, deinem Sterne sey's gedankt!
Du bist zum Glück erkohren:
Wenn einst dein Weib sich mit dir zankt,
So hast du keine Ohren.

Ulrichs Abhandlung nun trug die Ueberschrift:

„Ueber die Zulässigkeit ehelicher Verbindungen bei taubstummen Personen.“

Dem Abdruck in seiner Schrift ließ Dr. Hirzel die folgenden Bemerkungen vorangehen:

Höchst interessant war uns die Mitteilung der Geschichte einer taubstummen Familie in Kloten (*vergl. Seite 31 ff.*), die Herr Chorherr Brennwald auf unser Ansuchen hin vorlas, die er vor mehreren Jahren für die Ascetische Gesellschaft

verfaßt hat. Mit Ungeduld sehe ich der Fortsetzung dieser Geschichte in der Nachkommenschaft entgegen, um deren Mitteilung ich den dermaligen Pfarrer in Kloten ersuchte. Dann aber veranlaßte diese Vorlesung unser sehr liebes Mitglied, Herrn Ulrich, der als Lehrer der Taubstummen sich große Verdienste erwarb und täglich mehr erwirbt, durch fortgesetzten Unterricht solche bedauernswürdige Menschen sowohl als hauptsächlich durch Bildung eines hiesigen jungen Bürgers (*gemeint ist Näf*) zu dem großen Zweck eines solchen Lehrers, sich selbst die Frage zu machen und sie zu beantworten: ob die Ehen taubstummer Personen zulässig seien? Eine Frage die er, so kitzlich in philosophischem, moralischem und medizinischem Sinn sie gewiß ist, vortrefflich bejahend beantwortete. — Ich wünschte, daß diese zwey für die Menschheit so wichtigen Fragen gelegentlich öffentlich bekannt gemacht würden.

Ulrichs Aufsatz aber lautete:

Es ist schon oft und viel über die Frage debattiert worden: Ob der Ehestand bei taubstummen Leuten zulässig sei oder nicht? Eine Frage, die für die bürgerliche Gesellschaft ein gewisses Interesse hat, deren Auflösung aber den Taubstummen selbst am allerinteressantesten sein muß. Ich versuche es, da diese unglücklichen Geschöpfe sich durch Worte zu erklären außer Standes sind, zur Erörterung dieses wichtigen Punktes nach Vermögen das Meinige dazu beizutragen. Bis dahin sind die Meinungen sehr geteilt geblieben; man hat, ungeachtet alles auch noch so gründlich scheinenden Räso-

nierens, doch noch auf kein allgemein anzunehmendes, zu streng gesetzlicher Norm führendes Resultat kommen können.

Es ist aber auch natürlich; die Sache läßt sich aus sehr verschiedenen, mehr oder minder gleich wichtigen Gesichtspunkten ansehen. Ein allgemeines anzunehmendes, absolut anwendbares Prinzip läßt sich wohl auch hierüber nicht aufstellen. Individualität und besondere, meist zufällige Umstände müssen im Falle selbst einzig entweder fürs Ja oder Nein entscheiden.

Man hat die Sache auch schon im allgemeinen nehmen und zugunsten der Taubstummen die Befugnis, sich zu ehelichen, als ein Recht der Natur reklamieren wollen. Allein auf diesem Wege kommt man nicht viel weiter. Die Begriffe verwirren sich nur und die Auflösung der Frage selbst wird schwieriger.

Was ist hier das Recht der Natur? Es kann nicht anders sein, als das Recht, einen Trieb zu befriedigen, der allen, auch bloß tierischem Wesen so mächtig eingepflanzt ist. Aber die Ausübung dieses aus soeben angeführtem Trieb hergeleiteten Rechtes ist einzig im Stande der Natur möglich oder gedenkbar, und dieser ist — den Grundlagen der Menschheit zufolge — ganz eigentlich ein chimärischer Zustand. Sonach wäre dieses sogenannte Recht in doppelter Rücksicht, da ja die Taubstummen auch in der bürgerlichen Gesellschaft leben, durchaus von keiner Anwendung für sie, und die bloß physische Verbindung zweier Individuen dieser Art könnte in dem wahren Verstand des Wortes nie eine eheliche Verbindung, so wenig als bei hörenden und mit der Sprache begabten Menschen angesehen werden.

Zufolge dieser Vorstellungsart müßten wir also die Befugnis des Taubstummen, sich zu ehelichen, nach dem Range beurteilen, den er, seinen intellektuellen und moralischen Anlagen nach, in der bürgerlichen Gesellschaft einnehmen kann, und da fragt sich abermals: Ist der Taubstumme ein Mensch, ein vernünftig moralisches Wesen? Ach! es ist fast eine Lästerung, diese Frage nur auszusprechen. Darum daß diesem Unglücklichen einer der vornehmsten Sinne mangelt, sollte er auch zugleich jener Emanation, welche den Menschen allein über das Tier erhebt, der Vernunft beraubt sein? Darum weil sein dem Schall verschlossenes Ohr seine Zunge lähmt und sonach den Ausdruck der Empfindung, den Ausdruck der Bewunderung, der Liebe, der Dankbarkeit, des Mitleidens usw., welche in seinem Herzen vielleicht noch reger als bei hörenden Menschen ist, ihm unmöglich macht — wenigstens der Sprache nach — um dieses Mangels willen, sage ich, sollte der bloß Taubstumme nicht unter die moralischen Wesen gezählt werden? Ist der Blinde darum weniger ein Mensch, weil ein undurchdringbarer Schleier ihm die hohen Schönheiten der Schöpfung verhüllt? Tretet hervor, ihr Lehrer der Taubstummen jener wenigen Länder, die ihr euch dem edlen Geschäfte unterzogen habt, durch zweckmäßigen Unterricht Taubstumme zu Menschen zu bilden und jene höhern Anlagen durch Sprachkenntnisse zu entwickeln, welche ohne dieselben wie gefesselt unbrauchbar in ewiger Nacht versunken geblieben wären — tretet hervor und sagt, wie sehr eben durch euren Unterricht der Menschheit Würde an den Taubstummen verherlicht wird!

Angenommen also, was wirklich faktisch so klar am Tage liegt, daß der Taubstumme, in der bürgerlichen Gesellschaft lebend, seinen Anlagen nach so gut als jeder andere, ein Mensch und ein Mitglied der bürgerlichen Gesellschaft ist, so fragen wir: kann er als solcher nicht auch auf das mit dieser Eigenschaft verbundene Recht, sich ehelich zu verbinden, gehörigen Anspruch machen? Diese Frage, nach dem, was bereits im allgemeinen gesagt worden ist, kann nicht anders als, zwar auch nur im allgemeinen, mit Ja

beantwortet werden. Die Anwendung dieses Grundsatzes kann und soll — wie ich gleich anfangs bemerkt habe — nach Individualität und nach besonders meist zufälligen Umständen gewisse Einschränkungen erleiden. Es ist der Fall, diese Individualität und einige dieser Umstände zu besserer Beleuchtung unserer Frage etwas näher zu bestimmen; ich werde es auch, nach Vorausschickung von ein paar generellen, auf die bürgerlichen Verhältnisse sich beziehenden Bemerkungen, sogleich tun.

Die eheliche Verbindung, neben dem, daß sie als eine religiöse Institution betrachtet wird, ist zugleich noch ein Zivilakt, der nur unter gewissen Bedingungen stattfindet und in Bezug auf bürgerliche Ordnung seine rechtlichen Wirkungen hat; sie legt den Kontrahenten die Pflichten auf, die etwas mehreres als bloß die Fakultät, Kinder zu bekommen, voraussetzen. Der Mann hat seine besonderen Obliegenheiten gegen das Weib, so hinwieder dieses die seinigen gegen den Mann; beide machen sich durch ihr eheliches Zusammentreten, jedes nach seiner Beziehung, gegen die ganze Familie verbindlich. Diese Verbindlichkeiten setzen ohne anders jene physischen, moralischen und ökonomischen Kräfte voraus, ohne welche die Erreichung des Zwecks des Ehestandes durchaus unmöglich wäre. Es sind ebenso viele Bedingungen, ohne welche, ziviler genommen, es keinem erlaubt sein sollte, ein Weib zu nehmen. Schon vorhandenes Vermögen und hinlänglicher Erwerbsfleiß durch irgend ein Handwerk, durch Kunst und Wissenschaft, soll den Unterhalt und den Bestand der Familie sichern; eine moralisch gute Denkungsart von Seiten der Eltern soll für eine zweckmäßige Erziehung der Kinder bürgen. Dies sind, ich muß es noch einmal wiederholen, die unerläßlichen Bedingungen einer jeden vernünftigen ehelichen Verbindung, und unvernünftige Verbindungen dieser Art sollen, ich habe es auch schon bemerkt, von Obrigkeit wegen untersagt sein.

Wenn es also davon die Rede sein soll: Ob dem Taubstummen das Heiraten zu gestatten sei, so reduziert sich alles auf die Frage: Ist der Taubstumme im Falle, den Hauptverpflichtungen des Ehekontraktes ein Genügen zu leisten — oder nicht? Und hier ist nun der Moment, auf das zurückzukommen, was ich oben unter dem Ausdruck Individualität und besondere äußere Umstände vorläufig berührt habe. Diese sind es einzig, welche bei Abschließung eines solchen Ehekontraktes einen entscheidenden Einfluß haben müssen. Genießt der Taubstumme einer physisch robusten Gesundheit, ist er humaner Gemütsart, guten, lenksamen Charakters, verständig, geschickt in irgend einer mechanischen Berufsart oder sonst mit Glücksgütern begabt, so sehe ich wahrhaftig nicht ein, warum man ihn von einer Verbindung ausschließen sollte, welche eben durch die Beraubung des Gehörs ihm zum Glücke seines Lebens um so notwendiger, um so unentbehrlicher wird. Wer wollte dem nämlichen Taubstummen eine Freundin, deren Intimität seine Welt ist, — wer, noch weit mehr, einer weiblichen taubstummen Person einen Freund, einen Führer versagen, durch den sie erst zum vollständigen Genuß ihres Daseins gelangt und in die süßesten Verhältnisse mit andern Menschen kommen kann. Der Ehestand, ich behaupte es, ist für solche Personen ein noch größeres Glück als selbst für hörende, mit allen fünf Sinnen begabte Menschen. Sie bedürfen, mehr noch als Blinde, eines unzertrennlichen treuen Gefährten. Hier ist mehr als Freundschaft, das eheliche Band schließt sie erst recht an die Menschheit an, sie werden dadurch der fürchterlich drückenden Vereinzelung entrissen, zu welcher ein grausames Geschick vermittelst der Taubheit sie verdammt hat. An der Seite des Gatten oder der Gattin, im Schoße der Familie, kosten sie eigentlich des Lebens wahrste Freuden; sie wissen dieselben um desto inniger

zu schätzen, da es ihre vornehmsten, ihre einzigen Freuden sind. Die Pflichten des Ehestandes erfüllen sie mit desto gewissenhafterer Freude, weil sie durch den Ehestand sich am glücklichsten fühlen, und eben in Erfüllung seiner mannigfachen Pflichten die wahrste Quelle ihres Glückes finden.

Dies ist nicht bloß Deklamation, ich spreche, obgleich mit warmem Interesse, der Erfahrung nach. Die Idee eines vollständigen häuslichen Glücks durch eheliche Verbindung ist unter meinen Augen realisiert worden — sie wird und muß, unter ähnlichen Umständen, immer zum Wohlgefallen und zur Freude der Menschheit in Erfüllung übergehen. Aber man verstehe es recht, von welcher Gattung von Taubstummen ich hier rede. Ich habe sie oben deutlich bezeichnet. Rohe, durch keinerlei häusliche Erziehung gebildete, blödsinnige, noch zugleich an Glücksgütern arme, ganz unvermöglihe Taubstumme, Kretins usw. sind keine Gegenstände unserer gegenwärtigen Untersuchung. Solche Geschöpfe stehen auf der niedrigsten Stufe der Menschheit, sie sind nicht einmal Tieren gleich zu achten, weil diese ein ihnen wunderbar von der Natur eingepflanzter Instinkt ihrer Bestimmung gemäß leitet. Es sind Auswüchse, Abartungen, die durch ihre Stupidität selbst unfähig sind, das drückende Demütigende ihres erbärmlichen Zustandes auch nur einigermaßen zu empfinden. Wahrhaft ein trauriges Glück!

Aus dem Gesagten leuchtet — ich muß es zwar im Vorbeigehen, aber doch ausdrücklich bemerken — vollkommen hervor, wie sehr die Möglichkeit des Unterrichts der Taubstummen in Sprachkenntnissen uns die Beantwortung unserer etwas schwierigen Frage erleichtert. Wir lernen daraus zugleich auch den hohen Wert dieses Unterrichts für den Taubstummen in einem wichtigen Falle mehr kennen. Durch diesen Unterricht wird er so ganz eigentlich der Menschheit geschenkt. Die Sprache knüpft ihn an sie an, er wird unsersgleichen. Seine intellektuellen Kräfte entwickeln sich; das sich mit jedem Augenblick ihm stärker aufdringende Bedürfnis, in Verkehr mit den ihn zunächst umgebenden Menschen zu treten, läßt sich nun befriedigen. Er kann vermittelt der Sprache seine Gedanken und Empfindungen andern Menschen mitteilen und ist für die gegenseitige Mitteilung hinwieder empfänglich. Die ungeheure Kluft, welche den Taubstummen von dem wahren Genuß des gesellschaftlichen Lebens unerbittlich zu trennen schien, wird durch den Gebrauch der Sprache ausgefüllt. Der durch eine gewiß aller Ehren werthe Kunst möglich gemachte Gebrauch der Sprache stellt das Gleichgewicht zwischen dem Taubstummen und der Menschheit wieder her — und er wird sonach durch diese Vermenschlichung auch desto fähiger und tüchtiger, die Pflichten jenes Verhältnisses zu erfüllen, von dem hier hauptsächlich gesprochen wird.

Aber jetzt stoßen wir auf die größte aller Schwierigkeiten, auf das schwerste aller Bedenken, welches sich bei dem Falle, den wir behandeln, im ersten Augenblicke so mächtig einem jeden aufdringt. Man fürchtet nämlich, die den Taubstummen angeborene Infirmität, der Gehörmangel und sonach auch die Stummheit pflanze sich durch das Heiraten auf ganze Familien fort. Diese Furcht ist natürlich und scheint auch hie und da durch die Erfahrung gerechtfertigt zu werden. Schon sind durch solche Besorgnisse zum Teil gerechte Matrimonialgerichte, ja selbst höhere obrigkeitliche Behörden in nicht geringe Verlegenheit und sogar in Widerspruch mit einander gesetzt worden. Man darf sich hierüber auch nicht wundern; denn welches ist bei vorkommenden Einfragen dieser Art der entscheidende Grund für und wider? — Theoretisch-physiologisch läßt sich ein solcher zur Stunde noch nicht bestimmen und die Erfahrung, an welche man sich einzig halten kann, gibt ebenfalls hierüber keine hinlänglich be-

ruhigende Auskunft. Im Gegenteil, sie zeigt sich durch ganz entgegengesetzte Beispiele im gänzlichen Widerspruch. Es sei mir erlaubt, diejenigen Variationen anzuführen, welche nur in den Kreis meiner Erfahrung fallen. Diese allein werden genug sein, um das scheinbar regellose Verfahren der Natur bei so sonderbaren Phänomenen in die Augen springend zu machen. Man hat Familien gesehen, von hörenden Eltern, wo bald die Knaben, bald nur die Mädchen ausschließlich sich von dem Unglück der Gehörlosigkeit getroffen fanden, ferner solche, wo bisweilen Knaben und Mädchen bunt durcheinander, die einen hörten, die andern nicht, ohne Unterschied des Geschlechts. Dann weiß man ebenfalls, daß Väter, mit taubstummen Weibern verhehlicht, dies traurige Gebrechen auf mehrere Töchter fortgepflanzt haben; so wie ich hinwieder ein ebenso interessantes als liebenswürdiges Frauenzimmer kannte, welches durch die Kunst zwar entstummt, aber von Geburt an gehörlos, vor wenigen Jahren sich verheiratet und nun Mutter von zwei Knaben und einem Mädchen ist, welche alle ohne Unterschied hören und sprechen und sich nicht über den mindesten Mangel irgend eines ihrer Sinnesorgane zu beklagen haben (*da meint er sicher seine ehemalige Schülerin von Genf, Madame de Traz*). Wie stehen wir nun mit unsern Beobachtungen? Wohin führen uns derlei einander geradezu widersprechende Erfahrungen? Statt uns in der Beantwortung unserer Aufgabe zu leiten, scheinen sie vielmehr uns irre zu machen. Die Furcht, Taubstumme sich durch Taubstumme fortpflanzen zu sehen, hat in der Erfahrung gleichsprechende Beweise für und gegen sich; wir geraten in ein Labyrinth von Zweifeln und selbst die sorgfältigsten Rasonnements zerstreuen das Dunkel nicht, das noch immer über unserer Frage schwebt. Alles, was man mit Konsequenz aus den bereits angeführten Erfahrungen folgern kann, ist durch das Faktum selbst bestätigte Wahrheit: daß Kinder von taubstummen Personen nicht notwendigerweise mit des Vaters oder der Mutter Gebrechen behaftet sein müssen. Aber hieraus ziehe ich dann auch noch weiter den Schluß, daß eben um dieses sehr wesentlichen Umstandes wegen — die oben angeführten persönlichen Eigenschaften und Erfordernisse angenommen — das Heiraten gehörlosen und sonach auch stummen Personen von keiner Behörde absolut zu untersagen sei.

Noch wird es wahrscheinlich eine lange Reihe von Jahren und eine große Menge richtiger Beobachtungen erfordern, um auf den wahren Grund des wesentlich mangelhaften Gehörorgans bei Taubstummen von Geburt zu kommen. Bisher ist es für die wenigen, welche dem Grund dieses Uebels im Ernste nachspürten, ein unauflösliches Rätsel geblieben. So sehr es auch durch die gemachten Beobachtungen und Erfahrungen das Ansehen gewinnt, als wenn die Ursachen der Gehörfehler meist ein unerklärliches Spiel der Natur seien, so muß doch ein ziemlich allgemeiner Grund dafür vorhanden sein, weil die Zahl der Taubstummen in allen Gegenden der Erde so beträchtlich ist. Eine von dem berühmten Abbé de l'Épée in Paris veranstaltete Aufstellung solcher unglücklichen Leute in dieser Hauptstadt stieg, wenn ich mich nicht irre, beinahe auf Tausende.

Es ist mir unmöglich, hier den schon seit langen Jahren in mir genährten und schon oft geäußerten lebhaften Wunsch zu unterdrücken — ja ich möchte ihn immer öffentlicher werden lassen: daß es doch endlich den Regierungen gefallen möchte, zu veranstalten, daß in Hospitälern, beim Absterben taubstummer Leute von Sachkundigen diejenigen zweckmäßigen chirurgischen Zerlegungen des ganzen Gehörorgans und jede nähere und sorgfältigere Untersuchung vorgenommen werde, welche zur Erforschung und end-

lichen Entdeckung des wahren Grundes dieses Uebels führen können. Ist diese Entdeckung einmal gelungen, so wird es auch möglich sein, zu beurteilen, inwiefern dem Uebel selbst wirklich abzuhelfen ist oder nicht.

Aus allem bis jetzt Gesagten wird man nun gar leicht entnehmen: daß ich — ungeachtet, nach meinem eigenen Ermessen, mehrere der obigen Prämissen noch weiterer reifer Untersuchung bedürfen — meines Ortes allerdings geneigt bin, den Schluß zu ziehen: daß man in gewissen Fällen eheliche Verbindungen bei taubstummen Personen wohl klüglich verhindern, im allgemeinen aber, unter den von mir angeführten bestimmten Bedingnissen nämlich, solche nie rechtlich verbieten könne. Sollte der meiner Erfahrung nach allgemeine Wunsch der Taubstummen selbst hiebei in Anschlag gebracht werden dürfen, so müßte die naive Aeußerung desselben liebenswürdigen Frauenzimmers, dessen wir oben erwähnten, diesem natürlichen Wunsche ein sehr interessantes Gewicht geben. Dieses Frauenzimmer bezeugte nämlich noch jüngster Tage in den rührendsten Ausdrücken ihre innige Dankbarkeit gegen ihren Lehrer für den ehemals von ihm empfangenen Unterricht und setzte das Glück desselben auch vorzüglich darein, daß sie dadurch um desto fähiger geworden sei, Mutter zu sein.“

Soweit Ulrich.

1830 berichtet Scherr, Zürich: Zwei taubstumme Männer sind verheiratet und sorgsame Väter vollsinniger Kinder.

1839. Die „Allgemeinen Schweizerischen Schulblätter“ wissen von folgendem Kuriosum zu erzählen: Ein junger Mann von Weiach stellte sich taubstumm, zog mit einem Glöcklein und begleitet von einer Weibsperson herum und bettelte. Er heiratete letztere und zeugte mit ihr lauter taubstumme Kinder.

Sowohl der „Schweizerische Taubstummenfreund“, Basel 1874, als auch die Schrift „Aus der Taubstummenwelt“ von Lingelmann, Berlin 1878 und der „Märkische Taubstummenbote“, Berlin 1912, bringen die folgende Heiratgeschichte, erstere unter dem Titel „Die Heirat zweier Taubstummen“ und letztere mit der Ueberschrift „Die Liebe höret nimmer auf“. Sie betrifft die zwei Taubstummen im Kanton Bern: Bendicht Bossard (nicht Bosphard, wie da und dort fälschlich geschrieben wird) und Anna Lüthi. Von „ihm“ wird in einem der folgenden Abschnitte (Kapitel VIII, E.) noch mehr die Rede sein, wie auch schon Seite 963 ff von ihm gesprochen ward. Daher halten wir uns hier nur eng an unser Thema. Die Geschichte lautet:

Die taubstumme Anna Lüthi blieb sechs Jahre in der Mädchentaubstummenanstalt in Bern und kehrte dann als Jungfrau wieder in ihre Heimat zurück. Schön und blühend wie eine Rose, verband sie mit der Geistesschärfe eine Anmut der Bewegungen und der körperlichen Haltung. Daher war es kein Wunder, daß sie die Blicke eines Lehrers der Anstalt auf sich gezogen und denselben zu einer glühenden Liebe entflammt hatte, welche sie bald in eben demselben Maße erwiderte. Und sie konnte es auch, denn Herr Bossard, ihr Geliebter (gehörlos, aus dem Kanton Aargau) war in den besten Jahren (32 Jahre alt), von stattlichem Körperbau und untadeligem Rufe. Ursprünglich Lithograph, war der im 14. Jahr ertaubte Bossard zum Lehrer der Berner Anstalt berufen.

Nach ihrem Scheiden bewahrten sich beide die alte Liebe. Kurze Zeit darauf hielt Bossard um die Hand seiner Geliebten bei deren Eltern an. Aber der Ortsvorstand und die Verwandten wollten von einer Heirat der beiden nichts wissen und stützten ihre Weigerung auf den Paragraphen 31

des Berner Zivilgesetzbuches, der die Heirat zweier Taubstummen ohne vorhergehende gerichtliche Bewilligung verbietet. Im Grunde wollte der Ortsvorstand nur, daß das Vermögen der Jungfrau, welches sich auf Fr. 30,000. — belief, im Orte bleiben möge, und hätte daher lieber gesehen, daß Anna mit einem ortsangehörigen Jüngling sich vermählt hätte. Infolge dessen wandten sich die Verlobten an das Bezirksgericht. Dasselbe holte zunächst das Gutachten der Aerzte des Ortes ein. Dieselben, durch andere Personen beeinflusst, faßten ihr Gutachten in Gemeinschaft mit dem Ortsvorstande dahin zusammen, daß Bossard seine Stellung als Lehrer mißbraucht habe, um von der Lüthi das Versprechen der Ehe, in dessen Besitz er wirklich war, zu erpressen und nur auf das beträchtliche Vermögen des Mädchens abgesehen habe, übrigens daß die Kinder einer solchen Ehe gewöhnlich das Gebrechen der Eltern erben oder doch, wo dies nicht der Fall sein sollte, dieselben nicht im Stande seien, ihre hörenden Kinder zu erziehen. Das Bezirksgericht erkannte die Einwände als rechtskräftig an und verbot die Heirat, trotzdem Anna Lüthi sich schon im ersten Verhör sehr klar ausgesprochen hatte; so fragte sie der Gerichtspräsident unter anderem: „Mit wem wünschen Sie sich zu verheiraten?“ — „Jedenfalls nicht mit Ihnen, Herr Präsident!“ erwiderte sie „wohl aber mit Herrn Bossard hier“. Dabei beruhigten sich aber die Geliebten nicht und appellierten an das Obergericht. Vorher jedoch holte sich Herr Bossard von den Professoren der medizinischen Fakultät zu Bern Zeugnisse ein, welche die Befürchtungen der Erblichkeit des Gebrechens für nicht begründet erklärten. Um die Geisteskraft seiner Braut darzulegen, fügte Bossard folgenden Brief derselben, vom 14. November 1841 datiert, bei. Er lautete:

„Mein teurer Geliebter! Mit Freuden ergreife ich eine kleine Gelegenheit, um Ihnen von neuem zu schreiben. Ach, ich darf nicht länger säumen, Sie an das Versprechen zu erinnern, das Sie mir gegeben haben, denn mein Herz hängt an Ihnen allein und so, daß ich auf der weiten Erde kein Glück finden werde, wenn ich Sie nicht bald besitzen kann; ja bald! mein teurer Bossard, indem wir uns für immer vereinigen.

Mit tausend Grüßen und in der süßen Hoffnung, Sie in kurzer Zeit zu sehen, bleibe ich Ihre treue

Anna Lüthi.“

Das Obergericht, das die Folgen, welche durch eine abweisende Entscheidung entstehen würden, einsah, nämlich, daß dadurch fortan Taubstumme sich nicht mehr verheiraten könnten, und welches die Nichtigkeit der angeführten Gründe des ersten Richters einsah, gestattete die Ehe der beiden Liebenden. So wurden nach langen Kämpfen endlich die Wünsche der Verlobten erfüllt.

1869 meldet die bernische Mädchentaubstummenanstalt: In zwei Fällen hat das Amtsgericht sogar die Bewilligung zur Verehelichung von Taubstummen erteilt.

1874 erzählt J. Sulzberger (über sie siehe Seite 1023 ff und Kap. VIII, D, 2, b) in ihrem „Unterhaltungsblatt für Taubstumme“: In meiner Nähe wohnte ein beiderseits taubstummes Ehepaar mit mehreren kleinen Kindern. Die Leute hatten keine Magd, aber zwei taubstumme und einen hörenden Gesellen. Letzterer schlief in einer Kammer neben dem Schlafgemach der Meistersleute. In die Wand zwischen beiden Kammern war ein Löchlein gebohrt und durch das Löchlein ging eine Schnur. Ein Ende der Schnur war an das Bett des Gesellen befestigt, das andere Ende band sich beim Schlafengehen der Meister um den Arm. Hörte nun der Geselle in der Nacht das Kind schreien, so zog er an der

Schnur und weckte dadurch den Meister, der Meister die Frau und diese besorgte dann das Kind.

1875. *Auf eine Anfrage, ob es besser sei, daß ein Taubstummer eine Taubstumme oder daß er eine Hörende heirate, antwortet dieselbe gehörlose Redaktorin Ida Sulzberger in ihrem „Taubstummenboten“:*

Im allgemeinen kann man den Taubstummen das Heiraten überhaupt nicht anraten. Denn es wird einem Taubstummen das Durchkommen in der Welt doch immer schwerer als einem Vollsinnigen. Weil es aber jetzt doch so oft geschieht, daß auch Taubstumme in die Ehe treten, so mögen dieselben den wichtigen Schritt vorher wohl überlegen. Heiraten sollte nur, wer sein sicheres Brot hat (als Meister oder fest angestellter Arbeiter), wer sich etwas erspart hat zur ersten Einrichtung und wer eine Frau wirklich nötig hat. Taubstumme, die noch gut in ihrer Familie leben und von dieser willige Hilfe bekommen können, sollten mit Heiraten nicht eilen. Alleinstehende taubstumme Männer und solche, welche zu ihrem Geschäft eine vertraute Hilfe brauchen, und auch wer gut Vermögen hat, mögen heiraten. Gewöhnlich heiraten Taubstumme am liebsten wieder Taubstumme, weil da beide Ehegatten gleich sind, denn wo ein Ehegatte hörend ist, will er leicht den nicht hörenden Gatten beherrschen (*auch wenn er nicht will, gibt ihm doch die Vollsinnigkeit ein Uebergewicht, das aber nur bei Mißbrauch drückt*) und daraus entsteht Verdruß. Ein taubstummer Mann und eine hörende Frau wäre das beste; denn der taubstumme Mann bleibt leichter der Herr im Hause und für die Frau ist ja das Gehör so nötig zur Kindererziehung. Selbständige taubstumme Handwerksmeister, welche durch ihren Beruf mit den Kunden viel verkehren müssen, können eine hörende Frau auch besser brauchen als eine taubstumme. Lohnarbeiter und solche, die ihr Geschäft außer dem Hause betreiben, haben eine hörende Gattin nicht so nötig und mögen gern eine taubstumme nehmen.

Aber noch einmal: Ihr lieben Taubstummen, heiratet nicht leichtsinnig und mit leeren Händen! Schulden machen zum Anfang des Ehestandes ist nicht gut, denn allein kann man leichter sparen als im Ehestand usw. . . .“

1874/75: *Jahresbericht der Taubstummenanstalt St. Gallen:*

Einer hat dieses Frühjahr wieder sich in seiner Heimatgemeinde als Meister etabliert und zugleich mit einer taubstummen ehemaligen Mitschülerin verlobt. Ein anderer, der auch ein eigenes Geschäft betreibt, hat vergangenen Herbst Hochzeit gehabt und zwar ebenfalls mit einer Taubstummen. Das Heiraten der Taubstummen ist überhaupt eine Erscheinung, die in neuerer Zeit viel häufiger als früher vorkommt, und zwar sind es meistens Schicksalsgenossen, die zu diesem Zweck einander finden. Sind nun solche Ehen zulässig und gerechtfertigt? Unter gewissen Bedingungen ja! Von vornherein suchen wir zwar alle Taubstummen vorzüglich um der Schwierigkeit der Kindererziehung und manchmal auch um der Gefahr der Vererbung ihres Uebels willen vom Heiraten abzuhalten. Wenn es sich aber nicht mehr abweisen läßt, so fürchten wir uns auch nicht zu sehr davor. Unzuträglichkeiten sind zwar unvermeidlich, aber wenn die Leuten gebildet und im Stande sind, eine Familie zu ernähren, so geht es doch. Die Gefahr der Fortpflanzung der Taubheit ist nach unserer Erfahrung nicht so groß, wie man sie sich gewöhnlich vorstellt, wiewohl sie etwa auch erst in einem Großkinde wieder auftreten kann. Um der Kindererziehung willen wäre es wünschbar, daß wenigstens die Mutter vollsinnig wäre. Doch verstehen sich beiderseits taube Eheleute gewöhnlich am besten

und am schlechtesten geht es, wo der Mann vollsinnig und die Frau taubstumm ist.

1875 schreibt Arnold, Riehen:

Das verehrliche Ehegericht beanstandete die Verehelichung der beiden tauben Rudolf Haury (*siehe auch Kapitel VIII, D, 2, a*) und Anna Margarete Lüssi. Der Herr Präsident desselben Gerichts forderte auch mich auf, meine Ansicht über diesen Fall zu äußern, was ich mit folgenden Worten tat:

Rudolf Haury von Basel und Anna Margarete Lüssi von Mettmenstetten (Kanton Zürich) sind frühere Zöglinge der hiesigen Anstalt. Ersterer war acht Jahre, vom Juli 1854 bis April 1862, und letztere sechs Jahre, vom Juli 1863 bis Mai 1869, hier. Beide sind infolge von Krankheit taub geworden, beide sind körperlich gut entwickelt und geistig gut begabt.

Im Unterricht hat Haury weniger gut gelernt, weil er schon als Knabe ein sehr eingebildeter Mensch war, der immer zum voraus wissen wollte, was der Lehrer lehrte. Margarete Lüssi verdiente, so viel mir bekannt, bisher immer ihr Brot, bei Haury aber ist der Verdienst unsicherer, weil er seinem Berufe nicht ungeteilt obliegt.

Die Verehelichung zweier Taubstummer hat in Bezug auf ihr Gebrechen in der Regel keinen Einfluß auf die Nachkommenschaft, eine solche Ehe wird deshalb auch in ganz Deutschland, Frankreich, Oesterreich, Rußland und England nicht beanstandet. Ich selbst kenne solche Ehen mit gesunden Kindern. Da aber dem Taubstummen durch den Mangel des Gehörs sehr viel an Erfahrung abgeht, so bleibt er immerhin gegenüber Vollsinnigen ein in gewissen Beziehungen mehr oder weniger beschränkter Mensch und diese Beschränktheit tut in vielen Fällen der normalen Fortentwicklung des Hausstandes bedauerlichen Eintrag. Doch meine Erfahrungen sagen mir, daß aus der Verheiratung zweier Taubstummer ein besseres eheliches Verhältnis resultiert, als aus der Verehelichung eines Taubstummen mit einem Vollsinnigen.

Darauf heißt es in einem Bericht der Anstalt Riehen aus demselben Jahr:

Am 23. Februar wurde die kirchliche Trauung von Joh. Rud. Haury mit Anna Margarete Lüssy in der Peterskirche zu Basel unter sehr zahlreicher Beteiligung des Publikums vollzogen von Pfarrer Miville (*Präsident des Riehener Anstaltskomitees*). Sie erweckte allgemeines Interesse dadurch, daß es das erste taubstumme Ehepaar war, das im Kanton Baselstadt Erlaubnis zur Trauung erhalten konnte. Das Eherecht dieses Kantons zählte bislang den Taubstummen noch unter die Unmündigen und Heiratsunfähigen.

Die Traurede und Kopulation wurde ohne alle Beihilfe und Zeichensprache, bloß mündlich abgemacht, da beide Brautleute, obwohl taub, ebenso gut sprechen als absehen können. Eine solche Trauung ist auch jedenfalls für das teilnehmende Publikum erbaulicher, als eine Trauung bloß mit Gebärdensprache, die bei dem Publikum, das nichts davon versteht, keine teilnehmende Andacht erwecken können.

Ein späterer, berichtender Nachtrag:

Es ist eigentlich ein Zufall, daß sie das erste Ehepaar waren, das in Basel getraut wurde. Die Erlaubnis zur Heirat von Taubstummen ist nur wahrscheinlich seit langer Zeit dort nicht begehrt worden. Eine solche Heirats-erlaubnis hätte man aber für wohl ausgebildete Taubstumme auch in Basel von jeher erhalten können. Die Basler Ehegerichtsordnung befiehlt nur, daß bei blind, taub und stumm Geborenen zuerst gerichtliche Untersuchung angestellt werden

müsse, ob sie auch im Stande seien, die Folgen ihrer Handlung einzusehen und eine Ehe recht zu führen vermögen.

1878/79: *Jahresbericht der Taubstummenanstalt St. Gallen.*

(*Da wird von drei Taubstummen berichtet, die sich verheiratet haben, und wird u. a. gesagt:*) Die Gabe geläufiger mündlicher Unterhaltung bleibt bei den meisten hinter ihrer geistigen Entwicklung zurück, was erschwerend auf den Umgang mit Vollsinnigen wirkt, denen die Geduld zu solchem oft etwas mühevollen Verkehr mitunter fehlen mag. Mit Vorliebe suchen sie daher die ihnen behaglichere Gesellschaft mit Schicksalsgenossen auf und in ehelicher Gemeinschaft mit ihresgleichen suchen sie ihr Glück zu gründen. Zwar scheinen glücklicherweise die Fälle nicht sehr häufig zu sein, daß taubstumme Eltern auch taubstumme Kinder bekommen, aber das Uebel kann auch Kinder überspringen und erst in einem spätern sich wieder einstellen, und zudem sind die sittlichen Gefahren für die heranwachsenden Kinder so groß, daß man mit Recht die Taubstummen vor Eingehung von Ehen mit ihresgleichen warnen darf.

1885 *im Bericht derselben Anstalt:* Bis jetzt haben sich von unsern Zöglingen sieben verheiratet, davon fünf mit Schicksalsgenossen und zwei mit Vollsinnigen.

1889/90 *ebenda:* Ein noch schwierigerer Punkt ist das Heiraten Taubstummer. Man kann es ihnen ja im allgemeinen nicht verbieten und unter Umständen nicht einmal abraten, aber es sprechen gewöhnlich so viele Umstände dagegen, daß wir es ihnen auszureden versuchen.

1885. *E. S. in den Berliner „Blättern für Taubstummenbildung“:*

Ich finde es nicht ganz begreiflich, daß so viele Taubstumme wieder Taubstumme freien. Man heiratet doch, um sich zu ergänzen. Wie kann einem Gehörlosen eine taube Frau sein Ohr sein und umgekehrt? Es gibt immer Fälle im Leben, wo gehört werden muß, sonst kommt man in die größten Verlegenheiten und wird peinlichsten Mißverständnissen ausgesetzt, was ich zu beobachten schon Gelegenheit hatte. Wie viel leichter und rascher verständigt man sich mit jedermann und empfindet seinen Mangel weit weniger, wenn die eine Eehälfte hörend ist, der Kinder nicht zu gedenken.

1898 *schreibt E. S. ebenda noch ausführlicher:*

Ueber Taubstummen-Heiraten.

„Gleich und Gleich gesellt sich gern.“ Das trifft bei Verhelichungen von Taubstummen in der Regel zu. Und wer wollte dies nicht begreifen? Ob es aber immer gut ist, das ist eine andere Frage. Freilich ist die Liebe ein wunderlich Ding und fragt oft blutwenig nach Vernunft oder Gesetz und Regeln. Ich will die Saché auch nur vom praktischen Standpunkt aus beleuchten.

Man heiratet aus verschiedenen Gründen, hauptsächlich aber doch wohl, um dadurch eine Ergänzung seiner selbst zu erlangen. Darum sieht man so oft zwei ganz verschiedenartige Naturen sich verbinden und trotzdem, nein gerade deshalb, in schöner Harmonie eine „Zweieinheit“ bilden. Diese zwei persönlichen Gegensätze nun, die sich versöhnen und gegenseitig abmildern oder ineinander verschmelzen, findet man selten bei gehörlosen Ehepaaren. Diese sind meist in gleicher Geistesatmosphäre aufgewachsen, haben ganz die gleiche Bildung genossen, besitzen den gleichen, ihnen von der Natur enggezogenen Gesichtskreis und hegen oft auch dieselben Anschauungen. Sie verstehen sich darum wohl sehr gut, was ja sehr viel zum angenehmen Leben beiträgt. Aber man kann sich auch zu gut verstehen. Man

empfängt da keinerlei Anregung von einander, es findet keine belebende geistige Wechselwirkung statt, keine Zufuhr von frischen, neuen Elementen in ihr tägliches still-einförmiges Leben. Die Gehörlosen haben, sowieso von der übrigen Welt abgeschlossen, nach ihrer Vereinigung noch weniger Fühlung mit derselben; denn sie sind noch mehr als alleinstehende Taubstumme zu sehr auf einander angewiesen und für sie selbst ist dieses Zusammenleben selten fördernd, auch nicht in sprachlicher Beziehung, weil hier die Versuchung des Leisesprechens zu nahe liegt. Sie tun dies auch meistens und das schwächt die Stimme, verschlechtert die Aussprache und bringt die altmodisch gewordene, allen neueren Resultaten der Taubstummen-Erziehung hohnsprechende Mimik in Blüte, was alles wieder das Sichverständigen mit den Hörenden erschwert. Die hörende Frau wird für den gehörlosen Mann zum Regulator der Stimme und gibt ihm Veranlassung zu ständiger Uebung im lauten Sprechen. Und wer nur einigermaßen den Charakter der Taubstummen, auch der weiblichen, kennt, wer da weiß, wie häufig sie kleinlich-eigensinnig und selbstüchtig-beschränkt, rechthaberisch und im hohen Grade von dem auch andern Gebrechlichen eigentümlichen Eigendünkel besessen sind, überhaupt aus Mangel eines weiten Blickes, aus Armut an Idealen kaum die „Noblesse“ u. dgl. kennen, der wird verstehen, daß es so viele friedlose Taubstummenehen gibt. Eine wahrhaft glückliche gehört zu den Ausnahmen, die, was ich gern gestehe, doch nicht so spärlich sind.

So viel ich teils selbst beobachtet, teils aus guter Quelle vernommen habe, steht fest, daß zwei Drittel dieser Ehen unglücklich sind oder, wenn nicht das, so leben die Gatten doch höchst gleichgültig neben, nicht für und nicht mit einander. (Hier fragt die Schriftleitung: Sieht der Herr Verfasser nicht zu schwarz?) Wie vieles entzieht sich dem Auge und Ohr, selbst da, wo zwei scheinbar in aller Eintracht leben, wovon ich aus eigener Anschauung ebenfalls zu berichten wüßte. Ich kenne zwei Paare, die wegen ihrer ewigen Zänkereien bekannt, stadtbekannt sind. Das gibt es nun zwar bei den Vollsinnigen auch, aber daß Mann und Weib am hellen Tag auf offener Straße sich raufen oder in Wirtshäusern öffentlich sich beschimpfen, das brächten nur wenige völsinnige Eheleute zustande, die für ihre Händel wenigstens die Oeffentlichkeit scheuen und genau wissen, ob man sie hört oder nicht. Taubstumme sind im Streit oder auch nur im Eifer besonders blind, unzugänglich und rücksichtslos. Und wo zwei solche sich verbinden, darf man schon von Glück sagen, wenn überhaupt nichts geschieht und ihr Leben wenigstens vor den Augen der Welt glatt abläuft. Im Grunde ist, wie schon angedeutet, die allzugroße Gleichartigkeit zweier Naturen schuld an ihrer Zwietracht. Ein Stein zerschlägt sich am andern. Ein sanftes Temperament dagegen wirkt auf ein hitziges wie Wasser auf Feuer. Irgendwelche Ueberlegenheit des einen flößt dem andern Achtung ein, beide Teile verbessern und bereichern sich gegenseitig. Ist dies bei taubstummen Eheleuten zu verspüren? Schwerlich.

Weiterhin stelle man sich vor, wie manche unangenehme, äußeren Folgen die beiderseitige Taubheit mit sich bringt. Ich will das durch ein paar Beispiele illustrieren. Läute ich da eines Morgens bei einem gehörlosen Schneider an. Es kommt niemand. Ich steige aufs Geratewohl die vier mir unbekanntem Treppen hinauf und klopfe an seine Türe, die ich mit Mühe im dunkeln Gang gefunden habe. Es öffnet niemand. Ich mache wieder aufs Geratewohl auf. Da sitzt er noch immer ahnungslos auf seinem Tisch, seine ebenfalls taube Frau aber ist in einem unbeschreiblichen Négligé und geniert sich bei meinem Anblick gewaltig. Was konnte ich dafür! Um eine hörende Magd zu halten,

die solche Uebelstände begliche, sind sie zu arm. So bleibt ihr Kundenzulauf natürlich ein kleiner, denn Geduld und Nachsicht ist nicht jedermanns Ding. Nur wenig hilft es den beiden, daß sie auf ihre geschäftlichen Empfehlungskarten die Bitte haben drucken lassen: man möge brieflich mit ihnen verkehren. Es wird eben immer Dinge geben, zumal bei Anfertigung von Kleidungsstücken, die sich nur persönlich und mündlich erledigen lassen. (*An andern Orten halfen sich die Taubstummen dadurch, daß sie sinnreiche Läutevorrichtungen in Verbindung mit ihrer Hausglocke anbrachten, z. B. einen Ball, der vor ihrer Nase, vor ihren Augen herabfiel, sobald unten geläutet wurde.*)

Ein andermal komme ich in eine Gartenwirtschaft und gewahre dort ein gehörloses Ehepaar in eifrigem Gebärdenverkehr. Eine Kellnerin steht bei ihnen und müht sich vergebens ab, sie über den zu zahlenden Betrag für das Genossene zu verständigen, sie hätte auch noch Bemerkungen dazu zu machen, aber ihre zehn Finger reichen dazu nicht aus und darüber hinaus kann der ländliche dienstbare Geist weder die Summe noch die Worte veranschaulichen. Kein Tafel, kein Papier ist zur Hand. In ihrer Not — andere Gäste warten längst mit sichtbarer Ungeduld auf sie — ruft sie die Wirtin herbei, diese, bekannter und gewandter in dergleichen, bringt die Sache auch bald ins Reine. Erquicklich ist so etwas für keinen Teil. Wie unsicher nach außen und innen müssen überhaupt solche an demselben Gebrechen leidende Ehegatten durch das Leben pilgern, in gewissem Sinn wie tastend. Aehnliche mißliche Begebenheiten könnte ich noch zu Dutzenden aufzählen. Und wie sieht es im Familienleben aus?

Ich kenne eine gute Familie, deren Vater und Mutter sind taub, aber ihre vier Kinder alle hörend. Ihr ältestes, ein Mädchen, haben sie im Waisenhaus am selben Ort untergebracht, nur Sonntags kommt es zu ihnen heim. Ihr zweitältestes, einen Sohn, haben sie gar für das ganze Jahr Verwandten in einer fernen Stadt zur Obhut gegeben, nur etwa einmal jährlich besucht er die Eltern auf kurze Wochen. Ueber ihr drittes, einen noch nicht schulpflichtigen Buben, zerbrechen sie sich noch den Kopf, wohin sie ihn bringen sollen. Ihr viertes ein Mägdlein, liegt noch in der Wiege, um dereinst höchst wahrscheinlich auch aus dem Elternhaus getan zu werden. Warum das alles? Aus dem einfachen Grunde, weil diese Eltern sich nicht im Stande fühlen, ihre Kinder recht zu erziehen, wenigstens in ihren Entwicklungsjahren nicht. Denn sie verstehen dieselben schlecht und umgekehrt ist's ebenso. Und wie können die Unmündigen von den selbst unmündigen Eltern Rechtes lernen? Diese sind sich auch der Ohnmacht bewußt, ihre Kinder genugsam überwachen zu können, und diese wieder, sich jederzeit unbelauscht wissend, erlauben sich sogar in deren Gegenwart und erst recht hinter ihrem Rücken alles Mögliche. Wo Kinder, selbst ganz kleine, merken, daß ihren Eltern etwas Wichtiges abgeht, das aber ihnen selber eigen ist, das ihnen also eine Art Uebergewicht über die Eltern gibt, da büßt die elterliche Autorität immer etwas ein. Herzbeweglich war's für mich, zu sehen (zugleich aber abscheulich-altklug und doch wieder so kindlich-naiv), wie das erwähnte, kaum dreijährige Mägdlein mit rührender Unbeholfenheit mit der Mutter gebärdete.

Wie viele, viele Mißverständnisse zwischen Eltern und Kind sind hier möglich, unendlich mehr als bei hörenden Ehegatten, wie viele unverständene Worte, Handlungen und ungerechte Züchtigungen von Seiten der Eltern, wie viele unerhörte, weil ungehörte, Bitten und Seufzer oder Plaudereien der Kinder! Ich will nicht einmal von der Nacht reden. Die oben angeführten Eltern haben zwar eine hörende Magd, aber die hat sonst genug zu tun und kann selbst-

verständlich weder des Vaters noch der Mutter Stelle vertreten. Die Frau selbst klagte mir mehr als einmal, wie oft sie Heimweh nach ihren Kindern habe, und doch kann sie es nicht ändern, weil es so doch das Beste für die Kinder ist.

Wie ganz anders hingegen verhält sich die Sache, wenn zum Exempel ein gehörloser Mann eine hörende Frau nimmt! (Daß ein Vollsinniger eine taubstumme Frau nimmt, kommt außerordentlich selten vor, dazu sind die Männer zu wenig hingebend.) Da ergänzt sie ihn buchstäblich, indem sie sein lebendiges Ohr und sein Dolmetsch wird, wo er Fremde nicht aufs erste Mal verstehen kann. Sie springt für ihn ein bei allen Verlegenheiten, die eine ganz natürliche und unausbleibliche Folge der Taubheit sind. Sie vermittelt für ihn den Verkehr mit der übrigen Welt auch in geistiger Hinsicht, als eine Art Sprachrohr, das ihn über alles auf dem Laufenden erhält und ihm vieles mitteilt, was sonst spur- und wirkungslos an seinem verschlossenen Ohr vorübergegangen wäre. Sie zieht ihn in eine neue, reiche, ihm sonst versperrte Welt hinüber und dient ihm mit Erfahrungen, die ein Vollsinniger immer vor Gehörlosen voraus hat. An der Seite einer solchen Frau vergißt er leichter sein Gebrechen, entbehrt er weniger und fühlt sich so viel sicherer in jeder Beziehung. Auf der Straße schon kann sie sein wahrer Schutzengel werden. Wie ruhig kann er auch bei der Erziehung seiner Kinder sein im Bewußtsein, daß dem scharfen Mutterrohr kaum etwas entgeht. Er holt Rat und Hilfe bei ihr, wenn kein Verständnis zwischen Vater und Kind erzielt wird.

Kurz und gut: ich rate jedem Gehörlosen, der auf Freierrfüßen geht, er erwähle ja nur eine Vollsinnige zur Geliebten seines Herzens. Ich rate es aus praktischen und vernünftigen Gründen, ich rate es schon um etwaiger Nachkommen willen. Das Bedenken, daß taubstumme Eltern wieder taubstumme Kinder bekommen, fällt hier nicht in Betracht, weil selten durch die Tatsache berechtigt. (Hier schaltet der Schriftleiter ein: Ganz ohne Gefahren sind die unter Taubstummen geschlossenen Ehen nicht.) Ich rate es endlich aus — eigener Erfahrung. Wie leicht und froh und sicher wandre ich mit meiner geliebten, hörenden Frau dahin, beinahe unbehelligt von den Folgen meiner Taubheit.

„So müßten aber alle die armen taubstummen Jungfrauen, von denen doch auch manche gar zu gern eines ehelichen Glückes teilhaftig würde, zum „Sitzenbleiben“ verdammt werden, weil die taubstummen Männer nur noch nach Vollsinnigen sich umsehen sollen und kaum ein Hörender jene mag.“ So könnte man einwenden. Mit nichten! So lange es Taubstumme gibt, werden sie auch unter einander freien. Mein Aufsatz ist nur für die geschriebenen, die sich eine höhere Bildung angeeignet haben, von höheren Idealen erfüllt sind und ernstlich darnach trachten, sich zu vervollkommen. Ich gebe zu, es ist für einen Taubstummen oft sehr schwer, eine hörende Frau zu erlangen; denn es braucht ihrerseits kein geringes Maß von Selbstverleugnung und eine noch größere Summe von Geduld. Aber gottlob gibt es immer noch edle Frauenherzen, auch in der schlichten Volksklasse. Man bringe einer solchen nur die nötige Liebe und — Selbstlosigkeit entgegen und sei bereit zu einem verständigen Sichunterordnen in Anbetracht ihrer vollkommeneren Wahrnehmung aller Dinge und ihrer weitreichenderen Beherrschung alles Lebens. Weil die Gehörlosen nun einmal anormal sind, so wird ihre Verheiratung mit Hörenden auch fast immer etwas anormale Verhältnisse schaffen, aber in gutem Sinne. Gewöhnlich spricht man von dem Mann als der „Stütze seines Weibes“. Hier dürfte es in mehr als einer Beziehung

umgekehrt sein. Ich z. B. habe an meinem lieben Weibe weit mehr eine Stütze, als ich ihr bin. Denn Vollsinnigkeit gibt, wie schon gesagt, immer ein Uebergewicht über Viersinnige. „Drum prüfe, wer sich ewig bindet!“

1912 siehe Kap. VIII, D, 1, b: *Kongreß in Interlaken.*

1914. *Unter den wichtigeren Verfügungen und Entscheidungen des eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements ist die folgende:*

Sollen ehefähige Taubstumme getraut werden, so ist ein Taubstummenlehrer als Dolmetscher zur Trauung beizuziehen.

1915 erzählt E. S.:

„Voll Besorgnis schreibt mir ein Pfarrer, wie das kleine Kind eines taubstummen Ehepaares zu wenig geistige Anregung erhalte und ohne Zucht heranwachse. Wir sprachen deswegen mit den Eltern, aber ach, die Taubstummenschädel sind hart. Alles Belehren und Aufklären hilft nichts; sie meinen, in ihrer eigenen Häuslichkeit nach Belieben schalten und walten zu dürfen, auch wenn manches verkehrt sei; selbst nicht in die Kindererziehung dürfe man dreinreden, auch der Pfarrer, ihr Vormund, habe da nichts zu sagen, er solle bei sich selber schauen usw.“

Später freilich lenkten sie ein, nachdem es mit dem Kind doch zu arg geworden war, und sie gaben es hörenden Verwandten in Pflege.

Sehr unangenehm, aber ebenso notwendig war unsere Beihilfe, einem andern taubstummen Ehepaar mehrere kleine Kinder nacheinander wegzunehmen und bei guten Leuten versorgen zu lassen, weil sie sonst zu Hause und besonders auf der Straße ganz und gar verkommen wären, leiblich und seelisch.

1916. E. S.: Eine taubstumme Frau fing die Ehe mit ihrem ebenfalls taubstummen Mann mit großer Kümmeris an, denn es stellte sich heraus, daß über Fr. 800.— Schulden vorhanden waren. Der Mann konnte ihr buchstäblich keinen Rappen für den Anfang des Haushalts geben, sondern sie mußte alles allein bestreiten aus ihrem Ersparten. Weder die Betten, noch Kleider des Mannes waren bezahlt, ja zur Hochzeitsreise hatte er Geld entlehnt. Dabei verdiende er seit Jahren Fr. 6.— bis Fr. 7.— im Tag. Die Frau mußte nun auch nach Brot gehen als Glätterin.

1918 kennt der bündnerische Taubstummenseelsorger zwei ordentlich glückliche Taubstummenehen; der einen entsproß eine taubstumme Tochter, die sich dann unglücklich mit einem Taubstummen verehelichte.

1918 schreibt E. S. in den „Blättern für Taubstummenbildung“ aus seinen langjährigen Erfahrungen heraus u. a.:

Ein recht unerquickliches Kapitel ist das der Taubstummenheiraten. Da tritt einer aus nichtigen Gründen in

die Ehe, nämlich „weil sonst niemand ihm koche, die Kleider und Wäsche besorge“ u. dgl. Ein anderer bringt einen großen Haufen Schulden mit, nicht einmal die Hochzeitskleider sind bezahlt usw. Das kommt zwar auch bei Hörenden vor, bei denen ist es aber meist bewußter Leichtsinne, bei den Taubstummen hingegen manchmal nur kindliche Sorglosigkeit und Nichternstnehmen einer ernsten Lage.

In einem städtischen Pfrundhause lebt eine ältere intelligente Taubstumme sorglos und glücklich, sie arbeitet nur was sie mag. Da kommt sie noch die Lust zum Heiraten an und sie nimmt „den ersten besten“, einen ungeschulten, beschränkten Taubstummen. Unbegreiflich ist nur, wie die Behörden das zulassen konnten und daß sich jemand zur Trauung bereit fand. Was ist die Folge? Immerwährende Not und Bettelei und Unterstützung und — Streit im Hause. *(Seither sind beide in eine öffentliche Armenanstalt verbracht worden und dort elend gestorben.)*

Häufig sind taubstumme Eltern nicht im Stande, ihre Kinder weder richtig zu verpflegen, noch richtig zu erziehen. Ihre Mittel und ihre Seelenkräfte reichen dazu nicht aus. Und doch wehren sie sich mit Händen und Füßen gegen eine leiblich und seelisch weit bessere Versorgung ihrer Kinder und es kostet überaus harte Kämpfe und große Ueberredungskünste, bis sie einwilligen, wenn auch mit Murren und fortwährendem Groll gegen die, welche die Versorgung angebahnt oder durchgeführt haben.

Mehr als einmal erlebten wir es, daß eine junge taubstumme Frau, die noch geschwind vor der Hochzeit einen Kochkurs, notabene bei Hörenden, mitgemacht hatte, doch in Verlegenheit kam, als sie nun am eigenen Herd kochen sollte, weil sie weder von der Zusammenstellung, noch Zubereitung selbst der einfachsten Speisen eine richtige Vorstellung besaß. Und wir hatten ihr doch geraten, einen Haushaltungskurs für erwachsene Töchter in einer Taubstummenanstalt mitzumachen, wo sie, dank der individuellen Behandlung, bessere Fortschritte gemacht hätte.

Ein verschuldetes Ehepaar kann das Leben für sich und ihr Kindlein kaum bestreiten. Die Frau hilft ihrem Mann nähen oder sollte es wenigstens. Das Kindlein besorgt eine ihrer Schwestern, diese mußte aber fort und die Mutter soll's nun selbst tun. Was macht die junge Frau? Unter dem Vorwand, sie müsse sich zu viel mit dem Kind beschäftigen, stellt sie eine Arbeiterin an. Sie überlegt nicht, daß Lohn und Kost, die sie der Gehilfin geben muß, den Gewinn, den sie aus ihrer Arbeit zu ziehen hofft, sehr in Frage stellen und daß derselbe weit größer wäre, wenn sie sich einzurichten wüßte und selber tapfer zugreifen würde ohne fremde, kostspielige Hilfe. *(Dann rät E. S.: Aufklärung der Taubstummen über die gesellschaftlichen Forderungen und praktischen Anweisungen für alle Fälle des Lebens, schon in Schule und Elternhaus.)*

C. Rechtsleben.

Ueber dieses Thema hat eine Juristin bereits eine Studie veröffentlicht und zwar Dr. jur. Bertha Vogel im „Jahrbuch der Schweizerischen Gesellschaft für Schulgesundheitspflege“ 1912 unter dem Titel: „Die privatrechtliche Stellung der Taubstummen und Blinden“, die auch als Sonderabdruck von 78 Seiten herausgegeben wurde. Auf dieselbe verweisen wir unsere Leser für die rein juristischen Ausführungen und wollen uns an unserm Ort, treu dem „ur-

kundlichen“ Plan des vorliegenden Buches, damit begnügen, Akten, Berichte und Beispiele aus verschiedenen Jahren reden zu lassen, soweit wir ihrer habhaft werden konnten. Schauen wir zuerst einmal zu, was unsere Gesetze alter und neuer Zeit Einschlägiges bringen. Der Leser wolle aber zuvor die „Einleitung“ Seite 791/792 nachlesen, denn sie gilt auch für die folgenden Gesetzesartikel.

1. Mehr oder weniger einschlägige Gesetzesartikel.

a. Die schweizerische Eidgenossenschaft.

1881. Bundesgesetz vom 22. Brachmonat:

Art. 5. Die Handlungsfähigkeit kann nach Maßgabe der kantonalen Gesetze beschränkt oder gänzlich entzogen werden:

1. Verschwendern oder solchen Personen, welche entweder wegen geistigen oder körperlichen Gebrechen zur Besorgung ihrer ökonomischen Interessen unfähig sind oder durch die Art und Weise ihrer Vermögensverwaltung sich und ihre Familie der Gefahr eines künftigen Notstandes aussetzen. . . .

1907. Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember:

Art. 13. Die Handlungsfähigkeit besitzt, wer mündig und urteilsfähig ist.

Art. 369. Unter Vormundschaft gehört jede mündige Person, die infolge von Geisteskrankheit oder Geisteschwäche ihre Angelegenheiten nicht zu besorgen vermag, zu ihrem Schutze des dauernden Beistandes und der Fürsorge bedarf oder die Sicherheit anderer gefährdet.

Art. 372. Einer mündigen Person kann auf ihr Begehren ein Vormund gegeben werden, wenn sie dartut, daß sie infolge von Altersschwäche oder anderer Gebrechen oder von Unerfahrenheit ihre Angelegenheiten nicht gehörig zu besorgen vermag.

1909. Verordnung betreffend die Aushebung der Wehrpflichtigen vom 21. Juni:

Art. 31. (Pädagogische Prüfung.) 3. Taube und Blinde, sowie Rekruten, die das 26. Altersjahr zurückgelegt haben, sind nicht zu prüfen.

Kanton Aargau.

1858. Strafprozeßordnung vom 3. März:

Art. 236. Ist ein Zeuge gehörlos, so werden ihm die Fragen schriftlich vorgelegt; ist er stumm, so wird er aufgefordert, schriftlich zu antworten. Bei Taubstummen, welche nicht lesen und schreiben können, sowie bei Personen, welche der Gerichtssprache nicht kundig sind, wird ein beedigter Dolmetscher zugezogen, der auch als Protokollführer verwendet werden kann.

Kanton Appenzell-Außerrhoden.

1837. Gesetz über das Vormundchaftswesen vom 30. April:

Art. 3. Unter Vormundschaft sind zu stellen . . .:

- g) solche Personen beiderlei Geschlechts, die wegen körperlichen oder geistigen Gebrechen unfähig sind, ihr Vermögen zu verwalten,
- h) solche, welche Grund zu der Besorgnis gegeben haben, daß sie durch unverständige oder leichtsinnige Handlungen, durch Verschwendung und liederlichen Lebenswandel ihr ererbtes oder erworbenes Vermögen durchbringen werden.

1859. Strafgesetzbuch vom 16. Oktober:

Art. 49. Die Strafe mindert sich:

1. je weniger der Verbrecher wegen Mangels an Unterricht oder aus natürlicher Schwäche des Verstandes den vollen Umfang der Gefährlichkeit und die Größe der Strafwürdigkeit seiner Handlung eingesehen hat . . .

(Aehnlich lautet Art. 47 a im Strafgesetz vom 28. April 1878.)

Zivilprozeßordnung vom 16. Oktober:

Art. 48. Unfähig und von Amtswegen auszuschließen sind (vom Zeugenbeweis):

b) solche, denen es an demjenigen Sinne gebricht, mit dem die Tatsache hätte wahrgenommen werden müssen.

(Aehnlich lautet Art. 79 c vom 25. April 1880.)

1860. Gesetz betreffend das Vormundchaftswesen vom 28. Oktober:

Unter die Vormundschaft gehören:

- b) volljährige Personen, welche Gründe zu der Besorgnis geben, daß sie durch Unbeholfenheit oder unüberlegte leichtfertige Handlungen ihr ererbtes oder erworbenes Vermögen durchbringen werden . . .
- d) diejenigen Personen, welche wegen Geisteskrankheit oder körperlicher Gebrechen dauernd ihre Geschäfte nicht selber besorgen können.

1865. Militärorganisation vom 26. Juni:

Art. 19. Vom allgemeinen Militärdienst sind zu befreien a) diejenigen, die wegen Krankheit oder körperlicher Gebrechen als untauglich erklärt werden.

Dieser Artikel kehrt in ähnlicher Fassung auch in den Gesetzen der andern Kantone wieder.

1880. Zivilprozeßordnung vom 25. April:

Art. 79. Von Amtswegen sind als nichtberechtigt auszuschließen (vom Zeugenbeweis):

- c) solche, welchen es an demjenigen Sinn gebricht, mit welchem die Tatsache hätte wahrgenommen werden müssen.

(Aehnlich auch bei andern Kantonen.)

1883. Gesetz über das Vormundchaftswesen vom 29. April:

Art. 2. Unter die Vormundschaft gehören:

- b) Verschwender, und solche Personen welche entweder wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen zur Besorgung ihrer ökonomischen Interessen unfähig sind oder durch die Art und Weise ihrer Vermögensverwaltung sich und ihre Familie der Gefahr eines künftigen Notstandes aussetzen.

Kanton Appenzell-Innerrhoden.

1856. Gesetz über das Vormundchaftswesen vom 27. April:

Art. 3. Unter die Vormundschaft des Staates gehören:

- c) Personen, welche wegen Geisteskrankheit oder Leibesgebrechen außer Stande sind, ihr Vermögen selbst zu verwalten.

1892. Zivilprozeßordnung vom 10. März:

Art. 72. . . . Als Zeugen sind nicht anzuerkennen, denen das zur Wahrnehmung des in Frage liegenden Gegenstandes erforderliche Geistes- oder Sinnesvermögen zur Zeit, wo sie die Wahrnehmung gemacht haben sollen, gänzlich abgeht.

1899. Strafgesetz vom 30. April:

Art. 35. Dagegen ist die Strafe zu mildern:

Je weniger der Verbrecher wegen mangelhafter Erziehung oder schwacher Verstandesentwicklung die Strafwürdigkeit seiner Handlung eingesehen hat.

Kanton Basel.

(bis 1833 ohne Halbkantone.)

1719. Statt-Gerichtsordnung. 1. Tl. Vom Gerichtlichen Prozeß. Tit. XXIII.

Von Personen, die als unfähig im Rechten zu stehen, nicht zugelassen werden.

(67) Wir wollen, daß keine Weibs-Personen verehelicht oder ledigen Standes: Item keine andern Personen so unter einem Vogt stehen; Wie auch keine Thoren, Blinde, Taube, Stumme und Sinnlose, oder die, welchen die Verwaltung ihrer Gütern verboten, ohne ihre respective Ehemänner, Vögt oder andere ehrliche Beiständ, weder als Kläger, noch Antwortere im Rechten angehört werden sollen.

Und obschon der Gegentheil wider solche Untüchtigkeiten nicht excipierte, solle nichts desto weniger der Schultheiß auf solche geflissen Achtung geben, und das Widrige in kein Weis gestatten.

3. Tl. Von Testamenten, letzten Willen ohne Solemnitäten der gemein beschriebenen Rechten aufrichten möge, und weme solches zu thun erlaubt seye.

Tit. II. (441) Ebenfalls ist zu testiren nicht zugelassen den Stummen, so nicht schreiben: Item den Blinden, die auch nicht reden. Item den Tauben, so deren keines, und also weder schreiben noch reden können.

(457) Dabey wollen Wir, daß Blinden oder andern Lesens unerfahrenen Personen nicht anders, dann durch ein Testamentum nuncupativum, und zwar dergestalten ihren letzten Willen zu ordnen erlaubt seyn solle, daß über die drey sonsten in gemeinen Testamenten erfordernde Gezeugen noch der vierdte hinzu erbätten, und nachdenen der Testator seine Verordnung oberzehlfmaßen entweder gleich Anfangs von Mund aus vor denen vier Gezeugen ausgesprochen, oder aus einer zuvor aufgesetzten Schrift in dero sämtlichen Gegenwart ablesen lassen, daraufhin der Notarius in aller Beysein solche in ein formlich Instrument verfassen, dem Testatori vorlesen, und auf dessen nochmalige Approbation von denen Gezeugen unterschreiben lassen, und auch seinerseits solche mit seiner Unterschrift und Besiglung bekräftigen solle.

Kanton Basel.

1835. Reglement betreffend die Untersuchung der gebrechlichen Mannschaft vom 7. März:

Art. 2. Gebrechen, welche entweder gänzlich oder bedingt vom persönlichen Militärdienst befreien:

- b) Taubheit und Harthörigkeit;
- c) Verlust der Sprache, sowie starkes Stottern.

Criminalgesetzbuch vom 18. Mai:

Art. 2. Es können nicht als Verbrecher bestraft werden:

- d) Taubstumme, insofern erwiesen ist, daß ihnen die nötige Urteilskraft mangelt.

1837. Ehegerichts-Ordnung vom 1. August:

Art. 10. Blödsinnige, d. h. solche Personen, die aus Geistesschwäche nicht im Stande sind, die Folgen ihrer Handlung gehörig einzusehen, so wie Blind-, Taub- oder Stummegeborene können nicht ohne vorhergegangene Untersuchung und Entscheidung des Ehegerichts sich verheiraten.

1846. Criminalgesetzbuch vom 1. August (*gleich wie unterm 18. Mai 1835, siehe oben*).

1848. Stadt-Gerichtsordnung. Civilprozeß-Ordnung:

Art. 121. Als Zeugen unzulässig sind Wahnsinnige und Blödsinnige, sowie alle diejenigen, welche der gesunden Vernunft oder der zur betreffenden Wahrnehmung erforderlichen Sinne ermangeln, z. B. Blinde, wo es sich um gesehene, Taube, wo es sich um gehörte Dinge handelt.

1857. Gesetz über Versorgung in Arbeits- oder Besserungsanstalten vom 7. Februar:

Art. 1. c) solche, die wegen Mangel an Urteilskraft oder Unmündigkeit für begangene Verbrechen nicht gestraft, aber auch häuslicher Zucht nicht anvertraut werden können.

1872. Strafgesetz vom 17. Juni:

Art. 30. Ein Vergehen ist nicht vorhanden, wenn dem Täter zur Zeit der Begehung der Handlung die freie Willensbestimmung oder die zur Erkenntnis der Strafbarkeit der Handlung nötige Urteilskraft fehlte. (*Gleich lautet Art. 30 des Strafgesetzes vom 3. Februar 1873 für den Kanton Baselland*.)

1880. Vormundschafts-Gesetz vom 23. Februar:

Art. 11 . . . Die Vormundschaft tritt ein:

2. über Mehrjährige, welche wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen oder wegen Verschwendung auf Antrag ihrer Verwandten oder der Waisenkommission durch richterliches Urteil als Handlungsunfähig erklärt worden sind . . .

Einführungsgesetz zum 1907er Zivilgesetzbuch:

Art. 232: Ist eine Person, deren Erklärung beurkundet wird, nach Ansicht der Urkundsperson taub, blind, stumm oder sonstwie unfähig zu sprechen, so sollen ein fernerer Notar oder zwei Zeugen beigezogen werden. Die Mißachtung dieser Vorschrift berührt die Gültigkeit der Beurkundung nicht.

Kanton Bern.

1824. Civilgesetzbuch vom 23. Dezember:

Art. 213. Die Gründe, aus denen volljährige Personen des einen oder andern Geschlechts in der Verwaltung ihres Vermögens eingestellt werden sollen, sind geistige oder körperliche Gebrechen, die sie zu dieser Verwaltung unfähig machen, Verschwendung und unverständige Handlungen, durch die ihr Vermögen in Gefahr gebracht wird.

Art. 552. Die Person, welche eine letzte Willensverordnung errichten will, muß das 18. Jahr ihres Alters angetreten haben, sich einen deutlichen Begriff von dieser Handlung machen können und sich im Zustande der Besonnenheit und Willensfreiheit befinden.

1867. Strafgesetzbuch vom 1. Januar:

Art. 185. Ist der Abzuhörende stumm oder taubstumm, jedoch der Schriftsprache kundig, so kann die Abhörung schriftlich stattfinden. Ist dies unmöglich, so soll ein zu beeidigender Ausleger beigezogen werden.

Art. 219. Die Personen, welchen der Gebrauch ihrer Geisteskräfte oder das zur Wahrnehmung nötige Sinnesorgan fehlt, können nicht als Zeugen aufgerufen werden.

1883. *Gleich wie vorhin lautet der Art. 216 im „Gesetz betreffend Vereinfachung und Abkürzung des Civilprozeßverfahrens vom 2. April“.*

Kanton Glarus.

1849. Gesetz:

Art. 60. Unter Bevogtigung gehören:

- b) Personen, welche wegen offenkundigen Mangels an Verstandeskräften unfähig sind, ihr Vermögen selbst zu verwalten.

1860. Civil-Prozeß-Ordnung:

Art. 177. Unfähig als Zeugen sind:

- a) diejenigen, welchen der Gebrauch ihrer Seelenkräfte oder die zur Wahrnehmung notwendigen Sinnesorgane fehlen.

1895. Civilprozeßordnung vom 5. Mai:

Art. 191. Nur solche Aussagen, welche sich auf eigene unmittelbare Sinneswahrnehmungen der Zeugen gründen, sind als wirkliche Zeugnisse anzuerkennen.

Art. 193. Unfähig als Zeugen sind:

1. Personen, denen das erforderliche Geistes- und Sinnesvermögen zur Wahrnehmung zur Zeit, wo sie solche gemacht haben sollen, fehlte.
2. Personen, welche früher gemachte Wahrnehmungen verständlich mitzuteilen nicht fähig sind.

Kanton Luzern.

1831. Bürgerliches Gesetzbuch vom 22. Weinmonat:
Art. 110. Ein Vogt wird geordnet:

- b) denjenigen Volljährigen, welche wegen geistigen oder körperlichen Gebrechen zur Verwaltung ihres Vermögens unfähig sind und nicht unter der Aufsicht eines Vaters oder Ehemannes stehen. Um aber jemand wegen geistigen oder körperlichen Gebrechen unter Vormundschaft zu stellen, muß, je nach den Umständen, die eigene Erklärung der Person, die es betrifft, oder ein Zeugnis zweier patentierter Aerzte, durch welches der Grad des Gebrechens bescheinigt wird, vorliegen.

1851. Gesetz über das Civil-Rechtsverfahren vom 12. Jan.:

Art. 135. Durchaus unzulässige Zeugen und schon von Amtswegen zu verwerfende Zeugen sind:

1. diejenigen, welchen das zur Wahrnehmung des in Frage liegenden Gegenstandes erforderliche Geistes- und Sinnesvermögen zu der Zeit, da sie die Wahrnehmung gemacht haben sollen, fehlte . . .
2. diejenigen, welchen die Fähigkeit mangelt, früher gemachte Sinneswahrnehmungen jetzt wieder mitzuteilen.

1865. Gesetz über das Strafrechtsverfahren vom 7. Juni:

Art. 142. Ist der zu Verhörende taub, so werden ihm die Fragen schriftlich vorgelegt, und ist er stumm, so wird er aufgefordert, schriftlich zu antworten. Wenn die eine oder andere Vernehmung nicht möglich ist, so ist jemand zuzuziehen und zu beedigen, welcher der Zeichensprache des zu Vernehmenden kundig ist.

1871. Gesetz über die Vormundschaft vom 7. März:

Art. 2. Ein Vogt muß folgenden Personen bestellt werden, wenn ihnen nicht die elterliche oder eheliche Obsorge zu statten kommt,

...b) denjenigen Volljährigen, welche wegen geistigen oder körperlichen Gebrechen außer Stand sind, für sich selbst und ihr Vermögen zu sorgen.

Art. 15. Soll ein Vollsinniger wegen geistigen oder körperlichen Gebrechen (Art. 2, lit b) unter Vogtschaft gestellt werden, so hat der Gemeinderat vor allem den Befund zweier patentierter Aerzte über dessen Fähigkeit zur eigenen Vermögensverwaltung einzuholen. Sind die Zeugnisse der Aerzte nicht übereinstimmend oder wird in die Richtigkeit Zweifel gesetzt, so soll noch das Gutachten der Sanitätsbehörde eingeholt werden.

1885. Gesetz über Errichtung einer kantonalen Zwangsarbeitsanstalt vom 4. März:

Art. 4. In die Anstalt dürfen nicht aufgenommen werden:

- b) Geisteskranke, Blödsinnige und Taubstumme.

1891. Bekanntmachung des Departements des Gemeindegewesens betreffend den Transport von Armen auf den Eisenbahnen vom 21. Oktober:

Die schweizerischen Eisenbahnen gewähren inländischen Armen, welche mit öffentlicher Unterstützung transportiert werden, oder welche, ebenfalls mit öffentlicher Unterstützung Bäder besuchen müssen, die Begünstigung der Beförderung zur halben Taxe . . .

Als hilflose und gebrechliche Personen werden betrachtet: Blinde, Taubstumme, Lahme oder mit solchen Gebrechen behaftete Personen, welche die Begleitung erforderlich machen, sofern sie nicht als Kranke befördert werden.

Kanton St. Gallen.

Der Art. 80 im Strafprozeß lautet wie Art. 142 bei Luzern 1865, nur soll bei St. Gallen „der Dolmetscher ins Handgelübde genommen werden“.

Kanton Schaffhausen.

1851. Ehe-Recht vom 12. April:

Art. 24. (Einwendungen gegen Heirat):

3. wenn die Verlobten mit solchen körperlichen oder geistigen Gebrechen behaftet sind, wodurch ihnen ihre selbständige Ernährung oder die Erzielung und Erziehung einer gesunden Nachkommenschaft unmöglich gemacht wird, und zwar so lange diese Hindernisse dauern.

1909. Strafprozeßordnung vom 3. März:

Art. 39 . . . Die Bestellung eines Verteidigers erfolgt in allen Fällen, wenn der Angeschuldigte taub, stumm, einer Geisteskrankheit verdächtig, minderjährig oder aus andern Gründen außer Stande ist, seine Rechte zu wahren.

Art. 121. Zur Verhandlung mit tauben oder stummen Personen ist ein Dolmetscher beizuziehen, wenn diese nicht im Falle sind, ihre Angaben schriftlich vor dem Richter zu machen.

Kanton Schwyz.

1848. Verordnung über das Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten vom 14. April:

Art. 206 (lautet ähnlich wie bei Luzern 1851).

Verordnung über das Verfahren in Strafrechtsfällen vom 18. Mai:

Art. 129. Ist der zu Vernehmende taub, so werden ihm die zu beantwortenden Fragen schriftlich vorgelegt; ist er stumm, so wird er aufgefordert, seine Antworten selbst niederzuschreiben.

Art. 263 (von ungültigen Zeugen, ähnlich wie bei Luzern 1851).

Kanton Unterwalden.

Halbkanton Nidwalden.

1852. Bürgerliches Gesetzbuch vom 23. Weinmonat:
Art. 126. Ein Vogt wird bestimmt:

2. den Volljährigen, welche wegen geistigen oder körperlichen Gebrechen zur Verwaltung ihres Vermögens unfähig sind.

1859. Zivilprozeß vom 22. Februar:

(Zeugenausschließung wie bei Luzern 1851.)

1885. Strafprozeßordnung vom 29. April ebenso.

1890. Gesetz über das Zivilrechtsverfahren vom 9. April ebenso.

Halbkanton Obwalden.

1869. Gesetz über das Strafrechtsverfahren vom 11. März:
Art. 99. Nicht rechtsgültige Zeugen sind:

- a) denen zur Wahrnehmung des Beweisgegenstandes der erforderliche Verstand oder der nötige Sinn abgeht, oder denen zu späterer treuer Relation die genügende Kraft des Gedächtnisses mangelt.

Zivilprozeßordnung vom 21. April (*von unfähigen Zeugen wie bei Luzern 1851*).

Kanton Wallis.

(Wann?) Prozeßordnung.

Art. 168. Ist der Beklagte taubstumm und des Schreibens unkundig, so ernennt der Untersuchungsausschuß von Amtswegen diejenige Person zu dessen Dolmetscher, welche am gewohntesten ist, mit ihm umzugehen. Dasselbe gilt für den taubstummen Zeugen.

Ist der Taubstumme schreibkundig, so schreibt der Gerichtsschreiber demselben die zu machenden Fragen und Bemerkungen nieder. Sie werden dann dem Beklagten oder dem Zeugen vorgelegt, worauf diese ihre Antworten und Erklärungen schriftlich geben.

Kanton Zürich.

1715. Satz- und Ordnungen Eines Frey-Loblichen Stadtgerichts:

III. Wie die Schuldner zu suchen und was Gewalt des Gerichts haben soll.

Art. 8. Vor das Gericht aber sollen nicht mögen bescheiden werden . . .

Item die Wittlinge, Wittweiber, Kinder, und andere, so entweder von Leib oder Gemüths-Beschaffenheit oder . . . öffentlich bevogtet sind.

1716. Erb-Recht (*Stadt Zürich*).

Art. V:

1. Es sollen die Tauben und die nicht recht bey Sinnen sind vom Testamentieren ausgeschlossen seyn; es wäre dann, daß sie zum Zeiten wiederum zu ihrem guten Verstand kommen wurden, zu welcher Zeit sie wol Testamente aufrichten mögen, jedoch in der Meinung, daß ein solch Testament mit Dreyen am Recht gültigen Zeugen bekräftiget, und beglaubet werden soll.
2. Desgleichen sollen auch die Blinden anderst nicht, als im Beysein dreyer Zeugen testamentieren mögen.

1823. Reglement betreffend diejenigen Krankheiten und Gebrechen, welche die Entlassung vom Militär-Dienst oder nähere erleichternde Bestimmungen desselben zur Folge haben. Vom 17. Heumonat:

1. Klasse: Bestimmungen der Krankheiten und Gebrechen, welche für immer und von jeder Art Militär-Dienstleistung entheben:
4. Verlust der Rede.
7. Unheilbare gänzliche Taubheit oder erwiesenes sehr schweres Gehör, wenn es gänzlich unheilbar ist.

Die andern Militärgesetze der alten und neuen Zeit, auch die eidgenössischen, erwähnen die Taubheit nicht ausdrücklich, sondern überlassen die Nichttauglichkeitserklärung den untersuchenden Organen der Rekrutenaushebung, die eine genaue Statistik darüber anzufertigen haben.

1835. Strafgesetzbuch vom 3. Weinmonat.

Art. 63. Für die in diesem Gesetzbuche mit Strafe bedrohten Handlungen oder Unterlassungen können nicht bestraft werden:

- c. solche die wegen körperlicher Mängel völlig außer Stand waren, die Folge ihrer Handlungen richtig zu beurteilen oder deren Strafbarkeit einzusehen,
- d. solche Personen, die in unüberwindlicher, schuldloser Unwissenheit die von ihnen ausgeführten rechtswidrigen Handlungen nach bürgerlichem Gesetz für erlaubt gehalten hatten.

Art. 72. Dagegen ist die Strafe zu mindern, je mehr der Verbrecher wegen Mangels an Unterricht oder aus natürlicher Schwäche des Verstandes verhindert war, den vollen Umfang der Gefährlichkeit und Strafwürdigkeit seiner Handlung einzusehen.

1874. Gesetz über die zürcherische Rechtspflege vom 2. Christmonat:

Art. 386. Ist der Zeuge taub, so werden ihm die Fragen schriftlich vorgelegt, und ist er stumm, so wird er aufgefordert, schriftlich zu antworten. Wenn die eine oder andere Art der Vernehmung nicht möglich ist, so ist jemand als Dolmetscher zuzuziehen, welcher der Zeichensprache des Zeugen kundig ist.

Art. 872 (*lautet ganz gleich wie der vorige*).

Art. 887. Ist der Angeschuldigte der deutschen Sprache nicht kundig oder ist er taub oder stumm, so wird nach Art. 872 verfahren.

1887. Privatrechtliches Gesetzbuch vom 4. September:

Art. 999. Als Testamentszeuge kann nur eine handlungsfähige männliche Person zugezogen werden, welche des Schreibens kundig und weder blind, noch taub, noch im Aktivbürgerrecht eingestellt ist.

1891. Verordnung betreffend die Organisation und Leitung der staatlichen Korrektionsanstalten für volljährige Personen, vom 20. August:

Art. 5. Von der Aufnahme sind unbedingt ausgeschlossen:

- a) Minderjährige, Blinde, Taubstumme und Geistesranke.

1911. Gesetz vom 29. Januar betreffend das Gerichtswesen im allgemeinen:

Art. 166 al 4: Die Einvernahme stummer oder tauber Personen geschieht schriftlich oder durch Vermittlung eines geeigneten Sachverständigen.

Warum haben wir hier so manche Paragraphen angeführt, die scheinbar nichts mit Taubstummen und Taubstummheit zu tun haben? Weil wir die Ueberzeugung hegen — die auch schon oft durch Beispiele aus dem Leben erwahrt worden ist, — daß in all den Jahren solche Gesetzesartikel gar oft zu Ungunsten der Taubstummen gedeutet und mißbraucht worden sind, daß manches zu Unrecht auf sie bezogen und auch ausgeführt wurde, dank selbstsüchtiger und eigennütziger Verwandtschaft oder auch aus Unkenntnis des Wesens der Taubstummheit. Nicht umsonst steht das Wort in der Bibel: „Tue deinen Mund auf für die Stummen und für die Sache aller, die verlassen sind“. (Sprüche 31,8.)

Umgekehrt sind auch zu Gunsten der Taubstummen manche der angeführten Paragraphen angewendet worden, selbst da, wo sie eigentlich kein Recht darauf hatten, wo genauere Kenntnis ihrer Person und ihrer geistigen und seelischen Kräfte das Gegenteil hervorgerufen hätte, worüber Einzelne froh gewesen sind.

Noch eins: Schon manches Mal ist die Frage an uns gestellt worden: Können Taubstumme ihr Vermögen selbst verwalten? Darauf muß E. S. nach seiner langjährigen Praxis unter ihnen feststellen: Die wenigsten Taubstummen können es! Selbst nicht solche von besonderer Intelligenz. Nicht, daß

es ihnen etwa an Talent und Geschick dazu gebräue. Aber das Geldausgeben scheint bei dieser Menschenklasse eine Manie zu sein, sie handeln zu wenig überlegt. Welche Taubstummenfreunde wüßten nicht zahlreiche Beispiele von ganz unnötigen Käufen durch Taubstumme oder von Uebervorteilen derselben durch Vollsinnige zu erzählen? Z. B. schreibt der graubündnerische Taubstummenlehrer 1918, „daß die Taubstummen das Geld nicht zu schützen wissen und es wie Kinder ausgeben“. Wenn manche auch sparen, so fallen sie gern ins Extrem, sie sparen am unrechten Ort und zu unrechter Zeit. Darum ist jedem Taubstummen, der Vermögen hat, ein verständiger Beistand zu wünschen.

Haben wir das Gesetzbuch durchgenommen, so wollen wir uns nun zum Leben wenden.

2. Meinungen, praktische Ausführungen und Beispiele aus dem Leben.

1833. Am 9. August an die Direktion der Knabentaubstummenanstalt in der Bächtelen:

Auf das Ansuchen der Polizeidirektion der Stadt Bern richtet das Erziehungsdepartement das höfliche Ersuchen an die Tit., einen Lehrer aus der Taubstummenanstalt als Dolmetscher, welcher die Zeichensprache leicht und richtig versteht, zur Abhörng eines Taubstummen gefälligst zu bezeichnen und der Stadtpolizei-Direktion zuzuweisen.

1849. Schibel (Zürich) an der 2. Taubstummenlehrerkonferenz in Zofingen:

Sollten nicht von Seiten unseres Vereins aus Schritte bei den Gerichten getan werden, daß bei etwaigen gerichtlichen Untersuchungen von Taubstummen immer ein Taubstummenlehrer für sie beigezogen oder daß wenigstens kein Protokoll geschlossen würde, ohne daß ein Taubstummenlehrer von demselben Einsicht genommen und den Klienten darüber interpretiert hätte?

Die einzige Antwort darauf gibt Hirzel: Die Pariser Anstalt arbeitet dahin, die bürgerlichen Rechte der Taubstummen zu erstreben.

Das war alles! — Zwar nicht ganz in dieses Gebiet gehörig, aber es doch streifend, ist die Tatsache, daß schon früh Vollsinnige aus verschiedenen Gründen versucht haben, sich als Taubstumme aufzuspielen, manche eine recht lange Zeit mit Glück. Davon nur ein Beispiel aus älterer Zeit:

1859. In Luzern war ein 12-jähriges Mädchen ohne Ausweis-papiere aufgegriffen worden, das dem Anscheine nach taubstumm war. Nun ist es der Luzerner Polizei gelungen, die Heimat des Mädchens auszumitteln, das seither in der Taubstummenanstalt Hohenrain verpflegt worden ist. Es heißt Maria, ist die Tochter des Jakob Schürch und heimatberechtigt auf dem Wasen zu Sumiswald, Kanton Bern. Es ist beispiellos, welchen Grad von Lügenhaftigkeit und Verstellungskunst dieses 12 Jahre alte Mädchen besitzt. Monate lang gab es sich für taubstumm aus und wußte selbst Taubstummenlehrer hinters Licht zu führen (heutzutage wäre dies unmöglich), daß sie es wirklich für taubstumm behandelten. Von unbegreiflicher Gleichgültigkeit, ja Rohheit zeigte es auch, daß weder die Eltern des Kindes, noch die Ortsarmenbehörde ernstliche Nachforschungen nach demselben anstellten, sondern schwiegen, bis die unermüdet fortgesetzten Nachfragen endlich zur Entdeckung seiner Herkunft führten.

1872. Auf dem Programm der Taubstummenlehrerkonferenz in Nürtingen (Württemberg) steht auch die Frage: Sind unterrichtete Taubstumme unbedingt als handlungsfähig zu erklären?

Schibel (Zürich) verneint diese Frage: Bei uns ist in der Gesetzgebung Vorsorge getroffen, daß der Taubstumme nur dann könne als selbständig in seinem Urteil angesehen werden, wenn er durch einen Beistand belehrt worden sei. Es ist auch für gebildete Taubstumme notwendig, wenn sie Beschlüsse fassen und rechtliche Verbindungen eingehen sollen, daß sie hierbei durch eine Schutzvormundschaft gesichert sind. Bei uns ist es ihnen gestattet, nach ihrer Volljährigkeit selbständig ihr Vermögen zu verwalten. Es sind von den Behörden oft Anfragen an mich gestellt worden, ob dieser oder jener als selbständig handelnd ohne Gefahr aus der Vormundschaft entlassen werden könne . . .

Den gebildeten Taubstummen dürfen wir nicht zu nahe treten. Wir haben die Verpflichtung, auch nach der andern Seite hin ein Urteil abzugeben, zu ihrem Schutze vor Gericht. Der Taubstumme soll nicht durch das Gesetz verurteilt sein, niemals selbständig zu werden, er soll aber auch auf den gesetzlichen Schutz Anspruch machen können.

1911 schreibt jemand in den „Frauenbestrebungen“, Zürich Nr. 9:

Wir lesen in der „Neuen Zürcher Zeitung“: Ein junger Spengler in Zürich 1 wurde wegen Mißbrauchs einer geistig mangelhaft entwickelten taubstummen Tochter, die im gleichen Hause wohnte, in Strafuntersuchung gezogen. Er leugnete das Vergehen, wurde aber desselben überführt. Da es sich um einen schweren Fall im Sinne des § 112 des Strafgesetzbuches handelte, so beantragte die Bezirksanwaltschaft acht Monate Arbeitshaus. Das Bezirksgericht erachtete den Fall als einen leichten, obwohl das Gutachten die Damnikatin als eine geistig mangelhaft entwickelte Person bezeichnete und die Tat des Angeklagten noch andere Folgen nach sich ziehen wird. Als Strafe wurde das Minimum von einem Monat ausgesetzt, die durch die erstandene Untersuchungs- und Sicherheitshaft als verbüßt erklärt wurde. Die Staatsanwaltschaft hat gegen dieses Urteil an das Obergericht appelliert.

Man vergleiche damit folgende Urteile, die wir ebenfalls der „Neuen Zürcher Zeitung“ entnehmen und die auch vom Bezirksgericht Zürich gefällt wurden:

A. K., geboren 1889, von Altstetten, Zuschläger, zehnmal vorbestraft, ist neuerdings wegen Eigentumsbeschädigung angeklagt . . . Der Schaden beziffert sich auf mehrere hundert Franken. Das Gericht bestrafte K. mit vier Monaten Gefängnis.

M. H. aus Schwäbisch-Gmünd hatte als Verkäuferin in hiesigen Warenhäusern Waren im Werte von mehreren hundert Franken entwendet. Der Strafantrag ging auf drei Monate Gefängnis.

G. D. geboren 1870, von Mönchaltorf, Mechaniker, hat am 1. Juli in der Mittagsstunde einem Spenglermeister aus einer im Hofe des Hauses stehenden Kiste zwei Stück Blei im Gewichte von 55 Kilo entwendet. Da D. wegen Diebstahls und anderer Vergehen bereits acht Mal bestrafte wurde, verhängte das Gericht eine Strafe von vier Monaten Gefängnis.

Wir wollen gar nicht etwa sagen, daß das Urteil in diesen letzteren Fällen zu hart gewesen sei. Das zu beurteilen, müßte man die Akten ganz genau kennen und erschwerend fiel in die Wagschale, daß die Angeklagten mehrmals vorbestraft waren. Aber trotz allem stehen diese Strafen in keinem Verhältnis zu der im ersten Fall zugeteilten. Eigentumsbeschädigung, Diebstahl bringen den, der sich ihrer schuldig macht, für drei, vier Monate ins Gefängnis. Der Mann aber, der ein Mädchen ruiniert, kommt mit einem Monat Untersuchungshaft davon!

1912 gedachte Professor Dr. Siebenmann, Basel, in einem öffentlichen Vortrag über Taubstummheit auch der Rechtsstellung der Taubstummen und sagte dabei: Deutsches und schweizerisches Recht weist ihm zwar heute keine Sonderstellung mehr an, allein früher wurde er z. B. als unfähig erachtet zur Errichtung eines Testamentes. Heute wird ihm bei Gerichtsverhandlungen ein Dolmetscher beigegeben und er gilt in jeder Beziehung auch als Zeuge für vollwertig. Ist er urteilsfähig, so kann er öffentliche Urkunden erstellen, nur muß bei uns in diesem Falle für die taubstumme Partei ein zweiter Notar oder es müssen zwei besondere Zeugen beigezogen werden.

1916. Auf der Traktandenliste der Delegiertenversammlung des Schweizerischen Fürsorgevereins für Taubstumme am 11. Mai stand als achter Punkt: „Ausleger für Taubstumme vor Gerichts- und andern Behörden“. (Vergleiche Seite 885.)

Der Präsident (selbst Oberrichter) erläutert die Notwendigkeit dieser Einrichtung und berichtet über das erfolgreiche Vorgehen der Berner Sektion, welche durch eine Eingabe an die Justizdirektion bewirkte, daß das bernische Obergericht und der Appellationshof die Gerichtsbehörden anwies, in allen Fällen, wo Taubstumme auftreten, die Beiziehung eines Auslegers nicht zu unterlassen. Der Zentralvorstand hielt es für zweckmäßig, das Vorgehen der Berner Sektion den andern Kantonen zu empfehlen. Notar Geymayr von Bern gibt noch nähern Aufschluß über die Sache an Hand von Beispielen.

Direktor Kull, Zürich, äußert seine Verwunderung darüber, daß diese im Kanton Zürich schon jahrelang geübte Praxis noch nicht in allen Kantonen gehandhabt wird.

Dr. Isenschmid, Zürich, wünscht zu wissen, ob sie wirklich im Kanton Zürich in allen Fällen durchgeführt wird. Er empfiehlt eine Prüfung dieser Frage, besonders wichtig erscheint ihm auch die Beiziehung eines Auslegers bei Einvernahmen vor Verwaltungsbehörden, und er fordert, daß der Zentralvorstand des Schweizerischen Fürsorgevereins für Taubstumme in den sektionslosen Kantonen die Sache an die Hand nehme, wofür vorerst der Rechtszustand in den einzelnen Kantonen zu ermitteln wäre.

Siebenmann unterstützt ihn und rät, sich mit der Kommission, welche das neue eidgenössische Strafgesetz ausarbeitet, in Verbindung zu setzen. Ein anderer wünscht, daß nach dem Wort „Ausleger“ das Wort „Dolmetscher“ in Klammern angebracht werde.

Es wird beschlossen, daß der Zentralvorstand in obigem Sinn vorgehe.

28. September. Sitzung des Zentralvorstandes des Schweizerischen Fürsorgevereins für Taubstumme in Basel. Zweites Traktandum: Ausführung des Beschlusses der Delegiertenversammlung betreffend Ausleger für Taubstumme vor Gericht und andern Behörden.

Beschluß: In allen Kantonen soll der Rechtszustand und die Gerichtspraxis, die Taubstummen betreffend, erforscht werden. Dr. Isenschmid wird mit der Abfassung eines dahinzielenden Schreibens beauftragt, das allen Kantonsregierungen zugestellt werden soll mit der Bitte um Rückäußerung.

Dies geschah. Ende November ging folgendes Schreiben an die kantonalen Staatskanzleien zu Händen des Regierungsrates ab:

Der „Schweizerische Fürsorgeverein für Taubstumme“ veranstaltet zur Zeit eine Umfrage bei den einzelnen Kantonsregierungen, um festzustellen, ob in allen Fällen, in welchen ein Taubstummer vor den Gerichts- oder Verwaltungsbehörden als Angeschuldigter, Zeuge oder

in welcher Art es auch sei, ein Sachverständiger (Taubstummenpfarrer oder Taubstummenlehrer oder -lehrerin oder dgl.) beigezogen wird, welcher den Verkehr zwischen dem Beamten und dem Taubstummen vermittelt.

In einzelnen Kantonen bestehen hierüber in den Prozeßordnungen oder sonstigen Gesetzeserlassungen (Verordnungen oder Kreisschreiben einzelner Direktionen) besondere Bestimmungen. In andern Kantonen dagegen ist eine schriftlich fixierte Regelung diesbezüglich nicht erfolgt, sondern es hat sich lediglich in der Praxis der Gerichte, sowie der Untersuchungs- und Verwaltungsbehörden die Beiziehung eines solchen Sachverständigen als feststehende Uebung herausgebildet.

Wir ersuchen Sie nun, uns gefl. mitteilen zu wollen, welcher Rechtszustand diesbezüglich in Ihrem Kanton besteht, und speziell ob die Beiziehung eines Sachverständigen bei der Einvernahme von Taubstummen für die genannten Behörden obligatorisch oder lediglich fakultativ ist. Wir bitten Sie, uns den Wortlaut allfällig hierüber in Ihrem Kanton bestehender Erlasse mitzuteilen oder uns in Ermangelung von solchen über den faktischen Zustand bei Ihnen in dieser Beziehung in Kenntnis zu setzen. Es liegt uns daran, nicht nur über die Art des Vorgehens bei der Einvernahme der Taubstummen vor Gerichts- und Strafuntersuchungsbehörden Aufschluß zu erhalten, sondern auch über das Vorgehen vor den Vormundschaftsbehörden, weil erfahrungsgemäß die Art der Einvernahme bei diesen Behörden zur Feststellung des Geisteszustandes des zu Bevormundenden von größter Wichtigkeit ist . . .

1917 berichtet Dr. Isenschmid über das Resultat dieses Rundschreibens am 15. Februar in der Sitzung des Zentralvorstandes des Schweizerischen Fürsorgevereins für Taubstumme in Lausanne, wie folgt:

Die Einvernahme der Taubstummen vor Gericht.
(Stand der kantonalen Gesetzgebungen.)

Der Vollsinnige ist im Stande, wie jedem seiner Mitmenschen, so auch dem Richter ohne Mühe Rede und Antwort zu stehen. Er kann bei seiner Einvernahme als Angeklagter, als Zeuge im Zivil- oder Strafprozeß oder, wenn es gilt, ihn zu bevormunden, die Fragen des Richters oder sonstigen Staatsbeamten ohne Schwierigkeit verstehen und durch deren unmittelbare Beantwortung den Zweck der Einvernahme nach bestem Wissen und Gewissen ohne weiteres erfüllen. Sein Gehör befähigt ihn, die volle Wahrheit zur Kenntnis der Behörde zu bringen.

Anders dagegen der Taubstumme. Auch wenn er noch so sehr dem ihn ausfragenden Beamten die Wahrheit gestehen wollte, so ist der Ausdruck seines Willens durch seine Taubheit gehemmt. Weil die Fragen des Richters nicht an sein Ohr dringen, kann er diese auch nicht beantworten. Nur durch eigene Anwendung der im gewöhnlichen Verkehr mit den Taubstummen an Stelle der Lautsprache gebräuchlichen Hilfsmittel kann der Richter den Zweck der Einvernahme beim Taubstummen voll und ganz erreichen.

Diese besondere Kenntnis und Uebung kann jedoch dem Beamten nicht zugemutet werden. Dieser Umstand, sowie die Schwierigkeit des Verkehrs mit den Taubstummen überhaupt, hat nun in der Gesetzgebung zum Erlaß besonderer Rechtssätze geführt oder doch wenigstens zum Entstehen einer bestimmten Uebung, mit dem Ziele, einerseits die Fehlerquellen zu beseitigen, welche gegenüber Taubstummen der Erforschung der materiellen Wahrheit entgegenstehen, andererseits dem Beamten eine Wegleitung an die Hand zu geben, wie er sich dem Taubstummen gegenüber von Amtes wegen zu verhalten habe.

In der Schweiz hat sich im Jahre 1916 die Sektion Bern unseres Fürsorgevereins zuerst mit dieser Frage befaßt. Das im Kanton Bern geltende Prozeßrecht sieht die Möglichkeit vor, bei Einvernahmen von Taubstummen einen sachverständigen Ausleger beizuziehen. Mit Recht kam die bernische Sektion auf Grund von im Kanton Bern gemachten Erfahrungen zur Ueberzeugung, daß in allen Fällen, in welchen Taubstumme von Gerichts- oder Verwaltungsbehörden einvernommen werden müssen, von Amtes wegen ein Sachverständiger beizuziehen sei. Denn nur Taubstummenlehrer, Vorsteher von Taubstummenanstalten oder sonstige fachmännisch geschulte Ausleger sind befähigt, bei der Einvernahme die in der Eigenart des Taubstummen begründeten Schwierigkeiten zu überwinden, nicht aber der Beamte selbst, welcher meistens ohne jede Erfahrung dieser Aufgabe gegenübertritt. Von dieser Ueberlegung ausgehend, hat daher der bernische Fürsorgeverein durch Vermittlung der Justizdirektion bei den zuständigen Gerichtsbehörden um Erlaß eines Kreisschreibens an alle Beamten des Kantons Bern nachgesucht, welche in die Lage kommen, Einvernahmen abzuhalten, des Inhalts, diese seien zu verpflichten, in allen Fällen der Einvernahme von Taubstummen einen Sachverständigen beizuziehen. Dieses Vorgehen hatte vollen Erfolg.

Hierdurch ermutigt, trat im Jahre 1916 nun auch unser Zentralvorstand der Frage näher. Die Delegiertenversammlung beschloß auf dessen Antrag im Mai 1916 das in Bern verwirklichte Postulat auch in den übrigen Kantonen der Schweiz zu realisieren. Zur Ausführung dieses Beschlusses war es jedoch vorerst notwendig, sich über den in den Kantonen geltenden Rechtszustand Gewißheit zu verschaffen. Der Zentralvorstand erließ zu diesem Zwecke ein Zirkular an die Regierungen sämtlicher Kantone, mit Ausnahme von Bern, worin diese ersucht wurden, über die Rechtslage in ihrem Kanton möglichst eingehenden Bericht zu erstatten.

Im Folgenden ist das Resultat dieser Umfrage zur Darstellung gebracht. Diese Darlegung entspricht einem Wunsche des Zentralvorstandes, nachdem dieser hievon in seiner Sitzung vom 15. Februar 1917 in Lausanne Kenntnis genommen hatte.

In einem ersten Abschnitt werden hier vorerst die einzelnen Antworten der Kantonsregierungen klassifiziert und sodann im zweiten Abschnitte die Schlußfolgerungen aus dem in der Schweiz geltenden Rechtszustande gezogen, zur Verwirklichung unseres Postulates, daß in allen Fällen Sachverständige beizuziehen sind.

I.

Von den angefragten 24 Kantonen und Halbkantonen gingen 21 Antworten ein. Ueberhaupt nicht geantwortet haben Schwyz, Glarus und Zug.

Die eingegangenen Antworten sind von sehr verschiedener Ausführlichkeit und Brauchbarkeit. Am eingehendsten ist die Antwort Zürichs, indem darin auf die in unserm Zirkular gestellten Fragen nach den im Kanton in dieser Materie geltenden Rechtssätzen, sowie nach deren Anwendung und praktischen Ausgestaltung in den verschiedenen Verwaltungsgebieten im Einzelnen eingetreten worden ist. Im Gegensatz hiezu hat Genf bloß geantwortet, daß keine gesetzlichen Vorschriften hierüber bestehen. Dieser Kanton konnte wegen dieser mangelhaften Auskunft in der folgenden Uebersicht überhaupt nicht eingereiht werden. Denn die Nichtbeantwortung unserer Frage, wie trotz des Fehlens von Gesetzesparagrafen bei der Einvernahme von Taubstummen von den Behörden vorgegangen wird, läßt eine bestimmte Schlußfolgerung auf den dortigen Zustand nicht zu.

Unser Postulat, wonach die Beiziehung eines Sachverständigen laut gesetzlicher Vorschrift oder durch ein Kreisschreiben obligatorisch sein sollte, ist außer in Bern heute noch in keinem andern Kanton verwirklicht.

Es folgt nun die Klassifikation der übrigen Antworten:

A. Kantone, in welchen spezielle Gesetzesbestimmungen über die Einvernahme von Taubstummen bestehen (zwei Gruppen):

Gruppe 1. Gesetzliche Bestimmung, daß schriftliche Einvernahme oder Einvernahme durch Beiziehung eines Sachverständigen erfolgen kann, wobei aber die Beiziehung eines Taubstummenauslegers die Regel bildet:

Zürich.

Dieser Kanton kommt unserm Postulat am nächsten.

Gruppe 2. Gesetzliche Bestimmungen über die Einvernahme von Taubstummen, des Inhalts, daß der Beizug eines Sachverständigen obligatorisch ist; aber nicht in allen Fällen, sondern ausnahmsweise nur dann, wenn der Taubstumme nicht lesen und schreiben kann, er also nicht befähigt ist, mit dem Untersuchungsbeamten direkt schriftlich zu verkehren:

Freiburg, Schaffhausen, Aargau, St. Gallen, Tessin, Waadt, Wallis.

B. Kantone, in denen allgemeine Gesetzesbestimmungen über die Art der Einvernahme vor Gericht bestehen, welche analog auf die Einvernahme speziell von Taubstummen angewendet werden:

Appenzell A.-Rh.

Art. 65 der dortigen Strafprozeßordnung schreibt nämlich vor, daß ein Uebersetzer beigezogen werden soll, wenn der zu Vernehmende der Gerichtssprache nicht mächtig ist. Diese Gesetzesbestimmung kommt auch bei der Einvernahme von Taubstummen zur Anwendung, nach der erhaltenen Auskunft, mit dem praktischen Ergebnis, daß in allen Fällen ein Sachverständiger beigezogen wird.

Es kann aber unser Postulat damit nicht als erfüllt gelten, weil denn doch die ausnahmslose analoge Anwendung dieses allgemeinen Rechtssatzes fraglich erscheint.

C. Kantone, welche überhaupt keine gesetzlichen Bestimmungen über die Einvernahme von Taubstummen haben (vier Gruppen):

Gruppe 1. Die Beiziehung eines Auslegers ist üblich, wenn sich auch wegen der Seltenheit der Fälle eine feststehende Praxis nicht gebildet hat:

Luzern, Basel-Land, Neuenburg.

Gruppe 2. Der Seltenheit der Fälle wegen keine bestimmte Praxis. Das Vorgehen bei der Einvernahme von Taubstummen ist in das Ermessen des betreffenden Beamten gestellt. Die Beiziehung von Sachverständigen ist aber nicht ausgeschlossen. Es wird von Fall zu Fall entschieden und je nach den Fähigkeiten des Taubstummen bald direkt mündlich, bald schriftlich oder dann durch einen Ausleger mit ihm verkehrt:

Uri, Nidwalden, Obwalden, Appenzell I.-Rh., Solothurn, Basel-Stadt.

Gruppe 3. Der Beizug eines Auslegers ist nur dann üblich, wenn sich der Beamte mit dem Taubstummen nicht auf schriftlichem Wege verständigen kann. Ein Obligatorium für die Beiziehung besteht nicht:

Thurgau.

Gruppe 4. Der Seltenheit der Fälle wegen besteht weder Gesetzesbestimmung noch auch hat sich eine übliche Art der Einvernahme herausgestellt. In einem Falle behalf man sich damit, daß ein Familienglied des Taubstummen bei-

gezogen wurde, welches den Verkehr zwischen ihm und dem Richter vermittelt:

Graubünden.

Eine andere Art der Einteilung wäre die nach den Behörden, vor welchen in jedem einzelnen Kanton diese Vorschriften zur Anwendung gelangen, also eine Antwort darauf, ob nur der Straf- oder der Untersuchungsrichter sie anzuwenden habe, oder auch der Zivilrichter, oder endlich die Verwaltungsbehörden, speziell die Vormundschaftsämter.

Diese Klassifizierungsart bietet jedoch an Hand des hier bearbeiteten Materials Schwierigkeiten, weil viele Kantone eine erschöpfende Antwort hierauf nicht erteilt haben. Auch ist diese Einteilung für die Behandlung unseres Postulates weniger wichtig.

Es sei daher an dieser Stelle hierüber nur bemerkt, daß beinahe durchwegs diese Vorschriften in den kantonalen Strafprozeßordnungen stehen oder in der Praxis der Straf- und Untersuchungsrichter herausgebildet wurden. In einigen Kantonen finden sich diese aber auch in den Zivilprozeßordnungen oder in der Praxis der Zivilrichter vor. Im Bevormundungsverfahren dagegen bestehen nirgends spezielle Bestimmungen über die Art der Einvernahme. Die meisten Kantone kommen jedoch trotzdem dazu, nicht nur im Strafverfahren vorzugehen, wie dies oben unter A—C dargelegt ist, sondern auf dem Wege der Analogie auch im Zivilprozeß und besonders auch im Verkehr der Vormundschaftsbehörde mit dem zu bevormundenden Taubstummen.

Am Schluß dieses Abschnittes endlich nur noch ein Wort darüber, welche Personen in den Antworten der Kantone als zum Dienste eines Sachverständigen befähigt bezeichnet werden. Wo eine solche Bezeichnung überhaupt erfolgt ist, sind durchwegs die Vorsteher der Taubstummenanstalten, sowie die Taubstummenlehrer als solche genannt, welche sich für diesen Auslegerdienst am besten eignen.

Das Beispiel von Graubünden (C 4) zeigt jedoch, daß man sich auch etwa mit den nächsten Verwandten des Taubstummen behilft. Auch einige andere Kantone erklären, daß man sich mit einem eigentlichen Sachverständigen nur in Verbindung setze, wenn keine hierzu tauglichen Angehörigen vorhanden seien. Dieser Weg ist aber nicht zu empfehlen. Denn die Verwandten des Taubstummen sind als solche am günstigen Ausgang der Einvernahme zu sehr interessiert, als daß sie in unparteiischer Weise diesen Dienst versehen könnten, und zwar am allermeisten gerade in den wichtigen Fällen, wo es sich darum handelt, einen Taubstummen zum Geständnis einer strafbaren Handlung oder sonst zu einer ihn belastenden Aussage zu bringen. In manchen kantonalen Prozeßordnungen ist es daher auch ausdrücklich ausgesprochen, daß ein Sachverständiger mit den Prozeßparteien weder befreundet (verwandt) noch auch verfeindet sein soll. Es ist dieser Grundsatz überdies im Prozeßrecht allgemein anerkannt und eigentlich selbstverständlich. Der Zweck der Einvernahme speziell auch des Taubstummen erfordert diese objektive Stellung des Sachverständigen absolut. Ein dem Taubstummen verwandter Ausleger sollte daher unter keinen Umständen zugelassen werden.

II.

Aus der obigen Einteilung ergibt sich, daß die Erfüllung unseres Postulates nicht in allen Gruppen der Abteilungen A—C dadurch verwirklicht werden kann, daß unser Fürsorgeverein die Kantonsregierungen um den Erlaß von Kreisschreiben an die betreffenden Beamten ersucht, um diese anzuweisen, Ausleger bei jeder Einvernahme eines Taubstummen beizuziehen.

In den Kantonen der 2. Gruppe unter A nämlich wäre eine Gesetzesrevision notwendig, um zu dem erstrebten Resultate zu gelangen. Denn die Gesetze dieser Kantone lassen nur dann die Beiziehung eines Auslegers zu, wenn die Einvernahme des Taubstummen nicht schriftlich erfolgen kann. Wenn also die schriftliche Einvernahme möglich ist, so ist der Sachverständige grundsätzlich ausgeschlossen. Wollte man in dieser Gruppe den Beizug in allen Fällen obligatorisch machen, so müßte das Gesetz abgeändert werden, was durch den Erlaß eines Kreisschreibens nicht erreicht werden kann.

Dagegen ist es in den Kantonen aller andern Gruppen und Abteilungen möglich, durch Gesuche um Erlaß von Kreisschreiben zur Verwirklichung unseres Postulates zu kommen. Denn in allen Fällen mit Ausnahme der Gruppe A 2 ist nach Gesetz oder Gerichtspraxis die Möglichkeit gegeben, neben andern Arten der Einvernahme auch diejenige mit dem Ausleger wahlweise anzuwenden. Folglich haben in diesen Fällen die Kantonsregierungen die Kompetenz, durch den Erlaß von Kreisschreiben und ohne Gesetzesrevisionen ihren Beamten die Beiziehung eines Sachverständigen vorzuschreiben. —

Auf Grund dieser Rechtslage hat der Zentralvorstand in seiner Sitzung vom 15. Februar 1917 in Lausanne beschlossen, in den Kantonen Freiburg, Schaffhausen, Aargau, St. Gallen, Tessin, Waadt und Wallis durch Vermittlung der Sektionen und Kollektivmitglieder oder direkt mit entsprechenden Eingaben an die zuständigen Behörden für zukünftige Gesetzesrevisionen die ausnahmslose Beiziehung von Sachverständigen zu verlangen. In allen andern Kantonen dagegen soll, wie dies schon im Kanton Bern mit Erfolg getan wurde, das Postulat durch Gesuche um Erlaß von Kreisschreiben verwirklicht werden.

Daraufhin haben sich die meisten Kantone vorgenommen, noch mehr als bisher ihr besonderes Augenmerk auf die Taubstummenfälle zu richten: auch eine gute Frucht; eine noch schönere ist die der Taubstummenerziehung, daß fast überall bemerkt wurde, wie außerordentlich wenig das Gericht bislang mit Taubstummen zu tun gehabt hat (dann waren sie auch meist der „leidende“ Teil). Mag hie und da Nachsicht die Verhütung gerichtlicher Schritte veranlaßt haben, so sind Taubstumme vor Gerichtsschranken doch im ganzen eine große Seltenheit.

Hören wir noch eine ausländische Stimme an, die mit unsern bisherigen Erfahrungen vollkommen übereinstimmt. In der „Allgemeinen Zeitschrift für Psychiatrie“, 70. Band, Seite 554, spricht ein A. Hegor über „Der Taubstumme vor Gericht“ und sagt u. a.:

H. konnte als ärztlicher Sachverständiger in einem Prozesse gegen jemand eine große Zahl von Taubstummen jeden Alters und Geschlechts als Zeugen vor Gericht beobachten und ist dabei zu folgendem Ergebnis gekommen: Vernehmungen von Taubstummen ohne Dolmetscher haben gar keinen Wert und können zu den größten Mißverständnissen führen. Bei dem Versuch einer Verständigung durch Ungeschulte wird bald beiderseits zur Gebärde gegriffen. Kann man sich bei einem gehörten Wort schon täuschen, wie viel mehr bei einer Geste! Feststellungen durch untere Polizeiorgane sind mit großer Vorsicht zu verwenden. (Fischer, Rostock).

1921 liest man in einem Zürcherblatt:

Taubstumme Trauzeugen!

Tatsachen: Eine Trauung wurde abgehalten; erst nachher entdeckte man, daß einer der Zeugen taubstumm war.

Frage: Hätte dieser Zeuge weggeschickt werden müssen, wenn man sein Gebrechen vor der Trauung bemerkt hätte?

Antwort: Nein, insofern der Taubstumme nur fähig war, die Trauung als solche und die Einschreibung im Eheregister zu bestätigen. Das Gesetz verlangt von Trauzeugen nur, daß sie mündig sind, unter stillschweigendem Vorbehalt natürlich, daß diese Zeugen die notwendigen Fähigkeiten besitzen, wie Einsicht, daß sie keine Kinder mehr seien und nicht an geistigen Störungen leiden, besonders nicht an Schwachsinn. Sie müssen sich Rechenschaft ablegen können von der rechtlichen Handlung, welche die Trauung bedingt, und sich davon überzeugen können, daß die Einschreibung ins Eheregister, unter welches sie ihren Namen setzen, sich auf diese gerichtliche Handlung bezieht. Wenn also der Taubstumme die Anwesenheit der Verlobten, welche er kennt, und diejenige des Zivilstandsbeamten, wie auch jene der andern Zeugen bestätigt und vor dem Unterschreiben Kenntnis nimmt von der Eintragung im Eheregister, indem er es selbst liest, so wäre dies genügend, was seine Tätigkeit als Zeuge betrifft. Ein Trauzeuge spielt bei der Ziviltrauung keine aktive Rolle, wie z. B. ein Testamentszeuge. Deshalb wird auch nicht verlangt, daß ein Trauzeuge seine bürgerlichen Rechte besitzt, wie derjenige, der einer Testamentsabfassung beiwohnt. Der Trauzeuge ist ein reiner Formzeuge und selbst das Außerachtlassen der Form tut der Gültigkeit der Handlung keinen Abbruch. Man könnte selbst einem Zivilbeamten keinen Vorwurf machen, wenn er einen Zeugen annähme, dessen Gehörfehler ihm unbekannt wäre. Man kann bei normal Erscheinenden nicht Gebrechen vermuten, während ein Testament, seiner Formsache beraubt, hernach von den Interessenten angefochten werden kann. Nur ein Trauzeuge, mit welchem man weder mündlich noch schriftlich verkehren kann, ist nicht fähig, diese Funktionen zu erfüllen.

Genauer nahm es aber doch der stadtbernische Zivilbeamte (ungefähr um dieselbe Zeit), als E. S. auch einmal als Trauzeuge funktionierte, dessen Gehörlosigkeit ihm ebenfalls erst nachträglich, aber noch an Ort und Stelle, bekannt wurde. Was tat er? Er erklärte meine Zeugenschaft für ungültig. Als ihm aber bedeutet wurde, daß E. S. gut vom Mund ablesen könne, wenn man nur etwas langsamer spreche, da stieg er von seinem Katheder herab, stellte sich vor ihn hin und las ihm die Formeln noch einmal von A bis Z vor, langsam und mit deutlichen Mundstellungen. Erst als dieser Zeuge am Schluß nach Befragen antwortete, alles gut verstanden zu haben, erklärte sich der gewissenhafte Zivilbeamte für befriedigt.

Ich kann es mir nicht versagen, zum Schluß noch die neueste, eingehende Studie über Taubstummenrecht hier anzubringen, obwohl 1922 auch hier die geschichtliche Grenze bilden sollte; denn die in dieser Studie angezogenen Gesetzesartikel gelten eben auch noch vor dem angegebenen Jahr. An den „Basler Tagungen für Taubstummenpflege“, 12. Juni 1928 hielt Fräulein Dr. jur. Klara Kaiser den folgenden Vortrag über:

Der Taubstumme im Schweizerrecht.

I. Einleitung.

Das Recht, als die im Staate verankerte Ordnung des Gemeinschaftslebens, umfaßt alle Glieder der Gemeinschaft, selbständige wie unselbständige, und greift mit seinen Satzungen in ihr Leben ein. Da rechtfertigt sich die Frage, ob, und wenn ja, inwieweit sich die allgemeine Rechtsordnung der besonderen Interessen einer Gruppe von Menschen angenommen hat, für deren Wohl wir alle hier uns einsetzen: der Taubstummen.

Wohl bildet die Allgemeingültigkeit ein Hauptmerkmal allen Rechtes; dies schließt jedoch von jeher nicht aus, daß der Staat als Gesetzgeber irgendwelche Gruppe von Menschen besonders ins Auge faßt und Spezialgesetze für sie erläßt. Denken wir zum Beispiel an die Gesetzgebung zum Schutze der Arbeiter oder an die zum Schutze der Mieter in der Zeit der Mietnot. In den meisten oder in allen solchen Fällen von Sondergesetzgebung haben wesentliche Existenzbedürfnisse im Interesse der Allgemeinheit wie der betreffenden Gruppe zum Erlaß jener Gesetze geführt. Der besondere Schutz ist der Zweck der meisten Sondergesetze.

Was nun unsere Taubstummen anbetrifft, die ja in die große Gruppe der „Anormalen“ gehören, so ist leicht nachzuweisen, daß es sowohl in ihrem Lebensinteresse als auch im Interesse der Gesamtheit liegt, daß besondere Schutzgesetze sich mit ihnen befassen. Dennoch besitzen wir heute noch kein eigentliches „Anormalengesetz“, ebenso wenig eine eigentliche einheitliche, nach gewissen Hauptgrundzügen orientierte Gesetzgebung für Anormale. Vielmehr müssen wir, wenn wir wissen wollen, ob und inwiefern Sonderbestimmungen für Anormale und insbesondere Taubstumme bestehen, die eidgenössischen Gesetze wie auch die kantonalen Gesetzeserlasse durchsuchen, um die darinnen ohne Zusammenhang untereinander zerstreuten Sondergesetze zu finden. Es versteht sich von selbst, daß wir im engen Rahmen eines Vortrags keine vollständige Uebersicht über die Stellung des Taubstummen im Schweizerrecht bieten können. Auch auf eingehende geschichtliche Darlegungen müssen wir verzichten. Aber wir wollen versuchen, auf die für sein praktisches, sein Werktagsleben wichtigsten Punkte und auch auf einige gesetzgeberische Postulate für die Taubstummengesetzgebung kurz hinzuweisen.

Dabei müssen wir vorausschicken, daß wir unter „Taubstummen“ nicht schlechtweg dasselbe verstehen, wie der Mediziner. Während nämlich der Mediziner als Taubstummheit bezeichnet „einen angeborenen oder frühzeitig erworbenen Defekt des Hörvermögens, infolgedessen der davon Betroffene die Sprache in der gewöhnlichen Weise nicht zu erlernen vermag oder den bereits vorhandenen Sprachenschatz wieder verloren hat“, bestimmt die Jurisprudenz und damit auch die Gesetzgebung ihren Begriff unabhängig davon nach den Erfordernissen des täglichen Lebens. Da besonders die von Geburt an Taubstummen häufig größere Hörreste aufweisen als die Ertaubten, besteht in klinischer Hinsicht kein prinzipieller Unterschied zwischen Taubstummen und hochgradig Schwerhörigen; wohl aber scheidet sie die Jurisprudenz; denn dadurch, daß das taubstumme Kind die Flüstersprache bis 25 cm vom Ohre entfernt versteht, das schwerhörige Kind jedoch auch bei einer größeren Distanz, kann letzteres, das schwerhörige Kind, auf normalem Wege, d. h. durch das Gehör, das Sprechen erlernen, das taubstumme Kind aber wird ohne rechtzeitig einsetzenden Spezialunterricht stumm werden. Andererseits kann beim ausgebildeten Taubstummen, der, wie heute üblich, die Lautsprache erlernt hat, nicht medizinisch, wohl aber juristisch die Taubstummheit als dahingefallen betrachtet werden, sobald die volle Kenntnis der Lautsprache und des Lippenlesens das betreffende Individuum befähigt, am täglichen Verkehr selbständig teilzunehmen; juristisch, aber nicht medizinisch, gilt der ausgebildete Taubstumme wie ein Tauber.

II. Das taubstumme Kind.

Sorgfältige Statistiken ergaben folgende zwei Tatsachen: 1. Daß die Schweiz mit 245 auf 100,000 den höchsten

Taubstummenkoeffizienten aller europäischen Länder aufweist, ferner, daß etwa $\frac{2}{3}$ aller Taubstummen bildungsfähig sind und von den in Taubstummenanstalten ausgebildeten Taubstummen $\frac{2}{3}$ es dazu brachten, ihren Unterhalt selbständig zu erwerben, was bei den Nichtausgebildeten nicht einmal bei der Hälfte zutraf. Da wir aber auch für den Taubstummen als erstrebenswertes Bildungsziel betrachten müssen, es bis zum höchstmöglichen Grade persönlicher und wirtschaftlicher Selbständigkeit zu bringen, zeigt sich auch ohne weiteres, wie wichtig für ihn alle Gesetzesbestimmungen sind, die ihm schon im jugendlichen Alter die nötige Spezialbildung sichern.

Hier hat der schweizerische Gesetzgeber es nicht fehlen lassen, obgleich noch viel zu besorgen bleibt. Schon im engen Kreise der Familie schafft das Zivilgesetzbuch dem taubstummen Kinde Schutz durch Gesetzesbestimmungen, die ihm nicht zu Unrecht den Ruhm „des ersten privatrechtlichen Gesetzbuches, welches ausdrücklich auch den Gebrechlichen ein Recht auf angemessene Ausbildung gewährt“, eingetragen haben (Kom. Egger). Grundlegend bestimmt nämlich Artikel 275 des Zivilgesetzbuches:

„Die Eltern haben ihre Kinder ihren Verhältnissen entsprechend zu erziehen und insbesondere auch den körperlich oder geistig gebrechlichen eine angemessene Ausbildung zu verschaffen.“

Der Hauptwert dieses Art. 275 Zivilgesetzbuch besteht darin, daß er dem Taubstummen, wie jedem Anormalen, einen persönlichen Anspruch, ein subjektives Recht auf angemessene Ausbildung verschafft. Dieser Rechtsanspruch kann auch dann geltend gemacht werden, wenn sich die Eltern etwa aus finanziellen Bedenken oder aus Unverständnis dagegen stemmen wollten, oder wenn enge Verhältnisse der Familie nicht erlauben, dem taubstummen Kinde die nötige Spezialbildung zuteil werden zu lassen. Das Recht des Art. 275 Zivilgesetzbuch richtet sich gegen die Eltern; die Sonderausbildung muß sich im Rahmen der elterlichen Mittel bewegen und in der Regel mehr betragen, wie die Auslagen für normale Kinder. Freilich verlangt auch der Gesetzgeber nicht, daß Eltern sich des Nötigsten berauben, um es der Ausbildung des Taubstummen zuzuwenden. In Fällen des Unvermögens setzt die private oder öffentliche Unterstützung ein. Immerhin darf im Sinne des Gesetzgebers von der Familie eines taubstummen Kindes zur Ermöglichung einer angemessenen Spezialausbildung Verzicht auf Luxus und Komfort, ja, selbst des allgemeinen üblichen und bescheidenen, verlangt werden.

Untrennbar verbunden mit der Frage der Ausbildung und Sonderschulung der Taubstummen ist die Kostenfrage. Bekanntlich tragen die Eltern die Kosten des Unterhalts und der Erziehung ihrer Kinder nach ihrem ehelichen Güterstande. Unter dem hierzulande üblichen Güterstande der Güterverbindung (Art. 194 ff. Zivilgesetzbuch) bleibt das eingebrachte Gut Eigentum der Frau, aber unter der Verwaltung des Mannes, dem als Beitrag an die Kosten des Gemeinschaftslebens die Zinsen und Erträgnisse zufallen. Grundsätzlich ist der Vater der Kinder für die Kosten ihrer Aufzucht gesetzlich verpflichtet. Das Gesetz (Art. 160) umschreibt diese Unterhaltungspflicht mit dem Ausdruck „er hat in gebührender Weise“ dafür Sorge zu tragen. Erreichen nun die Kosten der Erziehung taubstummer Kinder eine außerordentliche Höhe, oder sind die Eltern sowieso nicht imstande, diese Auslagen zu tragen, so kann den Eltern gestattet werden, allfällig vorhandenes Kindervermögen in bestimmten Beiträgen für deren Unterhalt anzugreifen. Diese Erlaubnis muß von der zuständigen Vormundschaftsbehörde ausdrücklich erteilt werden (Art. 272, Abs. 2, Zivilgesetzbuch). Ist kein Kindervermögen da und sind die Eltern

unbemittelt, so kommt die allgemeine Regelung der Unterstützungspflicht in Betracht, wenn es gilt, die Kosten der Spezialerziehung des taubstummen Kindes zu decken. Das Zivilgesetzbuch hat auch die Unterstützungspflicht der Verwandten untereinander geregelt; erst wenn diese versagt, wird die öffentliche Unterstützung angerufen. In Art. 329 Zivilgesetzbuch bestimmt das Privatrecht, daß Blutsverwandte grundsätzlich verpflichtet sind, einander zu unterstützen, sobald sie ohne diesen Beistand in Not geraten würden. Diese Pflicht umfaßt zunächst die Blutsverwandten in auf- und absteigender Linie, wie Eltern, Großeltern usw., ferner aber auch die Geschwister. Das taubstumme Kind hat also einen gesetzlichen Unterstützungsanspruch nicht nur gegenüber seinen Eltern resp. Großeltern, sondern auch gegenüber seinen Geschwistern. Während der Anspruch gegenüber den Verwandten gerader Linie nach dem Wortlaut des Gesetzes gerichtet ist auf „die Leistung, die zum Lebensunterhalt des Bedürftigen erforderlich und den Verhältnissen des Pflichtigen angemessen ist“, geht die Unterstützungspflicht der Geschwister weniger weit. Das Gesetz sagt darüber, daß sie nur dann geltend gemacht werden könne, wenn sich die Geschwister „in günstigen Verhältnissen“ befinden. Wann solche vorliegen, muß von Fall zu Fall unter Berücksichtigung des Milieus, der allgemeinen und lokalen Lebensverhältnisse entschieden werden. Verweigern die Unterstützungspflichtigen ihre Leistung, so tritt die Armenbehörde des Wohnsitzes des unterstützungsberechtigten Kindes ein und kann sich nachher an die Heimatsarmenbehörde oder direkt an die unterstützungspflichtigen Verwandten halten. Wo die unterstützungspflichtigen Verwandten nicht imstande sind, die Kosten der Spezialausbildung des taubstummen Kindes aufzubringen, greift die Fürsorge des öffentlichen Rechts ein.

In die Fürsorge für Kinder, deren Familie irgendwie den gesetzlichen Verpflichtungen oder den Lebensbedürfnissen des Kindes nicht nachzukommen vermag, teilen sich Armen-, Vormundschafts- und Schulbehörden. Da ihre Aufgaben und ihre Einstellung im allgemeinen Recht verschieden sind, so ist es für das schutzbedürftige taubstumme Kind nicht unwichtig, unter wessen Schutz es gestellt wird. Hier finden wir nun in der Gesetzgebung die größte Unregelmäßigkeit und Uneinheitlichkeit in den kantonalen Gesetzgebungen.

Das Eingreifen der Vormundschaftsbehörden ist im Zivilgesetzbuch am ausführlichsten geregelt. Da heißt es im Art. 283 Zivilgesetzbuch:

„Bei pflichtwidrigem Verhalten der Eltern haben die vormundschaftlichen Behörden die zum Schutze des Kindes geeigneten Vorkehren zu treffen.“

Wenn zum Beispiel dem taubstummen Kinde die nötige Spezialausbildung nicht zuteil wird, liegt Veranlassung zum vormundschaftsbehördlichen Einschreiten vor. Die Behörde kann die ihr geeignet scheinenden Vorkehren treffen, also z. B. das Kind in eine Spezialanstalt versorgen oder regelmäßige Kontrollaufsicht ausüben, auch einen Beistand bestellen oder die Eltern zur Berichterstattung von Zeit zu Zeit auffordern. Für Fälle schwerer elterlicher Pflichtvergesenheit hebt Art. 284 Zivilgesetzbuch die Versorgungspflicht noch besonders hervor:

„Ist ein Kind in seinem leiblichen oder geistigen Wohle dauernd gefährdet, oder ist es verwahrlost, so soll die Vormundschaftsbehörde es den Eltern wegnehmen und in angemessener Weise in einer Familie oder Anstalt unterbringen.“ (Art. 284, Abs. 1.)

Diese Wegnahme eines versorgungsbedürftigen Kindes ist übrigens nicht notwendig mit dem Entzug der elterlichen

Gewalt verbunden. Wie Art. 285 Zivilgesetzbuch bestimmt, wird die elterliche Gewalt nur da entzogen, wo die Eltern nicht imstande sind, die elterliche Gewalt auszuüben oder selbst unter Vormundschaft fallen oder sich eines schweren Mißbrauchs der Gewalt oder einer groben Vernachlässigung ihrer Pflichten schuldig gemacht haben. Nur wo beiden Eltern die elterliche Gewalt nicht belassen werden kann, wird dem Kinde ein Vormund bestellt.

Das Verfahren nun sowie die Kostentragung beim Einschreiten der vormundschaftlichen Behörden regeln die Einführungsgesetze zum Zivilgesetzbuch. Diese auferlegen die zugehörigen Obliegenheiten in bunter Verschiedenheit teils den Armen-, teils den Vormundschafts-, teils den Schulbehörden.

Die sachlich durchaus nicht verständliche Verschiedenheit der kantonalen Regelung des Schutzes der hilfsbedürftigen, also auch der taubstummen Kinder, zeigt sich z. B. in der gesetzlichen Ordnung der Anzeigepflicht in den Einwohnergemeinden. Wie können die Behörden zur Kenntnis der Fälle gelangen, die ihr Eingreifen erfordern, wenn nicht durch Anzeige von irgendeiner Seite her? Und wer kennt nicht die Feigheit der Nachbarn, die sich nur schwer entschließen, irgendjemandem „weh“ zu tun und persönliche Unannehmlichkeiten mehr scheuen als alles andere? Es ist daher nötig, daß eine gesetzliche Anzeigepflicht aufgestellt werde. Dies ist aber nicht in allen Kantonen der Fall. Z. B. verpflichten 15 kantonale Einwohnergemeinden nur Beamte, die in Ausübung ihres Amtes Kenntnis von einem Falle erhielten, zur Anzeige, und nur sechs Kantone verpflichten jedermann oder gewisse Privatpersonen, der Behörde die Fälle zur Kenntnis zu bringen, wo ein Einschreiten zum Schutze von Kindern geboten ist.

Wo die Vormundschaftsbehörden einzusetzen haben, werden sie in sieben Kantonen (St. Gallen, Luzern, Schwyz, Solothurn, Nidwalden, Appenzell I.-R. und Zürich) unterstützt durch halbamtliche Jugendschutzkommissionen, denen auch Frauen angehören. Ueber die Arbeit mit diesen Kommissionen hört man nur Günstiges. Besonders dort können sie wirkungsvoll eingreifen, wo sie durch besondere Aufklärungskurse über Fragen aus der ihnen obliegenden Fürsorgearbeit aufgeklärt wurden. Es wäre deshalb recht wünschenswert, daß die Schaffung solcher Kommissionen überall vorgesehen würde und nach dem Vorbilde des Zürcher kantonalen Jugendamtes überall den Kommissionsmitgliedern begleitende Kurse für ihre Arbeit zuteil würden.

Wie wir an Hand der Gesetzgebung festgestellt haben, erfolgt das Eingreifen der vormundschaftlichen Behörden zum Schutze der Jugend vor Pflichtvergessenheit oder mangelnder Einsicht der Familienangehörigen; die Vormundschaftsorgane wollen und sollen einen Ersatz bilden für fehlende oder mangelhafte elterliche Fürsorge, um dem Kinde in der Entwicklung bestmöglich zu helfen. Ihre Aufgabe ist also eine erzieherische. Hierzu steht die Aufgabe der Armenbehörde in einem Gegensatz. Denn für die Armenbehörden steht im Vordergrund die Lösung finanzieller Fragen. Sie setzen da ein, wo die Zahlungsfähigkeit versagt und ihre Schützlinge wie ihre Aufgaben sind dementsprechend.

Die Armenbehörden erstreben bekanntlich überall in erster Linie ein finanzielles und erst in zweiter Reihe ein erzieherisches Ergebnis. Es ist deshalb ein wesentlicher Unterschied, ob die Versorgung eines taubstummen Kindes in die Hände einer vormundschaftlichen oder einer Armenbehörde gelegt wird! Die Kantone Uri und Baselland überlassen der Vormundschaftsbehörde nach Vernehmlassung der Armenbehörde die Durchführung der Versorgung;

Baselstadt und Wallis anvertrauen sie völlig der Vormundschaftsbehörde, während sie Zürich, Bern, Luzern und Schwyz durch die Armenpflege durchführen lassen. Zürich gibt dabei allerdings dem Waisenamt das Recht, Beschwerde gegen die armenbehördliche Versorgung der vormundschaftlichen Schützlinge zu erheben. In St. Gallen ist es umgekehrt und meiner Meinung nach besser geordnet, indem die Durchführung der Versorgung durch die Jugendschutzkommissionen geschieht, wobei Eltern, Verwandte oder die heimatliche Armenpflege an das Waisenamt rekurrieren können.

Die Armenpflege greift bekanntlich da ein, „wo eine Einzelperson oder eine Familiengemeinschaft sich infolge körperlicher, geistiger oder technischer Minderqualifikation als außerstande offenbart, sich und den Seinigen die landesüblich zur Befriedigung der elementaren Lebensbedürfnisse notwendigen Bedarfsartikel selbst zu beschaffen, während hilfspflichtige und ausreichend hilfsfähige Verwandte nicht vorhanden sind“. (So Dr. Schmidt, „Das gesetzliche Armenwesen in der Schweiz“.) In der Schweiz ist die Armenunterstützung bekanntlich Sache der Gemeinden; der Staat gibt diesen Unterstützungen. Seit 1. Juli 1923 ist das interkantonale Konkordat betreffend die wohnörtliche Unterstützung in Kraft. Demzufolge werden die Unterstützungsfälle zunächst durch die Wohngemeinden unter Rückgriff auf die Heimatgemeinden erledigt. Bei Anstaltsversorgung werden die Kosten zwischen diesen Gemeinden je nach der Länge der Dauer des Wohnsitzes des Versorgten in der Wohngemeinde geteilt. Wie Art. 16 des Konkordates hervorhebt, soll diese wohnortliche Unterstützung auch bei der armenrechtlichen Versorgung von „Kindern, die infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen fortdauernder Anstaltspflege bedürfen“, also auch taubstummer Kinder, zur Anwendung gelangen. Interkantonale, wie in allen kantonalen Armengesetzen, ist also ähnlich wie im Vormundschaftsrecht, eine Versorgung taubstummer Kinder in entsprechenden Anstalten vorgesehen. Freilich gelten die armenrechtlichen Bestimmungen für Mittellose, während die vormundschaftlichen Gesetzregeln taubstumme Kinder aller Kreise ins Auge fassen, sofern sie nicht die nötige Pflege erhalten. Der Ausgangspunkt ist eben ein anderer. Dementsprechend finden wir eine Abgrenzung der Unterstützungszeit nur in den Armengesetzen. Bei Kindern wird im allgemeinen das erfüllte 16. Altersjahr als Grenze der Unterstützung gesetzt, in einzelnen Gesetzen das Aufhören der Schulpflicht. Nur das Zürcher und Urner Armengesetz erwähnen, daß die Versorgung auch gegen den Willen der Eltern erfolgen kann. Einzelne Kantone, wie z. B. Bern, verfügen, daß Anstaltsentlassene auch außerhalb der Anstalt noch geschützt werden und unterstützt.

Im Schulrecht: Bekanntlich enthält unsere heute geltende Bundesverfassung von 1874 in Art. 27 die Garantie demokratischer Schulung:

„... Die Kantone sorgen für genügenden Primarschulunterricht, welcher ausschließlich unter staatlicher Leitung stehen soll. Derselbe ist obligatorisch und in den öffentlichen Schulen unentgeltlich.“

Art. 27^{bis} von 1902 ergänzt dies: „Den Kantonen werden zur Unterstützung in der Erfüllung der ihnen auf dem Gebiete des Primarunterrichtes obliegenden Pflichten Beiträge geleistet.“

Diese Verfassungsbestimmung wurde im Bundesgesetz betreffend die Unterstützung der öffentlichen Primarschule vom 25. Juni 1903 näher ausgeführt. In diesem Gesetze sind die Bundesbeiträge näher umschrieben und an gewisse Voraussetzungen geknüpft. Hier werden nun unter den

erlaubten Verwendungsmöglichkeiten in Art. 2, Ziff. 9, erwähnt: „Erziehung schwachsinniger Kinder in den Jahren der Schulpflicht“. Diese Gesetzesbestimmung wurde nun durch Art. 4 der Vollziehungs-Verordnung von 1906 ausgedehnt, indem es verlautet:

„Unter die Wirkungen des Bundesgesetzes fallen auch alle öffentlichen staatlichen Schulen und Anstalten für die Erziehung anormaler bildungsfähiger Kinder, wie Anstalten für Taubstumme . . . während der Dauer der Schulpflicht.“

Dementsprechend kann nun gemäß Art. 22 der gleichen Vollziehungs-Verordnung die Erziehung taubstummer Kinder in den Jahren der Schulpflicht als subventionsberechtig erklärt werden, wenn sie in den öffentlichen staatlichen Erziehungsanstalten erfolgt. Ebenso kann der Bundesbeitrag für den Bau solcher Taubstummenanstalten verwendet werden.

Leider haben nun aber die meisten Kantonsregierungen den Begriff „öffentliche staatliche Schulen und Anstalten für die Erziehung anormaler, bildungsfähiger Kinder“ eng nur so aufgefaßt, daß nur diejenigen darunter fallen, die ganz allein und ausschließlich vom Staate unterhalten und geführt werden. Nur vereinzelt Kantone, wie z. B. St. Gallen, unterstützen aus der Bundesschulsubvention auch Privatanstalten, welche staatlich patentierte Lehrkräfte beschäftigen, sich im allgemeinen nach den schulgesetzlichen Bestimmungen richten und in deren Leitung der Staat hinreichend vertreten ist. Es wäre sehr zu begrüßen, wenn auch hier z. B. durch eine bundesrätliche Verordnung Einheitlichkeit und Klarheit geschaffen würde.

Die Unterstützung aus der Schulschubvention umfaßt das schulpflichtige Alter, also meistens das 6. bis 14. Altersjahr.

Da aber in Art. 2 des erwähnten Schulgesetzes auch die Ergänzungs- und Fortbildungsschulen als subventionsberechtig erklärt werden, darf angenommen werden, daß auch hier die Anormalen nicht schlechter gestellt werden, daß also auch die berufliche Ausbildung der Taubstummen nach den Jahren der Schulpflicht subventionsberechtig ist.

Hier gilt es aber, noch mehr wie bisher, diese gesetzlich begründeten Forderungen durchzusetzen. Denn z. B. 1926 gab der Bund für alle Kategorien Anormaler insgesamt nur Fr. 50,000. — aus, während er für die Bildung der Normalen über 8½ Millionen ausstreute!

Aus den erwähnten Gesetzesbestimmungen über die Unentgeltlichkeit der Schulung auch taubstummer Kinder ergibt sich deren Recht und Pflicht auf Schulung. Die Kantone müssen also den Schulzwang auch gegenüber taubstummen Kindern durchführen, was bei weitem noch nicht überall geschieht. Und noch nicht alle Taubstummen wissen vielleicht, daß sie einen nicht etwa armenrechtlich oder vormundschaftsrechtlich, sondern schulrechtlich begründeten, gesetzlichen Anspruch auf Aufnahme und Schulung in einer Spezialanstalt haben. Der Wille der Kindeseltern kann gegenüber diesem öffentlichen Recht keine Berücksichtigung finden.

Die Meinungen sind geteilt, ob auf Grund des Bundesrechts mehr folgert wie die Unentgeltlichkeit des Unterrichts. Wir verneinen dies. Weder die Lehrmittel noch die Unterhaltskosten in der Anstalt müssen deshalb aus der Schulsubvention bestritten werden, wie es m. E. irrtümlicherweise 1905 der schweizerische Zentralverein für das Blindenwesen verlangte.

In den kantonalen Schulgesetzen finden die taubstummen Kinder durchwegs in dem Sinne Berücksichtigung, daß ihren Spezialanstalten auch kantonale Beiträge zugesichert werden. Ein erfreuliches Zeichen verständnisvoller Taubstummenfürsorge bietet der Rechenschaftsbericht des aargauischen Regierungsrates (Seite 74).

Haben wir bis hierhin kurz verfolgt, wie sich heute Kantone und Bund der Erziehung, Schulung und Berufs-

ausbildung der Taubstummen annehmen und dem taubstummen Kinde Rechtsansprüche auf die Spezialausbildung verschaffen, wie auch Rechtsansprüche gegen die Angehörigen (wir wollen hier auch noch bemerken, daß gemäß Art. 31 Zivilgesetzbuch dem taubstummen Kinde bei der Erbteilung ein Vorausbezug eingeräumt wird unter Befreiung von der Ausgleichungs- und Einwerfungspflicht), so erübrigt es sich nunmehr, im Folgenden die Rechtsstellung des erwachsenen Taubstummen zu betrachten.

III. Der erwachsene Taubstumme.

Da können wir zunächst feststellen, daß nach unserem Zivilgesetzbuch der urteilsfähige mündige Taubstumme rechts- und handlungsfähig ist, im Gegensatz zum altgermanischen oder zum früheren Rechte. Demnach kann auch der Taubstumme Rechte begründen, z. B. durch den Abschluß von Verträgen oder durch andere Willensäußerungen. Andererseits kann der schutzbedürftige Taubstumme geschützt werden durch die Bestellung eines Vormundes oder Bestandes, entweder auf eigenes Begehren (Art. 372, 394, 395 Zivilgesetzbuch) oder von Gesetzes wegen, dann nämlich, wenn die betreffende Person ihre Angelegenheiten nicht zu besorgen vermag oder sonstwie gefährdet ist.

Eine Frage, die häufig im täglichen Leben vorkommt, ist: Wer haftet für den Schaden, den entmündigte Hausgenossen anrichten? Das Zivilgesetzbuch beantwortet diese Frage: es anerkennt eine Hausgewalt des Familienoberhauptes. Sie erstreckt sich auf alle Personen, die als Blutsverwandte und Verschwägerte oder auf Grund eines Vertragsverhältnisses im gemeinsamen Haushalt leben (Art. 331 Zivilgesetzbuch). Für deren Schadenstiftung haftet das Oberhaupt der Familie, wenn es nicht darzutun vermag, daß alle übliche und nach den Umständen gebotene Sorgfalt in der Beaufsichtigung beobachtet wurde, oder daß bei der Auswahl von Wärtern und dergleichen alle Sorgfalt beobachtet wurde. Diese gesetzliche Regelung kommt in Betracht bei Taubstummen, die in Familienpflege gegeben wurden.

Ein Heiratsverbot hat der Gesetzgeber nur für Urteilsunfähige aufgestellt (Art. 97 Zivilgesetzbuch). Taubstumme oder Taubstumm-Blinde, die auf eigenes Begehren entmündigt wurden, können nur mit Zustimmung des Vormundes heiraten.

Grundsätzlich können auch Taubstumme zum Vormund anderer Personen bestellt werden; im Gegensatz zum Vollsinnigen dürfen sie jedoch dieses Amt ablehnen (Art. 383, Ziff. 2 Zivilgesetzbuch).

Können Taubstumme ein Testament machen? Können sie Verträge abschließen? Das Zivilgesetzbuch schweigt über den Abschluß mündlicher Verträge durch sie. Meines Erachtens ist letzteres da zu bejahen, wo sich der Taubstumme verständlich machen und selbst verstehen kann. Ein Testament kann er selbst niederschreiben, sofern er die Schrift erlernt hat. Beim sogenannten öffentlichen Testament, wo zwei Zeugen mitwirken, können die mündlichen durch schriftliche Erklärungen ersetzt werden.

Hingegen können Taubstumme nur als Solennitätszeugen, z. B. bei der Eheschließung, aber als Testamentszeugen, wo sie ihre Sinneswahrnehmungen bezeugen müssen, nur dann teilnehmen, wenn sie von den Lippen geläufig ablesen können. Der urteilsfähige, geschulte Taubstumme kann auch Wechsel zeichnen.

Ist der Taubstumme strafrechtlich verantwortlich? Nur der schuldhaft handelnde Rechtsverbrecher wird bestraft. Strafrechtlich schuldhaft handelt bekanntlich, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine Rechtsverletzung begeht oder herbei-

führt, wer also den verbrecherischen Erfolg wünschte oder mit in Kauf nahm. Der Taubstumme wird also immer dann bestraft, resp. strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden können, wo eine gewisse Erfahrung, die nötigen moralischen Hemmungen, Pflichtgefühl und Verantwortlichkeitsbewußtsein vorausgesetzt werden können. Hier gehen nun die Meinungen auseinander. Kriminalisten wie Wullfen behaupten allen Ernstes:

„Ein nicht oder erfolglos unterrichteter Taubstummer kann für Straftaten nicht verantwortlich gemacht werden.“

Wie der Zürcher Zeller halte ich es für richtig, daß diese Frage von Fall zu Fall auf Grund von Sachverständigengutachten geprüft werde, und ich finde, daß diesbezügliche Gesetzesbestimmungen not tun; sie fehlen. Einzelne Strafrechtler wollen die Taubstummen, auch die geschulten, als vermindert zurechnungsfähig bezeichnen, sodaß sie zwar nicht straffrei bleiben, wohl aber eine geringere Strafe erhalten. Neben Strafmaßnahmen kennen heute schon 12 Kantone sogenannte sichernde Maßnahmen, wie z. B. Einweisung in Anstalten, wodurch Unzurechnungsfähige unschädlich gemacht werden. Im Vorentwurf wird die Strafe für vermindert Zurechnungsfähige ersetzt und ergänzt durch sichernde Maßnahmen. Art. 12 bestimmt, daß Taubstumme immer schon in der Voruntersuchung durch Sachverständige untersucht werden. Diese Bestimmung bedeutet einen erfreulichen Fortschritt und eine Gerechtigkeit gegenüber den Taubstummen.

Die Stellung der Taubstummen vor Gericht wurde schon 1917 im Kreise des Fürsorgevereins für Taubstumme und so ausführlich behandelt (*siehe Seite 1077—1080*), daß ich hier nichts hinzufügen kann; die Kantone behandeln die Taubstummen ganz ungleich vor Gericht. Der Vorentwurf zum Strafgesetzbuch enthält eine diesbezügliche prozessuale Bestimmung: Vorschrift des erwähnten Sachverständigengutachtens von taubstummen Angeschuldigten. Für die Einvernahme Taubstummer als Partei oder Zeugen bringt aber auch der Vorentwurf keine Vereinheitlichung; eine solche wäre bitter nötig. Es sollte dem Taubstummen in

allen kantonalen Prozeßordnungen ein gesetzlicher Beistand und Beiziehung von Sachverständigen vor jedem anderen Versuch der Verständigung garantiert werden.

Im Interesse des Einzelmenschen wie der Gemeinschaft kann als höchstes Ziel für den Taubstummen bezeichnet werden, ihm zu ermöglichen, selbständig den Unterhalt zu erwerben. Das in aller Sondergesetzgebung zutage tretende Bestreben, ihm dazu zu verhelfen, wäre unvollkommen, ohne den Versuch, ihm diese Fähigkeit nicht nur zu verschaffen, sondern auch zu erhalten. Deshalb ist es ein Gebot der Billigkeit, der Arbeitsbeschaffung und Arbeitsvermittlung, wie der Versicherung des Taubstummen Aufmerksamkeit zuzuwenden. Meiner Meinung nach könnte hier noch viel mehr erreicht werden. Wie mit der Schulung, gilt es auch hier, gleiche Rechte für den Taubstummen zu erwirken. Seit der Washingtoner internationalen Arbeitskonferenz hat sich die Schweiz verpflichtet, öffentliche unentgeltliche Arbeitsstellen im Lande einzurichten. 1920 wurde das eidgenössische Arbeitsamt in Bern geschaffen, dem Arbeitsvermittlung, Arbeitslosenversicherung und Arbeitslosenfürsorge obliegen. Bis jetzt haben seine Erlasse nur für die vollsinnigen Arbeiter, nicht aber für taubstumme und andere Mindererwerbsfähige gegolten. Hier sind noch Aufgaben für den Gesetzgeber. Der Staat könnte die Wohltätigkeit hier entlasten, weil ihm größere Mittel und der weitere Wirkungskreis zur Verfügung stehen.

Die großen privaten Versicherungsanstalten nehmen Taubstumme unter gewissen Voraussetzungen und mit erhöhten Prämien auf. Einzelne verweigern die Versicherung überhaupt. Bei der öffentlich-rechtlichen Versicherung wird die Leistung im Falle eines Unfalls reduziert, wenn die Taubstummheit die Unfallfolgen verschlimmerte. Es wäre Aufgabe einer Taubstummenstatistik, nachzuprüfen, ob nicht diese Einstellung deshalb falsch ist, weil doppelte Aufmerksamkeit und Vorsicht und Schutzabzeichen das größere Risiko bei Taubstummen ausgleichen. Auch Gründung eigener Kassen wäre zu erwägen.

D. Selbsthilfe.

1. Vereine und Versammlungen.

a. Stimmen von Taubstummenfreunden über das Vereinswesen der Taubstummen.

Von Schöttle (der zwischen 1850 und 1860 als Oberlehrer der bernischen Mädchentaubstummenanstalt gewirkt hat, vergleiche Seite 199) heißt es:

Er war kein Freund der Taubstummenvereine und schrieb auch heftig gegen diese, namentlich im Gegensatz zu der damaligen taubstummen Taubstummenlehrerin (*siehe Seite 1023ff.*) Ida Sulzberger in Wilhelmsdorf. Schöttle meinte es gut mit den Taubstummen. Er glaubte, wenn sich die Taubstummen in Vereinen zusammenschließen, werden sie mit den Hörenden zu wenig in Verkehr treten. So werden sie sich nicht mehr im Sprechen üben usw.

1872 macht Schibel, Zürich, der „Arbeitskommission“ (der früheren „Lehrknabenkommission“) (*siehe Seite 857*) die höchst betrübende Mitteilung, daß seit dem Entstehen eines sogenannten Taubstummenvereins einige der älteren Zöglinge sich außerordentlich undankbar gegen die Anstalt und gegen ihn benehmen. Dieselben wohnen dem Gottesdienst nicht mehr bei, kommen überhaupt nicht mehr in die Anstalt; sie haben sich persönliche Beleidigungen gegen Herrn Schibel zu schulden kommen lassen und ihn ge-

radezu angelogen. Sie sind aufgewiegelt worden. Der Einfluß des genannten Taubstummenvereins ist offenbar sehr schädlich.

Ueber diese Sache hat Schibel dann Arnold in Riehen befragt und dieser antwortet im Jahr

1873: Lieber Schibel! Es mag im Frühjahr dieses Jahres gewesen sein, daß der Taubstummenverein in Basel zustande gekommen ist. Ich dachte mir, die taubstummen Jünglinge aus unserer Anstalt kämen in einem Lokal des Vereinshauses zusammen und würden bei einem Glas Bier sich unterhalten, einander belehren und belehren lassen, auch Mitteilungen entgegennehmen über vorgekommene wichtige Begebenheiten aus Basel und der Schweiz. Statt dessen begab sich der Führer der Taubstummen auf das Taubstummenfest in Zürich, das brav Geld kostete und für Herz und Geist wenig oder nichts austrug. Einige sollen sich betrunken und nachher sehr bereut haben, der Einladung gefolgt zu sein. Die Hauptleute unseres Basler Vereins, besonders der sogenannte Präsident, trug freilich auch einen leeren Beutel, aber doch so viele Anregungen von dem Feste nach Hause, daß nun Statuten gedruckt, Einladungskarten für den Beitritt zum Verein ausgaben, eine Fahne projektiert und beschlossen wurde, jährlich solche

Feste zu feiern, freilich nicht bedenkend, daß in der Folge leicht der Sozialismus darein influieren könnte. Der Charakter des Präsidenten des Basler Vereins erlaubt mir, eine solche Vermutung auszusprechen. Die Berliner mit ihrem mimischen Gaukelspiel und ihren Zeit und Geld raubenden Freifahrten haben auf unsere Taubstummen stark eingewirkt und Fräulein Sulzberger in Horn bei Rorschach hofft, Großes für die Taubstummen zu leisten, wenn sie nicht ruht, bis auch die taubstummen Töchter Vereine gebildet haben und dieselben bei Hauptfesten den Jünglingen sich anschließen.

Der längst bestehende Verein der Handwerkerschule in Bettingen (*siehe Seite 161 ff.*) ist zuerst gegen den Basler Verein eingeschritten, da der Präsident vom letzteren zur Unterstützung armer Taubstummer und zur Bestreitung der Reisekosten für Besuch der Vereinsfeste usw. Geld bei den Vorstehern und Wohltätern unserer Anstalten gesammelt hat.

In dem kürzlich ausgegebenen gedruckten Bericht über die Bettinger Anstalt wurde folgender Passus aufgenommen: „Hinsichtlich des neugegründeten Taubstummenvereins in Basel durch Rudolph Haury, Bürstenbinder, haben wir zu bemerken, daß derselbe für Basel kein Bedürfnis, indem ja unser Verein seit einer Reihe von Jahren schon das erfüllt, was jener erst anstreben möchte, nämlich „Unterstützung armer, taubstummer Gesellen und unbemittelter Lehrlinge“.

Auf Sonntag den 2. November lud ich alle unsere Söhne und Töchter in Basel und der Umgegend zu mir nach Riehen ein, um mit denselben ausführlich über die Vereinsache zu reden. Ich legte das Programm des pompösen Berliner Kongresses zugrunde und suchte ihnen zu beweisen, daß wir schon vieles hätten, was die erst erstrebten, und anderes sei für unsere Verhältnisse ganz unbrauchbar. Den „Herrn Präsidenten“ ließ ich vor aller Augen mit seinen weitgreifenden Plänen abfahren.

Jeden Sonntag haben die Taubstummen in Basel und die in und um Riehen einen Gottesdienst, erstere im Vereinshaus, die andern hier in der Anstalt. An vier andern Orten werden den Taubstummen Gottesdienste gehalten (*vergl. Seite 836 ff.*). In Basel sollen nun die Töchter alle 14 Tage von Frauen eine Sonntagsschule erhalten, in der erfüllt werden soll, was ich Eingangs meines Briefes von einem Taubstummenverein erwarte, mit Ausnahme des Genusses von Bier. Nun will ich trachten, auch die Söhne in die Sonntagsschule zu bringen, wo sie durch bekannte Herren das erlangen, was die Töchter von den obenerwähnten Frauen.

Von Zeit zu Zeit will ich dann alle zu mir einladen und will ihre Bedürfnisse und Wünsche anhören und darauf Belehrung, Mahnung, Rat, Trost und helfende Hand bieten. Ich strebe an, die älteren Taubstummen unter die Hörenden zu bringen und so wenig als möglich sie unter sich zu lassen, denn in dem Fall wird der Kastengeist zu stark, die Lautsprache verschlechtert sich ungemein, das Gebärden nimmt überhand, ihr Anschauungskreis bleibt beschränkt und ihre Handlungsweise ist eine einseitige, die ihrer Umgebung Nöten allerart verursacht, welche gewöhnlich ihre Bildungsstätten wieder beseitigen sollen.

Ich entnehme gern deinem Briefe, daß du auf die Einschränkung der Tendenz zu den Taubstummenvereinen hinarbeiten willst. Es wird gut sein, wenn unsere Herren Kollegen mit uns dahin wirken, daß unter unsern Taubstummen so viel Realität bleibt, so viel in unserer Zeit zu erhalten ist, aber nicht Wind gesät wird, der als Sturm der Not ins tägliche Leben hineinheult“.

So weit aus dem Briefe an Herrn Schibel. Wie ich vernehme, habe meine Unterredung am vorigen Sonntag

einen guten Eindruck auf unsere Zöglinge gemacht; es ist nur zu wünschen, daß sie in einfacher, bürgerlich ehrbarer Stellung verharren und sich nicht vom Auslande her das Ziel verrücken lassen.

1874 schreibt Arnold in sein Tagebuch: Das Ueberhandnehmen der zwecklosen Vereinssache unter unsern ehemaligen Zöglingen in der Schweiz und das drängende Anwerben ehemaliger Mitschüler im In- und Auslande nötigten mich, einen Brief an alle unsere ehemaligen Pfleglinge drucken zu lassen.

Der Brief aber lautete:

Riehen, im April 1874.

Liebe Söhne und Töchter!

Eine geraume Zeit ist verflossen, seitdem ich euch einen gemeinsamen Brief geschrieben habe. Ich beantworte zwar alle Briefe von früheren Zöglingen sofort; aber dessen ungeachtet hätte ich schon früher wieder einen Gesamtbrief an meine ehemaligen Schüler und Pfleglinge schreiben und sie warnen sollen vor einem Feinde, der sie, die Tauben, ebenfalls bedroht, wie die Vollsinnigen.

Mit den meisten älteren Zöglingen und deren Eltern stand und stehe ich noch in Verbindung. Viele der ersteren und der letzteren holen bei mir Rat und schon öfter konnte nicht nur Rat, sondern auch die nötige Hilfe verschafft werden; denn sowohl die Komitees der hiesigen Taubstummenanstalt und der Handwerksschule in Bettingen, als auch sonstige Freunde, die ein mitleidiges Herz gegen Taubstumme haben, stehen uns bei, daß wir für das Wohl der uns anvertrauten und der uns anvertraut gewesenen Taubstummen manches Gute ausrichten können.

Um nur mit einigen Beispielen von vielen die Wahrheit des Gesagten zu bezeugen, will ich anführen, daß in unserer Anstalt seit 34 Jahren kaum der zehnte Teil der Zöglinge sein vollständiges Kostgeld von Fr. 500. — bezahlen konnte. Alle übrigen mußten teils um die Hälfte, teils um noch weniger, teils aber auch ganz umsonst von der Anstalt unterhalten werden.

Und bei wie vielen andern Gelegenheiten gab's für ausgetretene Kinder zu sorgen, zu beraten und besonders materiell mitzuhelfen, daß es den betreffenden endlich auch wohl gehen konnte.

In unserer Handwerkerschule in Bettingen lernten manche Taubstumme um das geringe Lehrgeld von Fr. 200. — ihr Handwerk und hatten dabei den Vollgenuß ihrer Pflege: nicht nur Kost, Logis und Wäsche, sondern auch alle Flickarbeit der Kleider und des Weißzeuges frei. Daneben sind frühere Zöglinge der Riehener Anstalt aus Mangel an gewährenden Angehörigen, im Umfang der Zeit von einigen Wochen bis einem Vierteljahr, bei Unwohlsein oder bei Abschwächungen infolge vorheriger schwerer Krankheit in Bettingen von den dortigen Hauseltern verpflegt gewesen und der Hausvater ließ solche nicht ziehen, bis sie wieder für die Arbeit gekräftigt und er ihnen eine geeignete Unterkunft gefunden hatte.

Auch für einen sonntäglichen Gottesdienst im Vereinshaus in Basel wurde gesorgt, der von Herrn Hausvater Germann, von einem früheren und unsern jetzigen Lehrern versehen wird. Es sind auch noch an einigen andern Orten solche Gottesdienste für ältere Zöglinge eingerichtet, die teils von einem Lehrer unserer Anstalt, teils von andern dazu geeigneten Personen gütigst gehalten werden.

In Basel erwachte unter den Taubstummen ein Bedürfnis nach weiterer Unterhaltung und Belehrung während des Winters. Durch gütige Vermittlung eines Komiteemit-

glieders der hiesigen Anstalt hatte die verehrliche Vorsteher-schaft für die Arbeitersäle im Klingenthal die Freundlichkeit, den taubstummen Handwerkern ein geheiztes Zimmer zu ihren Zwecken zu überlassen. Herr Ger mann und unser Lehrer, Herr Surbeck, gaben sich her, den Taubstummen Belehrung aus der Chemie und Naturlehre und angemessene Unterhaltung durch Mitteilungen des Interessanten aus Zeitungen zu verschaffen. Aber all dies befriedigte einige der Taubstummen in Basel nicht. Ein eigener Verein mußte gestiftet werden, der, obschon nur drei Mitglieder zählend, sogleich Statuten drucken ließ.

Da wurde besonders die Verbindung mit anderen gleichartigen Vereinen und der Zweck hervorgehoben, Unterstützung armer Taubstummer mit Rat und Tat in nötigen Fällen. Aber schon hier bei Gründung des Vereins wurde die Wahrheit insofern umgangen, als die Herren Oberlehrer Wermut in Basel und Hausvater Ger mann in Bettingen als Mitglieder des Vereins unterzeichnet sind, ohne angefragt worden zu sein, ob sie beitreten wollten oder nicht. Die Herren sprachen nachher in einer Sitzung aus, es sei ein Unrecht, das der Verfasser der Statuten (besser Viertelsverfasser) an ihnen begangen habe. Die Zusendung der Statuten wurde als Mittel zur Sammlung von Geldern benützt, die der Schreiber derselben anwenden will, wie er selbst gegen mich aussprach, für Vereinszwecke, für Unterstützung bedürftiger Taubstummer und für „Entschädigung seiner Mühe“.

Was aber der Verein eigentlich will, das geht deutlicher aus einzelnen Briefen hervor, die in meiner Hand sich befinden. Um Belehrung und Erbauung auf dem Gebiet des Christentums und Vermehrung ihrer Kenntnisse ist es seinen Mitgliedern durchaus nicht zu tun, sondern mehr ums gesellige Leben in kleineren und größeren Kreisen. Darum nicht nur Bezirks-, sondern auch Landesfeste.

Eine Hauptabsicht dabei ist, alles wahre Christentum über Bord zu werfen. Was sie bei ihren Festen von Religion gelten lassen, ist Heuchelei; denn vom wahren Wesen und Leben des Christentums oder von der willigen Nachfolge Jesu Christi wollen sie nichts wissen. Der religiöse Teil bei einem solchen Feste (zur Schande für unsere Anstalten in der Gebärdensprache ausgeführt) ist der Deckmantel für die sinnlichen Freuden und Genüsse und die Lockspeise für solche, welche mit dem dreieinigen Gott und seiner Vereinssache noch nicht gebrochen haben. Von den blinden Eiferern, von den großen Geistern, den hochmütigen, nichts glaubenden Freidenkern werden die gottesfürchtigen, in ihrem Wandel unantastbaren Taubstummen verachtet, verspottet und gegen ihre besten Freunde und Berater, ihre Lehrer und Komiteemitglieder, zum Haß und Spott aufgeregt.

So schrieb der „Vorsteher“ eines solchen Vereins einen erdichteten Brief an ein Mitglied des Lokalvereins im Klingenthal (siehe oben). Er gab vor, dieses Schreiben komme von dessen treuestem Freunde A. W. aus St. an J. G. in B. Derselbe habe ihn, den Präsidenten, ersucht, eine getreue Abschrift zu nehmen, um dieselbe dem R. St. einzuhändigen, denn das Original bleibe in seiner Hand. Es beginnt:

„Lieber, armer Freund R. St.! Warum hast du mir so viele unangenehme Mühe und keine Freude gemacht. Durch die Erfahrung aus den ausländischen Taubstummen-Vereinen, welches du nicht mehr gut ausführt hast. Ich habe es von jemand erfahren, daß du ein Student als Eselarzt werden willst. Aber ich sage dir aufrichtig: Acht geben! Aber Esel ist nicht dumm wie II 11 als Eselarzt. Ich kann und darf dich verbieten im Verkehr mit Lehrern oder Pfarrern, Professor Eselarzt fortzufahren! Wenn du mein

Neinwort nicht annehmen willst, so könnte ich deine Freundschaft sogleich nicht mehr brauchen und nicht mehr (dafür) sehen ohne Mitleid. Die Lehrer und Pfarrer arbeiten nicht für die Unglücklichen, sondern um Geld für ihre Lebensunterhaltung, wie die Handwerker, oder nicht aus Herzen. Ich sage dir, Mein bester und menschenfreundlicher Mitbruder H. (der Vorsteher nennt sich selbst so) als gutes Mitglied des ersten Basler Vereins sorgt ja zärtlich (?) für die Taubstummen, weil er selbst taubstumm ist, oder nicht so wie die Pfarrer.“

Dieser „H.“ war jedenfalls Haury, von dem noch öfter die Rede sein wird. Arnold fährt in seinem Brief fort:

Daß er den Herren Pfarrern so böse ist, kommt daher, dass er schon als Ungläubiger sie haßt, besonders aber die Präsidenten der Komitees der hiesigen Taubstummenanstalt und der Handwerksschule in Bettingen, weil sie ans Publikum eine Erklärung abgegeben haben wegen Ersammlung von Geldern, Ausscheidens aus unserm und wegen Gründung eines den Unglauben fördernden Vereins, der die Versorgung und Unterstützung der Taubstummen zu offenbarem Vorwand hat, denn bis dessen Präsident für seine Reisen (während welchen zu Hause nichts verdient wird), einmal zu einer Fahnenweihe, das andere Mal zu entfernten Vereinsgliedern und das dritte Mal zu einem Bezirks- oder Zentralfest und seine „Bemühungen“ aus der Kasse entschädigt ist, kann nicht viel für andere Taubstumme geleistet werden. Dass aber in Wahrheit für eine Fortbildung jedenfalls in der deutschen Sprache nichts geleistet wird, das kann ich als H's einstiger Lehrer aufs bestimmteste behaupten, denn er hat früher ziemlich fehlerlos geschrieben und nun —?!

Ein anderer Präsident von einem Taubstummenverein in der Ostschweiz drückt sich ebenfalls gemein und gehässig gegen den gleichen Jüngling R. St. in B. aus und die Undankbarkeit, welche er gegen seine früheren Lehrer ausspricht, leuchten ganz „helle“ in den falschen Weg hinein, den er geht und welchen er andere Taubstumme führen will. Sein Schreiben fängt schon so brüderlich an und doch reden die Herren so viel von Brüderlichkeit, Freiheit und Gleichheit.

„Herr R. St.! Es tut mir sehr leid, Ihnen mitteilen zu müssen, daß die Taubstummen in Basel zu den besten, gelehrten Eseln gehören, wie selber Ihre Vereinsbrüder zum Bedauern ausgesprochen haben. Und Sie haben nach dem Austritt von der Anstalt keinen Verkehr zu machen mit den Lehrern, nach dem Ebenbild von dem Hörenden. Wir, Taubstumme, haben ja genug bezahlen müssen für Unterricht in der Schule um teures Geld.“ (Fr. 500.— betrug damals das volle Kostgeld in der Anstalt, sein Vater aber erlangte eine Ermäßigung und hatte derzufolge jährlich nur Fr. 250.— zu bezahlen.)

Abgesehen davon, richte ich die Frage an das Gewissen des Schreibers: Kann die Liebe, Geduld, Aufsicht und mütterliche Pflege, die er in der Anstalt in reichem Maße genossen hat, bezahlt werden? Bleiben seine Gedanken so sehr am Niedrigen kleben, daß er sich nicht einmal zur Dankspflicht erheben kann, die der Taubstummenlehrer viel eher erwarten darf als der Lehrer für Vollsinnige, weil ersterer mit weit mehr Mühe und Geduld zu arbeiten hat, als letzterer? Diese Erfahrung bestätigt die Dankbarkeit und Anhänglichkeit der meisten unserer Zöglinge. Warum aber gehen die Gegner darauf aus, ändern ihre Dankbarkeit und Anhänglichkeit gegen ihre Wohltäter und Lehrer zu untergraben? Die Antwort ist kurz. Dies sind eben Tugenden, die aus dem Boden des Christentums hervorgewachsen sind, solche passen nur noch den „Dummen“ und „Finsterlingen“ an; denn ein anderer jener Partei aus St., der im Namen

eines Kranken schreibt, redet von R. St. als von einem unerfahrenen und nicht heldenkenden Taubstummen“. Also die Helldenker führen solche Schimpfnamen, machen so viele Fehler, untergraben die Dankbarkeit und Anhänglichkeit bei den Andersdenkenden, tragen ihr Gebrechen auf Fahnen zur Schau (*wie so? wird dem Leser in Bälde erklärt*), verschwenden ihr Geld zu nutzlosen Festen, unterhalten sich statt in der mühsam erlernten, weit bildenderen Wortsprache vermittelt der Mimik als einer Geheimsprache, die von den Zuschauern bewundert wird und ihre Eitelkeit steigert, veranlassen solche, die in einer bescheidenen Lage ganz zufrieden gelebt haben, zur Genußsucht und Unzufriedenheit.

Weil das alles aber von den „Helldenkern“ ausgeführt wird, so sind alle die ehrbaren, fleißigen und gottesfürchtigen Taubstummen die Verdunkelten, denn sie arbeiten sechs Tage und am siebenten ruhen sie und sorgen an letzterem auch noch für ihre Seelen; sie ersparen ihr Erübriges, denn von Schuldenmachen oder Prellereien sind sie abgesagte Feinde und wenn sie auch nach dem Urteil der Helldenker nur dunkel blicken, so sehen sie mit dem innern Segenslichte unseres Gottes doch weiter als die Ersteren. Ich will hier ein Beispiel geben von einem, der beim Vereinsfest in Zürich besser gesehen hat, als alle, die jetzt noch so sehr eingenommen sind für einen Zentraltaubstummenverein. B. in K. schreibt mir:

„Ich bitte, verzeihen Sie mir, denn ich habe Ihnen lange nicht geschrieben, denn ich will Ihnen nicht schreiben, wenn ich zu klagen habe.

Wegen des Taubstummenvereins will ich Ihnen noch sagen, daß ich im letzten Spätjahr von H. in B. auch eine Einladung zum Anschluß an den Verein erhalten habe, was ich nicht annehme aus folgenden Gründen: Der Verein wolle drei Fahnen anschaffen, eine französische, eine schweizerische und eine deutsche Fahne.

Hat denn der Verein auch französische Mitglieder? Elsässer Taubstumme nennen sich immer noch Franzosen und haben bei dem letzten Taubstummenfest in Zürich auch unnötigerweise Streifbänder getragen.

Ein Verein darf keine Parteien haben, folglich ist dieser Verein kein Verein. H. sagt auch noch, daß der Verein den Zweck habe zur Verbrüderung und Fortbildung. Dies werde man aber nicht ausführen, denn bei dem Fest in Zürich wollten die vornehmeren, welche in der Anstalt Riehen waren, mit den andern keine gemeinschaftliche Sache haben. Ich sollte noch Beiträge geben, dessen Nutzen ich aber nicht genießen könnte. Die Sache ist also schlaue ausgeführt.

Nun will ich schließen mit herzlicher Gratulation zu Ihrem Geburtstag. Herzlich grüßt Sie und Ihre Familie Ihr ergebener

G. B.“

Meine lieben Söhne und Töchter! Ich überlasse euch zu ernster Prüfung das Geschriebene. Jedes frage sich, zu welcher Klasse es zähle. Es kann und darf niemand gezwungen werden, als erwachsener Mensch unter der Vormundschaft von Pfarrern, Lehrern oder Wohltätern zu stehen. Jeder hat seinen freien Willen. Aber als früherer Pflügervater und Lehrer darf ich euch allen meine Ueberzeugung sagen.

Ich glaube, diejenigen unter euch, welche Verdunkelte genannt werden und sogar von einem fein sein wollenden Herrn in der Ostschweiz mit den Kühn verglichen werden, die sind auf gutem Weg. Den Helldenkern aber wünsche ich, daß sie der barmherzige Gott ihre eigenen und ihre Verführungssünden durch das untrügliche Licht seines Geistes einsehen lassen möge, daß aber ihr eigenes Dünken und Wollen sie zum Verderben führen würde. (*Folgen weitere Ermahnungen, „Nachrichten aus der Anstalt“ und „Beantwortung der Briefe“ sieben Druckseiten stark*)...

So weit Arnolds Rundschreiben an seine Taubstummen. Um dieselbe Zeit wird im Jahresbericht der Zürcher Taubstummenanstalt (1873/74) bemerkt (wohl von Schibel):

Wir können nicht umhin, hier eine eigentümliche Erscheinung der jüngsten Zeit auf dem Gebiete des Taubstummenwesens zu berühren, wir meinen die Vereine der Taubstummen, welche nach Art der Vereine und Jahresfeste von Theologen, Juristen, Aerzten, von Sängern, Jahrgängern und Schützen gebildet worden sind. (*Dann wird von ausländischen Taubstummenkongressen berichtet.*) Auch in der Schweiz hat sich ein solcher Taubstummenverein gebildet, als dessen Zweck die Statuten angeben: Sittliche Belebung und geistige Fortbildung seiner Mitglieder, Erweckung höherer Gefühle für Gott, Freiheit und Vaterland, Unterstützung der einzelnen durch Rat und Tat, Verabreichung von Beiträgen an hilfsbedürftige Schicksalsgefährten, Pflege eines freundschaftlichen Gesellschaftslebens. Neulich feierte ein zürcherischer Taubstummenklub mit männlichen und weiblichen Gästen aus andern Kantonen sein erstes Stiftungsfest, wobei dem Gründer unserer Anstalt, dem sel. Herrn Oberrichter Ulrich, in Zeichensprache ein Toast ausgebracht wurde...

Diese neue Erscheinung mag ihr Gutes haben. Es ist wohl anzunehmen, daß die Gemeinschaft des Leidens, das Gefühl der Zusammengehörigkeit, eine gewisse Solidarität der Interessen die nächsten Motive derselben seien. Erbauung, Fortbildung, Pflege edler Geselligkeit, gegenseitige Unterstützung wird niemand mißbilligen. Immerhin bemerken wir, ohne uns in eine Kritik einzulassen, daß neben dem Beifall, womit die Presse diese Bestrebungen als Beweise geistiger Regsamkeit zu begrüßen geneigt ist, gewichtige Stimmen von Fachmännern sich erheben, welche auf die nahe liegenden Gefahren der Selbstüberschätzung, der Eitelkeit, der Uebertreibung und Mißleitung aufmerksam machen... Die wiederholt gestellte Frage, ob die Taubstummenvereine im Zusammenhang mit den Anstaltsdirektoren stehen, müssen wir unseinerseits verneinend beantworten.

Auch der Jahresbericht der Taubstummenanstalt St. Gallen berührt diese neue Erscheinung und zwar mit den Worten (1873/74):

Die Wenigen, die sich noch hier aufhalten, besuchen die Anstalt hie und da, jedoch nicht mehr so oft wie früher, wo sie die Gelegenheit der Sonntagsandacht selten versäumten. Einen Grund für diese Abnahme des Verkehrs mit der Anstalt glauben wir darin suchen zu müssen, daß sich, wie anderwärts, so auch hier ein Verein von erwachsenen Taubstummen gebildet hat mit dem Zwecke gegenseitiger Unterstützung, Belehrung und Erheiterung. Dieser Verein mag aus etwa 12—15 Mitgliedern beiderlei Geschlechts aus der Stadt und der ganzen Umgebung bestehen, und wie sich die angegebenen Bestrebungen nur billigen lassen, so ist ihm auch etwas Nachteiliges nicht nachzusagen, als daß er, wie es in Zürich schon längst der Fall ist, auch unsere ehemaligen Zöglinge von der Anstalt mehr und mehr zu entfremden sucht und seine Tätigkeit bisher fast nur auf das Abhalten kostspieliger Feste wie Fahnenweihe u. dgl. mehr gerichtet zu sein schien. — Ohne die größtenteils gerechtfertigten Bedenken der erfahrensten Taubstummenlehrer gegen solche Vereine näher zu erörtern und ohne der Selbstständigkeit der im Alter vorgerückten Taubstummen nahe treten zu wollen, glaube ich doch darauf hinweisen zu sollen, daß diese Vereine den Zweck der Fortbildung und Belehrung eher im Anschluß an die Anstalten erreichen dürften, als in dem Bestreben, sich denselben zu entfremden, wodurch namentlich auch die Gefahr vermieden würde, die für die Mitglieder weiblichen Geschlechts in ihrer aufsichtslosen Teilnahme an allen ihren Festanlässen liegt.

Ich (*Erhardt*) hielt mich zu diesen Andeutungen um so mehr verpflichtet, als die letztjährigen Anzeigen und Aufrufe zur Fahnenweihe dieses neuen Taubstimmvereins die irrige Ansicht weckten, unser „Verein für Bildung taubstummer Kinder“ sei identisch mit ihm oder stehe zu ihm wenigstens in gewissen Beziehungen, was, wie Sie sehen, nicht der Fall ist.

1874/75. (*Ebenda*): Mit Vergnügen erwähne ich auch, daß das Vereinswesen unserer erwachsenen Taubstimmten, welches letztes Jahr eine etwas beunruhigende Richtung nach dem Eiteln hin genommen hatte, hier und auch anderwärts in vernünftigeren Bahnen eingelenkt zu haben scheint, eine Ernüchterung, die wir nächst der Erfahrung, durch die man klug wird, dem Eingehen des sogenannten schweizerischen „Taubstimmfreundes“ (*siehe folgenden Abschnitt, D, 2*) zu verdanken und gewiß ganz wesentlich auch dem Erscheinen des „Taubstimm-Boten“, den nun unsere ebenso christlich gebildete als für ihre Schicksalsgenossen wahrhaft sich aufopfernde Mitbürgerin Fräulein Ida Sulzberger seit einiger Zeit herausgibt. Diese sozialen Gefahren ebenso sehr als die Schutzmittel gegen dieselben, welche unsere Taubstimmten bereits mit der übrigen Gesellschaft teilen und damit an einem höheren Kampf ums Dasein sich zu beteiligen haben, sind ein solides Zeugnis von der Bildungskraft, die bereits von unsern Anstalten ausgegangen ist, und damit von der schöpferischen und herstellenden Liebeskraft, welche das Geheimnis des ewigen Evangeliums und sein Lebenswort in sich birgt.

1874 *siehe auch Sulzberger im folgenden Abschnitt D, 1, b.*

1876 *klagt Zurlinden, Vorsteher der bernischen Mädchentaubstimmtenanstalt, im „Taubstimm-Boten“:*

Die Taubstimmtenlehrer geben sich Jahre lang und tagtäglich unsägliche Mühe, die Taubstimmten geläufig sprechen zu lehren, damit dieselben dadurch den Hörenden wieder möglichst gleich werden.

Ist es nun recht, wenn ihr alle diese Arbeit gering schätzt und denjenigen gehorcht, welche die Gebärdensprache lobpreisen? Und ist es von den gebildeten Taubstimmten recht, daß sie an der Einführung einer allgemeinen Gebärdensprache arbeiten? Ist es recht, daß öffentlich über die Anstalten und Lehrer geschimpft wird, welche die Lautsprache hochhalten und lehren? Ist es recht, daß jüngere Taubstimmten, sobald sie aus der Lehre sind (und noch vorher) der Anstalt entfremdet und in die Vereine gezogen werden, damit sie dort die Lautsprache verlernen und die Gebärdensprache wieder pflegen sollen? . . .“

1877/78. *Jahresbericht der Zürcher Taubstimmtenanstalt*: Eine eigentümliche Erscheinung unserer Zeit sind die Kongresse, welche die Taubstimmten unter sich veranstaltet haben. Sie bilden nach unserer Auffassung einen dämpfenden Revers zu den Bestrebungen der Anstalten, soferne dabei die Reden der Taubstimmten durch die Zeichensprache geführt werden und in ihnen ein Hang zu jener Isolierung von der Gesellschaft der Vollsinnigen zutage tritt, welcher die Taubstimmten zu entreißen das ebenso mühevoll als löbliche Bestreben der Anstalten ist.

1881/83. *Forster, Vorsteher der Taubstimmtenanstalt Aarau*: Ein schlimmer Umstand veranlaßt uns aber noch zu ganz besonderer Klage: Sehr hemmend kann dem fortschreitenden Streben der erwachsenen Taubstimmten der schweizerische Taubstimmtenverein werden, der zum Aergernis der vielen Wohlthäter unserer Anstalten abwechselnd in dieser oder jener Schweizerstadt, wenigstens, wo man ihnen entgegenkommt, mit großem Pomp seine

Jahresfeste begeht. Es ist hier nicht der Ort, die Gründe anzuführen, warum jedenfalls sämtliche Taubstimmtenlehrer dessen Aufhebung wünschen. Es bleibt uns vielleicht noch ein anderes Mal Raum übrig, zu untersuchen, ob es dem Zweck unserer Anstalt insgesamt förderlich sei oder nicht, wenn gewesene Anstaltszöglinge durch diesen Verein in eine Geistesrichtung, in eine Art Sozialismus hineinkommen, da sie nichts mehr nach den Anstalten fragen, nicht mehr um den Willen besorgter Eltern und Geschwister sich bekümmern, all ihr Geld sparen, um es an dem einen Festtag durchzumachen und dann unzufrieden mit sich und der Welt nur widerwillig ihr Los zu tragen etc. Wir hoffen, daß unsere ausgetretenen Zöglinge diesem für sie verderblichen Verein niemals beitreten. Wir werden uns bemühen, auch dahin zu arbeiten, daß überhaupt der aargauische Taubstimmtenverein aufgehoben wird, und warnen namentlich die Eltern und Vormünder, daß sie ihre Schützlinge nicht an diese Vereinsversammlungen mitziehen lassen, und bitten bei diesem Anlaß auch Meistersleute, Gemeindebehörden und die Herren Geistlichen, sich unserer ausgetretenen Taubstimmten da und dort freundlich anzunehmen.

1895. *In seiner Abhandlung „Ein Wort über den Taubstimmtenverkehr“ schreibt E. S. u. a.:* „Taubstimmten suchen und finden ihre Unterhaltung in Taubstimmtenvereinen, unbekümmert darum, ob dabei etwas für ihr Herz und Gemüt herauskommt. Oft ist der Schaden solcher Vereinigungen größer als der Nutzen. Schon die Lautsprache leidet sehr darunter (wegen der Vorliebe für die Gebärdensprache). Dann wird die Eitelkeit, die Einbildung, eines der Hauptgebrechen der Gehörlosen, in solchen Kreisen nur genährt. Jeder will da etwas gelten, jeder es am besten wissen und ein kindischer Eigensinn pflegt sich unter ihnen kundzugeben. Eigendünkel trifft man zwar überall, aber nirgends äußert er sich so stark, wie bei ihnen. Das macht: sie sind zu sehr auf sich beschränkt.

Da habe ich einmal an einem Sonntagnachmittag mit Taubstimmten am Bodensee zugebracht. Nun wollten wir „schiffeln“. Wir waren unser etwa zehn und fanden alle noch knapp in einem Kahne Platz. Jetzt erhob sich in dem fast überfüllten Schiffelein Zank, wer rudern sollte. Jeder wollte es. Als einer die Ruder ergriff und sich ungeschickt benahm, trat ein anderer an seine Stelle, der es aber noch weniger konnte. Ja, es zeigte sich, daß gar niemand außer mir zu rudern verstand. Ich hatte auch gleich im Anfang diese meine Kenntnis angeboten, doch umsonst. Erst als unser Boot ein paarmal drohte, an die Hafenummauer aufzufahren und andern in der Nähe kreuzenden Schiffchen in die Seite zu fahren, erlaubte man mir gnädigst die Führung. — Später als wir uns erfrischen wollten, da brachte ein bei den Hörenden kaum gesehener Eigensinn die ganze Gesellschaft auseinander. Einige wollten absolut in dieses Wirtshaus, andere in jenes. Grollend zogen sie nach drei Richtungen davon. Was die ganze Zeit über geredet, richtiger gestikuliert wurde, davon will ich lieber schweigen...

1898/99. *Jahresbericht der Taubstimmtenanstalt Riehen*: Ein Versuch zu einer Vereinsbildung in Basel scheiterte glücklicherweise, was uns recht lieb war, ohne unser Zutun. Glücklicherweise, sage ich. Denn dergleichen Vereine, wofern sie nicht unter unsichtiger, kräftiger und wohlwollender Leitung Hörender stehen, sind die Grabstätten fast der gesamten Jugenderziehung. In diesen unseligen Veranstaltungen floriert statt der Wortsprache die Gebärdensprache mit dem immer gleichen Erfolg: statt Fortschritt Rückschritt, statt steigender Intelligenz und Bereicherung des innern Lebens: allmähliche Verödung und Verarmung desselben. (*Dann spricht er von den ausländischen Taubstimmtenkongressen*).

Nun ja, es hat heutzutage alles seinen „Kongress“, warum denn nicht auch die Taubstummen? Vielleicht folgen die Lahmen, Blinden und andere Gebrechliche bald nach. Ach, wollten die lieben, lieben Leute doch einsehen, wie jämmerlich schlecht ihnen ihr Treiben steht, das jeder Verständige belächelt oder bedauert, und wie ehrenwert sie wären, wenn sie trotz ihres Gebrechens in stillem Fleiße sich innerlich und äußerlich heraufarbeiteten — wie ja, Gott sei Dank! manche unter ihnen auch tun! — So bin ich denn herzlich froh, daß es unter unsern lieben Leuten in Basel zu einem bleibenden Verein nicht gekommen ist. Sie arbeiten still, halten ihr Geld zusammen und brauchen namentlich niemand zum Kongreß auszurüsten.

1899. E. S.: Ich bin nicht gegen Taubstummenvereine, nur bedürfen diese trotz aller schönen und salbungsvoll klingenden Statuten einer Reform von Grund aus. Was tun sie jetzt in ihrer Mehrzahl anderes, als den Ruin dessen befördern, was uns die Schule als das beste und teuerste Teil für das äußere Leben mitgegeben hat: das Sprechen. Wird hier auch das in der Schule Empfangene weiter gepflegt und ausgebaut? Was pflegen diese Vereine kaum anderes als die bloße Geselligkeit, welche nur durch eine äußere Gleichheit, die Taubheit, zusammengekittet wird? Unsere Vereine müssen sich edlere Ziele stecken als die des bloßen Vergnügens, nämlich die der Weiterbildung aller Leibes- und Seelenkräfte. Sie müssen höhere Zwecke erfüllen als die des rein äußerlichen Ausdrucks der Zusammengehörigkeit, nämlich die der wahrhaftigen gegenseitigen Erbauung und Förderung in jeder Hinsicht. Wollte z. B. ein Taubstummenverein einführen: 1. Die Verbannung der Gebärden und Erhebung der Lautsprache zur goldenen Regel. 2. Leseabende (zur Uebung der Stimme). 3. Mündliche Vorträge begabterer Schicksalsgenossen oder auch Vollsinniger aus Leben, Natur und Wissenschaft . . . Lustige Veranstaltungen, heitere Stunden, frohe Feste gönne ich, wie mir auch, einem jeden von Herzen gern. Aber darüber darf der Geist nicht vernachlässigt werden, darf weder Leib noch Seele Schaden leiden. Das Leben ist ernst. Auch wir Taubstumme sind zu Höherem berufen.

1900. In seinem Aufsatz über „Vortragen vor Taubstummen“ sagt derselbe E. S.: Wer die Gebärden mit Erfolg bekämpfen will, der verhindere den ausschließlichen Verkehr der erwachsenen Taubstummen unter sich in ihrer Freizeit, ermuntere sie zu öfterem Anschluß an die Hörenden, lehre sie die Verbindung mit der übrigen Welt höher schätzen, löse die großen Taubstummenvereine auf und pflege dafür die kleineren um so mehr. Diese werden, zwar nicht pekuniär, aber sonst in jeder Beziehung viel Ersprießlicheres leisten können, als große, wo ein häufigeres Kommen und Gehen von Mitgliedern stattfindet, wo fremde Elemente eine gute Vereinszucht erschweren und wo Gebärden unumgänglich sind, wenn man sich so vielen auf einmal und in jeder Lage, in jedem Augenblicke bemerkbar machen will. Und wie trifft leider ganz besonders bei Taubstummen zu: „Viel Köpfe, viele Sinne!“

Besäße ich nicht als festen Grund und Rückhalt und Beweis die ausgezeichneten siebenjährigen Erfahrungen, die ich als Mitglied eines gebärdenlosen Taubstummenvereins machte — ich hätte wahrlich längst den Kampf gegen die Gebärden und das „komponierte System“ aufgegeben! Denn wie gerne wüßte ich mir alle meine Schicksalsgenossen gewogen. Aber das Bewußtsein, nur ihr wahres Bestes im Auge zu haben, nur das Höchste und Edelste für sie erstreben zu wollen, das erhebt mich mehr als die Beliebigkeit, die daher kommt, daß man den Schwächen der Nächsten schmeichelt.

1903/04. *Jahresbericht der Taubstummenanstalt Riehen:* Die meisten der Ausgetretenen erfreuen sich des Rückhalts ihrer Familie und sind somit in Hinsicht auf ihren Umgang im günstigsten Falle. Mit wem aber sollen diejenigen verkehren, die ohne Eltern und nähere Verwandte dastehen? Diese Frage machte uns oft genug Sorge. Am natürlichsten scheint die Antwort: die Alleinstehenden sollen sich einem Taubstummenverein anschließen. Allein vom Standpunkt der Anstalt aus kann man diese Lösung unmöglich gut heißen. Wir erziehen unsere taubstummen Kinder zur Gemeinschaft mit den Hörenden. Zu diesem Zwecke wird ihnen ja auch mit außerordentlicher Mühe die Lautsprache beigebracht. Was sollte man nun dazu sagen, wenn die jungen Leute gleich nach dem Austritt aus der Anstalt die Hörenden mieden und sich zu den Taubstummen hielten? Obwohl begreiflich, widersinnig wäre es doch und man versteht, daß wir lieber andern Umgang empfehlen. Vielfach finden wir bei Jünglingsvereinen, was wir suchen. Wir anerkennen dankbar, daß es da nie an Leuten fehlt, die sich der Taubstummen in freundlicher Weise annehmen und in gutem Deutsch mit ihnen verkehren.

1908. *Seine Eindrücke über einen eigentlichen „Taubstummenkongreß“, wie er ihn in München mitmachte, faßt E. S. in den Worten zusammen:*

Da drängte sich mir vor allem die Ueberzeugung auf — und spätere Wahrnehmungen bestätigten sie — daß nur wenige zu ernster Mitarbeit gekommen waren. Bei vielen standen das Vergnügen und andere Interessen im Vordergrund.

Nun, den von der Natur Enterbten ist jeder Genuß von Herzen zu gönnen, so lange er mit Maß und Verstand geschieht. Aber man spreche dann nicht von einem „Kongreß“, sondern einfach von einem „allgemeinen Taubstummentag“. Und wer nahm an diesem sogenannten „deutschen Taubstummenkongreß teil? Nur wenige Abgeordnete von Taubstummenvereinen, viele Nichtvereiner und noch mehr bloße Ausflügler. Dann bedenke man noch, daß die Taubstummenvereine nur einen geringen Bruchteil der etwa 50,000 in Deutschland lebenden Taubstummen ausmachen. Darf ein solcher Kongreß sich erlauben, im Namen der deutschen Taubstummen zu sprechen und zu handeln, Gebote und Gesetze für sie zu erlassen, die er überdies nicht auszuführen vermag?

Noch ein Umstand macht den Wert dieser Kongresse illusorisch. Bei der Abstimmung über die Anträge zeigte sich wieder einmal in auffallender Weise, wie wenig Verständnis die Mehrzahl der Teilnehmer der ganzen Sache entgegenbringt. Viele Taubstumme können es eben noch nicht fassen, noch nicht würdigen, daß es in ihrer Macht liegt, über ihr eigenes Wohl und Wehe zu entscheiden, daß sie nicht bloß als untätige Zuhörer, wollte sagen: Zuschauer, dasitzen, sondern selber mitwirken dürfen durch Stimmabgabe und Diskussion. Eine gescheite Taubstumme sagte mir mit Recht, die Taubstummen seien im allgemeinen noch nicht reif für dergleichen. Wie flau ging es bei den Abstimmungen zu, trotzdem darob Erzürnte die Masse aufzurütteln versuchten. Manche mögen wohl auch gedacht haben: „Was hilft es, wenn ich jetzt mit Ja oder Nein stimme, hernach bleibt doch alles beim Alten!“ Dies ist auch ein wunder Punkt der Taubstummenkongresse: Die Ohnmacht, ihre Beschlüsse auszuführen. Es ist freilich sehr schön und angenehm, bei solchen Gelegenheiten so manche hochbegabten und eifrigen Schicksalsgenossen und einzelne warmherzige, vollsinnige Taubstummenfreunde kennen zu lernen. Aber wirkliche Frucht hat noch keiner der sieben Taubstummenkongresse getragen, und dies wäre doch

der Hauptzweck. Will man denselben erreichen, so sollte man nach meiner Erfahrung ganz anders zu Werke gehen. Da helfen auch die vorgeschlagenen „Verbandstage“ oder „Delegiertenversammlungen“ nicht viel.

Wollen Taubstumme etwas für Taubstumme tun, so sollten sie vielmehr durch Wort und Schrift auf das große Publikum einzuwirken suchen. Was sie unter sich allein verhandeln und abmachen, trägt von vornherein den Stempel der Ohnmacht. Wer aber den schriftlichen oder mündlichen Vortrag in breiter Öffentlichkeit zu verwenden weiss, der kommt viel eher zum Ziele; denn wir bedürfen unweigerlich der Mithilfe Hörender! Ein Beispiel davon liefert die blühende Taubstummenpastoration in der Schweiz, welche ohne Taubstummenkongresse, ohne jede Taubstummenversammlung entstanden ist, einzig durch ein öffentliches Wort eines Taubstummen an die Hörenden und durch die Mithilfe der dadurch gewonnenen Freunde. Ich bin überzeugt, hätte man deswegen erst einen schweizerischen Taubstummenkongreß veranstaltet, wir hätten heute noch keine Taubstummengottesdienste auf dem Lande!

Was aber haben die vielen, immer größer gewordenen deutschen Taubstummenkongresse Wesentliches erreicht? (Ich meine: direkt.) Eine allerdings stillere, aber desto nachhaltigere und erfolgreichere Wirkung übt doch stets die Presse (ja nicht nur die Taubstummenpresse) und der Vortrag auf die soviel größere vollsinnige Welt aus. Der langen Rede kurzer Sinn ist der: Unter sich allein vermögen die Taubstummen nicht viel, aber im Verein mit wohlwollenden und verständnisvollen Hörenden können sie eine Macht werden! Darum schließe man sich nicht ab zu besonderen Versammlungen, sondern suche vor allen Dingen und auf alle Weise hörende Freunde zu gewinnen.

1909 schreibt Fräulein Ida Sulzberger in der Taubstummenzeitung ironisch über solche Taubstummenkongresse (aus Anlaß eines Gesuches um Staatssubvention für dieselben):

Mit Staatsgeldern kann die Regierung nicht machen, was sie will, es dauert oft lange, bis diese Herren einig sind und das Geld bewilligen.

Das alles haben wohl die wenigsten Taubstummen bedacht und überlegt, sonst hätten sie nicht gleich eine so große Zahl von zum Teil recht unnötigen Anträgen auf einmal gestellt. Weil da ein paar hundert ausgebildete Gehörlose zusammenkommen, hielten sie sich schon für eine Macht im Staate, sie stellten sich auf die Zehen, schlugen mit den Flügeln, sperrten die Schnäbel auf und krächten stolz wie die Küchlein, die eben erst dem Ei entschlüpft sind. Es hat ja unter den Kongreßveranstaltern gewiß auch viele ernste, gebildete und wohlmeinende Männer. Nichts von den Anträgen ist dumm, aber unreif war alles. Vielleicht in 50 Jahren kommt alles besser. Die Gehörlosen können sich trösten: Die Kongresse der Hörenden richten oft auch nicht viel aus, große Worte, aber wenig Erfolg.

1911. Ein Taubstummer verteidigt die Vereine von ihresgleichen mit den wunderbaren Sätzen:

Wie es vernimmt über keinen nützlichen Verein, so warum, denn denken andere Lehrer nichts zu verstehen, wegen von einem befohlen ist: „soeben siehe aus, wie andere Vereine so dummer für Luxus, aber nicht für Taubstummenvereine, sonst nur im Zweck für Unterhaltungen für künftigen Wohl im Verstand fürs Leben, sowie für Kranken- oder Unfall- oder Reiseunterstützung. Vergesse nicht, warum die Unfallversicherungsgesellschaft nicht annehmen für Taubstumme wolle, wegen leicht viele Unfälle zu kommen. Nicht wahr! Also mehr Hörende zu sein. Es ist für uns traurig, wie besonders von Anstalten gar nichts empfehlend ist über guten bezweckten Verein in Schweiz,

aber wie merkwürdig im Ausland mehr Vereine, dadurch gut ins Opfer von Anstalten im Ausland beholfen ist. Hoffe, es soll in der Schweiz nach Muster vom Ausland sein; ebenso denke in Gleichgültigkeit, denn in bequem zu machen. Siehe aus, warum nicht mehr so lange von ... berichtet worden sit über Neuigkeiten schuld durch einen nichts empfehlenswert ist.

Schlechter konnte der „bildungsfördernde“ Hauptzweck der Taubstummenvereine nicht illustriert werden!

1914 unterstützt der Baslerische Fürsorgeverein für Taubstumme den jungen „Taubstummenbund“ in Basel und schreibt:

1917. Die Taubstummenvereine bleiben selbstverständlich von den Schattenseiten des Vereinslebens nicht verschont, indessen überwiegen doch die Lichtseiten. Es ist nicht zu verkennen, daß die Taubstummen, die im Verein ihren Anschluß und geistigen Verkehr finden, geweckter und regsamer sind als diejenigen, die der Vereinsamung preisgegeben sind.

1919 bekennt Ammann, der Hausvater der Taubstummenanstalt Bettingen:

Ich bin ein Freund der Taubstummenvereine, sofern dieselben im Kontakt bleiben mit den Taubstummenlehrern. So wirkt der Verein gleichsam wie eine Fortbildungsschule für die Ausgetretenen und der Lehrer selbst sieht da an den Resultaten, was er in der Anstalt versäumt und was er richtig gemacht hat.

1918 schreibt der obgenannte Basler Fürsorgeverein: Die Taubstummenvereine der Stadt Basel, die unter der Protektion des Vorstandes stehen, sind in erfreulicher Entwicklung. Sie suchen sich mit Kursen und Vorträgen, die nicht selten von begabten Leidensgenossen geleitet und gehalten werden, weiter zu bilden, und es sind verschiedene Fortschritte zu konstatieren. Auch die Bibliothek, die 1918 durch Schenkungen beträchtlich vergrößert worden ist, findet vermehrten Zuspruch.

1922 schreibt derselbe Fürsorgeverein: „Der Taubstummenbund“ kann nun auf eine zehnjährige segensreiche Tätigkeit zurückblicken, bildet er doch für seine Mitglieder unter der trefflichen Leitung von Herrn Miescher und Fräulein Imhof eine Art freiwillige Fortbildungsschule. Neben der Pflege der Kameradschaft und Geselligkeit an Spielabenden und auf Wanderungen und Reisen dienen die verschiedenen Vorträge der Belehrung und eine reichhaltige Bibliothek ermöglicht jedem Mitglied, sich weiter zu bilden.

In der „Schweizerischen Taubstummen-Zeitung“ erscheint der folgende Artikel von Bühr, Vorsteher der Taubstummenanstalt St. Gallen:

Ueber Taubstummenvereine.

Der Unterzeichnete ist in der letzten Nummer dieser Zeitung angefragt worden, welche Stellung er zu den Taubstummenvereinen einnehme. Ich werde versuchen, meine Gedanken darüber in sachlicher Weise zu äußern. Ich denke dabei weder an bestimmte Personen noch an bestimmte Vereine.

Zunächst einige Worte über die Veranlassung zu der Anfrage. Es war kurze Zeit, nachdem auf dem Sântisgipfel ein grauenhafter Doppelmord verübt worden war. Jedermann sprach von der Untat und suchte die Motive, die den Mörder getrieben, zu ergründen. Ein ehemaliger Zögling kam damals zu mir auf Besuch. Er sprach natürlich auch vom Sântismörder. Mit überraschender Treffsicherheit urteilte der taubstumme Mann: „Der Mörder (der ein

eifriger Berggänger war) hat zu viel Sport getrieben. Das war sein Verhängnis.“ In dem bald darauf stattgehabten Taubstummen-gottesdienst in St. Gallen berichtete ich den Zuhörern das treffliche Urteil ihres Leidensgenossen und warnte sie vor Uebertreibung in Sportsachen, wie vor jeder Uebertreibung überhaupt. Denn auch die beste Sache könne durch Uebertreibung zu einer schlechten Sache gemacht werden. Sport treiben in vernünftigen Maße sei für des Menschen Leib und Seele gesund. Ich hob, wie ich es schon des öfters getan habe, die besondere Schönheit des Bergsports hervor, betonte aber, daß man auch hierin des Guten zuviel tun könne, so daß die Berge dem Menschen Fluch anstatt Segen bringen. Ich hatte darin nicht unrecht. Die wahre Lebenskunst ist, in allen Dingen Maß zu halten, den goldenen Mittelweg zu gehen. Gewiß, das ist keine leichte Sache, eine Sache, die nur wenigen Menschen gelingt. Aber ist es nicht Pflicht jedes Erziehers, auch des Taubstummen-Predigers, auf das hohe Ziel einer vernünftigen Lebensführung immer und immer wieder aufmerksam zu machen? Mehr habe ich in dem betreffenden Gottesdienst nicht getan. Den Namen des St. Galler Touristenklubs habe ich überhaupt nicht in den Mund genommen.

Es ist nicht richtig, daß ich bei jeder Gelegenheit meine Abneigung gegen diesen Verein bekundet hätte. Ich stand bisher der Entwicklung desselben mehr nur beobachtend gegenüber. Wenn ich mich über ihn geäußert habe, was selten genug geschah, tat ich es sehr vorsichtig und zurückhaltend. Es liegt mir daran, gerecht über ihn zu urteilen. Und ich betrachte es als meine Pflicht, ihn näher an mich heranzuziehen. Denn er und ich haben gemeinsame Aufgaben. Aus diesem Grunde bin ich auch der Einladung zu seiner Christbaumfeier gerne gefolgt. Ich habe bisher nur eine taubstumme Person von ihm fernzuhalten gesucht. Die Gründe für mein Verhalten habe ich einem Mitglied des Vereins auseinandergesetzt; sie scheinen nicht gewürdigt worden zu sein. Ich werde weiter unten in allgemeiner Form darüber sprechen.

Meine Stellung zu den Taubstummenvereinen ist diese: Die Erfahrung lehrt, daß diejenigen Taubstummen, die nur oder vorwiegend mit Hörenden verkehren (natürlich meine ich gutgesinnte Hörende), geistig-sprachlich sich viel rascher und höher entwickeln als diejenigen, die fast ausschließlich mit Schicksalsgenossen umgehen. Die Taubstummenlehrer und Vorsteher von Taubstummenanstalten müssen natürlich wünschen, daß ihre ehemaligen Zöglinge auf eine möglichst hohe Stufe der sprachlichen und geistigen Ausbildung gelangen. Und zwar einzig deshalb, weil der Taubstumme, der das zu ihm gesprochene Wort rasch und sicher versteht und sich klar und deutlich ausdrücken kann, eben viel leichter durch das Leben kommt als derjenige, der im Verstehen der Sprache und im eigenen Sprechen große Mühe hat. Aus diesem Grunde sehe ich gerne, wenn meine ehemaligen Zöglinge recht viel mit Hörenden verkehren. Ich kenne Taubstumme, echte stocktaube Taubstumme, die die Sprache, nehmend und gebend, sehr gut beherrschen. Manche sprechen und schreiben sogar besser als viele Hörende. Und manche lesen so gut ab, daß die Leute gar nicht glauben wollen, sie seien taub. Diese Schicksalsgenossen sollten sich die Taubstummen zum Vorbild nehmen. Wie sie sollten sie von dem Wissen und Können der Hörenden so viel als möglich sich anzueignen suchen. Tun sie es, so tun sie es für sich selbst.

Nun weiß ich aber auch, daß die Taubstummen einen starken inneren Trieb zu einander haben. Es ist das gleiche Schicksal, das sie zu einander treibt, die gleiche geistige und seelische Noth, die ihnen aus der Taubstummheit erwächst. Es tut ihnen wohl, bei ihresgleichen zu sein,

Kameraden zu haben, die auch taub sind, Freunde, mit denen sie in ihrer Sprache, der Gebärdensprache, verkehren können. Wenn ein Taubstummer zu einem Taubstummen kommt, so ist es ihm ums Herz, wie wenn ein Sohn, der in der Fremde war, ins liebe Vaterhaus zurückkehrt. Es ist mir nie in den Sinn gekommen, zu wünschen, daß die Taubstummen nur mit Hörenden verkehren und den Umgang mit Schicksalsgenossen ganz meiden sollen. Wer das fordert, ist herzlos. Es wäre auch völlig aussichtslos, das zu erstreben. Denn der Trieb der Taubstummen zu einander ist so stark, daß man schon sehr kräftige Mittel anwenden müßte, um sie von einander fern zu halten. Selbst Stacheldrahtverhaue würden da nichts nützen.

Aber die Frage ist doch erlaubt, ob denn zur Pflege des Verkehrs der Taubstummen untereinander eigentliche Vereine mit Statuten und Präsidenten und dem ganzen, manchmal sehr teuren Vereinsapparat nötig seien? Wenn mir diese Frage gestattet ist, dann würde ich meinen, daß gerade das Schönste, die Pflege edler Freundschaft, im losen, kleinen Kreise viel besser möglich ist als im Vereine. Auch ein Gang in die Berge oder sonstwohin ist zu zweien oder dreien viel schöner und genußreicher als im großen Verband. Der große Haufe läuft an den schönsten Naturerscheinungen vorüber, ohne sie gesehen zu haben. Und wieviel weniger Meinungsverschiedenheiten, wieviel weniger Streit gibt es, wenn die Zahl eine kleine ist!

Nun wird man sagen, zur Verfolgung gewisser Zwecke sei eben die Gründung eines Vereins unerlässlich. Gut, ich will ja sagen. Ich gehe sogar noch weiter und erkläre, daß ich grundsätzlich nichts gegen den Zusammenschluß der Taubstummen zu Vereinen einzuwenden habe. Das Bedürfnis nach Organisation liegt nun einmal den modernen Menschen im Blut, seien sie taubstumme oder hörend. Wenn irgendwo zwei Menschen die gleichen Interessen haben oder zu haben vermeinen, so wird heutzutage eben ein Verein gegründet, ob es nötig und nützlich sei oder nicht. Wer will dagegen ankämpfen? Er tut umsonst. Es wird ja wohl eine Zeit kommen, da auch diese Hochflut von selbst wieder zurückgeht. Indessen sollen die Taubstummen das gleiche Recht haben wie die Hörenden. Sie sind die gleichen Menschen wie sie. Aber, füge ich hinzu, nicht nur die gleichen Rechte sollen sie haben, sondern auch die gleichen Pflichten. Und hierüber soll nun auch noch ein Wort gesagt werden.

Die Taubstummen, die sich zu einem Verein zusammenschließen, müssen sich bewußt sein, daß ein Verein, genau wie eine einzelne Person, sittliche Aufgaben und Verantwortungen hat. Ein Verein ist verpflichtet und dafür verantwortlich, daß seine Mitglieder durch ihn gefördert, zum mindesten aber nicht geschädigt werden. Körperliche, geistige und sittliche Ertüchtigung der Teilnehmer müssen seine Ziele sein. Der Boden des Vereins darf nicht zum Tummelplatz des Vereins werden, der Verein nicht zum Jaß-, Trunk- und Klatschklub herabsinken. Die Taubstummenvereine müssen Mitarbeiter der Taubstummen-Anstalten, der Taubstummenfürsorgevereine, der Taubstummenprediger sein. Sie müssen mithelfen, die Taubstummen vor den Gefahren des Lebens zu bewahren und sie für den Kampf des Lebens zu stärken. Ist ein Taubstummenverein aus sich selbst heraus nicht fähig, diese hohen Ziele zu verfolgen, so soll er andere Kräfte zur Mitarbeit heranziehen. Es gibt Taubstummenfreunde genug, die sich ihm zur Verfügung stellen werden. Insonderheit muß sich der Vereinspräsident der hohen Verantwortung seines Amtes bewußt sein. Er muß in allen Dingen mit dem guten Beispiel vorangehen. Sehen die Mitglieder, daß ihr Präsident geistig hoch steht und charakterfest ist, folgen sie ihm gerne. Aus dem Ge-

sagten geht hervor, wie wichtig die Wahl des Führers für einen Verein ist. Nur das tüchtigste, erfahrenste Mitglied kann dabei in Betracht kommen. Ein Taubstimmverein, der in diesem Sinne geführt wird, in diesem Sinne arbeitet, wird die Achtung aller Leute haben. Er wird ein Segen für seine Mitglieder sein. Es gibt in unserem Lande Taubstimmvereine, die in dieser Richtung marschieren. Alle Taubstimmfreunde könnten sich nur freuen, wenn die andern Vereine eine Schwenkung vollzögen, um jenen nachzufolgen.

Es sind aber der Vereinstätigkeit und der Beteiligung an den Vereinen gewisse Grenzen zu ziehen.

Ueber das Maßhalten in der Betätigung der Vereine habe ich oben schon gesprochen, will aber noch einige Worte beifügen. Ich möchte nämlich die Taubstimm- und Taubstimmvereine bitten, nicht niederzureißen, was Eltern und Lehrer der Taubstimmten in mühsamer Erziehungsarbeit aufgebaut haben. Wir legen z. B. hohen Wert darauf, daß unsere Schüler sparen lernen. Warum tun wir denn das? Nicht weil wir ihnen kein Vergnügen gönnen, sondern weil wir wissen, daß sie als sparsame Leute besser und ehrenhafter durch das Leben kommen. Aber heutzutage ist es bei vielen Hörenden und auch wohl bei manchem Taubstimmten so, daß der Wochenverdienst bis auf den letzten Rappen wieder ausgegeben wird und vielfach nur, weil man unnötiges Zeug kauft oder allen Vergnügen nachläuft. Ja, man sagt, es gebe sogar Leute, die lieber den Schneider und den Schuhmacher nicht bezahlen, als daß sie auf ein Vergnügen verzichteten. Das sind schwere Verirrungen, die sich sicherlich an denen rächen werden, die es so treiben.

Und was meine ich mit den Grenzen, die bezüglich der Aufnahme in die Vereine zu ziehen seien?

Ich meine, es sollten nur Taubstimmte aufgenommen werden, die geistig so begabt sind, daß sie selbständig denken und handeln können. Es kommt nicht auf die Zahl der Mitglieder an, sondern auf die Güte derselben. Ein kleiner Verein, der nur aus tüchtigen Mitgliedern besteht, ist leistungsfähiger als ein großer. Geistig schwächere Taubstimmte können doch nicht über Dinge beraten und beschließen, die in einem hochstehenden Verein zur Behandlung kommen. Ebenso wenig gehören Lehrlinge und andere Jugendliche in die Vereine. Für sie und für die Schwachen muß in anderer Weise gesorgt werden. Unter Umständen kann es gerade Aufgabe der tüchtigen Taubstimmvereine werden, an der Fürsorge für die Schwachen und Jugendlichen mitzuarbeiten. Der schönste und wertvollste Teil eines Menschenlebens ist der, welcher der Arbeit an den notleidenden Brüdern gewidmet wird. Er ist ein Stück ewigen Lebens. Selbstverständlich soll den Taubstimmvereinen neben der Erfüllung ihrer geistigen und sozialen Aufgaben auch hie und da ein Stündchen der Erholung vergönnt sein: Spielabende, sonntägliche Spaziergänge und andere edle Vergnügungen bringen Abwechslung und reinen Genuß; ein Jahresausflug schließt die Bande der Freundschaft enger; eine Weihnachtsfeier bietet den Besitzenden Gelegenheit, ihren ärmeren Schicksalsgenossen Freude zu bereiten.

Für die weiblichen Taubstimmten sind besondere Frauenvereine zu schaffen, sofern eine genügende Anzahl dies möglich macht und ein wirkliches Bedürfnis hiezu vorhanden ist. Alle Veranstaltungen in Arbeit und Erholung können dann nach der weiblichen Eigenart eingerichtet werden. In gemischte Vereine können nur solche taubstimmte Mädchen aufgenommen werden, die sittlich und geistig tüchtig sind und im Leben eine selbständige Stellung einnehmen. Junge Mädchen entreiße man nicht dem Elternhause. Ueberhaupt achte der Taubstimmverein sorgfältig

darauf, daß er den Eltern nicht entgegen arbeite. Wenn Eltern wünschen, daß ihr Sohn oder ihre Tochter dem Verein fernbleibe, füge man sich und wolle nicht in die Rechte der Eltern eingreifen. Den Familiensinn bei Söhnen und Töchtern stärken, bei Hörenden und taubstimmten, ist eine der wichtigsten Aufgaben der Gegenwart. Ohne das ist es nicht möglich, der geistigen und sittlichen Zerfahrenheit, der Plan- und Ziellosigkeit und Zielverirrung eines großen Teils der heutigen Jugend entgegen zu arbeiten. Die Familie ist der beste Hort der Kultur.

Und wenn Lehrer oder Anstaltsvorsteher einem ehemaligen Zögling, sei es ein Bursche oder ein Mädchen, den Beitritt zu einem Verein abraten, meine man nicht gleich, es sei ein Attentat auf die Vereinschre beabsichtigt. Man sei vielmehr froh, daß es noch Lehrer gibt, die sich für das Wohl ihrer Schüler über die Schulzeit hinaus bemühen, denen die Fürsorge von der Wiege bis zum Grabe höchstes Ideal ist. Oder wäre es den Taubstimmten lieber, wenn ihre Lehrer sich nicht mehr um sie bekümmerten, wenn sie gleichgültig zusähen, wenn einer ihrer ehemaligen Schüler, an dem sie jahrelang Vater- und Mutterpflichten übten, einem Abgrund zueilt? Wenn ein Taubstimmverein sich der tieferen Einsicht eines Anstaltsvorstehers oder anderen Fürsorgers fügt (auch wenn es nicht möglich ist, ihm die Gründe seiner Maßnahmen bis ins Einzelne darzulegen), so liegt darin durchaus keine Schande für ihn.

Ich möchte die Taubstimmvereine und die einzelnen Taubstimmten auch noch bitten, in ihren Kameraden das Vertrauen zu der Anstalt, aus der sie hervorgegangen sind, nicht zu schwächen, sondern zu erhalten und zu stärken. Die Anstalt ist die geistige Mutter der Taubstimmten. Wie ein Sohn oder eine Tochter immer wieder zu der Mutter zurückkehrt, um ihr das Herz auszuschütten und aus ihrem Munde neuen Lebensmut zu holen, so kommen die Taubstimmten, manche bis in ihr hohes Alter, immer wieder in die Anstalt zurück, persönlich und im Geiste, und teilen ihren Lehrern und Lehrerinnen, ihren Hausvätern und Hausmüttern mit, was sie in guten und bösen Tagen erlebten, und empfangen von ihnen wohlthuende Teilnahme und Stärkung für den weiteren Lebensweg. Möchte jemand die Verantwortung auf sich nehmen, dieses traute und segensreiche Verhältnis zu stören?

Meine Anfrager forderten mich auf, ich möchte dafür besorgt sein, daß den St. Galler Taubstimmten auch Vorträge gehalten würden. Ich kann ihnen verraten, daß die Lehrerschaft der St. Galler Anstalt letzten März schon beschlossen hat, die Sache an die Hand zu nehmen. Natürlich können wir dies den Taubstimmten nicht aufnötigen. Es muß zuerst aus ihrer Mitte ein Wunsch danach laut werden. Selbstverständlich diesmal nicht über Zürich, sondern direkt auf den Rosenberg. Ich hoffe nur, daß dann ein Zusammenarbeiten der Taubstimmten und der Lehrerschaft im Sinne meiner obigen Ausführungen entstehen möge.

Ich bin am Schlusse. Es werden vielleicht nicht alle Leser Freude haben an dem, was ich zu sagen hatte. Das würde mir natürlich leid tun. Denn der einzige Zweck meiner Ausführungen ist der gleiche, dem meine ganze Lebensarbeit gilt: mitzuhelfen, daß die Taubstimmten, die mir auf die Seele gebunden sind, so leicht und schön durchs Leben kommen, als dies unter den gegebenen Umständen möglich ist.

b. Geschichte der Taubstimmvereine und -versammlungen in der Schweiz.

Nur spärlich und bruchstückweise sind die Nachrichten aus älterer Zeit über die verschiedenen Taubstimmvereine

und ihre Veranstaltungen in der Schweiz. Denn bis 1873 und dann seit dem Eingehen des „Schweizerischen Taubstummenfreundes“ von Haury (1874) und des „Taubstummenboten“ von Sulzberger (1878) gab es für sie bis zum Jahr 1907 kein Mitteilungsorgan mehr. (Vergl. folgenden Abschnitt D, 2.)

Noch vor den — obwohl älteren — regionalen Vereinen soll zuerst zum Wort kommen

Der „Schweizerische Taubstummenverein“.

Bevor wir mit dessen Geschichte beginnen, haben wir uns erst ein wenig mit der Person seines Gründers zu beschäftigen. Von ihm schreibt sein ehemaliger Lehrer Arnold, Riehen:

1874. Johann Rudolf Haury von Basel, geb. 21. Januar 1847, nur schwerhörig, aber nicht hörend genug, um in einer Vollsinnenschule unterrichtet zu werden, war ein böser, verzogener Knabe, der nur mäßig lernte. Der Vater war Fabrikferger und ist aus gewissen Gründen 1846 eines Tages verschwunden, die Mutter war vor etwa 3 1/2 Jahren mit einem deutschen Flüchtling nach Amerika gezogen. Er war bisher bei einer Tante Frei verpflegt worden, die 460 Fr. Kostgeld haben Familie, Freunde und die Taubstummenkommission zuzumengebracht.

Im Basler Archiv findet sich die Notiz, daß Haury im Jahr 1862 aus der Taubstummenanstalt zu seinen Eltern in Amerika zurückgekehrt sei. Er scheint aber bald wieder nach Europa zurückgekommen zu sein und — nachdem auch hier ihm das Glück nicht geblüht — abermals für immer nach Amerika ausgewandert zu sein.

Ein Schicksals- und Zeitgenosse von ihm schrieb dem Herausgeber über ihn u. a. (1912):

Der Haury ist ein guter Mensch gewesen, hat es mit den Taubstummen gut gemeint, wollte sie besser bilden und führen mit eigenem Willen, ohne Gottes Wort, hat den schweizerischen Taubstummenverein gegründet und ist darum mit Inspektor Arnold und Hausvater Germann in Bettingen uneins geworden, weil er den Glauben an Gott über Bord geworfen hat. Hat auch eine taubstumme Frau gehabt, Margreth Lüssi von Mettmenstetten... Haury betrieb das Bürstenhandwerk, hatte scheint nicht viel Verdienst, wollte hoch hinaus mit seinen Plänen und hoch herfahren mit dem Verein vor dem Publikum, war Sozialdemokrat, hatte schwachen Charakter, tat alles ohne Gott. Darum ging es mit ihm abwärts, so daß er nicht mehr wußte, wo aus und ein, und er mußte mit seiner Frau nach Amerika auswandern. Ob er dort Gott suchen lernte, weiß nur Gott!

Einer andern Mitteilung ist zu entnehmen, daß er im Jahr 1883 in Philadelphia (Nordamerika) 38 Jahre alt, ermordet worden sei. Weiteres über ihn siehe im späteren Abschnitt D, 2, Einleitung.

1874. Im „Unterhaltungsblatt für schweizerische Taubstumme“ von Sulzberger (Beilage der Gmünder „Blätter für Taubstumme“) erscheint die erste Andeutung von Haury, einen allgemeinen Taubstummenverein gründen zu wollen, unter der Überschrift: „Antwort betreffend das Verinswesen“:

Auf mehrseitige Anfragen, wie es bei dem durch mich neugegründeten Taubstummenverein in Basel stehe, sehe ich mich nun veranlaßt, Euch, liebe, teure Mitgenossen, bekannt zu machen, daß derselbe aufgelöst worden ist. Um aber den auf dem Lande zerstreut lebenden Taubstummen Gelegenheit zu geben, mit anderen Taubstummen in Freundschaft und Bekanntschaft ebenso in Verkehr zu kommen

und damit für das Wohl der Taubstummen auch von ihnen selbst etwas getan werden kann, haben ich und einige gebildete Taubstumme versuchsweise einen anderen Verein gebildet unter dem Namen „Allgemeine Taubstummen Genossenschaft“. Diese Genossenschaft ist ein freier, freundschaftlicher Bund, in dieselbe können erwachsene Taubstumme beiderlei Geschlechts als Mitglieder aufgenommen werden, welche ihr eigen Brot verdienen, mit der Bedingung, daß von den bemittelten Taubstummen ein jährlicher Beitrag von Fr. 10.— an und hingegen von den unbemittelten Taubstummen ein jährlicher Beitrag von Fr. 5.— an verlangt wird, was jedes Mitglied auf einmal zu zahlen sich verpflichtet. Diese freiwillige Aussteuer wird ausgeschrieben und verwendet: hauptsächlich zu den allgemeinen Taubstummenfesten und zu der Verabreichung von Unterstützung nur an hilfsbedürftige und erkrankte Mitglieder.

Die Allgemeine Taubstummen Genossenschaft muß aber immer ein selbständiges Komitee von ehrlichen, treuen, recht-schaffenen Taubstummen besitzen. Indem die Taubstummen zerstreut sind auf dem Lande, so sind die Vereinsversammlungen unnötig, dagegen können die Komiteemitglieder die Leitung der Geschäfte miteinander selbst besorgen, und gewöhnliche Komiteesitzungen zur Erledigung der laufenden Geschäfte werden je nach Bedürfnis abgehalten. Uebrigens haben sämtliche Mitglieder gleiche Rechte und gleiche Pflichten, auch soll eine beliebige Zeitschrift zum Mitteilungs-mittel für die Mitglieder dienen.

Die Zusammenkünfte der Allgemeinen Taubstummen Genossenschaft finden jeweils nur an den allgemeinen Taubstummenfesten statt, der Besuch derselben ist jedem Mitglied ohne Buße ganz frei gestellt; bei derselben haben die Mitglieder des Komitees über Amts- und Kassenführung Rechenschaft mittelst der erwählten Revisoren abzugeben.

Nun nehme ich mir die Freiheit, einen Aufruf an sämtliche Taubstumme beiderlei Geschlechts zu erlassen, indem ich sie zum Eintritt in die Allgemeine Taubstummen Genossenschaft, die sich die allseitige geistige Ausbildung seiner Mitglieder zum Ziele gesetzt hat, einlade. Eintreten kann jeder Taubstumme, der sein eigen Brot verdient, und ich glaube um so mehr eine zahlreiche Beteiligung erwarten zu dürfen, als von den Mitgliedern nur ein kleiner Jahresbeitrag verlangt wird.

Liebe Freunde! Mit herzlichem Taubstummen-Freundschaftsgruß

Rud. Haury, ehemaliger Taubstummenzögling.

Daran knüpft Fräulein Sulzberger, die Redaktorin obgenannten Blättchens, die

Bemerkungen:

Mit dem Vorschlage des Herrn Haury: Bildung einer allgemeinen schweizerischen Taubstummen Genossenschaft ist Schreiberin dies nicht einverstanden. Ich, sowie die Mitglieder des Taubstummenklubs in Zürich halten schon seit längerer Zeit einen allgemeinen schweizerischen Taubstummenverein für unnötig, unpraktisch und sogar für unmöglich. Auch sind bekanntlich die Herren Anstaltsvorsteher und Hausväter der Taubstummenanstalten von Anfang an der Bildung eines schweizerischen Zentral-Taubstummenvereins entgegen gewesen. Denn es ist die Meinung dieser wohlmeinenden und verständigen Lehrer, daß große Taubstummenvereine nur die Eitelkeit, Prahlerei, Genußsucht und Verschwendung anregen und befördern, so daß also die Taubstummen für ihren Lebenswandel in größeren Vereinen mehr Schaden als Nutzen hätten. Die Erfahrung hat bereits an mehreren Orten bestätigt, daß die Meinung unserer treuen Lehrer und Warner richtig sei. Wo aber

kleinere Orts-Taubstummenevereine bestehen, welche wirklich Geselligkeit, Fortbildung und gegenseitige Unterstützung pflegen und sich bescheiden in der Stille halten, da werden die Taubstummlehrer gewiß nicht dagegen sein, sie werden im Gegenteil gerne Hand bieten und helfen, wenn die Taubstummen es wünschen. Solches ist z. B. in Basel geschehen. Dort werden den Taubstummen in der Stadt Bibelstunden gehalten; für die taubstummen Jünglinge sowohl als für die Jungfrauen sind an Sonntagen zwei verschiedene geheizte Lokale unentgeltlich bereit. Dasselbst finden sich auch Lehrer und Lehrerinnen ein, welche den Taubstummen Vorträge halten, mit ihnen Zeitungen lesen, Gespräche führen usw. Dafür sollten die baslerischen Taubstummen doch wohl dankbar sein.

suchen und so einander stärken, dem neumodischen Unglauben fest zu widerstehen.

Siehe auch weiter unten bei Zürich 1874.

Ueber die „Entstehung des Schweizerischen Taubstummenvereins“ berichtet dessen Protokollbuch wörtlich, wie folgt:

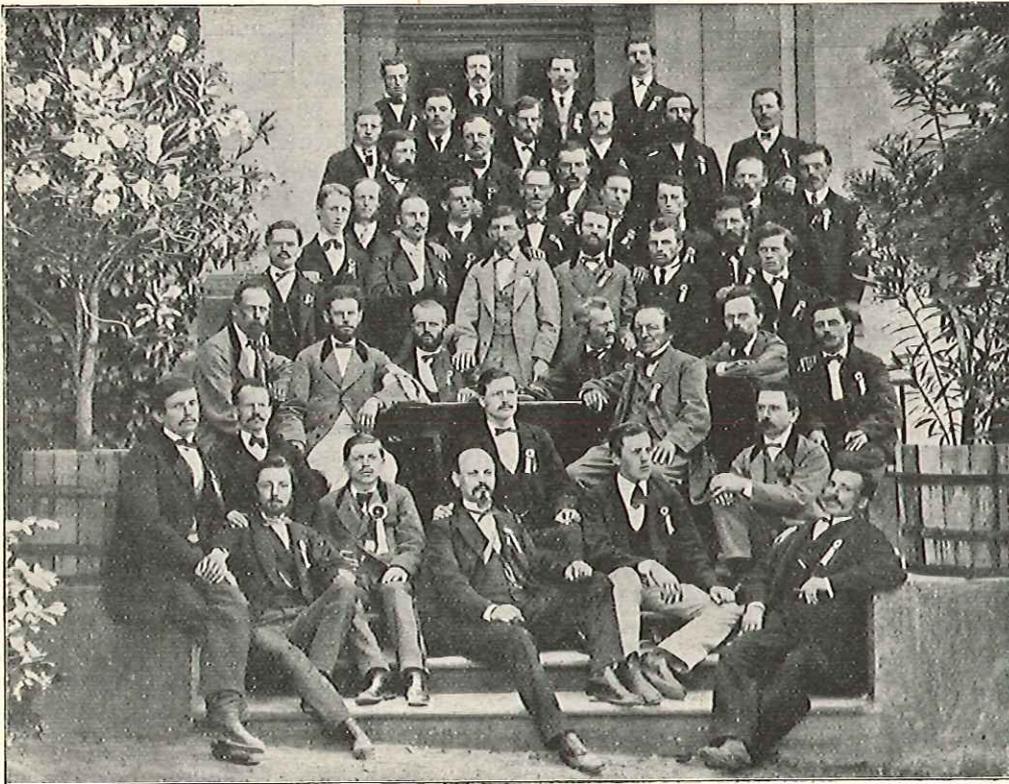
1873. Schon längst hatten sich in unserm lieben Vaterland unter den Taubstummen Vereine gebildet, um sich durch gegenseitiges Bekanntwerden enger und fester aneinander zu knüpfen. Es wurde das Bedürfnis mehr und mehr gefühlt, daß es auch für die Taubstummen schön und zweckmässig wäre, wenn selbige untereinander durch Vereinsbände geknüpft würden.

Als erster Verein in der Schweiz war Zürich, welchem bald auch St. Gallen und Basel folgten. Nicht lange dauerte es, daß sämtliche Taubstummenvereine ein Fest veranstalteten, das am 3. und 4. August 1873 in Zürich abgehalten wurde, hauptsächlich durch Anregung des Herrn Eduard Baumann, Schuster von Hombrechtikon (Kanton Zürich), in Zürich, verheiratet, wohnhaft, Präsident des Taubstummenvereins Zürich.

An diesem gelungenen Feste hatten sich 80 Teilnehmer eingefunden und hier wurde der erste Grundstein gelegt zu einem Schweizerischen Zentralverein. Durch das eifrige Bestreben des Herrn Eduard Baumann von Zürich und Friedrich Hardmeier, Mechaniker von Winterthur, Präsident des St. Galler Vereins, und Rudolf Haury, Bürstenbinder in Basel, wurde die Gründung eines Schweizerischen Zentralvereins allen Anwesenden mit Begeisterung warm empfohlen, so daß am ersten Taubstummen-

fest in Zürich der Grund zum Schweizerischen Zentralverein gelegt worden ist. Zur eigentlichen Gründung beschloß man noch einige Zeit abzuwarten, bis alle Taubstummen in der Schweiz von diesem Vorhaben in Kenntnis gesetzt worden seien, später wurde auf Anregung der beiden Vereine von Zürich und St. Gallen eine Abgeordnetenversammlung in Winterthur im Wirtshaus des Herrn Bretscher, taubstummer Schlosser zum Sonental an der Eulach-Strasse, vom 4. Oktober 1873 abgehalten, um sich einläßlicher über die eigentliche Gründung eines Zentralvereins auszusprechen. Bei dieser Versammlung kam es leider zu keinem definitiven Entschluß, da die Meinungsverschiedenheit aller Anwesenden zu groß war und hauptsächlich über die Frage betreffend Anschaffung einer gemeinschaftlichen Fahne Anlaß zu Uneinigkeiten gab und sich die Anwesenden hernach nicht in der besten Stimmung voneinander trennten.

Anwesend waren in dieser Versammlung 16 Taubstumme: 9 von Zürich, 2 von Schaffhausen, 2 von Winterthur, 1 von Thalwil und 2 von St. Gallen. Am Schluß heißt es:



Die Teilnehmer des ersten schweizerischen Taubstummenfestes in Zürich am 3. und 4. August 1873. Rechts in der dritten Reihe sitzt der alte bartlose bernische Taubstummen-Prediger Bossard. (Siehe Seite 963 ff., 1022 und nächsten Abschnitt E.)

Wo aber Taubstummenvereine ohne Hilfe der Lehrer bestehen wollen, da werden die Lehrer dieselben gewiß auch nicht anfeinden, wenn die Taubstummen nicht unnötig und undankbar über ihre früheren Lehrer und Wohltäter schimpfen. Dieses Schimpfen ist jedenfalls eine Schande für die Taubstummen selbst.

Wir Taubstumme können und dürfen edle Geselligkeit, Fortbildung und gegenseitige Unterstützung pflegen; wir können versuchen, wie weit wir darin kommen; nicht aber soll das Vereinswesen nur zur Eitelkeit mit Festen, Fahnen, Theaterspielen, Reden halten und anderer Prahlerei vor dem Publikum dienen. Mit solchen Dingen machen sich die Taubstummen meistens mehr lächerlich als geachtet. Wir wollen lieber uns selber nützen als dem Publikum. Uns selber nützen wir Taubstumme auch durch Uebung in der Lautsprache, nicht durch Erlernung des Fingeralphabets, welches ja fast kein Hörender versteht.

Und wo an einem Orte noch Taubstumme sind, welche Gott fürchten und nach seinen Geboten leben wollen, da sollten diese sich zusammentun, gemeinschaftliche Erbauung

Fast hätte man glauben müssen, daß durch diese Versammlung in Winterthur die Begeisterung für einen Zentralverein unter den Taubstummen verloren sei, als durch eine Einladung von Herrn Otto Weber, Graveur in Schaffhausen, zu einer Besprechung sämtlicher bekannten Taubstummen in der Schweiz nach Schaffhausen die Sache wieder in den Vordergrund trat.

Das Programm zu der Taubstummentagung am 3. und 4. August in Zürich (siehe oben) hatte gelautet:

1. Sonntag Vormittag Empfang und Begrüßung der ankommenden fremden Taubstummen durch den Zürcher Taubstummenverein am Bahnhof.

2. Eröffnung des Festes durch Gebet und einen kurzen Vortrag im Vereinslokal des alten Schützenhauses.

3. Beratung und Konstituierung eines allgemeinen schweizerischen Taubstummenvereins. Statutenberatung, Vorstandswahlen etc.

4. Nachmittags gemeinschaftliche Unterhaltung und Ausflüge nach beliebigen schönen Punkten der Umgebung Zürichs.

5. Montag: Spazierfahrt mit dem Dampfboot auf dem Zürichsee. Abends Abschied und Heimkehr.

Unterdessen gründete Haury seine Zeitschrift: „Schweizerischer Taubstummenfreund“ und berichtet darin über die eigentliche Konstituierung des „Schweizerischen Taubstummenvereins“:

1874. Zusammenkunft der Taubstummen am 1. Pfingstsonntag in Schaffhausen (25. Mai). Diese Konferenz fand am Pfingstmontag, vormittags 10 Uhr, im Gasthause des Herrn Schwarz, Metzger und Wirt, in Schaffhausen statt.

Schon am Pfingstsonntag-Vormittag rückten etliche Taubstumme von Basel, abends die Mitglieder des Taubstummenklubs Zürich und des Taubstummenvereins St. Gallen in Schaffhausen ein, wurden bewillkommt auf dem dortigen Bahnhof von den Herren Otto Weber und Martin Gysel, welche sich als Empfangskomitee aufgestellt hatten.

Nachmittags 2 Uhr war ein Ausflug nach Diebenhofen (Kanton Thurgau) per Dampfschiff veranstaltet, um dort noch ein par gemütliche Stunden zu verleben, und in der Tat brauchte den Baslern und Schaffhausern dieser Ausflug nicht zu reuen, denn bald entwickelte sich eine kleine Gesellschaft zwischen ihnen (den Taubstummen) und den Vollsinnigen und manch schönes Wort wurde hier noch gesprochen. Abends Rückfahrt per Dampfschiff, worauf wir Fräulein Ida Sulzberger aus Horn (*Herausgeberin der kleinen Extrabeilagen zu den Gmünder Blättern für schweizerische Taubstumme*) antrafen, die ebenfalls im Begriffe war, der Konferenz beizuwohnen. Abends fanden sich sämtliche angekommene Taubstumme bei Herrn Schwarz ein, wurden bei Gläsergeklirr bewillkommt und dann im „Schiff“, wo ein gutes Nachtessen die Hungernden und Durstenden erquickte. Bis in die späte Nacht hinein wurde der Abend mit gemütlichen Unterhaltungen ausgefüllt. Montag vormittag $\frac{1}{2}$ 10 Uhr brachten die Züge weitere taubstumme Nachzügler aus den verschiedenen Kantonen, ebenso sämtliche Mitglieder des Taubstummenvereins Zürich, die von den Tags vorher angekommenen Mitgenossen mit recht frohem Willkommen empfangen wurden. Wetter und Stimmung gingen Hand in Hand, ein frisches und fröhliches Leben zu schaffen. Nachher spendete man noch Bier für den Durst. Um 10 Uhr vereinigten sich sämtliche Taubstumme zur Erledigung der Konferenz im obern Saale, in welcher auch zwei Taubstumme aus dem Groß-

herzogtum Baden vertreten waren, und wurden von Herrn Otto Weber mit einer Begrüßung der Anwesenden und kurzen Ansprache eröffnet. Derselbe hielt eine Eröffnungsrede wie folgt:

„Meine werten taubstummen Freunde und Freundinnen! Ich habe Sie heute hierher berufen, um einen edlen Zweck zu verfolgen. Mein langersehnter Wunsch war derjenige, mit meiner vollsten Kraft für das Wohl der Taubstummen wirken zu können; heute nun wurde mir die Freude zu teil, Ihnen hierüber meine Gesinnungen kund zu geben. Herzlich danke ich Ihnen für die Ehre, welche Sie mir durch Ihre Anwesenheit schenken. Ich hoffe, daß Sie durch Ihre gutgesinnte Vereinbarung und Willenskraft wohlwollend zur Gründung und Fortpflanzung des schweizerischen Taubstummen-Zentralvereins für das Wohl der Taubstummen wirken. Ich begrüße deshalb alle hier anwesenden Taubstummen aufs freundschaftlichste.“

Anwesend waren 22 Taubstumme, davon 4 von Schaffhausen, 11 von Zürich, 4 von Basel, 2 von Thurgau und 1 von St. Gallen. Als Traktanden wurden aufgestellt: (Wir folgen dem Vereinsprotokoll)

1. Erstellung eines schweizerischen Zentralvereins für das Wohl der Taubstummen.
2. Errichtung einer Zentralkasse.
3. Verhältnisse der Taubstummen und der Vereine.
4. Das nächste Taubstummen-Bundesfest.
5. Anschaffung einer Zentralvereinsfahne.
6. Statutenprüfung.
7. Herausgabe einer selbständigen schweizerischen Taubstummen-Zeitschrift.

Herr Otto Weber eröffnete die eigentliche Versammlung durch Vorlesen einer provisorischen Geschäftsordnung, welche angenommen wurde.

Bei dem 1. Punkte setzte er die unabwiesbare Notwendigkeit derselben auseinander und daraus entstand eine lange Debatte, an welcher mehrere Herren Taubstummen sich beteiligten. Besonders allein die drei anwesenden Mitglieder des Taubstummenklubs Zürich, die Herren Bleuler, Kägi und Lips, sprachen auf das entschiedenste dagegen und bezeichneten die Erstellung eines Zentralvereins als unnötig; jedoch wurde derselbe mit größter Majorität angenommen, denn die meisten Anwesenden erklärten ihren Beitritt in den zu gründenden Zentralverein für das Wohl der Taubstummen, wenn noch mehr neue Taubstummenvereine in der Schweiz gegründet werden und mit dem Wunsche, daß in allen Kantonen die Taubstummen zu Kantonalvereinen zusammentreten sollen.

Bei dem 2. Punkte konstatierte Herr Otto Weber die Notwendigkeit, daß die Kosten der bestehenden Vereine zusammenschmelzen sollten, um damit desto besser die Errichtung einer Zentralkasse bewerkstelligen zu können. Vorgemerkt: Existiert kein Zentralverein, so ist auch eine Zentralkasse vorderhand unnötig.

Beim 3. Punkt wurde allerlei besprochen; währenddem sprach Herr Otto Weber seinen Wunsch aus, daß jeder Verein bezwecken sollte, durchreisende taubstumme Handwerker zu unterstützen, welche keine Arbeit finden oder bekommen können und denselben die nötigen Reismittel zu verschaffen, indem er ungerne sieht, wenn ältere arbeitslose Taubstumme immer noch die Erziehungsstätte, die nur für jüngere Taubstumme zur Ausbildung bestimmt, mit zudringlichem Besuche belästigen und die Taubstummen, wenn auch fähige sich darunter befinden, lebenslänglich von ihren Lehrern bevormundet und nicht selbständig handeln dürfen; das wäre eine Schmach für fähige, arbeits-tüchtige, redliche Taubstumme. Drum will Herr Otto Weber

versuchen, die sämtlichen Taubstummen in der Schweiz zum zentralen Vereinsbunde und zur Verbrüderung aufzuwecken und wohlhabende Taubstumme aufmuntern, ihre armen Schicksalsgenossen zu unterstützen. Es wäre gewiß für sämtliche Taubstummen in der Schweiz sehr erfreulich, wenn durch den Zentralverein die Taubstummen beglückt und dadurch brüderliche Gesinnungen empfinden würden.

Hierauf erwiderten die meisten Anwesenden (obschon die Rede von Herrn Otto Weber edel gemeint ist) sollte man mit ärmern arbeitslosen Taubstummen nicht zu stark Erbarmen haben, weil es viele darunter gebe, die die Schuld sich selbst zugezogen haben durch Trägheit und Leichtsin. Sie finden ganz unbillig, wenn die Vereine auch auswärtige Taubstumme unterstützen müssen, denn das könnte dem Vereine schaden, denn jeder Taubstumme soll wissen, daß ein Unterschied zwischen Vereinsmitglied und andern Taubstummen zu machen sei, da dadurch die herumvagierenden Taubstummen sich dergleichen Vorzüge zu erfreuen hätten, wie die Vereinsmitglieder, ohne etwelchen Beitrag an die Kasse abzugeben zu haben. Von solchen ähnlichen Taubstummen gaben die Herren Rudolf Haury, Eduard Baumann und Martin Gysel einige Beispiele, worauf alle Anwesenden sich für Ansicht der Vorredner aussprachen.

Ueber den vierten Punkt wurde Herr Fischbacher, Präsident des St. Galler Vereins befragt, betreffend Uebernahme des Bundesfestes durch den Verein St. Gallen (wie gesagt am letzten Schweizerischen Taubstummenfest in Zürich, den 3. und 4. August 1873), worauf Herr Fischbacher im Namen seines Vereins erklärte, daß sie das Fest nicht übernehmen könnten, wegen zu großen Auslagen ihrer neu angeschafften Vereinsfahne und zudem der Verein sich noch zu schwach fühle, um ein schweizerisches Taubstummenfest übernehmen zu können.

Ueber das fünfte Traktandum (Anschaffung einer schweizerischen Taubstummenfahne) wurde sehr lebhaft debattiert. Da der St. Galler Verein aber schon eine eigene Vereinsfahne angeschafft, so wurde natürlich von dieser Seite her Opposition gemacht, obwohl sie teilweise einsahen, daß sie mit der Anschaffung einer eigenen Vereinsfahne zu voreilig ans Werk gegangen, und wollten die Schuld allein auf den abgesetzten Präsidenten Friedrich Hardmeyer wälzen, der durch seine Hartnäckigkeit den Verein zur Anschaffung einer Fahne bewegen konnte.

Hierauf trat Herr Baumann auf und ermunterte die Anwesenden alle, für die Anschaffung einer Zentralfahne einzustehen, indem auch die schweizerischen Taubstummen ein Symbol ihrer Einigkeit und Zusammengehörigkeit haben müssen, auf daß sich einst alle kleineren Vereinsfahnen um ihre große Mutterfahne scharen könnten, zum Schutze und Gedeihen unseres lieben Vaterlandes. Allein gegen diesen Antrag sprachen wieder die Herren Felix Bleuler, Jakob Kägi und Albert Lips, da sie die Fahne (nach ihren schwachen Begriffen) für ganz unnötig und dieselbe nur für einen unbedeutenden Fetzen hielten, der nur für Kinder als Spielzeug passe. Trotz diesen letzteren einfältigen Bemerkungen kam man schließlich doch zu einer Majorität und es wurde beschlossen, falls ein Zentralverein Grund und Boden gefaßt habe, auch eine Zentralfahne flattern müsse.

Ueber den sechsten Punkt (Statutenprüfung) wurde nur wenig gesprochen und man kam darin zu der Ansicht, daß es zweckmäßiger sei, wenn man die Statuten den einzelnen Vereinen, sowie den begabteren Taubstummen zur Prüfung übersende und dann machen dieselben nach den verschiedenen Ansichten revidiere (so heißt es im Protokoll), was allseitig unterstützt wurde.

Herr Otto Weber offerierte ausdrücklich die Beibehaltung des Zweckes: die Entwicklung und Belebung des freundschaftlichen Verkehrs zwischen den Taubstummen, sittliche Belebung und geistige Fortbildung der Mitglieder, Unterstützung des Einzelnen durch Rat und Tat, Verabreichung von Unterstützungen nur an hilfsbedürftige und erkrankte Mitglieder. — Angenommen.

Sodann wurde über den siebenten Punkt gesprochen. Fräulein M. Ida Sulzberger von Horn (Kanton Thurgau) sprach an die Versammelten, betreffs der Zeitschrift „Unterhaltungsblatt für schweizerische Taubstumme“ solle es bleiben wie bisher, d. h. die schweizerischen Taubstummen wollen den schon gemachten Anfang nach Kräften unterstützen und dessen weitere Entwicklung abwarten. Mit dieser Ansprache waren hauptsächlich die Mitglieder des Taubstummenvereins Zürich nicht einverstanden, für denselben trat Herr Eduard Baumann auf, drückte seinen Wunsch im Namen des Vereins aus, daß man die Herausgabe einer selbständigen schweizerischen Taubstummenzeitschrift bewerkstelligen möge und daß es für uns schweizerische Taubstumme keine Ehre sei, wenn wir Extrablättchen zu den Blättern für Taubstumme in Gmünd (Württemberg), welche herausgegeben werden vom dortigen Anstaltsvorsteher, herausgeben lassen, sondern es wäre mehr Ehre für uns, wenn einer von den schweizerischen Taubstummen selbst eine selbständige schweizerische Taubstummenzeitschrift herausgibt, dazu sollten die Taubstummen, besonders die Vereinsvorstände demselben gefällig mitwirken helfen und sodann müsse diese Zeitschrift allerlei Mitteilungen, Erzählungen usw. aus dem Leben von Taubstummen, Vereinsnachrichten, persönliche Nachrichten von Vereinsmitgliedern, Stellengesuche und Stellenverbindungen für Taubstumme enthalten. Abgesehen von dem Interesse, welches diese Zeitschrift für die Taubstummen selbst hat, sollte dieselbe offenbar als Bindeglied für die verschiedenen Taubstummenvereine des Auslandes und der Schweiz anerkannt werden, um desto besser durch dieselbe die gegenseitige Annäherung der Taubstummen bezwecken zu können, trat Herr Otto Weber auf, gab seine Rügen über die Gmünder Blätter für Taubstumme, indem er uns bemerkte, daß in denselben gewöhnlich die Beschreibung von Tieren, z. B. der Bär, der Wurm usw. und sogar allerlei Rügen und Bemerkungen gegen Taubstummenvereine vorkommen, welche sämtlich von Herrn Hirzel, Vorsteher der kgl. Taubstummenanstalt herausgegeben werden; sodann sind Klagen laut kund gegeben worden, daß begreiflicherweise etliche Artikel von schweizerischen Taubstummen für die Extrabeilage für schweizerische Taubstumme entweder verkürzt oder sogar manche beseitigt wurden wegen Mangel an Platz. Hierauf bat Fräulein Sulzberger uns um Geduld bis zum Ende dieses Jahres, welche wir versprachen. (*Warum? wird der Leser im folgenden Kapitel 2 erraten.*)

Im allgemeinen kann konstatiert werden, daß in dieser Versammlung der größere Teil für Gründung eines schweizerischen Taubstummenvereins sich ausgesprochen. (*Folgen 17 Namen von Personen, die sich als Mitglieder einschrieben.*)

Voll Freude schreibt hernach O. W. über ein Beispiel „Guter Gesinnung gegen Taubstumme“:

Während der letztgehabten Zusammenkunft mehrerer Taubstummer aus den Kantonen der Schweiz in dem Restaurant des Gasthauses von Herrn Schwarz, Metzger und Wirt, am Pfingstmontag in Schaffhausen, wo es ganz gemütlich herging, brachte ein gutdenkender und fühlender Herr, Vollsinniger und guter Freund der Taub-

stummen, folgenden Toast aus: „Die Sprache ist dem Menschen gegeben, um die Gedanken mitzuteilen, dies kann aber auch durch die Schrift geschehen. Wir Vollsinnige fühlen uns glücklich, wenn wir in der Fremde unsere Muttersprache hören. Den Taubstummen hat die Natur die Sprache versagt, aber einen höheren Sinn verliehen, wodurch sie sich alle als Brüder fühlen. So haben sich denn die bedauernswerten Leidensgenossen, denen ein böses Geschick manchen unvergeßlichen Genuß, z. B. die ganze herrliche Welt der Töne auf ewig verschloß, ebenfalls zu einem Bunde vereinigt, dessen kurze Weihstunden wohl den Teilnehmern von einem Werte sein werden, den der festumrauschte Vollsinnige schwerlich ganz würdigen kann. Der einfache kindlichfrohe Geist, der diese Zusammenkunft durchwehte, das lebendige Zeugnis der engeren Verbindung der Taubstummen zur Brüder- und Schwesterschaft, das hier die versammelten Taubstummen uns Vollsinnigen gegenüber kund geben, das Mitgefühl für ihre armen Mitgenossen, das besonders in den Reden etlicher auftretenden Herren Taubstummen, speziell des Herrn Otto Weber, zum heutigen treten. (So im Bericht). Alles das ist geeignet, warme Sympathien hervorzurufen. Ich leere daher mein Glas auf das Wohl der bestehenden und später neugründenden Taubstummenvereine. Sie leben dreifach hoch!“

Welchen Enthusiasmus diese tiefgefühlten Worte hervorriefen, läßt sich eher denken als beschreiben.

Taubstummen-Versammlung in Bern, den 15. und 16. August.

In der Einladung zu dieser Zusammenkunft wurde der Vers verbrochen:

„Im lieben Schweizerland
Auch Taubstummenbewegung
Zum festen Vereinsband
Zum Fortschritt, zur Freiheitserregung.“

Im Protokoll heißt es:

Montag den 16. August, vormittags, im Gasthof zum eidgenössischen Kreuz von Herren Müller und Schwarz in Bern. Auf den erfolgten Aufruf des Zürcher Vereins (dessen Präsident Herr Eduard Baumann) tagten 85 männliche und 13 weibliche Taubstumme zur Gründung eines längst beabsichtigten Schweizerischen Taubstummenvereins und Wahl des Vorstandes. Zuerst feierlicher Gottesdienst von Herrn Bendicht Bossard, Gutsbesitzer in Gümligen bei Bern. (Wortlaut seiner Ansprache siehe Seite 964) Der von der Versammlung ernannte Tagespräsident, Herr Otto Weber, Graveur, eröffnete die Versammlung mit einer kurzen Anrede über die Notwendigkeit der Gründung eines Schweizerischen Taubstummenvereins, wie lautet:

Das unterzeichnete Komitee ist von vielen Seiten her, namentlich von Taubstummen aus verschiedenen Kantonen aufgemuntert worden, sich an ein Werk zu begeben, das viele Mühe und Arbeit kostet. Dasselbe ist die Gründung eines Schweizerischen Taubstummenvereins, dessen Hauptzweck sein soll Beförderung des Wohls aller Taubstummen in der Schweiz. (Folgen als Beispiel einige Paragraphen des Statutenentwurfes, der weiter unten in seinem ganzen Wortlaut wiedergegeben wird.) . . .

. . . Zum Schlusse laden wir euch, liebe Mitgenossen zu recht zahlreicher Beteiligung ein, um gemeinsam unser Wohl zu befördern.

Das Komitee

zur Gründung des Schweizerischen Taubstummenvereins:

1. Otto Weber, Graveur, in Schaffhausen.
2. Eduard Baumann in Zürich.
3. Martin Gysel in Schaffhausen.

4. Jean Fischbacher in St. Gallen.
5. Robert Pfister, Graveur, in Zürich.
6. Anton Bleichenbacher in Rorschach.
7. Jakob Bärlocher in Thal (Kanton St. Gallen).
8. Ami Lang in Kurzrickenbach (Kanton Thurgau).
9. Eduard Ingold in Bern.
10. Rudolf Haury in Basel.

Dieser Antrag von Herrn Otto Weber über die Gründung des einheitlichen Vereins, Errichtung eines jährlichen Beitrags von Fr. 1.50 zur Bestreitung laufender Auslagen und Unterstützung, und ferner die Abhaltung eines schweizerischen Festes in zwei Jahren, an einem je zu bestimmenden Orte, wurde einstimmig von der Versammlung angenommen. Als nächster Festort wurde Schaffhausen gewählt. Der Vorstand wurde gewählt, bestehend aus:

1. Als Präsident: Otto Weber, Graveur.
2. „ Vizepräsident: Ed. Baumann.
3. „ Aktuar: Jean Fischbacher, St. Gallen.
4. „ Quästor: Ulrich Weber in Zofingen.

Und als Mitglieder beim Untersuchungs- oder Revisoren-Komitee wurden folgende Herren bestätigt:

5. Als Präsident: Martin Gysel, Buchbinder in Schaffhausen.
6. Eduard Ingold in Bern.
7. Anton Bleichenbacher in Rorschach.
3. Jakob Bärlocher, Dessinateur, in Thal.
9. Johann Hürsch, Kopist, in Zofingen.
10. Wilhelm Teuscher, Schuhmacher, in Burgdorf.
11. Folglich wurde Herr Rudolf Haury in Basel einstimmig zum alleinigen Taubstummen-Zeitungsschreiber und zum Korrespondenten für öffentliche Tagblätter ernannt. Zum 12. Mitglieder als Prediger für Taubstumme am Feste hat das Zentralkomitee zu wählen.

Das Zentralkomitee versammelt sich halb- oder jährlich in Olten (Zentralpunkt der Schweiz) zur Passation der Rechnungen und Erledigung von Vereinsangelegenheiten.

Die ganze Zeit hindurch herrschte unter den Versammelten herzlichste Verbrüderung und fröhlichste Unterhaltung.

Zum Beitritt zum Verein meldeten sich 86 Taubstumme, die mit Namen angeführt werden, und zwar so und so viel aus den folgenden Kantonen:

Aargau 6, Basel 3, Bern 40, St. Gallen 7, Zürich 19, Thurgau 2, Neuenburg 2, Schaffhausen 4, Appenzell 1, Solothurn 1, Freiburg 1.

Zum Schluß trat Herr Otto Weber auf und beantragte den Anwesenden, daß die von Herrn Rudolf Haury, Bürstenbinder, in Basel, herausgegebene Zeitschrift unter dem Titel „Der Schweizerische Taubstummenfreund“ für den neu gegründeten Zentralverein als obligatorisch anerkannt werden soll. Im fernern wurde darauf gewiesen, daß es für jedes Mitglied von Nutzen und Interesse sein könne, wenn alle Mitglieder sich auf dieses Organ abonnieren würden.

Im Falle, daß die Auslagen die Einnahmen der Abonnenten übersteigen sollten, so verpflichtet sich die Zentralkasse, für den fehlenden Teil einzustehen, dafür aber erhalten die Mitglieder das Recht, ihre Inserate kostenfrei einrücken zu lassen. Endlich wird vom Antragsteller an die Anwesenden noch die Frage gerichtet, ob es nicht passender wäre, anstatt den frühern Titel „Schweizerischer Taubstummenfreund“, Zeitschrift für Taubstumme und Taubstummenfreunde, redigiert von Rudolf Haury in Basel unter gefälliger Mitwirkung mehrerer Taubstummen, von nun an unter folgendem Titel erscheinen zu lassen:

„Schweizerischer Taubstummenfreund, Unterhaltungs- und Mitteilungsblatt des Zentralvereins für das Wohl der Taubstummen“ (Herausgeber und Verleger: Rudolf Haury in Basel).

Um in Zukunft dem Vereine selbst, wie Herrn Rudolf Haury eine genauere Uebersicht über die Auslagen der Preßkosten und stattgehabter Mühe zu verschaffen, beschloß man noch, dem Herrn Haury eine entsprechende Vergütung für seine Leistungen verabfolgen zu lassen, für welche aber Herr Rudolf Haury verpflichtet ist, dem Vorstand des Vereins jeweils genaue Rechenschaft abzulegen. Herr Haury gab das Versprechen vor allen Versammelten, seinen Pflichten sowie seinem Versprechen genau nachzukommen. Nachdem über alle Anträge des Vorredners zu offener Abstimmung geschritten und zum Beschluß erhoben wurde, nahmen alle Anwesenden einstimmig alle Anträge an.

Sodann kamen zwei Statutenentwürfe zur Einsichtnahme, der erste von Herrn Eduard Baumann in Zürich und der andere von Herrn Jean Fischbacher in St. Gallen. Nachdem beide Entwürfe zur Prüfung und Annahme empfohlen wurden, verständigte man sich für den ersteren des Herrn Ed. Baumann, welcher ebenfalls einstimmig angenommen wurde, und der Druck dieser Statuten wurde dem Herrn R. Haury zur Besorgung übergeben.

Weil diese Statuten mit ihren 23 Artikeln schon nächstes Jahr ganz verändert und vermehrt wurden, seien nur die späteren an anderer Stelle abgedruckt.

Die Redaktorin, Fräulein Sulzberger, bemerkt einmal in ihrem „Unterhaltungsblatt“:

Ob und was der Zentralverein wirklich Gutes für das Wohl der Taubstummen wirken wird, bleibt abzuwarten. Bis jetzt haben wir noch wenig Beweise, daß die Taubstummenvereine wirklich einen sittlich bewahrenden Einfluß auf ihre jüngeren Mitglieder ausüben und dieselben zur Fortbildung anregen. Wir erfahren im Gegenteil öfter, daß das Vereinsleben dem taubstummen Jüngling Versuchungen bietet, in denen er sittlich und geistig Schaden nimmt. Gott wolle den Leitern der Taubstummenvereine Weisheit schenken, damit sie das Gute, das sie im Sinn haben, auch in rechter Weise ausführen und daß sie sich die sittliche und geistige Weiterbildung der Vereinsmitglieder ernstlich angelegen sein lassen. Als erste Tat hat der Zentralverein die Bürgschaft für die Druckkosten des neu zu gründenden Schweizerischen Taubstummenfreundes übernommen.

Wie gerade um diese Zeit die Taubstummenvereinssache von den Taubstummenlehrern lebhaft erörtert wurde, ist schon Seite 1084 ff. erzählt worden. Aber auch die Taubstummen selbst wehrten sich aufs eifrigste für ihre Sache, einer von ihnen verstieg sich sogar zu den Versen:

In unserem Vaterlande, so schön und frei,
Zu sorgen, daß Friede unter uns schweizerischen Taubstummen sei,

Ist für uns eine große, heilige Pflicht,
Das, treue, schweizerische Taubstumme, vergesst nicht!

Der Taubstumme der Freiheit bleibe immer frei
Von Schwachheit und feiger Kriecherei,
Das ist unsere heilige Pflicht,
Das, treue, schweizerische Taubstumme, vergesst nicht!

Stehen Feinde der Aufklärung an Vereinsgrenzen,
So helfen uns keine Differenzen.
Ein Taubstummenmitglied schaut der Gefahr ins Gesicht,
Das, treue, taubstumme Mitglieder, ist unsere Pflicht.

Was unsere ausländischen Mitgenossen einst errungen,
Die Freiheit den Feinden der Aufklärung abgezwungen,
Dies zu erringen ist unsere Pflicht,
Das, treue, schweizerische Taubstumme, vergesst nicht!

Die Taubstummen-Vereinsfreiheit sei unser Geschrei,
Mag kommen der Feind der Aufklärung, woher es auch sei,
Sie fest zu erhalten, ist unsere Pflicht,
Das, treue, schweizerische Taubstumme, vergesst nicht!

Gedichtet von einem schweizerischen Taubstummen,
der die Freiheit liebt.

Sogar das Ausland wurde zu Hilfe gerufen. In einer Nummer des Taubstummenfreundes von Haury wehrt sich der in seinem Fach berühmt gewordene taubstumme Typograph Albin Maria Watzulik in Altenburg (Sachsen) für die schweizerischen Taubstummenvereiner mit den Worten:

Bemerkung über den gedruckten Brief des Herrn Arnold, Inspektor der Taubstummenanstalt zu Riehen vom April 1874 (siehe Seite 1085) und einen Artikel des Fräulein Sulzberger, Lehrerin, in Nr. 4 ihres „Schweizerischen Unterhaltungsblattes für Taubstumme“, behandelnd die Gründung von Taubstummenvereinen. (Siehe Seite 1093.)

Erst Ende September konnte ich in der Lage sein, die mir auf meine Veranlassung in dieser Zeit geschickten obgenannten Schriften sorgfältig durchzulesen, und kann, nachdem ich mich mit dem Inhalt und den eigentlichen Tendenzen derselben zur Genüge vertraut gemacht, die Gelegenheit nicht unbenutzt vorübergehen lassen, hier die beiden Schriften näher zu beleuchten und Herrn Arnold und Fräulein Sulzberger zu fragen, ob sie etwa glauben, daß auch ich in das vorgelegte Netz gehen dürfte, um mich, wie ihre Anhänger, drin geistig gefangen zu halten und mich gutwillig bevormunden zu lassen? Zu ihrer Bequemlichkeit erwidere ich, daß sie das Gegenteil hierdurch erfahren werden.

In Arnolds Brief sowohl als in Sulzbergers Artikel fand ich gegen Gründung von Vereinen wiederholte Warnungen und zugefügte Beispiele vor, die, näher untersucht, auf nichts anderes als darauf gerichtet sind, der durch die Einflüsse des andern Zeitgeistes hervorgebrachten Lockerung und allmählichen Untergrabung der Hierarchie entgegenzusteuern und — was leicht erklärt — gerade diejenigen Vereine, in deren Wesen und Tendenzen Herr Arnold, resp. Fräulein Sulzberger die Gefährdung ihrer Sache zu entdecken gewöhnt, ins Auge zu fassen und existenzunfähig zu machen. Um dies zu ermöglichen, wird einesteils die übermäßige Anhänglichkeit, die doch nur dem wenig oder gar nicht vorhandenen Vermögen des gesunden Verstandes zuzuschreiben ist, die betreffenden Taubstummen systematisch auszubeuten gesucht und andernteils die Feder gegen die von Herrn Arnold in seinem Brief zum sovielten Male angefaßten „Heldenker“ geführt, um die Anfeindungen unter den Taubstummen heraufzubeschwören und so den Todesstoß den Vereinen zu versetzen. Dieses alles wurde als Tugend gepriesen. Das läßt sich an den Worten bestätigt finden, die von den beiden Gegnern in ihren Schriften gegen Taubstumme, die sich der Hebung des geistigen und materiellen Wohles aller Schicksalsgenossen zur Aufgabe gemacht und es mit allem Ernst und allen ihnen zu Gebote stehenden Mitteln auszuführen entschlossen sind, im Schilde geführt wurde. Es kommt den Gegnern hauptsächlich darauf an, wie schon oben bemerkt, das Althergebrachte im Fortbestand zu erhalten.

Herrn Arnold und Fräulein Sulzberger gestatte ich mir zu erinnern, daß wir in einer Zeit sind, wo sich jeder Mensch, gleichviel ob streng- oder nicht strenggläubig, in seinem Religionsbekenntnis, den gebieterischen Winken eines allwaltenden und leitenden Zeitgeistes „Fortschritt“ zu fügen hat und — wollte er sich sträuben — er den

Stachel des Zeitgeistes wohl oder übel fühlen müßte. Eine andere entschwundene Zeit, „die der geistigen Knechtung in voller Blüte“, liegt weit hinter uns.

Den wackeren „Fortschrittlern“ oder — wenn es Herrn Arnold besser gefiele — „Helldenkern“ wollte das Alte begreiflicher Weise nicht mehr recht passen — sie wollten etwas Zeitgemäßes, suchten und fanden es denn auch durch Vereinigung unter sich und durch Gründung von Vereinen, deren Zweckmäßigkeit und Nützlichkeit kein rechtlich denkender Mensch in Abrede stellen kann.

Dem entgegen aber hat sich Herr Arnold, resp. Fräulein Sulzberger erkühnt, die Vereine als schädlich hinzustellen und dies durch Aufführung von Beispielen als Tatsache zu bezeichnen gesucht, was ihnen nur schlecht gelingen konnte; denn die im deutschen Reiche und in andern Ländern existierenden Taubstummenvereine haben bisher auf das glänzendste das Gegenteil bewiesen. Mithin haben die beiden Gegner in ihrer Verkehrungssucht nur auf Widerstand gestoßen und — was für ihre Handlungen charakteristisch ist — den Fortschrittlern mehr Freunde zugeführt.

Wenn aber Herr Arnold, resp. Fräulein Sulzberger bei ihren haltlosen Meinungen und Warnungen beharren wollen, so kann ich ihnen den wohlgemeinten Rat erteilen, nach allen Ländern zu reisen, um sich daselbst von den beachtenswerten Vorstehern der Vereine über deren Wesen und eigentlichen Zweck unterrichten zu lassen und die so erworbenen Kenntnisse in ihrer an geistig geknechteten Taubstummen reichen Heimat befruchtend auszustreuen, was ich von solchen Menschen zu erwarten allerdings nicht zutrauen kann.

Die von beiden Gegnern gegen Gründung von Vereinen vorgebrachten Gründe sind nach meinen obigen Bemerkungen nichtig und zeugen von ihrer Arroganz in Vereinssachen, desto mehr aber davon, daß es ihnen darum zu tun ist, am Althergebrachten festzuhalten.

Auf das Entschiedenste muß noch die Zumutung des Herrn Arnold: „Die Helldenkern in Vereinen hätten die Hauptabsicht, alles wahre Christentum über Bord zu werfen“ zurückgewiesen werden. Jedes Mitglied kann und darf immer behalten, was es für gut zu finden glaubt — das kann ihm kein Mensch verwehren. — Den Vorschriften des Vereins hat sich jedes Mitglied zu fügen, ohne die Gefährdung ihrer Religionsbekenntnisse befürchten zu müssen,

Die Pflege der Fortbildung, der freieren Geselligkeit und der gegenseitigen Unterstützung unter Gleichgenossen kennzeichnet unverkennbar einen edlen Charakterzug von denselben. Will das Herr Arnold, resp. Fräulein Sulzberger bestreiten?

Um nun diese edle Pflege auch in Orten, wo sich zwar Taubstumme befinden, jedoch keinen Verein besitzen, wird das Inslebenrufen desselben angeregt und zu verwirklichen gesucht und um aber die Einheit in Organisation, die Erleichterung in Amtierung und einen festen Fortbestand der Vereine erzielen zu können, ist dazu die Vereinigung aller Vereine miteinander erforderlich, was nur durch Gründung eines Zentralvereins nach Art des zur Zeit noch in Berlin bestehenden, allen Schicksalsgenossen zum Segen gereichenden Zentralvereins möglich werden kann.

Die bloße Pflege der Fortbildung, Geselligkeit und Unterstützung im Verein genügt noch nicht, um die Taubstummen auf die Höhe der Intelligenz stellen zu können. Noch muß die Veranstaltung von Festen in das Ressort der Vereinsmitglieder gehören; denn eher diese Unternehmungen sind dazu geeignet, einesteils das geistige und materielle Wohl der Taubstummen zu heben und andernteils die öffentliche Aufmerksamkeit auf die Rührigkeit, Tüchtig-

keit und Intelligenz zu lenken und schließlich die Anerkennung zu erschwingen. In die Vereine, wo bloß die drei obenbenannten Tugenden gepflogen werden, dringt kein Auge der Oeffentlichkeit ein und so bleiben die Taubstummen in den Augen der Vollsinnigen niedriggestellt.

Die Kosten, welche aus Festen erwachsen, werden erfahrungsgemäß in den meisten Fällen gedeckt und — was das Aufblühen der Vereine sehr befördern könnte — bringen nicht selten noch ein Reinerträgnis in die Vereinskasse. Das hängt allerdings von der Geschicklichkeit der Unternehmer ab.

Will auch das Obengesagte Herr Arnold, resp. Fräulein Sulzberger bestreiten?

Schließlich noch einige Worte über die Undankbarkeit, welche sich nach Angabe des Herrn Arnold und Fräulein Sulzberger ihre früheren Zöglinge hätten gegen sie zu Schulden kommen lassen. Das mag sein, aber zu berücksichtigen ist, daß diesen Zöglingen ein anderer Geist — der zeitgemäße — innewohnt und daß es in Vereinen viele Mitglieder gibt, die in Anstalten der beiden Gegner erzogen worden. Haben doch die Gegner durch ihr ungebührliches Vor- und Eingreifen bei den selbständig unternehmenden Taubstummen deren Undankbarkeit selbst verschuldet und haben sie nicht auch die Achtung eingebüßt bei denen, die, nur das Gute im Auge behaltend, sich für die Sache der Taubstummen betätigen, aber von den Gegnern mit Vorwürfen ob ihrer Heuchelei, Unglauben, Prahlerei, Eitelkeit und — was die Götter allein wissen — noch anderer möglichen und unmöglichen Untugenden überhäuft wurden.

Schweizer Genossen! Meine eigenste Ueberzeugung und Hingebung für die fortschrittliche Sache haben mich genötigt, in eurem Interesse hier aufzutreten gegen die, welche in Wort und Tat gegen den modernen Zeitgeist zu arbeiten sich erdreisten. Lasset euch von solchen Menschen nicht mehr bevormunden, schüttelt das geistige Joch ab, scharf euch zusammen und bildet Vereine, auf daß ein schöneres und freieres Leben daraus erblühe!

Aehnlich äußert sich gleich nach ihm „der emeritierte taubstumme Taubstummenlehrer O. Fr. Kruse“ (Schleswig).

Haury, Basel, scheint aber bald bessere Einsichten gewonnen zu haben, er schreibt z. B. im selben Jahr an Fräulein Sulzberger:

Es wäre schon nötig, wenn Taubstummenvereine vollsinnige ehrliche Freunde bei deren Zusammenkünften Vorträge abhalten lassen, wie z. B. über Physik, Chemie, Mathematik, Astronomie, und dergl., auf daß die Vereine, ebenso die Taubstummen selbst, nicht zugrunde gehen müßten, also Fortbildungsschulen sollten in den Taubstummenvereinen errichtet werden . . .

Und merkwürdigerweise erklärt er sich auf einmal in seinem eigenen Blatt auch gegen die Gründung eines Zentralvereins und gegen öftere Abhaltung größerer Taubstummenfeste:

. . . Hingegen könnte ein solches alle zwei bis drei Jahre stattfinden zur Bekanntmachung und Verbrüderung der Taubstummen der Schweiz und des Auslandes . . . Frauen dürfen auch in einen Taubstummenverein aufgenommen werden, sollen aber eine Sektion desselben bilden.

In seinem Blatt erscheint gleichwohl — es war ja auch nicht mehr „sein“ Blatt — die „Einladung zum Eintritt in den Schweizerischen Zentralverein für das Wohl der Taubstummen“.

Nach einer Einleitung heißt es da weiter:

Werte Mitgenossen!

Gleich wie die alten Römer ihren Gott allen Anfanges, den Janus, mit zweifachem Angesicht abbildeten, das eine

zurückgewendet, in die Vergangenheit blickend, das andere vorwärtsschauend in die Zukunft, so ist es auch an uns allen, liebe Mitgenossen, alljährlich einen doppelten Blick zu werfen, teils auf Wirken und Schaffen hinter uns, teils auf unser Streben nach vorwärts und die Vergangenheit als Lehrmeisterin der Zukunft betrachtend, beim Beginn der Gründung eines „Schweizerischen Taubstummvereins“ gute Vorsätze zu fassen, sie aber auch redlich durchzuführen.

Und ohne Selbstüberhebung dürfen wir auf die abgelaufenen Schuljahre in den Anstalten mit Stolz und freudiger Genugtuung zurückblicken! Noch an keiner der letzten Taubstummensammlungen haben wir die Absicht gehabt, eine fruchtbringende Arbeit aufzuweisen, wie es bei den letzten Taubstummensammlungen in den einzelnen Kantonen der Fall war. Wir dürfen oder wollen hoffen, unsere Wirksamkeit mit einer ehrenvollen und glücklichen Tätigkeit zu eröffnen.

Auch haben wir alle Pflicht, unsern höchsten Dank gegen den lieben Gott, unsern Vater im Himmel, zu betätigen, für die Erziehung und den Unterricht im Sprechen, Lesen und Schreiben, ohne welche wir im Heidentum leben müßten. Welch ein Glück ist es, daß wir also davon errettet worden sind! Liebe Brüder und Schwestern! Auch dürfen wir hoffen, daß der Wohltätigkeitssinn unserer Bürger und Einwohnerschaft, wie derjenige der Umgebung, es uns möglich mache, unser Los zu erleichtern und uns in unserm berechtigten Streben nach Geselligkeit zu unterstützen. Namentlich aber erhoffen wir von dieser Seite Beistand bei Gründung einer Zentral-Vereinskasse.

Am Schluß unseres vielleicht etwas zu lang gewordenen Schreibens angelangt, haben wir noch eine Pflicht zu erfüllen, Ihnen, liebe Mitgenossen, zu berichten, daß auch die geehrten Väter, Brüder, Verwandten und Freunde eine Pflicht haben, ihren Dank unserm Höchsten im Himmel auszusprechen für die Erziehung ihrer taubstummen Angehörigen, und wir ersuchen dieselben höflichst, bereitwilligst zum Beitritt in den Verein als passive Mitglieder sich zu erklären und uns freundlichst mitzuhelfen in Unterstützungsbeiträgen, wofür wir unsern tiefgefühlten Dank aussprechen werden.

Halten wir alle, liebe Mitgenossen der Taubstummensammlungen, auch im zukünftigen wie im vergangenen Jahre treu zusammen, scheuen wir keine Opfer, wenn sie das Wohl des „Schweizerischen Taubstummvereins“ erheischen, seien wir tätig und verlieren wir dann nie die schönen Zwecke aus dem Auge, welche der Zentralverein für das Wohl der Taubstummen von Anbeginn seines Daseins sich vorgesetzt hat, dann wird der Zentralverein auch fernerhin blühen und immer festeren Fuß fassen.

Nun aber, geehrte Mitgenossen, erklärt recht zahlreich dem Schweizerischen Taubstummverein euren Beitritt.

Gott mit uns Taubstummen allen und dem Vaterlande!

Mit herzlichem Taubstummen-Gruß und Handschlag!

Das Zentralvereins-Komitee für das Wohl der Taubstummen.

Seine erste Sitzung hielt dieser Vorstand auf Anregung des Kassiers Ulrich Weber von Zofingen am 25. Oktober im Hotel Wyß in Olten, wozu sich eingefunden hatten: Otto Weber, Ulrich Weber, Martin Gysel, Eduard Ingold, Joh. Hürsch, Rudolf Haury. Es fehlten fünf. Das Protokoll meldet:

Bei dieser Versammlung wurden von Herrn Kassier Ulrich Weber folgende Anträge und Fragen zur Begutachtung vorgelegt:

1. Bewerkstelligte Ordnung über die Erhebung der Nachnahmen bei Vereinsmitglied-Karten und Quittungskarten-Sendungen.
2. Vorlegung eines Postempfangsbüchleins betreffend Bescheinigung aller Nachnahmebriefe.
3. Anschaffung eines Hauptbuches Soll und Haben und ditto eines Adressenbuches.
4. Jedes Komiteemitglied soll dem Kassier ein Verzeichnis der neu aufzunehmenden Mitglieder senden, damit er bei denselben den Betrag per Nachnahme erheben kann.
5. Jedes Komiteemitglied soll dem Kassier halbjährlich, am 30. Juni und 31. Dezember, Forderungsrechnungen für gehabte Portoauslagen und Reiseentschädigung und verschiedene Auslagen zustellen zur Eintragung ins Hauptbuch.
6. In welcher festzusetzenden Zeit soll das Komitee jährlich zweimal in Olten zusammentreten zur Passation der Rechnungen und Erledigung der vorkommenden Geschäfte?
7. Das Komitee wolle beschließen, allen Vorstehern und Lehrern der schweizerischen Taubstummensammlungen den „Taubstummfreund“ (von Haury) auf Kosten der Zentralvereinskasse zu verabfolgen, um kräftige Mitunterstützung zu gewinnen zu suchen.
8. Es seien die existierenden Taubstummvereine Zürich und St. Gallen und nun die beabsichtigten Gründungen anderer Vereine wegen des jüngst gegründeten Zentralvereins für das Wohl der Taubstummen aufzuheben, weil tüchtige Männer an der Spitze des Zentralvereins stehen und die Statuten in Kraft erklärt worden sind für die ganze Schweiz.
9. Verschmelzung der Vereinskassen Zürich, St. Gallen und Basel in eine einheitliche Zentralvereinskasse im Sinne des Antragstellers Otto Weber an der Schaffhauser Konferenz.
10. Jedes Komiteemitglied soll dem Kassier den erhaltenen freiwilligen Beitrag nebst dem Namen des Gebers senden, worüber er den Empfang und den Namen des Gebers im Taubstummfreund veröffentlichen wird.
11. Das Komitee wolle beschließen, wegen der Abhaltung des jährlichen Zentralfestes statt in zwei Jahren den sämtlichen Mitgliedern im „Taubstummfreund“ zur Annahme oder zur Verwerfung anzutragen, in der Absicht, noch viele neue Mitglieder zu suchen und dem stetigen Wuchs der Zentralvereinskasse mit Freuden entgegenzusehen.
12. Anschaffung einer neuen Zentralvereinsfahne aus der Zentralvereinskasse.
13. Das Komitee soll einen Beschluß fassen, beim Anlaß des Zentralfestes von den anwesenden Mitgliedern, sowie von den neuen Aufzunehmenden den Beitrag beziehen zu lassen; von den Abwesenden wird nach Erlassung der Aufforderung im „Taubstummfreund“ der Beitrag per Nachnahme erhoben.
14. Es ist sehr zu wünschen, daß jedes Komiteemitglied, wenn es bei der nächsten Konferenz in Olten teilnehmen will oder würde, sich vorher die Vereinsache zu studieren und dann allfällige schriftliche Anträge mitzubringen.

„Sei Einer für Alle und Alle für Einen!“

Zofingen, den 1. Oktober 1874.

Der Antragsteller:

Ulrich Weber, Schuster, als Kassier.

Obige Bekanntmachung erteilt:

Der Zentralvereinspräsident Otto Weber, Graveur.